Die Versuche zur Entlastung des Reichsgerichts

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

FRANZ HUCH
Assessor aus Koblenz

1938

Buchdruckerei Albert Becht, Tübingen, Hirschgasse 16

Obmann: Prof. Dr. Eisser

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Kern
2. Berichterstatter: Prof. Dr. v. Mangoldt

Tag der mündlichen Prüfung: 30. April 1938

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549601_0085

Inhaltsübersicht.

		Seite
Verzeichnis des benutzten Schrifttums		VII
A.	Einleitung	
	§ 1. Gegenstand der Arbeit	1
	§ 2. Kurzer Rückblick auf die Entstehungsgeschichte des RG	2
	§ 3. Umfang und Zuständigkeit des RG bei seiner Errichtung	3
	§ 4. Die Nebentätigkeit des RG und die ihm angegliederten Gerichtshöfe	7
B.	I. Hauptteil: Die Versuche zur Entlastung der Zivilsenate des Reichsgerichts	
	§ 5. Die sich aus dem Wesen der zivilprozessualen Revision, den Vorschriften der ZPO von 1877 und anderen Gesetzen ergebenden Einschränkungen der Arbeitslast des RG	17
	§ 6. Die Entwicklung bis zur Novelle von 1905, insbesondere das Gesetz vom 17. 5. 1898	28
	§ 7. Das Gesetz betr. Aenderungen der ZPO vom 5. 5. 1905	35
	§ 8. Die weitere Entwicklung bis zur Novelle von 1910, insbesondere die Vorschläge von Adickes und Mügel	50
	§ 9. Die Novelle vom 22. 5. 1910	53
	§ 10. Die Entwicklung bis zum Ausbruch des Weltkrieges	66
	§ 11. Die Entwicklung während des Weltkrieges	69
	§ 12. Die Maßnahmen in der Nachkriegszeit bis 1930	69
	§ 13. Die Entlastungsvorschläge von Schiffer	81
	§ 14. Der amtliche Entwurf einer ZPO von 1931 und die Entwicklung bis zum Umbruch	83
	§ 15. Die Entwicklung im nationalsozialistischen Staat	90
	§ 16. Zusammenfassung	94
C.	II. Hauptteil: Die Versuche zur Entlastung der Strafsenate des Reichsgerichts	
	§ 17. Die sich aus dem Wesen der strafprozessualen Revision und aus den Vorschriften der StPO von 1877 ergebenden Beschränkungen des RG in Strafsachen	96
	§ 18. Die ursprüngliche sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte	100
	§ 19. Die Entwicklung bis zur Novelle von 1905	101
	§ 20. Die Novelle von 1905	102
	§ 21. Der amtliche Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen des GVG von 1908	105
	§ 22. Die Entwicklung während des Krieges	107

Seite

§ 23. Die Entwicklung in der Nachkriegszeit bis zur Emminger Reform 109
§ 24. Die Emminger Reform 119
§ 25. Der Entwurf eines Gesetzes zur Wahrung der Rechtseinheit von 1926 126
§ 26. Die neuen Schifferschen Vorschläge 127
§ 27. Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch von 1929 130
§ 28. Die weitere Entwicklung bis zur nationalsozialistischen Revolution 138
§ 29. Die Entwicklung im nationalsozialistischen Staat . . . 141
§ 30. Die Vorschläge der Strafprozeßkommission zu einer neuen Strafverfahrensordnung 150
§ 31. Zusammenfassender Rückblick 158

D. Schluß.

§ 32. Würdigung der wesentlichsten Entlastungsvorschläge . . 159

Verzeichnis des benutzten Schrifttums.

Adickes: Grundlinien durchgreifender Justizreform. Berlin 1906.

— —: Zur Verständigung über Justizreform. Berlin 1907.

*Alsberg: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Strafgerichte. JW 1923, 339.

— —: Die Strafprozeßreform in der Sitzung des Berliner Anwaltvereins vom 6. März 1924, JW 1924, 160.

— —: Ein Jahr neuer Strafprozeß. JW 1925, 888 ff.

Amtlicher Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen des GVG. Berlin 1908.

Amtliche Begründung zur Novelle von 1910, Drucksachen des Reichstags Nr. 309, 12. Leg. Per., 2. Session 1909/10, S. 7 f.

Amtliche Begründung zu dem Gesetz vom 24. April 1934, DJZ 1934, 595.

Anwaltskammer beim Reichsgericht: Eingabe an den Reichskanzler vom März 1909, JW 1909, 373.

Anwaltstag, außerordentlicher 1909 in Leipzig, Resolution, JW 1909, 768.

Anwaltverein, Vertreterversammlung 1910 in Leipzig: Resolution vom 13. 3. 1910, JW 1910, 367.

Arnold, Nachwort, DJZ 1929, 1310.

Artikel der Kölnischen Zeitung vom 15. 11. 1909, abgedr. in JW 1909, 711.

*Aschrott: Der Entwurf einer Strafprozeßordnung, in „Beiträge zur Reform des Strafprozesses", Bd. 1. Berlin 1906.

*Auerbach: Zur Entlastung des Reichsgerichts in Zivilsachen, JW 1905, 40.

Axhausen: Difformität, mündliche Verhandlung und die Anwaltschaft beim Reichsgericht, JW 1910, 308.

— —: Die Rechtsanwaltschaft am Reichsgericht, in „50 Jahre Reichsgericht", S. 206 ff.

v. Bar: Das Deutsche Reichsgericht in „Deutsche Zeit- und Streitfragen", Heft 60, Berlin 1875, S. 18 ff.

Baumbach: Die neue Notverordnung und die Rechtspflege, DJZ 1932, 829.

Bähr: Der Deutsche Zivilprozeß in praktischer Betätigung, Jh. Jahrb. Bd. 23 (1885), 339 ff.

— —: Noch ein Wort zum Deutschen Zivilprozeß, Jh. Jahrb. Bd. 24 (1886), S. 352.

Behrend: Zum Gesetzentwurf betreffend die Entlastung der Zivilsenate des Reichsgerichts, DJZ 1904, 471.

Beling: Zur Strafprozeßreform, ZStW Bd. 25 (1905), 98 ff.

— —: Der amtliche Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz, DJZ 1929, 1166.

Bemerkungen des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts, JW 1910, 402. Ergänzungen hierzu JW 1910, 406.

*) Die mit * versehenen Verfasser sind Nichtarier.

Bender: Zur Wertung der VO vom 4. Januar 1924, JW 1924, 1651.
Bericht der 14. Reichstagskommission über die Entwürfe a) eines Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts, b) eines Gesetzes, betreffend Aenderungen der Rechtanwaltsordnung, abgedr. in JW 1910, 528.
Bewer: Vom Reichsgericht, DRZ 1928, 370.
Binding: Entlastung des Reichsgerichts, DJZ 1929, 97.
Blomeyer: Arch. f. Rechtspf. in Sachsen, 1930, 65.
Boethke: Zur Entlastung des Reichsgerichts, DJZ 1904, 443.
Bolder: Der Versuch einer Reform des Strafverfahrens und der Strafgerichtsverfassung in den Jahren 1885, 1894 und 1895, Freiburger Diss. 1934.
v. Bomhard: Zur Entlastung des Reichsgerichts, DJZ 1904, 565.
— —: Reform des Strafprozesses. Recht 1905 (Bd. 9), 419.
— —: Die neuen Vorschläge über Justizreform, Bericht von Kaufmann, Recht 1907 (Bd. 11), 34.
Breit: Ueber das Naive im Konformitätsprinzip, JW 1910, 315.
Bullinger: Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit in Militärstrafsachen, DStZ 1922 (Bd. IX), 218.
Bumke: Sorgen, DJZ 1931, 853.
— —: Vom Reichsgericht, JW 1932, 1185.
David: Zur Ueberlastung des Reichsgerichts mit Strafsachen, LZ 1920, 793.
— —: Rechtseinheit in Strafsachen und Reichsgericht, DRZ 1924, 51.
— —: Ueber die künftige Strafrechtspflege, LZ 1924, 145.
— —: Zur Rechtseinheit, JW 1924, 274.
— —: Zur Beschleunigung des Verfahrens in der Revisionsinstanz I, JW 1928, 1481.
— —: Zur Beschleunigung des Verfahrens in der Revisionsinstanz II, JW 1928, 2681.
— —: Das weitere Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts vom 8. Februar 1929, JW 1929, 818.
— —: Der Entwurf einer Zivilprozeßordnung IV: Das 3. und 4. Buch des Entwurfs: Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens, DJZ 1932, 132.
— —: Ehestreit und Reichsgericht, DJZ 1932, 511.
Deutscher Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums, Eingabe an den Reichstag zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts, abgedr. in JW 1910, 409.
Die ersten 25 Jahre des Reichsgerichts, Sonderheft des Sächsischen Archivs, Leipzig 1904, 9.
Dietze: Der Volksgerichtshof nach dem Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934, JW 1934, 1763.
Dohna, Graf zu: Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Strafgerichte, JW 1923, 337 ff.
— —: Mit welchen Hauptzielen wird die Reform des Strafverfahrens in Aussicht zu nehmen sein? Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentags Bd. 1, 151 ff.
Dörffler: Die Rechtsmittel im künftigen Strafverfahren, DStR 1935, 275 ff.

Drucksachen des Reichstages Nr. 61, 9. Legislaturperiode 1897/98.
Drucksachen des Reichstages, 2. Legislaturperiode, 1. Session 1903/04, Nr. 415.
Drucksachen des Reichstages Session 1914/17, S. 658, abgedr. in JW 1917, 385.
Drucksachen des Reichstages, 1. Wahlperiode, 1920, Bd. 378. Anlagedrucksache 5884, S. 6991.
Drucksachen des Reichsrats 1926, 39.
Düringer: Die Entlastung der Zivilsenate des Reichsgerichts, Z. f. Rechtspfl. 1908, 2 ff.
— —: Zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Reichsgerichts, DJZ 1910, 329.
— —: Vereinfachung des Rechtswesens, DJZ 1924, 7 ff.
Ebermayer: Bayern und das Reichsgericht, DJZ 1911, 428.
— —: Die Stellung des Reichsgerichts im Entwurf zum neuen Gerichtsverfassungsgesetz, ZStW Bd. 41 (1920), 35 ff.
— —: Entwurf eines ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Rechtswesens, JW 1924, 249.
— —: Zur Kritik der Verordnung vom 4. Januar 1924, über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege, LZ 1924, 49 ff.
Eckard: Bericht über die Arbeitstagung der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte und Rechtspfleger in Berlin, DJZ 1936, 179.
Emminger: Rede in der Sitzung des Reichstages vom 27. 2. 1924, abgedr. in JW 1924, 390.
Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen der Zivilprozeßordnung, abgedr. in JW 1904, 325 ff.
Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen des GVG und der Strafprozeßordnung, mit Begründung, 1909.
Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts, abgedr. in JW 1910, 539.
Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz, nebst Begründung, 2 Teile, Berlin 1929.
Entwurf einer Zivilprozeßordnung, veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium. Berlin 1931.
Erythropel: Ausführungen auf dem 29. Deutschen Juristentag, Verhandlungen, 5. Bd., S. 741 ff.
Feisenberger: Vereinfachung des Rechtswesens, DJZ 1924, 9 ff.
Finger: Entscheidungen des Reichsgerichts, Ger.S. Bd. 75 (1910), 440 ff.
Fischer, Otto: Die Reform des Rechtsmittels der Revision im Zivilprozeß, Jh. Jahrb. Bd. 38 (1898), 265 ff.
— —: Die Entlastung des Reichsgerichts und die Verbesserung der Revision in Zivilsachen, JW 1904, 307 ff.
Fischer, L.: Eine Ferienreise nach England, DJZ 1906, 1074.
Fraeb: Mündlichkeit und Schriftlichkeit des Verfahrens vor dem Kollegialgericht und seinem Einzelrichter in erster und zweiter Instanz nach dem Rechtsgang der Notverordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl I, S. 135 ff.) und Bekanntmachung des Textes der ZPO vom 13. Mai 1924 (RGBl I, S. 437 ff.), Gruchot Bd. 67 (1924), 412 ff.
Freisler: Richter und Gesetz, DJ 1935, 241.
— —: Der Volksgerichtshof — das Reichsstrafgericht? Z. d. Akad. 1935, 90 ff.

— —: Deutsches Rechtsleben 1935 und 1936, II. Teil, DJ 1936, 90 ff.
Fröhlich: Die neue deutsche Strafgerichtsverfassung, Erlanger Diss. 1925.
*Fuchs: Zur Frage der Entlastung des Reichsgerichts, Recht 1904 (Bd. 8), 304 ff.
— —: Das Difformitätsprinzip und die soziologische Rechtslehre, JW 1910, 53.
— —: Die drohende Revisionsverstümmelung vom Standpunkt der soziologischen Rechtslehre, JW 1910, 209.
— —: Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts, das Difformitätsprinzip und die soziologische Rechtslehre, JW 1910, 267.
— —: Gegen die Revisionsverstümmelung, LZ 1928, 730.
Fürst: Zur Entlastung des Reichsgerichts in Zivilsachen, JW 1905, 39.
Galli: Zur Entlastung der Strafsenate des Reichsgerichts, DJZ 1904, 979.
— —: Zur Regelung des Kompetenzverhältnisses zwischen Reichs- und Oberlandesgericht in Strafsachen, DJZ 1906, 311.
Gaupp-*Stein-Jonas: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 15. Aufl., 2 Bde. Tübingen 1934.
Gehring: Reform der bürgerlichen Rechtspflege durch Justizabbau, Tübinger Diss. 1936.
Geiershöfer: Ist eine Erschwerung der nach § 367 StGB zur Zeit zulässigen Revision erwünscht? JW 1903, 395.
— —: Zur Erläuterung des weiteren Gesetzes zur Entlastung des Reichsgerichts vom 8. Februar 1929, JW 1929, 1626.
Gerland: Besprechung der Schrift von Putzler: „Die Ueberlastung des Reichsgerichts und die Abhilfevorschläge", Kr.V.Schr. 1912, 3. Folge, S. 151 ff.
— —: Ausführungen bei der ordentlichen Tagung der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft vom 20. und 21. Mai 1929, nach Bericht von H. Mayer, Ger.S. 98 (1929), 287 ff.
— —: Die Wahrung der Rechtseinheit unter dem neuen Strafgesetzbuch, Ger.S. 100 (1931), 97 ff.
— —: Die Aufrechterhaltung der deutschen Rechtseinheit auf dem Gebiet des Strafrechts, DJZ 1931, 1111 ff.
— —: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rechtssicherheit (zusammen mit Blomeyer, Gerland, Zeiler), DJZ 1931, 1348 ff.
— —: Besprechung der Schrift von Schwinge: „Grundlagen des Revisionsrechts". ZStW Bd. 55 (1936), 921 ff.
— —: Ausführungen auf dem 36. Deutschen Juristentag, Verhandlungen Bd. 2, S. 180 ff.
Gesetzesvorschlag zur Entlastung des Reichsgerichts in Ehesachen, DJZ 1929, 223.
Goldenring: Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Rechtseinheit, DJZ 1897, 481 ff.
*Goldschmidt: Die Kritiker der Strafprozeßentwürfe, ZStW Bd. 41 (1920), 569 ff.
*Grünhut: Allgemeinverbindliche Richtersprüche, Judicium II, 138.
Gumbinner: Vorbereitungsdienst und Gerichtsverfassung, DJZ 1906, 1363 ff.
Gürtner: Ausführungen über die Strafprozeßreform, DJZ 1934, 721.
Gutachten für die württembergische Anwaltskammer, mitgeteilt von Löwenstein, JW 1896, 241 (Zur Reform der Zivilprozeßordnung).

Guttmann: Die alten Reformfragen und der neue Staat, ZZP Bd. 53 (1928), 323.

*Hachenburg: Juristische Rundschau, DJZ 1925, 1782 ff.
— —: Juristische Rundschau, DJZ 1929, 78.
— —: Juristische Rundschau, DJZ 1932, 845 ff.

Hagens: Die Ueberlastung des Reichsgerichts und die Mittel zur Abhilfe, DJZ 1903, 181.
— —: Das Rechtsmittel der Revision in Zivilsachen, DJZ 1903, 277.
— —: Die Entlastung des Reichsgerichts, DJZ 1909, 1105.
— —: Zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Reichsgerichts, DJZ 1910, 329 ff.

Hahn: Die gesamten Materialien zum GVG und zum Einführungsgesetz zum GVG, hrsg. auf Veranlassung des Reichsjustizamts, 2 Bde. (I, 1 und 2). Berlin 1879.
— —: Die gesamten Materialien zur Zivilprozeßordnung und zum Einführungsgesetz zur ZPO, hrsg. auf Veranlassung des Reichsjustizamts, 2 Bde. (II, 1 und 2). Berlin 1880.
— —: Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung und zum Einführungsgesetz zur StPO, hrsg. auf Veranlassung des Reichsjustizamts, 2 Bde. (III, 1 und 2). Berlin 1880.

Hamm: Englische Justiz auf deutschem Boden? DJZ 1906, 1051 ff.
— —: Empfiehlt sich eine Aenderung des Rechtsmittels der Revision in Zivilsachen? Gutachten, Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentags, Bd. 3, S. 39 ff.

*Harburger: Zur Reform der Strafprozeßordnung, Ger.S. S. 76 (1910), 117 ff.

Hartmann: Zur Entlastung des Reichsgerichts, DJZ 1910, 279.

Hartung: Zur Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege, vom 4. Januar 1924, JW 1925, 884.
— —: Das zweite Jahr der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege, JW 1926, 1100.
— —: Reform des Strafverfahrens nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, JW 1930, 2498.
— —: Die Rechtsmittel nach dem Vorentwurf einer neuen Strafverfahrensordnung, ZStW 1937, 89.

*Heilberg: Zur Vorlage betreffend die Entlastung des Reichsgerichts, JW 1904, 281 ff.
— —: Die Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. Dezember 1923, JW 1924, 83 ff.
— —: Die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924, JW 1924, 361 ff.
— —: Die Reform der Gerichtsverfassung und des Verfahrens, JW 1924, 443.
— —: Zur Frage: „Entlastung des Reichsgerichts", JW 1925, 2752.
— —: Justizreform, JW 1928, 1268.
— —: Sprungrevision und Verzicht auf mündliche Verhandlung, JW 1928, 1481.

*Heinitz: Bericht der XII. Reichstagskommission über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderungen der ZPO, DJZ 1905, 542.

Heinze: Das Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts, DJZ 1910, 615 ff.
— —: Der vorläufige Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, DJZ 1920, 18 ff.
Hellmann: Zur Umgestaltung der Revision im Zivilprozeß, Recht 1905 (Bd. 9), 457 ff.
Hellwig: Zur Entlastung des Reichsgerichts, DJZ 1910, 47.
— —: Die Notlage des Reichsgerichts, JW 1910, 305 ff.
Henrici: Das Deutsche Reichsgericht, Jh. Jahrb. Bd. 24 (1886), 1 ff.
Hettner: Das Wahlprüfungsgericht, in „50 Jahre Reichsgericht", S. 143 ff.
— —: Hilfsrichter am Reichsgericht, DJZ 1932, 897.
— —: Das Reichsgericht im Jahre 1933, DJZ 1934, 58 ff.
v. Hippel: Der vorläufige Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des GVG, ZStW Bd. 41 (1920), 2.
— —: Berufung und Revision im Entwurf der Strafprozeßordnung, DStZ 1920 (Bd. 7), 328 ff.
Hoche: Die neuesten innerpolitischen Verordnungen, DJZ 1933, 469 ff.
— —: Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler, Heft 1—20. Berlin 1933—1936.
v. Hodenberg: Die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924, JW 1924, 364 ff.
Hofacker: Zum Entwurf eines Gesetzes zur Wahrung der Rechtseinheit, Ger.S. Bd. 93 (1926), 267 ff.
Hoffmann: Kleine Mittel, DJZ 1909, 230.
Hog: Notverordnungsmaßnahmen des Reiches und Preußens auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege, DJZ 1933, 461 ff.
Höpler: Ausführungen auf dem 35. Deutschen Juristentag, Verhandlungen Bd. 2, S. 591 ff.
v. Horn: Einfluß der Staatsanwaltschaft auf die Gestaltung des Strafprozesses, DRZ 1930, 92.
Jastrow: Die Erhöhung der Revisionssumme, DJZ 1896, 354.
Jeß: Bemerkungen zu dem Gesetz, betreffend Aenderungen der ZPO, vom 5. Juni 1905, Recht 1905 (Bd. 9), 453.
Junck: Artikel der Leipziger Zeitung vom 11. 10. 1909, abgedr. in JW 1909, 678.
Kade: Ein Ueberblick über die zur Neugestaltung des bürgerlichen Rechtsstreitverfahrens neuerdings gemachten Vorschläge nebst einigen Zusätzen, Arch. bürg. Recht, Bd. 30 (1907), 185 ff.
Kallix: Die Entlastungsverordnung und die praktischen Erfahrungen, JW 1916, 621.
Kann: Bemerkungen zu einem Aufsatz von Guttmann, ZZP 53 (1928), 354.
Katluhn: Das Reichsbahngericht, in „50 Jahre Reichsgericht" S. 113 ff.
Katzenstein: Prozeß-Verhütung, Jur. Rdsch. 1929, 76 ff.
Kern: Literaturbericht über Strafprozeßrecht. ZStW 1920, 653 ff.
— —: Der Einfluß der Strafrechtsreform auf Gerichtsverfassung und Strafverfahren, JW 1929, 2670.
— —: Das neue Gerichtsverfassungs- und Strafprozeßrecht. Freiburg 1934.
— —: Die Grundgedanken des neuen Gerichtsverfassungsrechts. Tübingen 1936.
Kiesow: Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921, JW 1921, 376.

Kisch: Unsere Gerichte und ihre Reform, in „Wissenschaft und Bildung". 1908.
— —: Allgemeine Bemerkungen (zu den Schifferschen Vorschlägen zur Justizreform), Judicium II, 1929/30, 3 ff.
*Kitzinger: Einiges über die künftigen Aufgaben des Reichsgerichts auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, Festgabe des Reichsgerichts, Bd. V, 253 ff.
Klann: Die Vorschläge zur Reform der Strafgerichtsverfassung im Lichte der bisherigen Entwicklung, Goldt. Arch. Bd. 73, 327.
Klee: Strafprozeßnovelle oder Reform des Strafverfahrens, Goldt. Arch. Bd. 73, 288.
Klingebiel: Die Gerichtsverfassung des Strafprozesses in ihrer Entwicklung seit 1879, Göttinger Diss. 1936.
Knauß: Die Vorschläge Adicke's zur Justizreform (1906) und ihre Verwirklichung in der deutschen Gesetzgebung. Freiburger Diss. 1928.
Koffka: Zur Notverordnung vom 14. Juni 1932, JW 1932, 1930.
Koffka-Schäfer: Die Vorschriften über Strafrechtspflege in der VO des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, 2. Aufl. Berlin 1933.
Kohlrausch: Strafprozeß, DJZ 1924, 416.
Koppers: Beschränkung der Revision in Zivilsachen, DJZ 1929, 269.
Korn: Die Reform des Revisionsverfahrens und des Rechtsmittels der Revision, Bericht über einen Vortrag von Salinger, Recht Bd. 13 (1909), 240 ff.
Kraemer: Das Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts in der Praxis, ZZP Bd. 53 (1928), 117 ff.
— —: Das weitere Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts vom 8. 2. 1929. JW 1929, 817 ff.
— —: Berufung und Revision im Entwurf einer Zivilprozeßordnung von 1931, ZZP Bd. 57 (1933), 395 ff.
— —: Das Reichsgericht im Jahre 1933, DJZ 1934, 271.
— —: Ziele und Wege einer Reform des Revisionsverfahrens im Zivilprozeß, ZZP Bd. 60 (1936), 49.
v. Kräwel: Die Mündlichkeit im Zivilprozeß, Jh. Jahrb. Bd. 24 (1886). 441.
v. Kraewell: Die Autorität des deutschen Reichsgerichts, ZZP 1 (1879), 166.
Krüger: Wahrung der Rechtseinheit, Entlastung und Kontingentierung am Reichsgericht, DJZ 1928, 1512.
— —: Einzelrichter oder Kollegium, DJZ 1929, 210 ff.
Kuhlenbeck: Zum 25jährigen Bestehen des Reichsgerichts, Recht Bd. 8 (1904), 465.
Kurlbaum: Die Beschränkung der Revision, JW 1928, 2113 ff.
— —: Das Revisionsverfahren, JW 1932, 1190.
— —: Der Ehrengerichtshof für die deutschen Rechtsanwälte, in „50 Jahre Reichsgericht", S. 70 ff.
Lauterjung: Die Einheit der Rechtsprechung innerhalb der höchsten Gerichte, Freiburger Diss. 1931.
Levin: Der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, DJZ 1924, 13 ff.
— —: Zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens. DJZ 1929, 25.

— —: Die höchsten Gerichte der Welt, Zur Feier des Reichsgerichts, JW 1929, 3123 ff.
v. Lilienthal: Der Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz nebst Begründung, ZStW Bd. 29 (1909), 1 ff. und 737 ff.
Lisco: Ausführungen in der 79. Sitzung des Reichstages vom 4. Mai 1910, JW 1910, 526.
Lobe: Zuständigkeit und Prozeßverschleppung, Recht 1904 (Bd. 8), 127 ff.
— —: Entlastung und Belastung des Reichsgerichts, JW 1910, 129 ff.
— —: Zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte, DJZ 1923, 205 ff.
— —: Zur Würdigung der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924, DJZ 1924, 81.
— —: Die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 13. Februar 1924, DJZ 1924, 157 ff.
— —: Die fortdauernde Belastung des Reichsgerichts, DJZ 1928, 619.
— —: Empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung der Frage, ob und evtl. in welchem Umfang das Reichsgericht nach Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches an seine auf Grund des bisherigen Strafgesetzbuches erlassenen Erkenntnisse gebunden und also bei etwaiger Abweichung zur Einholung einer Plenarentscheidung verpflichtet sei? Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages, Bd. I, 1 ff.
— —: Reform des Strafverfahrens, Referat auf dem 35. Deutschen Juristentag, Verhandlungen Bd. 2, 567 ff.
— —: Fünfzig Jahre Reichsgericht am 1. Oktober 1928, unter Mitarbeit von Mitgliedern und Beamten des Reichsgerichts, der Reichsanwaltschaft und der Rechtsanwaltschaft am Reichsgericht, Berlin 1929.
Lorenz: Der Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik, in „50 Jahre Reichsgericht", S. 107 ff.
Löwe-Gündel: = Löwe-Rosenberg-Gündel u. a.: Die StPO für das Deutsche Reich nebst GVG, 19. Aufl. Berlin 1934.
Löwe-Gündel Erg.Bd.: = Löwe-Rosenberg-Gündel, Ergänzungsband zur StPO für das Deutsche Reich nebst GVG Berlin 1925.
Lucas: Betrachtungen zu dem Antrag zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und über den Rechtsgang in Strafsachen, DJZ 1920, 325 ff.
Magnus: Die höchsten Gericht der Welt. Leipzig 1929.
Mamroth: 3 Jahre Strafprozeß nach der Verordnung Emminger, DJZ 1927, 49.
*Mannheim: Beiträge zur Lehre von der Revision wegen materiellrechtlicher Verstöße im Strafverfahren. Berlin 1925.
— —: Der strafprozessuale Gehalt des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch, und Strafvollzugsgesetz, JW 1929, 2674.
Materialien zu dem Gesetz vom 5. Juni 1905, betreffend Aenderungen der Zivilprozeßordnung. Leipzig 1905.
Meyer, K.: Die lex Schiffer und die Vereinfachungen im strafrechtlichen Verfahren, DStZ 1915, 413 ff.
Meyer: Rechtsmittelbegrenzung und Postensachen, DJZ 1932, 353.
Meyerhoff: Zur Erhöhung der Revisionssumme, JW 1905, 163.
Meyerowitz: Entwurf einer Zivilprozeßordnung, JW 1932, 2216.

v. Miltner: Der Entwurf einer Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz, LZ 1920, 81 ff.
Möller: Zur Entlastung der Strafsenate des Reichsgerichts, DJZ 1904, 933 ff.
Mügel: Zur Reform unserer Gerichtsorganisation, DJZ 1906, 1109 ff.
— —: Justizreform, 1930.
Nagler: Zur Einschätzung der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924, Ger.S. Bd. 90 (1924), 398 ff.
Neukamp: Das Rechtsmittel der Revision im Zivil- und Strafprozeß, Festschrift für Adolf Wach, Bd. 2, Leipzig 1913, Seite 156 ff.
*Neumann: Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Rechtseinheit, DJZ 1897, 484 ff.
— —: Die Beschränkung der Revision eine Verschlechterung der Rechtspflege, JW 1904, 249.
— —: Revision und Reichsgericht, JW 1910, 312 ff.
— —: Die Reichsanwaltschaft, in 50 Jahre Reichsgericht, S. 148 ff.
Neumiller: Bemerkungen zur ZPO-Novelle vom 5. Juni 1905. Zeitschr. f. Rechtspfl. 1905, 309.
Niedner: Zur Frage einer durchgreifenden Justizreform. Hannover 1900.
Nöldeke: Die Reform des Strafverfahrens, DJZ 1920, 170 ff.
— —: Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte, DJZ 1922, 393 ff.
— —: Die Reichsanwaltschaft, in „50 Jahre Reichsgericht", S. 148 ff.
Oegg: Das Reichsarbeitsgericht, in „50 Jahre Reichsgericht", S. 116 ff.
Oetker: Die Strafprozeßreform und die Verordnung vom 4. Januar 1924. Ger.S. Bd. 90 (1924), 341 ff.
Olshausen: Die Ueberlastung der Strafsenate des Reichsgerichts, DJZ 1903, 505.
Partzsch: Die Geschäfte des Reichsgerichts, 1879—1928, DJZ 1929, 1311.
Perl: Zur Frage der Entlastung des Reichsgerichts, JW 1904, 322.
Peters: Ausführungen auf dem 29. Deutschen Juristentag, Verhandlungen Bd. 5, S. 700 ff.
— —: Tat-, Rechts- und Ermessungsfragen in der Revisionsinstanz, ZStW 1937, 53 ff.
Petersen: Nochmals die Erhöhung der Revisionssumme, DJZ 1898, 6 ff.
— —: Weitere Mittel zur Entlastung des Reichsgericht, DJZ 1898, 33 ff.
Petzall: Die Aenderungen der sachlichen Zuständigkeiten nach dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch. Würzburg 1935.
Pflanz: Entwurf einer Zivilprozeßordnung (Das Erkenntnisverfahren nach dem Entwurf), JW 1932, 2209 ff.
Philippi: Zur Reform des Zivilprozesses, Judicium I, 103 ff.
Pohl: Die Verschlechterung der Rechtspflege durch Beschränkung der Revision, JW 1905, 305 ff.
Pörtner: Schiffers „Entwurf zur Neuordnung des Deutschen Rechtswesens" und die Erfahrungen der Praxis in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, DRZ 1929, 166 ff.
Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, hrsg. vom Reichsjustizamt, 2 Bände. 1905.

Raabe-Barmstedt: Vorschläge zur Justizreform, D. Recht. 1933 (3), 212 ff.
Reichel: Horror pleni, 1910 (Bd. 14), 345 ff.
— —: Zur Reform der Strafprozeßordnung, DJZ 1910, 343 ff.
Rintelen: Die Erledigung der Prozesse durch den Einzelrichter jetzt und vor 1879, nebst noch einigen Worten für „Entlastung des Reichsgerichts", DJZ 1904, 490 ff.
Rosenberg: Der Entwurf einer Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz, LZ 1920, 73 ff.
— —: Die Strafprozeßreform in der Sitzung des Berliner Anwaltvereins vom 6. März 1924 („Die Vernichtung einheitlicher Strafrechtspflege"), JW 1924, 1655 ff.
— —: Das Reichsgericht und die Rechtseinheit, DJZ 1924, 260.
— —: Das neue Zivilprozeßrecht nach dem Gesetz vom 27. Oktober 1933 (RGBl I, 780), ZZP Bd. 58 (1934), 283 ff.
Scanzoni: Vereinigung der Verfahrensgarantien im neuen Strafprozeß, JW 1924, 1642 ff.
Seuffert: Der Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen der Zivilprozeßordnung, ZZP Bd. 33 (1904), 435 ff.
Siegert: Der Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen der Zivilprozeßordnung, ZZP Bd. 33 (1904), 435 ff.
Siegert: Unverrückbare Situationen im Entwurf des Einführungsgesetzes zum ADStGB, ZStW 51 (1931), 379 ff.
— —: Die Rechtskraftwirkungen im künftigen Strafprozeß, Dt. Strafr. 1935, 283.
Simon: Die Rechtsmittel in der Deutschen Strafprozeßordnung seit 1877 unter besonderer Berücksichtigung ihrer Einschränkungen. Freiburger Diss. 1935.
Simons: Das Reichsgericht in Gegenwart und Zukunft, DJZ 1924, 241.
— —: Das Reichsgericht in Gegenwart und Zukunft, DJZ 1924, 325.
— —: Justizreform, JW 1928, 1265.
— —: „Reichsgericht" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, hrsg. von Stier-Somlo und Alexander Elster, V. Band. Berlin 1928.
Simonson: Die Not des Reichsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, DJZ 1924, 428.
Skonietzki: Die Ueberlastung des Reichsgerichts und die Abhilfevorschläge. (Eine Besprechung der unter diesem Titel erschienenen Schrift des Justizrats Putzler, Rechtsanwalt beim Reichsgericht), JW 1910, 213 ff.
Sommer: Zur Entlastung des Reichsgerichts, LZ 1929, 992.
Sonderheft des Sächsischen Archivs „Die ersten 25 Jahre des Reichsgerichts". Leipzig 1904.
Sonnen: Entlastung des Reichsgerichts und Besetzung der Zivilsenate, DZZ 1925, 1257.
v. Staff: Vereinfachung der Strafrechtspflege für die Kriegszeit durch Gesetz oder durch Verordnung? DStrZ 1917, 178.
— —: Zur Strafprozeßreform, DRZ 1924, 33.
*Stein: Das Entlastungsgesetz vom 11. März 1921, „die Vorschläge zu seiner Erweiterung", LZ 1921, 281.
— —: Zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Zivilprozeßordnung, ZZP Bd. 24 (1898), 209 ff.

Steinbeck: Die Strafprozeßreform und die Staatsanwaltschaft, DJZ 1924, 506.
Stenglein: Die Rechtseinheit in Deutschland, DJZ 1897, 413.
Stenogramm Berichte des RT vom 3. Mai 1898, S. 2118.
Stölzel: Zur weiteren Entlastung unseres Reichsgerichts, Recht 1906 (Bd. 10), 7.
Stranz: Juristische Rundschau, DJZ 1906, 1242.
Strecker: Das Reichsschiedsgericht, in „50 Jahre Reichsgericht", S. 102 ff.
Syring: Zur Entlastung des Reichsgerichts, JW 1907, 688.
— —: Empfiehlt sich eine Aenderung des Rechtsmittels der Revision in Zivilsachen? in „Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages", III. Band, S. 129 ff. Berlin 1908.
— —: Zur Entlastung des Reichsgerichts, JW 1909, 677.
Schäfer: Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz, DJZ 1929, 805 ff.
— —: Die neuen Maßnahmen zur Vereinfachung und Verbilligung der Strafrechtspflege, DJZ 1932, 889.
— —: Die Stellung der Revision im künftigen Strafverfahren, in „Beiträge zum Recht des neuen Deutschland, Festschrift für Franz Schlegelberger", hrsg. v. Bumke-Hedemann-Hilke. Berlin 1936, 139 ff.
Schaffstein: Revision und Berufung im künftigen Strafverfahren, Dt. Strafr. 1935, 465 ff.
Scherer: Der Gesetzesvorschlag, betr. Erhöhung der Revisionssumme auf 3000 Mark, DJZ 1897, 258.
Schiffer: Offenbare Unrichtigkeit und öffentliches Interesse DJZ 1924, 172.
— —: Die Deutsche Justiz, Grundzüge einer durchgreifenden Justizreform. Berlin 1928.
— —: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens. Berlin 1928.
— —: Justizabbau als Justizreform., DJZ 1928, 2.
Schlegelberger: Die VO des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung, JW 1932, 1929.
Schmidt, O.: Zur Ueberlastung des Reichsgerichts in Zivilsachen, JW 1904, 525.
— —: Zur Entlastung des Reichsgerichts in Zivilsachen, JW 1905, 33.
Schmidt, R.: Abbau oder Aufrechterhaltung des Mündlichkeitsprinzips im Revisionsverfahren, JW 1928, 2681.
— —: Strafgerichtverfassung und Strafverfahren nach dem Entwurf des EG zum ADStGB von 1929, Bd. 99 (1930), 1 ff.
— —: Bericht, erstattet dem 29. Deutschen Juristentag in „Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages", DJZ 1932, 205.
Schreiber: Einschränkung der Rechtsmittel, DJZ 1932, 205.
Schulz: Der Kampf um ein geistig hochstehendes Reichsgericht, Berlin 1910.
— —: Zur Umgestaltung des Rechtsmittels der Revision, in „Festschrift für Wach.", Bd. 1 (1913), 390.
— —: Die Entlastung des Reichsgerichts, in „Handbuch der Politik", Bd. 1 (1914). S. 347.
Schultzenstein: Ueber die Einheit der Rechtsprechung, ZZP Bd. 18, (1893), 88 ff.

Schwarz: Der nationalsozialistische Strafprozeß, im „Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung", hrsg. von Dr. Hans Frank, 2. Aufl., München 1935. S. 1473.
— —: Die Laienrichter beim Rechtsrügegericht, Z. d. Akad. 1936, 623.
— —: Fortbildung des Strafrechts durch das Reichsgericht, Z. d. Akad. 1937, 45.
Schwering: Zur Entlastung des Reichsgerichts in Zivilsachen, JW 1905, 38.
Schwinge: Grundlagen des Revisionsrechts, Bonn 1935.
— —: Die Reform der höchstinstanzlichen Rechtsmittel, Z. d. Akad. 1935, 546.
Tajans: Noch ein Vorschlag zur Entlastung des Reichsgerichts, DZZ 1910, 230.
Thierack: Die Laienrichter beim Reichsstrafgericht, Z. d. Akad. 1936, 347 ff.
Töwe: Machen Interessen der Rechtspflege es notwendig, das gesamte Justizwesen auf das Reich zu übertragen?, in Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentags", I. Band, S. 34 ff. Leipzig 1928.
Traumann: Gefährdung der Rechtseinheit im Eheprozeß, JW 1924, 398.
Trimborn: Bericht der XII. Kommission, in „Materialien zu dem Gesetz vom 5. Juni 1905, betreffend Aenderungen der Zivilprozeßordnung". Leipzig 1905. S. 53 ff.
Viebig: Vorschlag zur Entlastung des Reichsgerichts, DJZ 1904, 56 ff.
Volkmar: Die Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, JW 1924, 17 ff.
— —: Die neue Entlastung des Reichsgerichts, LZ 1924, 71.
— —: Die Neugestaltung des Zivilprozeßrechts im Geiste nationalsozialistischer Rechtsauffassung, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl. München 1935, S. 1496 ff.
Vorstand des Deutschen Anwaltvereins, Eingabe an den Reichskanzler, JW 1910, 86 ff.
Wach: Die Zuständigkeit des Reichsgerichts, DJZ 1898, 5 ff.
— —: Die Novelle zur Zivilprozeßordnung, DJZ 1898, 65 ff.
— —: Die Erhöhung der Revisionssumme, DJZ 1904, 1146 ff.
— —: Die Entlastung des Reichsgerichts, Rh. Z. Bd. II (1910), 289 ff.
— —: Die Strafgerichtsverfassung, DJZ 1920, 481 ff.
Wachenfeld: Die Gerichtsorganisation in den neuen Entwürfen zur Abänderung des GVG und eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen, Goldt. Arch. 69, 1 ff.
Wachmann: Instanzenweg, Judicium II, 58 ff.
Warneyer: Das Nachschlagwerk des Reichsgerichts, in „50 Jahre Reichsgericht", S. 54 ff.
v. Weber: Rechtseinheit und Rechtsprechung. Tübingen 1929.
Weber: Die Wahrung der Rechtseinheit in Strafsachen, JW 1929, 2678.
Weber, A.: Einige Wünsche zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch, LZ 1930, 81 ff.
Wehrle: Versuch einer Allgemeinen Rechtsmittellehre. Freiburger Diss. 1935.
Wex: Zur Strafprozeßnovelle des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch, JW 1930, 886.
Wienstein: Ein Rückblick auf die Entstehung des Gesetzes betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts vom 22. Mai 1910, Recht 1910 (Bd. 14), 425 ff.

Wildhagen: Zum Gesetzentwurf betreffend die Entlastung der Zivilsenate des Reichsgerichts, DJZ 1904, 475 ff.
Winterstein: Ausführungen auf dem 36. Deutschen Juristentag, Verhandlungen Bd. 2, S. 145 und 164 ff.
Wolff: Die Gestaltungen des Difformitätsprinzips im Entwurf, JW 1910, 319 ff.
Wrzeszinski: Eheverfahren und Anwaltschaft, DJZ 1932, 714 ff.
Wunderer: Der dritte und letzte Rechtszug in Strafsachen, LZ 1920, 89.
— —: Die Rechtsmittel der VO vom 4. Januar 1924 in der Praxis, LZ 1924, 577 ff.
Wunderlich: Schlußergebnisse des alten Reichstages auf dem Gebiete der Rechtspflege, DJZ 1928, 613 ff.
Zelter: Zur Entlastung des Reichsgerichts, DJZ 1910, 48 ff.

A. Einleitung.

§ 1. Der Gegenstand der Arbeit.

Die Geschichte des Reichsgerichts wurde einmal als ein ununterbrochener Leidensweg im Kampf um die Entlastung bezeichnet [1]).

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist es, in zeitlicher Folge die Einzelheiten dieses Kampfes seit Errichtung des höchsten Gerichtshofes bis in die Gegenwart zu verfolgen, um dann abschließend auf Grund des gewonnenen Ueberblicks die wesentlichsten Entlastungsmöglichkeiten auf ihre Brauchbarkeit hin zu untersuchen.

Wenn im Verlaufe der Arbeit auch auf Maßnahmen eingegangen wird, die nicht unmittelbar der Entlastung dienten bzw. dienen sollten, so beruht dies auf der Verschiedenheit der Aufgaben des höchsten Gerichtshofes, nämlich einmal die Einheit der Rechtsprechung zu gewährleisten und für die Weiterbildung des Rechts zu sorgen, ferner in Verbindung damit, in den zu entscheidenden Sachen den Parteien zu ihrem Recht zu zu verhelfen [2]). Denn jede Entlastungsmaßnahme wurde nur dann als zweckmäßig erachtet, wenn sie nach Möglichkeit eine Beeinträchtigung auch nur eines Teiles dieser Aufgaben vermied; soweit aber durch Entlastungsmittel irgendwelche Beschränkungen des Aufgabenkreises eintraten, ergab sich die Notwendigkeit, durch entsprechende Maßnahmen einen Ausgleich zu schaffen. Zum Verständnis der einzelnen Entlastungsmittel müssen daher, soweit erforderlich, auch diese Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Die Arbeit ist im übrigen in zwei Hauptteile gegliedert, von denen der erste sich mit der Entlastung der Zivilsenate, der zweite mit der der Strafsenate beschäftigt. Maßnahmen und Vor-

1. So Levin, DJZ 1930, 27.

2) Auf den Meinungsstreit, welche Aufgabe den Vorrang genießt, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht mehr eingegangen werden.

schläge, die sowohl die Zivilsenate als auch die Strafsenate berühren, sind teils nach Zweckmäßigkeit teils mit Rücksicht auf den Zusammenhang, in dem sie stehen, entweder im ersten oder im zweiten Teil behandelt.

§ 2. Kurzer Rückblick auf die Entstehungsgeschichte des Reichsgerichts.

Das Thema der Arbeit legt es nahe, zunächst einmal einen kurzen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte des Reichsgerichts zu werfen.

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts gab es einen höchsten deutschen Gerichtshof nicht mehr. Das Ende des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation" bedeutet auch das Ende des Reichskammergerichts. Seine Zuständigkeit ging auf die höchsten Gerichte der Länder über.

Die Folge davon war, daß sich alsbald in den einzelnen Ländern Bestrebungen zeigten, durch eigene Gesetzgebung eine selbständige Grundlage für die Rechtsprechung ihrer Gerichtshöfe zu schaffen. Auf diese Weise entstand eine große Rechtsverschiedenheit, unter der vor allem der Kaufmannsstand sehr zu leiden hatte. Diesen Mißständen suchte man dadurch abzuhelfen, daß das Wechsel- und Handelsrecht einheitlich geregelt wurde. Die dadurch erzielte materielle Rechtseinheit konnte auf die Dauer ihren Zweck aber nur dann erfüllen, wenn für ihre Aufrechterhaltung gesorgt wurde. Diesem Bedürfnis wurde Rechnung getragen durch die Errichtung des Bundesoberhandelsgerichts auf Grund Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 15. 6. 1869. Eröffnet wurde es am 5. 8. 1870, also bei Beginn des deutsch-französischen Krieges.

Dieser Krieg brachte mit Deutschlands Einheit und der Wiedergewinnung der verlorenen Westgebiete dem Bundesgericht erweiterte Aufgaben.

Mit der Gründung des Deutschen Reiches wurde es Reichsoberhandelsgericht. Damit wurde seine räumliche Zuständigkeit über Süddeutschland und Elsaß-Lothringen ausgedehnt, sachlich blieb es oberstes Gericht lediglich für Handels- und Wechselsachen.

Durch die Reichsgründung war aber auch die Zuständigkeit des Reiches gegenüber dem Norddeutschen Bund für die Gesetzgebung erheblich erweitert worden. Diese Erweiterung des gemeinen materiellen und prozessualen Rechts machte nun auch eine Erweiterung der Zuständigkeit des höchsten deutschen Gerichtshofes erforderlich. Das GVG von 1877 sah daher die Errichtung eines Reichsgerichts vor und erfüllte damit den Wunsch nach Vereinheitlichung der höchsten Gerichtsbarkeit.

Am 1. Oktober 1879 wurde das Reichsgericht in Leipzig eröffnet.

§ 3. Umfang und Zuständigkeit des Reichsgerichts bei seiner Errichtung.

a) Umfang.

Das Reichsgericht war bis zur Errichtung des Volksgerichtshofs der einzige höchste ordentliche deutsche Gerichtshof.

An seiner Spitze steht der Reichsgerichtspräsident; es ist besetzt mit Senatspräsidenten und Räten (§§ 126, 127 GVG). Bei seiner Errichtung wurden durch Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1879 auf Grund § 132 GVG und § 20 Abs. 2 EGGVG vom 27. 1. 1877 5 Zivilsenate und 3 Strafsenate gebildet. Sie waren besetzt mit 8 Präsidenten (einschließlich des Chefpräsidenten) und 60 Räten.

Die Senate entschieden in einer Besetzung von 7 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Zugleich mit den ordentlichen Senaten wurden zur Erledigung der nach § 15 EGGVG dem RG zugewiesenen Sachen durch Verordnung vom 28. 9. 1879 auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1879 2 Hilfssenate gebildet, und zwar der erste zur Erledigung der dem dritten und vierten Senat anfallenden Sachen aus dem Obligationenrecht, der zweite für die Sachen, die dem zweiten Zivilsenat zugewiesen waren. Am 1. 2. 1880 wurde ein dritter Hilfssenat errichtet, der jedoch schon am 1. 6. 1880 mit dem zweiten Hilfssenat vereinigt wurde. Da die den Hilfssenaten zugewiesenen Sachen allmählich abnahmen,

konnte der zweite Hilfssenat am 1. 10. 1882, der erste Hilfssenat am 30. 6. 1883 aufgelöst werden [3]).

b) Zuständigkeit [4]).

Die Zivilsenate des RG waren ursprünglich zuständig:

1. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision:
   a) gegen Endurteile der Oberlandesgerichte (§ 136 GVG a. F.),
   b) gegen Endurteile der Oberlandesgerichte betreffend rechtswidrige Belastung mit Reichsstempelabgaben (Reichsstempelgesetz vom 15. 7. 1909),
2. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung:
   a) in Konsulargerichtssachen (§§ 14, 18 Konsulargerichtsgesetz vom 7. 4. 1900 — RGBl 213 — in Verbindung mit der Verordnung vom 31. 7. 1925 auf Grund des Gesetzes vom 24. 7. 1925 — RGBl II, 735 —),
   b) in Streitigkeiten über die Nichtigkeit und die Zurücknahme von Patenten (Patentgesetz vom 7. 4. 1891 (RGBl 79) geändert durch Gesetz vom 7. 12. 1923 (RGBl II, 437) in der Neufassung des Gesetzes vom 5. 5. 1936 (RGBl II, 117) in Verbindung mit der Verordnung vom 30. 9. 1936 (RGBl II, 316).
3. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde:
   a) gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§ 136 GVG a. F.),
   b) gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte betreffend rechtswidrige Belastung mit Reichsstempelabgaben (Reichsstempelgesetz vom 15. 7. 1909),
   c) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Nach § 28 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 (RGBl 771) hat das Ober-

3) Entnommen bei Lobe, 50 Jahre RG S. 22.

4) Hier sind nur die wesentlichsten Zuständigkeitsgebiete aufgeführt, da die vielen unbedeutenden Einzelheiten das Thema nicht berühren.

landesgericht bei einer weiteren Beschwerde diese unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem RG vorzulegen, wenn es bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der auf eine weitere Beschwerde hin ergangenen Entscheidung eines andern OLG oder, falls über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des RG ergangen ist, von dieser abweichen will,

d) in Grundbuchsachen, für die gemäß § 79 GBO vom 24. 3. 1897 (RGBl 139) eine dem § 28 FGG entsprechende Regelung getroffen ist,

c) in Rechtshilfesachen gemäß § 160 GVG a. F.,

f) in Konsulargerichtssachen (§§ 14, 18 Kon.Ger.Ges. vom 7. 4. 1900 — RGBl 213 — in Verbindung mit der Verordnung vom 31. 7. 1925 auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1925 — RGBl II, 375 —).

Die Zuständigkeit des RG in Zivilsachen konnte nach § 8 EGGVG durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere OLG bestehen, einem obersten Landesgericht übertragen werden. — Ausgenommen davon waren solche Streitigkeiten, die früher zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts gehörten [5]), oder die durch besondere Reichsgesetze dem RG überwiesen waren, es sei denn, daß für die Entscheidung im wesentlichen Rechtsnormen in Betracht kamen, die in Landesgesetzen enthalten sind. (Gesetz vom 20. 2. 1911, Art. 1 — RGBl 59 —).

Von dieser Möglichkeit hat Bayern Gebrauch gemacht [6]).

Die Strafsenate des RG waren ursprünglich zuständig:

1. In erster und letzter Instanz für die Untersuchung und Entscheidung in den Fällen des Hoch- und Landesverrats (§ 136, Ziff. 1 GVG a. F.), sowie des Verrats militärischer Geheimnisse (§ 12 des Gesetzes vom 3. 7. 1893).

   Die in diesen Sachen im Vor- und Zwischenverfahren zu erlassenden Entscheidungen waren dem I. Senat zugeteilt. Das Hauptverfahren fand vor dem vereinigten II. und III. Senat statt (§ 138 GVG a. F.).

---

5) Vgl. im einzelnen die Aufstellung bei Gaupp-Stein-Jonas, I. Bd., 42.

6) Bayr. Ausf.Ges. zum GVG vom 23. 2. 1879, Art. 42 (Ges. und VO-Bl., 273) und VO vom 2. 4. 1879 (Ges. und VO-Bl. 112).

2. In zweiter und letzter Instanz:

a) Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen erstinstanzliche Urteile der Strafkammern, sofern das Rechtsmittel nicht ausschließlich auf Verletzung einer landesrechtlichen Norm gestützt wird, und gegen die Urteile der Schwurgerichte (§ 136 GVG, Ziff. 2 a. F.).

b) Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Konsulargerichte in Strafsachen (§ 34 Kons. Ger.Ges. vom 10. 7. 1879 in der Fassung vom 7. 4. 1900 — RGBl 213 —).

3. In dritter und letzter Instanz:

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz, in Sachen wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle, sofern die Entscheidung des RG von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird (§ 136, Abs. 2 GVG a. F.).

Nach § 9 EGGVG konnten die Bundesstaaten mit mehreren OLG die Revisionen und Beschwerden in Strafsachen einem obersten Landesgericht zuweisen.

Von dieser Befugnis hat Preußen teilweise, Bayern allgemein Gebrauch gemacht.

Preußen übertrug die Revisionen und Beschwerden gegen Strafkammerurteile, soweit diese Rechtsmittel ausschließlich auf Verletzung einer landesrechtlichen Norm gestützt sind und außerdem eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet, statt den übergeordneten Oberlandesgerichten dem Kammergericht (§ 50 Ausf.Ges. zum GVG vom 24. 4. 1878 — Gesetzsammlung S. 230 — in der Neufassung vom 5. 11. 1925).

Bayern übertrug alle Revisionen und Beschwerden in Strafsachen auf Grund seines Ausführungsgesetzes zum GVG vom 23. 2. 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt 273) in Verbindung

mit der Verordnung vom 2. 4. 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt 112) zunächst dem OLG München und später dem bayrischen obersten Landesgericht (Art. 167 Ziff. XII des Ausf.Ges. vom 9. 6. 1899 — Gesetz- und Verordnungsblatt 66, Beilage Nr. 28 —).

c) Einschränkung der Zuständigkeit.

Eingeschränkt wurde im Laufe der Zeit die ursprüngliche Zuständigkeit des RG durch Abspaltung verschiedener höchster Gerichtshöfe, wie des Reichsfinanzhofes, des Reichswirtschaftsgerichts, des Reichsversorgungsgerichts und des Reichskriegsgerichts (früher Reichsmilitärgerichts).

Zeitweise war das RG auch für Revisionen gegen Urteile des preußischen Oberlandeskulturgerichts in Gemeinschaftsteilungs- und Ablösungsangelegenheiten zuständig. Auf Grund des Gesetzes vom 3. 6. 1919 ist in diesen Sachen an seine Stelle das Oberlandeskulturamt getreten.

Mit dem Verlust von Elsaß-Lothringen endete ferner die Zuständigkeit der vereinigten Zivilsenate hinsichtlich der Aufsichts- und Disziplinarbefugnisse über die in diesem Gebiet tätigen richterlichen Beamten (§ 1 Gesetz vom 9. 6. 1871 und 16. 6. 1879).

§ 4. Die Nebentätigkeit des RG und die ihm angegliederten Gerichtshöfe.

Der Einschränkung der Zuständigkeit steht aber eine, wenn auch teilweise nur vorübergehende, erhebliche Ausdehnung des Arbeitsumfanges gegenüber und zwar einmal des RG insgesamt durch Uebertragung von Aufgaben, die als Nebentätigkeit angesprochen werden können, ferner einzelner Mitglieder durch ihre Tätigkeit in den dem RG angegliederten Gerichtshöfen.

Allerdings kam im Laufe der Zeit ein Teil der Nebenarbeit wieder in Fortfall, ferner wurde die Zahl der angegliederten Gerichtshöfe verringert. Dies geschah jedoch nicht im Interesse einer Verringerung der Arbeitslast des RG bzw. seiner Mitglieder, sondern hierfür waren politische Gründe maßgebend.

Um einen Ueberblick über die Nebentätigkeit und die angegliederten Gerichtshöfe zu erhalten, sei im folgenden kurz hierauf eingegangen.

a) Nebentätigkeit.

1. Soweit sie vorübergehend bestand.

aa) Das RG als oberster Gerichtshof für Militärstrafsachen[7]).

Die Weimarer Verfassung hob in Art. 106 die Militärgerichtsbarkeit für Friedenszeiten auf. Durch das Gesetz vom 17. 8. 1920 (RGBl S. 1579) ging ihre Zuständigkeit mit einigen Ausnahmen auf die ordentlichen Gerichte über[8]). Das Gesetz vom 12. 5. 1933 (RGBl I, 264) führte die Militärgerichtsbarkeit allgemein wieder ein. Von der Wiedererrichtung eines besonderen obersten Gerichtshofes für Militärsachen wurde jedoch vorläufig abgesehen. An die Stelle des früheren Reichsmilitärgerichts trat vielmehr gem. § 35 MSTGO ein besonderer Senat des RG, dem gem. § 25, Abs. 2 MSTGO zwei aus der Laufbahn der richterlichen Militärjustizbeamten hervorgegangene Mitglieder des RG angehören sollten. Diese Regelung fand ihr Ende durch das „Gesetz über die Wiedererrichtung eines obersten Gerichtshofes der Wehrmacht" vom 26. 6. 1936 (RGBl I, 517) in Verbindung mit der „VO zur Aenderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr" vom 5. 9. 1916 (RGBl I, 718), wonach das Reichsmilitärgericht unter dem Namen „Reichskriegsgericht" (Art. I, Ziff. 1 der VO) als oberster Gerichtshof für die gesamte bewaffnete Macht des Reiches in militärischen Angelegenheiten wiedererstand.

bb) Das RG als Disziplinargericht für die richterlichen Militärjustizbeamten[9]).

Auf Grund des § 25 des Gesetzes betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit vom 17. 8. 1920 (RGBl 1579) in Verb. mit der VO über den Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte

7) Vgl. hierzu Lobe, in 50 Jahre RG, S. 25.
8) Vgl. Bullinger, Deutsche Strafrechtszeitung, 9, 218.
9) Vgl. hierzu Lobe, a. a. O. S. 32.

vom 20. 3. 1922 (RGBl I, 334) wurde ein alljährlich vom Präsidium des RG zu bestimmender Strafsenat für die richterlichen Militärjustizbeamten zum Disziplinarhof bestellt. Diese Regelung erfuhr durch § 7 der Militärrichterdienststrafordnung vom 14. 3. 1934 (RGBl I, 207 ff.) insofern eine Aenderung, als nunmehr derjenige Strafsenat den Dienststrafhof für die richterlichen Militärjustizbeamten bildete, dem nach § 35 der MDSTGO die Verhandlung und Entscheidung in dem der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Sachen übertragen war. Diese Regelung blieb in Geltung bis zum 1. 7. 1937. Gemäß Nr. 1 der Durchführungsverordnung zu § 121 Reichsdienststrafordnung trat die Militärrichterdienststrafordnung mit Inkrafttreten der Reichsdienststrafordnung am 1. Juli 1937 (§ 121, Abs. 1 RDSTO) außer Kraft (§ 121, Abs. 3 RDSTO). Gemäß § 113 RDSTO in Verb. mit der VO über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtsbeamte vom 24. 1. 1937 (RGBl I, 722) ging die bisherige Zuständigkeit dieses Dienststrafhofs auf den bei dem Reichskriegsgericht gebildeten Wehrmachtdienststrafhof über [10]).

cc) Das RG als Staatsgerichtshof [11]).

Nach Art. 13, Abs. 2 der Weimarer Verfassung in Verb. mit dem Ausführungsgesetz hierzu vom 8. 4. 1920 (RGBl 510) war das RG auch als Staatsgerichtshof tätig. Der zur Entscheidung in diesen Sachen berufene Senat wurde im Einzelfall durch den Reichsgerichtspräsidenten bestimmt. Der Unterschied zwischen dem Aufgabenkreis dieses STGH und dem dem ordentlichen STGH [12]) nach Art. 15, 19 RV gestellten Aufgabenkreis bestand darin, daß nach Art. 13, Abs. 2 RV schon lediglich theoretische Meinungsverschiedenheiten zu einer Entscheidung des RG führen konnten, während zur Zuständigkeit des ordentlichen STGH nur wirklich konkrete Streitfälle gehörten.

Die Tätigkeit des reichsgerichtlichen STGH beendete sich von selbst durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934 (RGBl I, 75).

---

10) Eine besondere Belastung des RG hatte diese Zuständigkeit nicht zur Folge gehabt. Vgl. Bumke, DJZ 1931, 855. Derselbe JW 1932, 1187.

11) Vgl. Lobe, a. a. O. S. 32.

2. Die Nebentätigkeit, soweit sie heute noch besteht.

dd) Das RG als Schiedsgericht.

Das RG wird als Schiedsgericht tätig, wenn ihm der Schiedsspruch vom Reichskanzler infolge eines Beschlusses des Reichsrats oder in anderer Veranlassung übertragen oder von ihm auf Grund eines Schiedsvertrages unter Genehmigung des Reichskanzlers übernommen wird. Grundsätzlich sind die Schiedssprüche von den vereinigten Zivilsenaten zu fällen (§ 2 Geschäftsordnung des RG)[13]. Diese Einrichtung ist heute Gegenstandslos geworden, da Fälle, in denen das Schiedsgericht tätig werden könnte, im nationalsozialistischen Staat undenkbar sind.

ee) Das Disziplinargericht für die Mitglieder des RG.

Der Reichsrichter unterstand bis 1937 keiner Disziplinarbehörde. Er konnte nur durch das Plenum des RG gem. § 126 GVG seines Amtes und Gehaltes für verlustig erklärt werden, wenn er zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von länger als einjähriger Dauer rechtskräftig verurteilt worden war.

Diese Regelung erfuhr eine grundsätzliche Aenderung durch § 110 der RDSTO vom 26. 1. 1937 (RGBl I, 88 ff. Hiernach ist nunmehr für das förmliche Dienststrafverfahren gegen ein Mitglied des RG der besondere Dienststrafsenat beim RG zuständig, der sich aus einem Vorsitzenden und 6 richterlichen Beisitzern zusammensetzt, von denen wenigstens der Vorsitzende (grundsätzlich der Reichsgerichtspräsident, Ausnahme § 110, Abs. 2 in Verb. mit § 109, Abs. 1, Nr. 2b RDSTO) und 2 Beisitzer Mitglieder des RG sein müssen (§ 110, Abs. 3 RDSTO).

ff) Die Gutachtertätigkeit des RG[14].

Nach der Geschäftsordnung des RG kann die Reichsregierung vom RG Gutachten, besonders über Gesetzgebungsfragen, er-

12) Näheres über den ordentlichen StGH s. unten S. 11, § 4b 1aa.

13) Vgl. Lobe, a. a. O. S. 31.

14) Vgl. Lobe, a. a. O. S. 33, der im übrigen bedauert, daß von dieser Möglichkeit sehr wenig Gebrauch gemacht worden ist.

fordern, nach § 3, Nr. 2 der Geschäftsordnung beschließt hierüber das Plenum des RG.

b) Die dem RG angegliederten Gerichtshöfe[15]).

1. Soweit sie nur zeitweise bestanden haben.

aa) Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich[16]).

Die Weimarer Verfassung sah in Art. 108 die Errichtung eines Staatsgerichtshofes vor und bestimmte, daß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Staatsgerichtshof seine Befugnisse ein Senat von 7 Mitgliedern ausüben sollte. von denen 4 dem Reichstag und 3 dem RG angehören mußten. Dieser Gerichtshof wurde „beim RG" gebildet. Er war nicht viel länger als ein Jahr tätig und wurde durch den ordentlichen Staatsgerichtshof nach dem Gesetz vom 9. Juli 1921 (RGBl 905) abgelöst. Dieser bestand bis zum Jahr 1934. Seine Tätigkeit beendete sich von selbst und zwar insbesondere mit dem Schwinden der letzten Reste der bundesstaatlichen Organisation (Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934[17]).

bb) Der Disziplinarhof[18]).

Der Reichsdisziplinarhof gründete sich auf § 91 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 21. 3. 1873 (RGBl 61). Von den ursprünglich 11 Mitgliedern mußten der Präsident und wenigstens 5 Mitglieder dem RG angehören. Durch Gesetz vom 19. 7. 1919 wurde der Disziplinarhof auf 18 Mitglieder vergrößert, von denen der Präsident und wenigstens 8 Mitglieder dem RG angehören mußten. Das Gesetz vom 4. 7. 1922 erhöhte die Zahl der Mitglieder auf 30, unter denen nunmehr der Präsident und wenigstens 14 Mitglieder Angehörige des RG sein mußten. Durch Gesetz vom 22. 7. 1922 wurde dann die Mitgliederzahl auf 11 verringert, von denen außer dem Präsidenten 2 Mitglieder dem RG angehören mußten.

---

15) Ueber die Belastung des RG durch die angegliederten Gerichtshöfe in der Nachkriegszeit vgl. Simons, DJZ 1924, 326 ff.

16) Vgl. Lobe, a. a. O. S. 25.

17) Ueber die Belastung des RG durch den Staatsgerichtshof, vgl. Bumke, DJZ 1931, 855; derselbe JW 1932, 1187.

18) Vgl. Lobe, a. a. O. S. 58 ff.; ferner Bumke, JW 1932, 1187.

Diese Regelung wurde grundsätzlich geändert durch die RDSTO vom 26. 1. 1937 (RGBl I, 71 ff.). Hiernach ging die Zuständigkeit des Disziplinarhofs auf den beim Reichsverwaltungsgericht zu bildenden Reichsdienststrafhof über (§ 41 RDSTO; Uebergangsregelung bis zur Errichtung des RVG in § 114 RDSTO). Eine Sonderregelung ist lediglich für das Dienststrafverfahren gegen Beamte der Reichsjustizverwaltung — mit Ausnahme der Mitglieder des RG — getroffen für solche Dienstvergehen, die in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen sind. Als Dienststrafgericht entscheidet in diesen Fällen ein Dienststrafsenat, der beim RG gebildet wird (§ 109, Abs. 1, Nr. 2a RDSTO). Dieser setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern, von denen der Vorsitzende grundsätzlich ein Mitglied des RG sein muß.

cc) Der Ehrengerichthof für die deutschen Rechtsanwälte[19]).

Der EGH f. d. deutschen Rechtsanwälte hat seine gesetzliche Grundlage in dem das ehrengerichtliche Verfahren regelnden 4. Abschnitts der RAO vom 1. 7. 1878. Nach § 90 RAO bestand der EGH ursprünglich aus dem Präsidenten des RG, 3 weiteren Mitgliedern des RG und 3 Mitgliedern der Anwaltskammer am RG. Durch die Novelle zur RAO vom 22. 5. 1910 wurde die Zahl der Mitglieder verdoppelt und zwar in der Weise, daß nunmehr 2 Senate bestanden. Diese Regelung erfuhr eine grundlegende Aenderung durch das zweite Gesetz zur Aenderung der RAO vom 13. 12. 1935 (RGBl I, 1470), das im übrigen eine Neufassung der RAO in der im RGBl 1936, I, 107 ff. bekannt gemachten Form zur Folge hatte. Nach § 69 RAO n. F. trat an die Stelle des Ehrengerichtshof für die deutschen Rechtsanwälte der Ehrengerichtshof der Reichsrechtsanwaltskammer, der nicht mehr dem RG angegliedert ist. Nach § 91 RAO n. F. besteht dieser aus dem Präsidenten der RRAK, seinem ständigen Vertreter, aus weiteren Mitgliedern der RRAK und aus Mitgliedern des RG. Seine Senate entscheiden in der Besetzung von 4 anwaltlichen und 3 richterlichen Mitgliedern.

19) Vgl. Kurlbaum, in 50 Jahre RG, S. 70 ff.; ferner Bumke, JW 1932, 1187.

Den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident der RRAK und die von ihm zu Vorsitzenden bestellten anwaltlichen Mitglieder als Senatspräsidenten.

dd) Das Reichsschiedsgericht[20]).

Das Reichsschiedsgericht wurde auf Grund des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung, des sog. Besoldungssperrgesetzes vom 21. 12. 1920 im Februar 1921 errichtet und bestand bis zum 31. 3. 1926, dem Tage des Ablaufs der Geltungsdauer dieses zeitlich beschränkten Gesetzes. Es entschied in erster und letzter Instanz über die sich aus dem angeführten Gesetz ergebenden Streitigkeiten, und zwar in der Besetzung von einem Vorsitzenden, 2 ständigen und 4 von Fall zu Fall bestellten Beisitzern. Die Ernennung des Vorsitzenden und der beiden ständigen Beisitzer sowie deren Stellvertreter oblag dem Präsidenten des RG mit der Maßgabe, daß ersterer ein Mitglied des RG, letztere die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben mußten. Die übrigen Besitzer wurden vom Reichsfinanzminister und von dem beteiligten Land berufen.

ee) Der Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik[21]).

Die Errichtung dieses Gerichtshofes beruhte auf der Verordnung zum Schutz der Republik vom 26. 6. 1922 (RGBl I, 521), die die Aburteilung von Gewalttaten gegen die republikanische Staatsform usw. einem beim RG zu errichtenden, mit 3 Mitgliedern des RG und 4 Laien besetzten „Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik" zuwies. Es handelte sich hierbei jedoch nur um eine vorläufige Regelung, die ihr Ende fand durch das Gesetz zum Schutz der Republik vom 23. Juli 1922 (RGBl I, 585). Der in diesem Gesetz vorgesehene Staatsgerichtshof wurde mit Wirkung vom 1. 9. 1922 errichtet. Er entschied gem. § 12 RSCHG in einer Besetzung von 9 Mitgliedern, von denen 3 dem RG angehören mußten. Die übrigen Mitglieder brauchten die Fähigkeit zum Richteramt nicht zu besitzen.

20) Vgl. Strecker, in 50 Jahren RG, S. 102 ff.
21) Vgl. Lorenz, in 50 Jahre RG, S. 107 ff.

Seit seiner Errichtung war dieser Staatsgerichtshof in der Weise mit dem erstinstanzlichen 4. Strafsenat verbunden, daß dessen Präsident und Mitglieder beiden Gerichtshöfen angehörten.

Durch Gesetz vom 31. 5. 1926 (RGBl I, 190) wurde die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs insofern weitgehend eingeschränkt, als die Strafsachen, die zu seiner Zuständigkeit gehörten, mit Wirkung vom 1. 4. 1926 wieder den ordentlichen Gerichten zugewiesen wurden. Dem Staatsgerichtshof verblieben lediglich gewisse Entscheidungen in Verwaltungssachen (Beschwerden gegen Versammlungsverbote, Druckschriftenverbote usw.). Diese Regelung bestand bis zum Ablauf der in § 27 Republikschutzgesetz vorgesehenen 5jährigen Geltungsdauer dieses Gesetzes. Das Gesetz vom 2. 6. 1927 (RGBl I, 125), das die Geltungsdauer des Republikschutzgesetzes verlängerte, bestimmte, daß die noch bestehende Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs auf das Reichsverwaltungsgericht bzw. bis zu dessen Errichtung auf einen Senat des RG übergehen sollte.

Mit der Bearbeitung dieser Sachen wurde der 4. Strafsenat betraut. Diese Zuständigkeit hat natürlich mit der Aenderung der staatsrechtlichen Verhältnisse von selbst ihr Ende gefunden.

ff) Das Reichsbahngericht[22]).

Das Reichsbahngericht hat seine gesetzliche Grundlage in dem Gesetz über die Deutsche Reichsbahngesellschaft vom 30. 8. 1924 (RGBl II, 272), das im Rahmen der Dawesgesetzgebung die Reichsbahnen einer in Geschäftsführung und Vermögensverwaltung selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft unterstellte, die den Namen „Deutsche Reichsbahngesellschaft" führte.

Das Reichsbahngericht war zuständig zur Entscheidung der sich aus der Loslösung der Gesellschaft von der Verwaltung des Reiches zwischen diesen rechtlich voneinander unabhängigen Körperschaften ergebenden Streitigkeiten (§ 44, Abs. 1 d. Ges.). Nach § 44, Abs. 2 d. Ges. setzte sich dieses beim RG gebildete Gericht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammen. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestellte der Reichsgerichtspräsident auf 5 Jahre, die Beisitzer von Fall zu Fall.

Durch Gesetz vom 13. 3. 1930 (RGBl II, 369) trat in dieser

22) Vgl. Katluhn, in 50 Jahre RG, S. 113 ff.; ferner Bumke, JW 1932, 1187.

Regelung insofern eine Aenderung ein, als bis zur Errichtung eines Reichverwaltungsgerichts das Reichsbahngericht sich aus 3 ständigen und 2 für jeden Streitfall zu bestellenden Mitgliedern zusammensetzte. Die ständigen Mitglieder und zugleich 2 Ersatzmänner berief nunmehr der Präsident des Strafgerichtshofs für das Deutsche Reich.

Das Reichsbahngericht bestand bis zum Jahre 1937[23]). Seine Tätigkeit beendete sich von selbst durch das Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn vom 10. 2. 1937 (RGBl II, 47), das dem Reich tatsächlich und rechtlich die uneingeschränkte Herrschaft über die Reichsbahn wiedergab. Denn wenn diese auch wie bisher ihre eigene Rechtsfähigkeit behielt, so ist doch durch die Verschmelzung ihrer leitenden Organe mit den leitenden Beamten des Reichsverkehrsministeriums die Einheitlichkeit in der Willensbildung im Reich und bei der Bahn auch verfassungsmäßig gewährleistet. Damit sind aber Streitigkeiten, wie sie zur Zuständigkeit des Reichsbahngerichts gehörten, undenkbar.

2. Die angegliederten Gerichtshöfe, soweit sie heute noch bestehen.

gg) Das Reichsarbeitsgericht[24]).

Das Reichsarbeitsgericht hat seine gesetzliche Grundlage in dem Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. 12. 1926 (RGBl I, 507) in Form der Bekanntmachung vom 10. 4. 1934 (RGBl I, 319 ff.). Das Reichsarbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten beim RG als Vorsitzenden, von Senatspräsidenten oder Reichsgerichtsräten als stellvertretenden Vorsitzenden, von Reichsgerichtsräten als richterlichen Beisitzern und von nichtrichterlichen Beisitzern. Seine Senate entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, 2 richterlichen Beisitzern, einem Unternehmerbeisitzer und einem Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzer.

Das Reichsarbeitsgericht ist, wenn auch Sondergericht, dem RG nicht wie andere Gerichtshöfe nur äußerlich angegliedert,

23) Wie Bumke (DJZ 1931, 855) mitteilte, bedeutete das Reichsbahngericht keine fühlbare Belastung für das RG.

24) Vgl. Oegg, in 50 Jahre RG, S. 123 ff.; ferner Bumke, JW 1932, 1187.

sondern ihm, wie die Landesarbeitsgerichte den Landgerichten, organisch eingefügt. Seine Senate stehen den Zivilsenaten des RG i. S. des GVG gleich, mit der Einschränkung, daß auf sie gem. Art. III, Nr. 2 des Gesetzes zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des GVG vom 28. 6. 1935 (RGBl I, 846) durch Streichung des § 45 Arbeitsgerichtsgesetz die Vorschriften des GVG über die großen Senate keine Anwendung finden.

hh) Das Wahlprüfungsgericht beim Reichstag[25]).

Auf Grund des Art. 31 RV wurde beim Reichstag ein besonderes Wahlprüfungsgericht gebildet, das sich aus Mitgliedern des Reichstages und des Reichsverwaltungsgerichts zusammensetzen sollte. Nach Art. 166 RV trat bis zur Errichtung des Reichs.Ver.Ger. an seine Stelle das RG. Auf Grund Art. 31 RV in Verbindung mit der Wahlprüfungsordnung vom 8. 10. 1920 (RGBl 1773) entscheidet dieses Gericht in der Besetzung mit 3 Mitgliedern des Reichstages und 2 Mitgliedern des RG. Hiervon muß der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dem RG angehören.

25) Vgl. Hettner, in 50 Jahre RG, S. 143.

B. I. Hauptteil: Die Versuche zur Entlastung der Zivilsenate des Reichsgerichts.

§ 5. Die sich aus dem Wesen der zivilprozessualen Revision, aus den Vorschriften der ZPO und anderen Gesetzen ergebenden Einschränkungen der Arbeitslast des RG.

a) Das Wesen der zivilprozessualen Revision.

Um die Entwicklung der Entlastungsfragen veranschaulichen zu können, ist es erforderlich, zunächst einmal einen Ueberblick zu geben über das Wesen des Rechtsmittels, dessen Handhabung die überragende Aufgabe des RG ist, ferner über die Einrichtungen, die, abgesehen von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung bei Errichtung des RG geschaffen wurden, um eine Ueberlastung des höchsten Gerichtshofes zu vermeiden.

Die Revision als Rechtsmittel des dritten Rechtszuges ist auf die Nachprüfung der rechtlichen Seite der Berufungsentscheidung beschränkt; jedoch nicht in dem Sinne, wie der französische Kassationsrekurs und die ihm nachgebildete preußische Nichtigkeitsbeschwerde, bei denen lediglich darüber entschieden wird, ob die bestimmt zu formulierende Rüge der Partei, es sei ein bestimmtes Gesetz verletzt, begründet ist. Die ZPO unterstellt vielmehr, — von der grundsätzlichen Auffassung ausgehend, daß die richtige Anwendung des Gesetzes die der Parteidisposition entzogene ausschließliche Aufgabe des Gerichts ist — das gesamte Urteil der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Was die Partei vorbringt, ist rechtlich nur eine unverbindliche Anregung. Dieser Charakter der Rev. ist eingeschränkt, aber nicht aufgegeben durch die Einführung des Begründungszwangs in der Nov. von 1905. Denn die nach § 554 ZPO aufzustellende Parteirüge begrenzt die Aufgabe des Rev.Ger. nur in prozessualen Fragen und nur insoweit, als sie tatsächliche Angaben enthält.

Im übrigen ist die Revision ein echtes Rechtsmittel, das heißt ein Rechtsbehelf der beschwerten Partei zur Beseitigung eines ihr ungünstigen Urteils. Das Rev.Ger. ist ordentliches Gericht und nicht, wie der französische Kassationshof, ein Organ der oberaufsehenden Gewalt des Staates; eine Vernichtung von Urteilen auf Betreiben der Staatsgewalt selbst im Interesse des Gesetzes gibt es nicht.

Die Entscheidung des Revisionsgerichts beschränkt sich auch nicht auf die Kassation des Berufungsurteils; erscheint der Rechtsstreit zur Entscheidung reif, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu erkennen; andernfalls hat es unter Aufhebung des Berufungsurteils den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Revision ist demnach im wesentlichen ein freigestaltetes, wenn auch auf die Nachprüfung der rechtlichen Beurteilung des Falles beschränktes Rechtsmittel.

b) Die in der ZPO von 1873 und anderen Gesetzen enthaltenen Maßnahmen zur Verhütung einer Überlastung des RG.

1. Die Revisionssumme.

Nach § 508, Abs. 1 ZPO a. F. war die Zulässigkeit der Revision davon abhängig, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 1500 M. übersteigt.

Dieses Erfordernis entsprach nicht den Vorschlägen des Entwurfs, war vielmehr von der Reichstagskommission eingefügt worden.

Der Entwurf hatte, um eine Ueberlastung des RG zu verhüten, vorgeschlagen, daß die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile regelmäßig nur so weit stattfinden sollte, als durch diese die der Rechtskraft fähige Entscheidung des Urteils I. Instanz abgeändert oder die Berufung als unstatthaft verworfen werde (Ausschluß der Revision bei duae conformes). Begründet wurde dieser Vorschlag damit, daß an sich den Anforderungen, welche die Prozeßparteien an den Staat stellen könnten, schon genügt sei, wenn zwei Rechtszüge zur Verfügung stünden; um so mehr könne von einer Partei verlangt werden, daß sie sich zufrieden gebe, wenn der Ausgang

zweier Rechtszüge ein gleich ungünstiger für sie gewesen sei. Gegenüber etwaigen Bedenken, daß das zweite Urteil auf anderer tatsächlicher Grundlage beruhen könne, als das erste, und damit die Uebereinstimmung beider Erkenntnisse leicht eine zufällige sei[1]), machte der Entwurf geltend, daß sich insbesondere dann die weitere Ueberprüfung eines Rechtsstreites erübrige, wenn die beiden Vorderrichter von verschiedenen Rechtsauffassungen und verschiedenen tatsächlichen Grundlagen ausgehend zu dem gleichen Urteil gelangten; denn eine Entscheidung, so führte der Entwurf weiter aus, die sich selbst von verschiedenen Gesichtspunkten aus als zutreffend erweise, trage eine erhöhte Bürgschaft für ihre Richtigkeit in sich[2]).

Die bei diesem Vorschlag auftauchenden und auch später in den Kommissionsberatungen geltend gemachten Bedenken, es ergebe sich hierdurch für die OLG die Möglichkeit, in ihren Bezirken die Rechtsprechung des RG dadurch auszuschließen, daß sie die Entscheidungen der Vorderrichter billigten, teilte der Entwurf nicht. Er glaubte vielmehr, das Gewicht der reichsgerichtgerichtlichen Erkenntnisse werden derart starke sein, daß sich kein Gericht ihrem Einfluß entziehen könne, und demnach eine Gefährdung der Rechtseinheit nicht zu besorgen sei.

Des weiteren hob der Entwurf hervor, daß die von dem Revisionsgericht zu treffende Feststellung, ob die beiden Vorentscheidungen übereinstimmten oder nicht, keine Schwierigkeiten bereiten werde; denn diese Feststellung solle sich nur darauf erstrecken, ob im II. Rechtszug die der Rechtskraft fähige Entscheidung des I. Rechtszuges abgeändert worden sei[3]).

Diese Gestaltung des vorgeschlagenen Entlastungsmittels fand insbesondere in der Kommission lebhaften Widerspruch[4]).

Es wurde geltend gemacht, die Einführung des Konformitätsprinzips sei nur tragbar, wenn seine Anwendung auf die Fälle beschränkt werde, in denen auch eine Uebereinstimmung der Urteilsgründe vorliege; denn, wie der Entwurf selbst anerkenne, beruhe häufig dasselbe Erkenntnis auf durchaus verschiedenen

1) Dieser Einwand wurde von verschiedenen Seiten in der Beratung der Kommission gemacht. Vgl. Hahn II, 1, S. 721—272.
2) Hahn, II, 1, S. 144.
3) Hahn, I, 1, S. 363, 364.
4) Hahn, II, 1, S. 721—727.

Rechtsgründen. Die aber dadurch erforderlich werdende Prüfung, ob die Gründe der beiden Vorerkenntnisse übereinstimmten oder nicht, werde dem Revisionsgericht derart viel Arbeit bereiten, daß eine erhöhte Belastung zu erwarten sei.

Demgegenüber wurde von Regierungsseite auf die Gründe hingewiesen, die nach dem Entwurf zu der vorgeschlagenen Beschränkung der Nachprüfung geführt haben. Darüber hinaus wurde die Ansicht vertreten, daß ein III. Rechtszug nur bei solchen Rechtsstreitigkeiten zuzubilligen sei, in denen gleichzeitig auch das Interesse des Staates an der Einheit des Rechts zum Zuge komme, was aber durchweg nicht der Fall sei bei übereinstimmenden Vorerkenntnissen.

Denen, die in der Einführung des Konformitätsprinzips eine Gefahr für die Rechtseinheit sahen, kam die Regierung insoweit entgegen, als sie ihrerseits vorschlug, man möge für Verletzungen des Reichsrechts von dem Erfordernis der Konformität absehen, weil das Reich ein unmittelbares Interesse nur an dessen Einheitlichkeit habe.

Diesem Vorschlag stimmte die Kommission in I. Lesung zu und änderte den Entwurf entsprechend ab [5]). Bei der II. Lesung kam man jedoch zu einem andern Ergebnis. Nachdem nämlich von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden war, daß die Frage, ob eine Rechtsnorm eine reichsgesetzliche sei, leicht zu erheblichen Schwierigkeiten führen könne, daß ferner die Parteien einen Anspruch darauf hätten, genau zu wissen, welche Rechtsmittel ihnen von vornherein zur Verfügung stehen, damit sie nicht erst einen Rechtsstreit führen müssen, um sich hierüber belehren zu lassen, lehnte die Kommission die Einführung des Konformitätsprinzips überhaupt ab.

Sie entschloß sich, die Zulässigkeit der Revision von einem bestimmten Wertbetrag abhängig zu machen.

Der Entwurf hatte die Einführung einer Revisionssumme abgelehnt, weil „die Festsetzung der einen wie der anderen Summe auf Willkür beruhe", und „weil die Beschränkung des Rechtsmittels mit Rücksicht auf den Wertbetrag des Streitgegenstandes oder des Beschwerdegegenstandes ebensowenig mit allgemeinen Prozeßprinzipien als mit dem Rechtsmittelsystem des Entwurfs

5) Hahn, II, 2, S. 733.

in Einklang stehen würde“ [6]). In der Kommission wurde hierzu von Regierungsseite noch weiterhin ausgeführt, daß man durch die Festsetzung einer Wertgrenze ein Reichsgericht nur für die Reichen schaffe [7]). Eine derartige Bevorzugung werde zudem die Abschneidung eines Rechtsmittels für die Sachen minderen Wertes härter empfinden lassen, als wenn alle Urteile des II. Rechtszuges unanfechtbar seien [8]).

Die Anhänger der Revisionssumme waren demgegenüber der Ansicht, daß dieses Mittel weniger willkürlich sei als das vom Entwurf vorgeschlagene. Zu dem Vorwurf der Prinziplosigkeit wurde ausgeführt, es sei ein durchaus berechtigter Gedanke, daß der Einzelne für die Entscheidung seiner Streitsache nur ein solches Maß an Geld und Menschenkraft seitens des Staates in Anspruch nehmen könne, welches mit dem Wert des Streitgegenstandes nicht außer allem Verhältnis stehen dürfe [9]). Im übrigen glaubte man, daß durch eine Revisionssumme die Rechtseinheit besser gewahrt werden könne als durch das System der duae conformes, weil beim Bestehen einer Revisionssumme alle Rechtsfragen aus allen Gebieten nach und nach zu einer Entscheidung durch das RG gelangen würden [10]); bei dem Prinzip der duae conformes bestehe aber die Gefahr, daß gerade die wichtigsten und wertvollsten Sachen der Rechtsprechung des RG nicht zugänglich sein würden [11]).

Diese Erwägungen waren maßgebend dafür, daß man den Vorschlag des Entwurfs überhaupt fallen ließ und sich zur Einführung einer Wertgrenze entschloß.

Die Regelung erfolgte in der Weise, daß in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Revision nur zulässig war, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 1500 M. überstieg.

Ausgenommen hiervon waren gemäß § 509 a. F. einmal die Fälle, in denen es sich um die sachliche Unzuständigkeit des Gerichts oder die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder die Unzu-

6) Hahn, II, 1, S. 143.
7) So Direktor v. Amsberg, Hahn, II, 1, S. 722.
8) Hahn, a. a. O. S. 730.
9) So Abgeordneter v. Puttkamer, Hahn, II, 1, S. 729.
10) So Abg. Miquél, Hahn a. a. O., S. 731.
11) So Abg. Dr. Völk, Hahn, II, 2, S. 1068.

lässigkeit der Berufung handelte, ferner die Fälle, in denen die LG ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zuständig sind. Man glaubte, daß in diesen Fällen auf eine höchstrichterliche Rechtsprechung nicht verzichtet werden könne.

2. Beschränkung der Revision hinsichtlich des Geltungsbereiches der revisiblen Normen.

Einer Belastung vorzubeugen sollte ferner die Vorschrift des § 511 ZPO a. F. dienen, nach der die Rev. nur auf solche Rechtsnormen gestützt werden kann, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des OLG, das im II. Rechtszuge entschieden hat, hinaus erstreckt [12]). Man war hierbei der Ansicht, daß in den übrigen Sachen eine höchstrichterliche Rechtsprechung nicht erforderlich sei.

In der Kommissionsberatung hatten sich verschiedene Mitglieder gegen diese Regelung ausgesprochen mit der Begründung, die gezogene Grenze sei willkürlich [13]) und würde zu großen Unklarheiten führen [14]). Wenn sich die Kommission schließlich doch dem Vorschlage des Entw. anschloß, so war hierbei die Erwägung bestimmend, daß bei Verzicht oder Aenderung der Norm das RG unendliche Schwierigkeiten haben werde, sich in die zahlreichen Bestimmungen des Partikularrechts einzuarbeiten [15]).

Um jedoch etwa notwendig erscheinende Ausnahmen von dieser Regelung zu ermöglichen, wurde in § 6 EGZPO bestimmt, daß mit Zustimmung des Bundesrats durch kaiserl. Verordnung festgelegt werden konnte, inwieweit (vorbehaltlich der Genehmigung des RT) solche Ausnahmen zuzulassen sind. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht durch kaiserl. VO betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. Sept. 1879 (RGBl 299). Die Zustimmung des RT hierzu erfolgte durch die Bekanntmachung vom 11. 4. 1880 [16]). Der Umfang der durch die VO festgesetzten Ausnahmen wurde erweitert durch das Gesetz vom 24. Juni 1886 (RGBl 207).

12) Vgl. Hahn, II, 1, S. 144.

13) So Abg. Wolffson, Hahn II, 1, S. 722/725.

14) So Abg. Reichensperger, Hahn, a. a. O., S. 733.

15) Hahn, a. a. O., S. 727.

16) Der RT versagte seine Zustimmung nur hinsichtlich des § 3 der VO, der die Rev. bei Verletzungen des Lehenrechts ausschloß.

3) Die Kosten des Rev.-Verfahrens.

Eine Ueberbürdung des RG sollte weiterhin dadurch verhindert werden, daß in der Rev.-Instanz sich die Gerichtskosten um die Hälfte (§ 49, Abs. 1 GKG a. F.), die Anwaltsgebühren um $^3/_{10}$ erhöhten (§ 52 GOFRA a. F.).

4. Der Zwang, die Revision durch einen beim RG zugelassenen Anwalt einlegen zu lassen.

Dem Zweck einer Ueberlastung des RG zu verhüten, dient schließlich der Zwang, die Revision durch einen beim RG zugelassenen Rechtsanwalt einlegen zu lassen (§ 99 RAO vom 1. 7. 1878 in der Fassung des § 107 RRAO vom 21. 2. 1936). Bei dieser Regelung ging man davon aus, daß die besonders befähigten und in ihren Einnahmen günstig gestellten Anwälte beim RG aussichtslose Revisionen fernhalten würden, sodaß nur Sachen zur Verhandlung kämen, die eine Entscheidung des RG verdienten.

c) Die von Entwurf und Kommission erörterten weiteren Entlastungsmöglichkeiten.

1) Die Einführung eines Sukkumbenzgeldes.

Die Einführung eines Sukkumbenzgeldes, von dem die wirksame Erhebung des französischen Kassationsrekurses abhängt, lehnte der Entwurf ab. Er war der Ansicht, daß eine solche Maßnahme im System der Revision als eines ordentlichen zivilprozessualischen Rechtsmittels nicht nur Rechtsprinzipien widerspreche, sondern auch das Rechtsgefühl schwer verletze; es komme nämlich nur auf die Höhe der Sukkumbenzsumme an, um das Rechtsmittel tatsächlich zu einem Privilegium der Reichen und der Armen, sofern man die letzteren von der Befolgung der Vorschrift entbinde, zu gestalten [17]).

2) Entlastung durch Vorprüfung.

Gelegentlich der I. Lesung des Entwurfes stellte der Abg. Bähr [18]) in der Kommission den Antrag, daß die zum Zweck der Terminsbestimmung beim Revisionsgericht eingereichte Revisionsschrift einer gerichtlichen Vorprüfung unterliegen solle. Diese Vorprüfung sollte sich darauf erstrecken, ob die Formen der Revision gewahrt sind, und ob die aufgestellten Beschwerdepunkte

17) Vgl. Hahn, II, 1, S. 143.
18) Hahn, II, 1, S. 737.

dem Rechtsmittel der Revision unterliegen; falls diese Voraussetzungen fehlten, sollte die Revision ohne Verhandlung durch den erkennenden oder einen etwa zu bestimmenden besonderen Vorprüfungssenat zurückzuweisen sein. Bähr wollte hierdurch eine der „chambre des requêtes" des französischen Rechts entsprechende Einrichtung geschaffen wissen. Zur Begründung seines Antrages wies Bähr darauf hin, daß diese Einrichtung sich in Frankreich durchaus bewährt und wesentlich zur Vereinfachung des Verfahrens beigetragen habe. Im übrigen führte er aus, daß durch den Wegfall der infolge dieser Vorprüfung abgewiesenen Revisionen die Tätigkeit des obersten Gerichtshofes wesentlich erleichtert werde. Auf die Durchführung des Prinzips der Mündlichkeit der Verhandlung wollte Bähr in Anbetracht der nach seiner Meinung mit der Einführung einer solchen Vorprüfung verbundenen Vorteile insoweit verzichten.

Der Antrag Bähr wurde insbesondere von dem Abgeordneten Reichensperger [19]) unterstützt, der darüber hinaus glaubte, man müsse das vorgeschlagene Institut der Vorprüfung noch erweitern. Er beantragte daher die Vorprüfung auch darauf zu erstrecken, ob die Revision begründet ist.

Diesen Anträgen wurde mit den Ausführungen entgegengetreten [20]), es sei nicht einzusehen, wie infolge der beantragten Vorprüfung die in Aussicht gestellte Entlastung eintreten werde; wenn auch durch Zurückweisung einzelner Fälle auf Grund der Vorprüfung wirklich eine Zeit- und Arbeitsersparnis eintrete, so werde diese wieder eingebüßt durch die Wiederholung des Verfahrens in allen jenen Fällen, in denen auf Grund der Vorprüfung die mündliche Verhandlung zugelassen werde; wenn von den Antragstellern auf die Organisation des französischen Kassationshofes verwiesen werde, so sei zu berücksichtigen, daß dessen günstige Arbeitsbedingungen nicht auf das Institut der chambre des requêtes, sondern lediglich auf die hohen Sukkumbenzstrafen zurückzuführen seien.

Die Kommission lehnte denn auch schon in erster Lesung die Anträge ab [21]).

19) Hahn, II, 1, S. 737.
20) Hahn, a. a. O., S. 738.
21) Hahn, a. a. O., S. 738.

3. Entlastung durch Vermehrung der Richterzahl und der Senate.

Ein naheliegendes Mittel, um einer etwaigen Ueberlastung des RG vorzubeugen, bestand darin, die Zahl der Richter und der Senate zu vermehren.

Gegen dieses Mittel hatte der Entwurf, wie folgt, Stellung genommen [22]):

„Der Gesetzgeber hat, wenn er gegen die Endurteile der OLG das Rechtsmittel der Revision zuläßt, mit gewissen Schwierigkeiten zu kämpfen, welche mit der Größe des Geltungsbereiches der Prozeßgesetze wachsen. Die Einrichtung eines obersten Gerichtshofes genügt noch keineswegs, um den Zweck einer, wenn auch meist indirekten Förderung der Einheit des Rechts und der Rechtsprechung zu erreichen. Wenn der Gerichtshof in mehrere Abteilungen zerfällt, so sinkt in demselben Maße, als die Zahl der Abteilungen wächst, die Aussicht auf die Erreichung jenes Zweckes, weil alle künstlichen Mittel, die Differenz der Ansichten der mehreren Abteilungen zu beseitigen, zumal bei mündlichem Verfahren, sich als ungenügend erweisen. Wenn das etatmäßige Richterpersonal des preuß. Obertribunals aus 69 Mitgliedern besteht, das etatmäßige Richterpersonal des Reichsoberhandelsgerichts aus 22 Mitgliedern besteht, so wird die Zahl der Mitglieder eines Obersten RG mit der Zuständigkeit der vorgedachten Gerichtshöfe auf 100 noch gering beziffert sein. Ein solcher Gerichtshof wird als Unmöglichkeit oder doch als eine fehlsame Institution bezeichnet werden müssen."

4. Entlastung durch Zuziehung von Hilfsrichtern.

Ein ebenso naheliegendes Mittel besteht darin, soweit erforderlich, Hilfsrichter zum RG zu berufen. Hierzu hatte der Entwurf zum GVG nicht Stellung genommen; vielmehr fehlten in diesem Entwurf die Bestimmungen über das Richteramt; sie wurden von der Kommission eingefügt. Der Antrag, die Zuziehung von Hilfsrichtern zum RG für unzulässig zu erklären, wurde nicht nur in der Kommission, sondern auch in der Vollversammlung des RT angenommen. Der Antrag hatte überdies

22) Hahn, II, 1, S. 143.

auch die Billigung der verbündeten Regierungen gefunden, weil er der Regelung entsprach, die die Hilfsrichterfrage nicht nur bei dem Reichsoberhandelsgericht, sondern auch bei dem früheren preußischen Obertribunal erfahren hatte. Daß bei den Beratungen des GVG von keiner Seite der Versuch gemacht worden war, die Möglichkeit einer Heranziehung von Hilfsrichtern beim RG in Betracht zu ziehen, ist auch darauf zurückuführen, daß sich der Grundsatz, die Unabhängigkeit und Ständigkeit der höchsten Richter in jeder Beziehung möglichst sicherzustellen und deshalb von der Heranziehung nicht ständiger Richter abzusehen, bei allen maßgebenden Stellen durchgesetzt hatte.

Dem stand nicht entgegen, daß zugleich mit den ordentlichen Senaten durch die VO vom 28. 9. 1879 beim RG 2 Hilfssenate gebildet wurden. Denn hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Einrichtung von Hilfssenaten beim RG und die Zulässigkeit der Beauftragung von Mitgliedern der früheren obersten Gerichte und der OLG mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieser Hilfssenate keine Durchbrechung des angeführten Grundsatzes darstellt. Es handelt sich nämlich einmal um eine von vornherein begrenzte, ferner aber um eine solche Tätigkeit, die an sich nicht zur Zuständigkeit des RG gehörte, ihm vielmehr nur infolge der Aufhebung früherer oberster Gerichte zugefallen war.

d) Die Wahrung der Rechtsprechungseinheit innerhalb des RG.

Um der durch mehrere Zivilsenate bedingten Gefährdung der Rechtsprechungseinheit innerhalb des RG zu begegnen, waren die Vorschriften der §§ 137 und 140 GVG a. F. geschaffen worden.

Diese sahen bei beabsichtigter Abweichung in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines andern Zivilsenates oder der vereinigten Zivilsenate lediglich eine Verweisung dieser Sachen an die vereinigten Zivilsenate zwecks Verhandlung und Entscheidung vor. Eine entsprechende Regelung war für die Strafsenate getroffen worden. Eine Verweisung an das Plenum des RG war in keinem Falle vorgesehen. Hierbei ging man von der Erwägung aus[23]) das Plenum des RG werde voraussichtlich einen so großen Gerichtskörper bilden, daß derselbe bei der

23) Hahn, I, 1, S. 139.

großen Zahl seiner Mitglieder nicht geeignet sei, in einzelnen Sachen zu verhandeln, zu beraten und zu entscheiden; zudem genüge die Ueberweisung an die vereinigten Senate, um dem praktischen Bedürfnis nach Einheit in der Rechtsprechung Rechnung zu tragen; wenn an sich danach noch Widersprüche zwischen den Entscheidungen eines Strafsenats und eines Zivilsenats oder der vereinigten Strafsenate und der vereinigten Zivilsenate möglich seien, so würden in der Praxis solche Widersprüche voraussichtlich selten sein oder überhaupt nicht vorkommen.

Die von dem Entw. gehegten Hoffnungen gingen jedoch nicht in Erfüllung. Es zeigte sich vielmehr bald, daß im Interesse der Einheit der Rechtsprechung die Vorschrift des § 137 GVG dringend einer Aenderung bedurfte, um Gegensätze in der Rechtsauffassung zwischen Zivil- und Strafsenaten auszuschließen. Dies geschah durch das Gesetz betr. Aenderungen des § 137 GVG vom 17. 3. 1886 (RGBl 61).

Hiernach bedurfte es nunmehr einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum, wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate, oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen wollte (§ 137, Abs. 2 GVG). In Abs. 3 der neuen Vorschrift wurde bestimmt, daß die Entscheidung einer Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum in der zu entscheidenden Sache bindend ist, und daß sie in allen Fällen ohne mündliche Verhandlung erfolgt.

e) Die Wahrung der Rechtseinheit zwischen RG und den anderen Rechtsmittelendgerichten.

Wie bereits dargelegt, war es technisch möglich, sämtlichen bei den Gerichten anhängigen Zivilsachen den Weg zum RG zu eröffnen. Es mußten daher auch andere Gerichte zu Rechtsmittelendgerichten bestellt werden. (Je nach Streitwert LG oder OLG.) Damit ergab sich aber die Frage, wie eine einheitliche Auslegung des Rechts zwischen den obersten Zivilgerichten gewährleistet werden sollte. Eine entsprechende Regelung war nur für bestimmte Gebiete getroffen worden, und zwar für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Grund-

buchsachen durch die §§ 28, Abs. 2 FGG und 79, Abs. 2 GBO. Diese sahen eine Bindung der OLG an die Entscheidungen der anderen OLG und des RG sowie bei beabsichtigter Abweichung die Pflicht zur Vorlage der weiteren Beschwerde an das RG vor. Für die andern Gebiete des Zivilrechts war eine solche Regelung nicht getroffen worden, sodaß also hier die Möglichkeit voneinander abweichender Entscheidungen in weitem Umfange bestand.

Auf diesen Umstand wird im weiteren Verlaufe der Arbeit noch näher einzugehen sein.

§ 6. Die Entwicklung bis zur Novelle von 1905, insbesondere das Gesetz v. 17. 5. 1898.

Die Hoffnung, daß die in der ZPO enthaltenen Beschränkungen der Revision, insbesondere die Revisionssumme, eine Ueberlastung des RG zu verhüten imstande seien, erwies sich sehr bald als trügerisch. Die bei Errichtung des RG gebildeten 5 Zivilsenate reichten nicht aus, die ständig wachsende Zahl der eingehenden Revisionen pünktlich zu erledigen.

a) Die Errichtung des VI. Zivilsenats.

Am 1. Mai 1886 mußte daher ein weiterer VI. Zivilsenat errichtet werden[24]).

Aber auch diese Maßnahme reichte auf die Dauer nicht aus, um die Arbeitslast zu bewältigen.

b) Das Gesetz vom 17. V. 1898.

Gelegentlich der wegen Einführung des BGB erforderlichen Aenderungen der ZPO sah sich daher die Regierung veranlaßt, dem Reichstag weitere Entlastungsvorschläge in dem Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen der ZPO zu unterbreiten. Dieser Entwurf führte zu dem Gesetz betreffend Aenderung der ZPO vom 17. 5. 1898 (RGBl 278 ff.).

Besonders bemerkenswert hierbei ist, daß der Reichstag die vom Entwurf vorgeschlagene Erhöhung der Revisionssumme auf 3000 M. ablehnte.

24) Vgl. Lobe, 50 Jahre RG, S. 22.

Das Reichsjustizamt, welches einst die Einführung jeglicher Wertgrenze so entschieden bekämpft hatte, hatte nämlich eine derartige Erhöhung vorgeschlagen. In der Begründung hierzu berief man sich vor allem auf die Aeußerung einer aus Mitgliedern des RG bestehenden Kommission, die auf Veranlassung der Reichsjustizverwaltung im Februar 1896 zusammengetreten war, um die innerhalb des RG bestehende Auffassung über die Möglichkeiten einer Entlastung festzustellen. Diese Kommission hatte sich dahin geäußert[25]: „daß eine Erhöhung der Revisionssumme auf 3000 M. nicht nur für unbedenklich, sondern für durchaus empfehlenswert angesehen werde, daß zur Ermittlung der Rechtswahrheit an sich 2 Instanzen genügen und daß das Rechtsmittel der Revision in erster Linie die Aufgabe habe, eine einheitliche Rechtsprechung sicherzustellen, daß dieser Zweck aber durch die Erhöhung der Revisionssumme nicht wesentlich beeinträchtigt werde, weil auch dann noch die bei den OLG zu entscheidenden Streitfragen nach und nach sämtlich der Entscheidung des RG unterstellt werden könnten."

Diese Ansicht stand in krassem Gegensatz zu der Mehrzahl der im Schrifttum vertretenen Meinungen.

Schon 1879 hatte v. Kraewell[26] sich dahin geäußert, daß durch die Revisionssumme die Autorität des RG unendlich leide; die Erfahrung lehre nämlich, daß Rechtsstreitigkeiten, in denen der Beschwerdegegenstand den Wert von 1500 M. übersteige, der großen Zahl der übrigen Prozesse gegenüber zu den Seltenheiten gehörten. Nur in wenigen Fällen werde also die Ansicht des RG eine praktische Wirkung haben. Für die große Mehrzahl der Prozesse sei die Tätigkeit des RG ausgeschlossen; seine Ansicht sinke in den meisten Fällen auf den Wert einer wissenschaftlichen Autorität herab, deren Würdigung und Verachtung dem Ermessen des endgültig entscheidenden Gerichts anheimfalle. So komme es, daß für die dem Amtsgericht zugewiesenen Sachen die Auffassung und Rechtsprechung des LG, für die dem LG zugewiesenen vermögensrechtlichen Sachen mit einem Beschwerdewert von weniger als 1500 M. aber die Auf-

25) In dieser Form wiedergegeben in Materialien zu dem Gesetz von 1905, S. 11.

26) ZZP Bd. 1, 168.

fassung des OLG entscheidend sei, ein Zustand, der die Wahrung und Förderung der Rechtseinheit vereitle.

Die Stimmen gegen eine Erhöhung der Revisionssumme mehrten sich, als im Jahre 1896 aus Zeitungsberichten hervorging, daß demnächst eine solche Erhöhung zu erwarten sei.

So richtete der Vorstand der Anwaltskammer in Breslau am 25. 1. 1896 [27]) an die Vorstände der deutschen Anwaltskammern eine Erklärung, in der er sich gegen die geplante Erhöhung unter Berufung auf die damit für die Rechtspflege und die Rechtsuchenden verbundenen Nachteile aussprach und zur Kritik aufforderte. Dieser Aufforderung kam u. a. die württembergische Anwaltskammer nach, die sich in einem Gutachten [28]) ebenfalls entschieden gegen das Vorhaben der Regierung wandte, wobei sie besonders auf die Gefährdung der Rechtseinheit und der Fortbildung eines einheitlichen Rechts hinwies. In dieser Richtung lagen auch die von anderer Seite vorgebrachten Bedenken.

So wurde vor allem die Richtigkeit der Annahme in Zweifel gezogen, daß die Streitigkeiten aus allen Rechtsgebieten mit der Zeit vom RG entschieden würden, und als nur theoretisch zutreffend bezeichnet [29]). Man ging hierbei davon aus, es gebe viele Materien, bei denen die einzelnen Geschäfte sich nicht oder nur sehr selten in hohen Objekten bewegten, und die deshalb bei einer hohen Revisionssumme tatsächlich der Rechtseinheit entzogen würden. Fischer [30]) sprach die Befürchtung aus, daß durch eine Erhöhung der Wertgrenze die Möglichkeit verstärkt werde, die Revision durch Teilurteile abzuschneiden. Auf diese Weise würden oft Streitigkeiten, bei welchen der Streitwert höher als 3000 M. sei, nicht zum RG gelangen können.

Befürwortet wurde eine Erhöhung nur von Wenigen. Zu diesen gehörte der damalige Oberreichsanwalt Hamm [31]). Er stellt zunächst einmal fest, daß sich die Befürchtung, die Revisionssumme werde eine Rechtszerplitterung zur Folge

27) JW 96, 241.

28) JW 96, 242 ff.

29) So Jastrow, DJZ 1936, 354, ferner Stenglein, DJZ 1897, 413; Scherer DJZ 1897, 258; Goldenring daselbst, 482, der für den Fall einer Erhöhung den Vorschlag macht, verschiedene Wertgrenzen einzuführen. Für Erhöhung auch DJZ 1897, 481.

30) Jherings Jahrb. Bd. 38, 275/289.

31) DJZ 1897, 458 ff.

haben, bisher nicht bewahrheitet habe. Sodann wandte er sich gegen die Ansicht, die Revisionssumme sei unsozial. Er wies darauf hin, daß auch ohne eine Wertgrenze die Revision für die kleinen Wertobjekte schon durch die allgemeine Zuständigkeitsregelung ausgeschlossen sei, soweit nämlich über sie im ersten Rechtszug das Amtsgericht entscheide; ferner war er der Meinung, der Schwerpunkt bei solchen kleinen Sachen liege meist nicht in der Rechts- sondern in der Tatfrage, über die aber in der Revisionsinstanz nicht mehr gestritten werden könne; schließlich glaubte Hamm, daß durch die Revisionssumme auch deshalb keine Benachteiligung der ärmeren Bevölkerung zu befürchten sei, weil dadurch, daß die bemittelten Parteien in ihren Rechtsstreitigkeiten über hohe Objekte die streitigen Rechtsfragen auf ihre Kosten durch das RG entscheiden ließen, eine allgemeine Klärung von Streitfragen herbeigeführt werde, die auch ihnen bei ihren geringwertigeren Prozessen zugute komme. Wach [32]) befürwortete eine Erhöhung der Revisionssumme in der Erwägung, daß das Interesse an der gerechten Entscheidung des Einzelfalles gegenüber der Aufgabe des RG, die Rechtseinheit zu erhalten, zurücktreten müsse. Petersen [33]) sprach sich für die vorgeschlagene Erhöhung aus in der Erwägung, daß durch sie auch den wichtigsten Rechtsgebieten keine Gefahr für die Einheit der Rechtsprechung entstehe [34]).

Die Reichstagskommission entschloß sich dann auch, wenn auch erst nach langen Beratungen und in der Annahme, daß andere Entlastungsvorschläge noch größeren Widerspruch finden würden, dem Reichstag die vom Entwurf vorgeschlagene Erhöhung zu empfehlen. Diese lehnte jedoch unter Anerkennung der gegen eine Erhöhung sprechenden Gründe den Vorschlag des Entwurfs ab [35]).

c) Weitere Entlastungsvorschläge.

Der Entwurf und die Reichstagskommission hatten sich außer-

32) DJZ 1898, 5 und 69.

33) Daselbst, 8.

34) Vgl. ferner Stein, ZZP, Bd. 24, 241 ff., der ohne die Nachteile der Revisionssumme zu verkennen, ihre Erhöhung für obsolut notwendig erachtete.

35) Sten.-Ber. des Reichstages vom 3. 5. 1898. S. 2118 ff.

dem mit anderen Entlastungsvorschlägen beschäftigt, deren Einführung z. T. schon bei Schaffung des GVG und der ZPO erwogen, aber damals als nicht geeignet erachtet worden waren.

1. Vermehrung der Richterstellen und der Senate.

So lehnte auch dieser Entwurf eine Vermehrung der Richterstellen bzw. der Senate ab. Die Begründung des Entwurfs führte hierzu aus, nachdem sie auf das starke Anwachsen der Geschäfte des RG hingewiesen hatte[36]:

„Angesichts dieser Erweiterung der Geschäfte müßte die Zahl der Zivilsenate in einem Maße vermehrt werden, das nicht nur die Besetzung des Höchsten Gerichtshofes mit hervorragenden Juristen erschweren, sondern auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ernstlich gefährden würde. Allerdings ist in § 137 GVG eine Einrichtung geschaffen, welche bestimmt ist, widersprechende Entscheidungen verschiedener Senate zu verhindern. Allein diese Einrichtung leidet schon bei dem jetzigen Umfang des Kollegiums an einer Schwerfälligkeit, durch welche ihre Wirksamkeit beeinträchtigt wird. Jedenfalls würden die vereinigten Senate bei einer erheblichen Vermehrung ihrer Mitglieder nicht mehr in der Lage sein, die ihnen zugewiesene Tätigkeit in einer der Absicht des Gesetzes entsprechenden Weise auszuüben. Könnte aber auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht mehr gerechnet werden, dann müßte die Autorität des Höchsten Gerichts bedenklichen Abbruch leiden, und damit würde seine Stellung im nationalen und internationalen Rechtsleben einer schweren Erschütterung ausgesetzt sein“[37].

Mit dieser Einstellung lehnte der Entwurf auch die Vorschläge ab, deren Ziel es war, die Nachteile einer Erweiterung des Gerichtshofes zu vermeiden.

So war, um widersprechende Entscheidungen der Senate auszuschließen, vorgeschlagen worden, die Entscheidungen des RG alljährlich in gehöriger systematischer Ordnung im Druck erscheinen zu lassen[38]. Einer vereinfachten Durchführung des

36) Drucksachen des Reichstags Nr. 61, 9. Legislaturperiode 1897/98.

37) Im gleichen Sinne äußerten sich Wach, DJZ 98, 5 ff. und Petersen daselbst S. 7.

38) So Jastrow, DJZ 96, 354.

Verfahrens nach § 137 GVG sollte ein anderer Vorschlag dienen, wonach die Verweisung nicht mehr an die vereinigten Zivilsenate, sondern an einen verstärkten, für die einzelnen Rechtsmaterien verschieden zusammengesetzten, Senat erfolgen sollte, in welchem die bei der Rechtsfrage interessierten Senate eine gehörige Vertretung zu finden hätten [39]). Eine Vereinfachung der Plenarbeschlüsse wünschte auch Stenglein [40]), der außerdem empfahl, in allen Fällen, in denen sich Widersprüche in den Urteilen der Senate ergeben, dem Oberreichsanwalt das Recht einzuräumen, die Entscheidung eines größeren Spruchkörpers herbeizuführen. Diese Möglichkeit wollte er darüber hinaus auch auf die Fälle ausgedehnt wissen, in denen die Wissenschaft oder die Praxis der Untergerichte Meinungsverschiedenheiten über den Sinn gesetzlicher Bestimmungen ersehen ließen, die eine Entscheidung wünschenswert machten.

2. Vorprüfung.

Außer diesen Vorschlägen fanden die auch jetzt wieder geäußerten Wünsche nach Einführung einer Vorprüfung kein Gehör. Gefordert wurde, dem Antrage Reichensperger von 1874 im wesentlichen entsprechend, den erkennenden Senaten oder einem besonderen Vorprüfungssenat die Befugnis zuzuerkennen, sowohl bei Unstatthaftigkeit der Revision und Nichtwahrung der Fristen und Formen als auch insbesondere bei Unbegründetheit der erhobenen Beschwerdepunkte, die Revision ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zu verwerfen [41]).

Gegen diese Vorschläge wandte sich in dieser Zeit vor allem Hamm [42]), indem er die schon früher geltendgemachten Bedenken vorbrachte. Insbesondere hob er hervor, daß diese Einrichtung, wenn sie sich auch im französischen Prozeß bewährt habe, in Deutschland nicht zu einem gleich glücklichen Ergebnis führen werde; dies beruhe einmal auf der infolge der größeren Bevölkerungszahl größeren Zahl von Revisionen, dann aber auch auf der Mentalität der deutschen Bevölkerung, die nicht, wie die

39) Vgl. Schultzenstein, ZZP Bd. 18. 119/135.

40) DJZ 1897, 413.

41) So im wesentlichen übereinstimmend Stenglein a. a. O. Otto Fischer, Jherings Jahrbuch Bd. 38, 311 ff.; Petersen DJZ 1898, 33; Goldenring DJZ 1897, 491 und Neumann daselbst, 484.

42) DJZ 97, 811.

französische, geneigt sei, die Autorität des Instanzrichters anzuerkennen, sondern weit mehr gewöhnt sei, ihr Recht durch alle Instanzen hartnäckig zu verfolgen.

3. Begründungszwang.

Ein anderer in der Kommission gemachter Vorschlag, der die Tätigkeit des Revisionsgerichts auf die in der Revisionsschrift bezeichneten Beschwerdepunkte beschränken wollte, fand gleichfalls keine Zustimmung[43]). Und zwar gründete sich diese Ablehnung im wesentlichen auf Zweckmäßigkeitserwägungen. Man glaubte nämlich, daß eine derartige Beschränkung wegen ihres französischen Ursprungs in der Bevölkerung auf erheblichen Widerstand stoßen werde.

4. Vorläufige Vollstreckbarkeit der RG-Urteile.

Keine Berücksichtigung fand ferner der von Hamm[44]) gemachte, gleichfalls auf französischem Vorbild beruhende Vorschlag, die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels der Revision außer in Ehe- und Entmündungssachen aufzuheben, um dadurch alle die Revisionen fernzuhalten, mit denen lediglich ein Hinausziehen der Vollstreckung beabsichtigt sei.

d) Die Maßnahmen des Gesetzes vom 17. V. 1898.

Zur Einführung durchgreifender Entlastungsmaßnahmen konnte man sich also damals nicht entschließen. Man glaubte vielmehr, der derzeitigen Ueberlastung des RG schon dadurch abhelfen zu können, daß man, weiteren Vorschlägen des Entwurfs entsprechend, die Zuständigkeit des RG als Beschwerdeinstanz einschränkte bzw. das Beschwerdeverfahren änderte[45]) (Einführung einer Beschwerdesumme für Kostenbeschwerden §§ 530, 531 ZPO; Einführung strengerer Formvorschriften im Beschwerdeverfahren § 536).

e) Errichtung des VII. Zivilsenats.

Sehr bald zeigte es sich jedoch, daß diese Maßnahmen in keiner Weise ausreichten, um einen geordneten Geschäftsgang

43) Im Schrifttum war diese Beschränkung u. a. von Otto Fischer in Jherings Jahrb. Bd. 38, 306 ff. empfohlen worden.

44) DJZ 1897, 457; ferner Goldenring daselbst 481.

45) Stenogr. Ber. d. Reichstages vom 3. 5. 1898, S. 2118 ff.

beim RG sicherzustellen. Um wenigstens eine gewisse Abhilfe zu schaffen, mußten sich daher die verbündeten Regierungen, trotz der gegen eine Vermehrung der Spruchkörper des RG obwaltenden Bedenken, zu einer solchen Maßnahme entschließen. Auf Grund des Etats für das Rechnungsjahr 1899 wurde demgemäß am 2. 5. 1899 ein VII. Zivilsenat errichtet[46]).

Indessen erwies sich auch diese Maßnahme, wegen der ständig wachsenden Zahl der Revisionseingänge[47]), in kurzer Zeit als unzulänglich. Dies war vor allem auf das Inkrafttreten des BGB und der mit diesem zusammenhängenden Reichsgesetze zurückzuführen; denn einmal wurde hierdurch der Kreis der Vorschriften, auf deren Verletzung das Rechtsmittel der Revision gestützt werden kann (§ 549 ZPO), erheblich erweitert, anderseits wurde die Zahl der Sachen, die an Stelle des RG einem obersten Landgericht zugewiesen werden durften, erheblich beschränkt.

Die verbündeten Regierungen sahen sich daher bereits im Jahre 1904 wiederum veranlaßt, dem Reichstag entsprechende Entlastungsmaßnahmen vorzuschlagen.

§ 7. Das Gesetz vom 5. Juli 1905.

So wurde vom Bundesrat am 6. 5. 1904 dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen der ZPO vorgelegt[48]). Dieser Entwurf führte, nachdem er in einer Kommission des Reichstages — der sog. XII. RT-Kommission — eingehend beraten worden war, zu dem Gesetz betreffend Aenderungen der ZPO vom 5. 5. 1905 (RGBl 536).

1. Die Erhöhung der Revisionssumme auf 2500 M.

Dieses Gesetz brachte in erster Linie eine Erhöhung der Revisionssumme auf 2500 M.

Diese Maßnahme entsprach nicht den Vorschlägen des Entwurfs. Zwar hatte auch er als einzigen Weg, zu einer ausreichenden Entlastung des RG zu gelangen, die Erhöhung der Revisionssumme erachtet[49]). Hierbei stützte er sich einmal auf

46) Vgl. Lobe in 50 Jahre RG, S. 22.
47) Vgl. das Zahlenmaterial bei Hagens, DJZ 1903, 277.
48) Reichstagsdrucksachen 2. Legislaturperiode 1. Session 1903/04, Nr. 415.
49) Materialien zu dem Gesetz von 1905, S. 9.

die erwähnte Aeußerung der Reichsgerichtskommission vom Februar 1896 [50]), sodann aber vor allem auf die Ansicht der ebenfalls aus Mitgliedern des RG gebildeten Komission, die im Januar 1904 zur Vorbereitung der neuen Vorlage zusammengetreten war, die dahin ging [51]): „daß das am sichersten wirksame Mittel zur Erleichterung der Geschäftslast der Zivilsenate die Erhöhung der Revisionssumme bleibt, und daß, was den Umfang der Erhöhung betrifft, einzig die bereits im Jahre 1896 befürwortete Summe von 3000 M. in Betracht kommen kann."

Der Entwurf hatte aber nicht eine Erhöhung der Revisionssumme schlechthin vorgeschlagen, sondern eine Erhöhung in der Weise, daß die Revissionssumme beim Vorliegen gleichlautender Vorerkenntnisse (duae conformes) 3000 M., bei voneinander abweichenden Vorerkenntnissen (duae difformes) 2000 M. betragen sollte, wobei sich die Uebereinstimmung bzw. das Abweichen nur auf den der Rechtskraft fähigen Teil der Vorerkenntnisse beziehen sollte.

Ein einfaches Zurückgreifen auf den Vorschlag der verbündeten Regierungen von 1874, das Rechtsmittel ohne Festsetzung einer Revisionssumme für diejenigen Fälle auszuschließen, in denen 2 gleichlautende Vorentscheidungen vorliegen, hatte der Entwurf abgelehnt mit der Begründung, daß dadurch, wie inzwischen angestellte Erhebungen ergeben hätten, eine Verminderung der Revisionen nicht herbeigeführt werde [52]).

Bei der vorgeschlagenen Staffelung der Revisionssumme ging der Entwurf von der Erwägung aus, daß bei übereinstimmenden Vorerkenntnissen im allgemeinen eine größere Gewähr für die Richtigkeit der Entscheidung gegeben sei. Im übrigen wollte er mit seinem Vorschlag den Einwand entkräften, daß bei einer allgemeinen Erhöhung der Revissionssumme auf 3000 M. in einzelnen Rechtsgebieten nicht mehr alle wichtigen Rechtsfragen zur Entscheidung des höchsten Gerichts gelangen würden. Anderseits war der Entwurf der Ansicht, daß die trotz der vorgeschlagenen Einschränkung an das RG gelangenden Sachen ausreichen würden, um die Einheit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

50) Wiedergegeben bei Besprechung des Gesetzes von 1898.
51) In dieser Form abgedr. in Materialien S. 12.
52) Materialien S. 9.

Der Vorschlag stieß auf großen Widerspruch, und zwar nicht so sehr wegen der beabsichtigten Staffelung der Revisionssumme [53]), sondern vor allem wegen der Erhöhung an sich [54]). So wurde geltend [55]) gemacht, daß hierdurch die Einheit der Rechtsprechung in keiner Weise gefördert werde. Außerdem glaubte man, daß durch die Erhöhung der Revisionssumme eine Schädigung der Rechtsuchenden insofern eintreten werde, als die Zahl der Parteien, die infolge der Abschneidung des Rechtsmittels nicht zu ihrem Recht kommen könnten, erheblich wachse. Hierbei ging man davon aus, daß schon bei einer Revisionssumme von 1500 M. große Gebiete des Privatrechts, in denen Summen von 1500 M. niemals oder nur selten in Frage stünden, ganz oder doch für die größere Mehrzahl der Fälle von der Rechtsprechung des RG ausgeschlossen seien; so der sozial bedeutsame Dienstvertrag, ferner die für den Aerztestand, aber auch für die Allgemeinheit wichtige Frage des ärztlichen Honorars, das Abzahlungsgeschäft, die Haftung für Viehmängel, der Finderlohn, die Wohnungsmiete, das Nachbarrecht, die ländlichen und städtischen Dienstbarkeiten, Grenzstreitigkeiten, Unterhaltspflicht und vieles andere. Bei diesen Gebieten müsse also schon bei einer Revisionssumme von 1500 M. auf eine Einheitlichkeit in der Rechtsprechung verzichtet werden; jede Erhöhung der Revisionssumme vermehre aber diese Gebiete [56]).

Zu den wenigen, die sich bei dieser Vorlage für eine Erhöhung der Revisionssumme einsetzten, gehörte Lobe. Er glaubte nämlich, daß auch diesen nichtrevisiblen Sachen mittelbar die Rechtsprechung des RG zugute komme [57]).

In der Kommission fand die Vorlage in der vorgeschlagenen

53) Gegen das vorgeschlagene System der duae conformes wurde im wesentlichen mit denselben Gründen angegangen, wie bei den Beratungen der Reichsjustizgesetze.

54) Mit der Begründung des Entwurfs im einzelnen beschäftigte sich vor allem Otto Schmidt in JW 04, 526 ff. und JW 05, 35. Auch er sprach sich gegen die beabsichtigte Regelung aus.

55) Vgl. Fischer, JW 1904, 310 ff.

56) Gegen Erhöhung ferner: Seuffert, ZZP Bd. 33, 435; Neumann, JW 1904, 249; Heilberg, JW 1904, 281; Schwering, JW 1905, 38; Auerbach, das. 40; Pohl, das. 305.

57) JW 1904, 129. Befürwortet wurde die Erhöhung, wenn auch nicht ohne Bedenken und meistenteils unter Ablehnung der duae conformes von Boethke, DJZ 1904, 443; Behrend das. 471; Wildhagen das. 475; Wach das. 1146.

Form zunächst großen Widerspruch, der insbesondere auf Bedenken sozialpolitischer Art beruhte [58]). Man befürchtete nämlich eine Verschärfung der Klassengegensätze herbeizuführen [59]). Dennoch entschloß sich die Kommission in erster Lesung schließlich, wenn auch nur mit geringer Mehrheit (10 : 11), den Vorschlägen des Entwurfs zuzustimmen [60]). Bei der zweiten Lesung kam sie jedoch, vor allem in der Erwägung, daß die von dem Entwurf gewählte Begrenzung der Revision allzu willkürlich sei, zu dem Ergebnis, unter Ablehnung der vorgeschlagenen Staffelung die Revisionssumme allgemein auf 2500 M. zu erhöhen. Man ging hierbei davon aus, daß durch eine allgemeine Erhöhung der Revisionssumme mit Sicherheit eine Entlastung herbeigeführte werde, ohne daß man an den Grundlagen des Verfahrensrechts etwas zu ändern brauche [61]).

Dieser Vorschlag fand dann auch die Zustimmung des Reichstages [62]).

2. Begründungszwang.

Die Novelle brachte ferner den Begründungszwang (§§ 554, 559 ZPO).

Bisher durfte ohne Nachteil für den Erfolg des Rechtsmittels eine schriftliche Begründung der Revision unterbleiben.

An diesem Zustand hatte noch der Entwurf zu der Novelle geglaubt festhalten zu müssen, und demgemäß, obgleich seit Jahren von maßgeblicher Seite dafür eingetreten worden war [63]), die Einführung von Vorschriften, nach denen der Beschwerdeführer seine Revision schriftlich begründen muß, und ferner die Nachprüfung des Revisionsgerichts sich auf die erhobenen Beschwerdepunkte zu beschränken hat, abgelehnt [64]). Der Entwurf verkannte zwar nicht, daß in allen Fällen, in denen die Revision nicht schriftlich begründet wird, das RG erhebliche

58) Vgl. den von dem Abg. Trimborn erstatteten Bericht, Materialien S. 53—116.

59) Vgl. hierzu insbesondere Materialien S. 90—96.

60) Materialien S. 97.

61) Materialien S. 113.

62) Materialien S. 122—124.

63) So Fischer, Jherings Jahrb. Bd. 38, 307—310; Hagens, DJZ 1903, 181. und 278; Rintelen, DJZ 1904, 412; O. Schmidt, JW 1904, 528 ff. und JW 1905, 33 ff.

64) Materialien S. 6.

Mehrarbeit zu leisten hat; er glaubte aber, daß ein Verfahren, welches den Anwalt hindere, mündlich etwas auszuführen, was nicht seine Grundlage in der schriftlichen Revisionsbegründung habe, nicht in das Gefüge des bestehenden Gesetzes mit seinem für alle Instanzen geltenden Grundsatz der Mündlichkeit passe; zudem werde der Begründungszwang das RG auf den unwürdigen Standpunkt hinabdrücken, bei Irrtümern des Anwalts zu Ungunsten der Partei entscheiden zu müssen [65]).

Auch in der Kommission fand die Einführung des Begründungszwangs zunächst wenig Anklang. Nur einzelne Mitglieder erklärten sich damit einverstanden [66]). Sie glaubten, daß eine Verschlechterung der Rechtspflege nicht zu befürworten sei; denn einmal habe in der Regel schon der Anwalt II. Instanz die Sache auf ihre Revisibilität geprüft, vor allem aber werde der Anwalt III. Instanz angesichts der präklusivischen Wirkung des Begründungszwangs bei seiner Prüfung besonders sorgfältig und gewissenhaft verfahren; hinzukomme, daß diese Arbeit einer auserwählten Anwaltschaft obliege, deren Auge für die Fragen der Revision besonders geübt sei; hierdurch sei aber die Gewähr gegeben, daß die wirklich vorhandenen Revisionsgründe auch überall und in vollem Umfang zur gerichtlichen Entscheidung gelangten.

Die Gegner des Begründungszwanges stellten es vor allem darauf ab, daß von dieser Maßnahme keine erhebliche Entlastung zu erwarten sei. Denn einmal, so wurde ausgeführt, werde die Zahl der Eingänge hierdurch nicht vermindert, sodann würden die Anwälte, um dem Zwang zu genügen und um möglichst sicher zu gehen, alle nur irgend denkbaren Revisionsgründe anführen; damit werde aber die beabsichtigte Erleichterung hinfällig. Insbesondere aber sahen die Gegner des Begründungszwangs in der mit dem Zwang geschaffenen Einschränkung der erkennenden Tätigkeit des Revisionsgerichts eine Verschlechterung des Rechtsmittels. Sie gingen hierbei davon aus, es sei den Anwälten dadurch unmöglich gemacht, alle wirklich vorhandenen

65) Diese Ansicht wurde im Schrifttum u. a. vertreten von Wach, DJZ 1904, 1149; Behrend das. 474 und Wildhagen das. 479.

66) Materialien S. 61 und 72.

Mängel der Vorentscheidung zur Geltung zu bringen. Dies könne nämlich nur geschehen im Zusammenwirken der Parteivertreter und des Gerichts. Denn vielfach sei es gerade das RG, das auf die wichtigsten bisher noch nicht erkannten Gesichtspunkte aufmerksam mache. Diese Möglichkeit werde aber durch den Begründungszwang vereitelt. Nur wenn durch keine Schranke behindert, das Revisionsgericht von sich aus auf Grund des gesamten Prozeßmaterials die Rechtssätze entwickeln könne, werde es der gerade für das bürgerliche Recht so wichtigen Aufgabe der freien Fortbildung der Rechtsprechung und der Erhaltung der Einheitlichkeit des Rechts dienen können.

Diese Bedenken führten schließlich dazu, daß die Kommission sich entschloß[67]), einen Begründungszwang mit der Wirkung, daß die Nachprüfung des Revisionsgerichts auf die vorgebrachten Beschwerdepunkte beschränkt ist, nur für Verfahrensrügen zuzulassen, im übrigen aber mit der Maßgabe, daß das Revisionsgericht bei der materiellrechtlichen Würdigung der Sache an die von den Parteien geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden ist. Man glaubte nämlich, daß ein Begründungszwang mit diesen Einschränkungen wenig bedenklich, wenn nicht sogar völlig unbedenklich sei.

In dieser Form fand dann auch der Begründungszwang die Billigung des Reichstages[68]).

3. Beschlußverfahren-Vorprüfung.

Die Novelle führte des weiteren das Beschlußverfahren ein. Allerdings nicht in dem Umfange, wie es noch gelegentlich der Novelle von 1898 gefordert worden war, sondern nur insoweit, als es sich um die Zulässigkeit des Rechtsmittels handelt. Das hatte zur Folge, daß die gem. §§ 566, 525 ZPO von amtswegen vorzunehmende Prüfung, ob die Revision an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Frist und Form eingelegt ist, nicht mehr wie bisher, im Termin vor der Verhandlung zur Hauptsache stattfinden mußte, sondern offenbar unzulässige Revisionen ohne vorgängige mündliche Verhandlung durch Beschluß ver-

67) In zweiter Lesung Materialien S. 122; in erster Lesung hatte die Kommission beschlossen, den Begründungszwang allgemein nur für die prozessualen Rügen einzuführen, vgl. Materialien S. 72, 79.

68) Materialien S. 123, 125, 126.

worfen werden konnten. Diese Maßnahme entsprach den Vorschlägen des Entwurfs [69]), der im übrigen eine Ausdehnung der Vorprüfung auf die sachliche Begründetheit der Revision abgelehnt hatte. Hierbei ging der Entwurf davon aus, einmal verstoße die sachliche Vorprüfung gegen das Prinzip der Mündlichkeit, ferner sei mit Rücksicht auf die in allen Fällen der Zulassung des Rechtsmittels erforderlich werdende doppelte Bearbeitung der Sachen keine wirksame Entlastung zu erwarten [70]).

Obgleich hiergegen vorgebracht wurde [71]), eine Mehrarbeit sei dann nicht zu befürchten, wenn die Vorprüfung von dem erkennenden Senat vorgenommen werde, weil alsdann die geleistete Arbeit gegebenenfalls später verwertet werden könne, ferner sei die mündliche Verhandlung bei augenscheinlich unbegründeten Revisionen durchaus entbehrlich und sogar schädlich, weil sie die Entscheidung verzögere, und die Partei zwinge, schwere Kosten aufzuwenden, um den in solchen Fällen sachlich überflüssigen, aber gesetzlich notwendigen Anwalt zu bekommen, fand der Vorschlag sowohl in der Kommission als auch im Reichstag keine Mehrheit [72]).

Im Zusammenhang mit der Einführung des Begründungszwangs und des Beschlußverfahrens änderte die Novelle auch die Vorschriften über die Einlegung der Revision und der Anschlußrevision entsprechend ab (§§ 553, 556 ZPO) [73]).

4. Befreiung des RG von Zuständigkeitsstreitigkeiten.

Eine Entlastung des RG suchte die Novelle des weiteren dadurch herbeizuführen, daß dem RG in gewissem Umfange die Zuständigkeitsstreitigkeiten genommen wurden. Bisher war ge-

69) Materialien S. 9. Der Vorschlag hatte fast allgemein Anerkennung gefunden, auch bei den Gegnern einer sachlichen Vorprüfung. Vgl. z. B. Wildhagen, DJZ 1904, 478 und Wach das. 1150. Einer der wenigen Gegner war Behrend — DJZ 1904, 475 Anm. 1 — mit der Begründung, daß die durch diese Vorprüfung erreichte Zeitersparnis, den Bruch mit dem Grundsatz der Mündlichkeit schwerlich lohne.

70) So auch Behrend, DJZ 1904, 474; Wildhagen das. 479; Viebig, DJZ 1904, 56 schlug vor, daß bei Beschwerdegegenständen von höchstens 300 M., sowie wenn die Zulässigkeit der Revision auf § 547 ZPO beruhe, die Erledigung im Beschlußverfahren zulässig sein solle.

71) So z. B. in dieser Zeit Fischer, JW 1904, 18.

72) Vgl. Materialien S. 17, 97, 113, 122, 123.

73) Materialien S. 97, 113, 122, 123.

mäß § 547, Abs. 1 ZPO die Revision unbeschränkt zulässig in Sachen, in denen es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts handelte. Die Novelle schränkte diese Vorschrift insoweit ein, als nunmehr die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes nur dann zulässig ist, wenn die sachliche Unzuständigkeit des Gerichts gerügt wird.

Der Entwurf hatte die unbeschränkte Revisibilität noch erheblich weiter einschränken wollen. Seine Vorschläge, nicht nur in den Fällen der örtlichen, sondern auch der sachlichen Unzuständigkeit des Gerichts, ferner in den Fällen der Unzulässigkeit der Berufung die unbeschränkte Zulässigkeit der Revision zu beseitigen, hatten aber keine Billigung gefunden [74] [75].

Eine weitere Beschränkung des RG für Zuständigkeitsfragen führte die Novelle dadurch herbei, daß nach einem neuen Absatz 2 zu § 549 ZPO in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Revision nicht mehr darauf gestützt werden kann, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit zu unrecht angenommen hat [76]. Man glaubte, daß das Verschwinden der vielen unnützen Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit nicht unerheblich die Geschäftslast verringern werde [77].

5. Vorläufige Vollstreckbarkeit der Versäumnisurteile.

Zur Einschränkung der Arbeitslast des RG sollte auch die weitere Maßnahme der Novelle beitragen, daß Versäumnisurteile des Revisionsgerichts für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind (§ 708, Nr. 3 ZPO) [78].

Hierbei ging man von der Erwägung aus, daß in vielen Fällen der Revisionskläger um Zeit zu gewinnen zunächst ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen lasse und dann gegen dieses, seine Revision zurückweisende Erkenntnis, Einspruch einlege,

74) Materialien S. 84 und 124.

75) Im Schrifttum waren die Vorschläge fast überwiegend günstig beurteilt worden, vgl. z. B. Behrend a. a. O. und Wildhagen a. a. O.

76) Materialien S. 114, 122, 123.

77) Materialien S. 113.

78) Materialien S. 122/123.

79) Materialien S. 16. Dieser Vorschlag war befürwortet worden von Fischer, JW 1904, 18 ff., während Seuffert, ZZP Bd. 33, 435 ff. und Auerbach, JW 1905. 40 ff. sich ablehnend geäußert hatten.

ein solches Verfahren aber nicht nur zum Schaden der Gegenpartei den Rechtsstreit verzögere, sondern auch das RG mit unnötiger Arbeit belaste, weil es sich wiederholt mit der Sache befassen müsse. Eine Gefährdung berechtigter Interessen glaubte man bei der Neuerung nicht besorgen zu müssen, weil die Parteien stets durch Anwälte vertreten seien, und diese nur dann einen Termin versäumen würden, wenn es der Absicht ihrer Partei entspricht.

Diese Maßnahme war von der Kommission eingefügt worden. Der Entwurf hatte sie nicht enthalten; er hatte vielmehr dasselbe Ziel dadurch erreichen wollen, daß er den Einspruch gegen ein in der Revisionsinstanz erlassenes Versäumnisurteil beseitigte[79]). Dieser Vorschlag war aber in der Kommission abgelehnt worden mit der Begründung, er könne zu unerträglichen Benachteiligungen in solchen, wenn auch seltenen, Fällen führen, in denen der Anwalt durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden sei[80]).

In diesem Zusammenhang wurde auch ein weiterer Vorschlag abgelehnt, nach dem zur Vermeidung schikanöser Revisionseinlegungen die Urteile der OLG insoweit für vorläufig vollstreckbar erklärt werden sollten, als sie in ihrem Ergebnis mit den Erkenntnissen der Vorinstanz übereinstimmen[81]).

6. Entlastung durch Aenderung der Beschwerdezuständigkeit und der Beschwerdevorschriften.

Im Interesse einer Entlastung von Sachen untergeordneter Bedeutung brachte die Novelle ferner in Fortführung der Bestrebungen der Novelle von 1898 eine weitere Beschränkung des RG als Beschwerdegericht[82]).

Die Beschränkungen erfolgten in der Weise, daß alle Beschwerden gegen solche Entscheidungen, die das OLG in Betreff der Prozeßkosten oder in der Beschwerdeinstanz erlassen hat, ausgeschlossen wurden (§§ 567, Abs. 2, 568, Abs. 4 ZPO). Hierbei ging man von der Erwägung aus,

80) Materialien S. 86, 87 und 114.
81) Materialien S. 67 und 115.
82) Materialien S. 88, 89, 114, 115, 122 und 123.

daß eine Gefährdung der Rechtseinheit insoweit nicht zu besorgen sei, weil die Beschwerde hauptsächlich nur dem Zweck diene, durch Ausscheiden nebensächlicher Streitpunkte den Stoff für die übrigen Rechtsmittel und damit für das Verfahren selbst zu vereinfachen. Eine Erleichterung der Arbeit des RG in Beschwerdesachen, soweit sie nunmehr überhaupt noch zulässig waren, bezweckten die Maßnahmen der Novelle, die die Vorschriften über die Einlegung der Beschwerde und die Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde änderten (§§ 569, Abs. 2, 574, Abs. 2, 577, Abs. 2 ZPO). Hierdurch sollte das RG von weitschweifigen unverständlichen oder ganz unzulässigen privatschriftlichen Beschwerden der Partei selbst, z. B. in Armenrechtsachen, bewahrt bleiben [83]).

Außer mit den in der Novelle enthaltenen Maßnahmen beschäftigten sich Entwurf, Kommission und Schrifttum mit einer Reihe z. T. schon früher erwogener Entlastungsmöglichkeiten, die aber schließlich für nicht geeignet erachtet wurden.

7. Vermehrung der Richter und Senate.

So fand denn auch jetzt wieder der Vorschlag, die Ueberlastung durch Vermehrung der Spruchkörper zu beheben [84]), keine Billigung. Auch jetzt wieder war es in erster Linie das Reichsjustizamt, das große Bedenken hiergegen äußerte [85]). Und zwar wurde vor allem auf die dadurch drohende Gefährdung der Rechtseinheit hingewiesen, in der Erwägung, daß diese Gefahr auch durch die in § 136 GVG geschaffene Einrichtung nicht beseitigt sei, da von ihr wegen ihrer die Wirksamkeit beeinträchtigenden Schwerfälligkeit nur sehr selten Gebrauch gemacht werde. Die zur Behebung des letzteren Uebelstandes anläßlich der Novelle von 1898 gemachten Vorschläge, das Plenum anderweitig zu organisieren, hielt man aber für unzweckmäßig; wenn man nämlich, so wurde hierzu ausgeführt, statt des Plenums, die beiden Senate, welche in einer Rechts-

83) Diese Neuerungen entsprachen einem Vorschlag von Fischer, Jherings Jahrb. Bd. 38, 298 und später in JW 1904, 314. Er hatte es als widersinnig bezeichnet, gegen amtsgerichtliche Urteile nur e i n e höhere Instanz zu gewähren, gegen Beschlüsse aber 4.

84) Dafür hatte sich in dieser Zeit u. a. Fischer, JW 1904, 320 ausgesprochen.

85) Materialien S. 2.

frage verschiedener Ansicht sind, zusammentreten und gemeinsam entscheiden lasse[86]), so werde das nur Weitläufigkeiten zur Folge haben und die Geschäftslast nicht vermindern, sondern geradezu vermehren; denn es müßte dann, wenn ein Senat von einer Gesamtentscheidung zweier Senate abweichen wolle, drei und demnächst bei weiteren Meinungsverschiedenheiten u. U. noch mehr Senate zusammentreten, wobei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wäre, daß sich fortdauernd wechselnde Entscheidungen ergeben; wenn man aber die Entscheidung der zwischen einzelnen Senaten streitig werdenden Rechtsfragen einem besonderen Ausschuß übertrage, der etwa aus dem RG-Präsidenten und je einem Mitglied sämtlicher Senate zu bilden wäre, so würde nicht einmal die Sicherheit vorhanden sein, daß die beiden widersprechenden Meinungen in diesem Ausschuß wirksam vertreten wären[87]).

Die Kommission lehnte gleichfalls eine Vermehrung der Spruchkörper ab[88]), in der Erwägung, jeder neue Senat vermehre die Schwierigkeiten und namentlich die Gefahr, daß zwei Senate gleichzeitig widersprechende Erkenntnisse in der gleichen Frage erließen[89]).

Auch der Vorschlag, die einzelnen Senate durch eine stärkere Besetzung zu entlasten, fand keine Berücksichtigung[90]). Hierbei war die Ueberlegung maßgebend, daß auf diese Weise keine Entlastung der Präsidenten eintrete, auf deren Arbeitsfrische aber besonders Bedacht zu nehmen sei, weil sie das Rückgrat für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in den einzelnen Senaten bildeten. Eine tragbare Entlastung der Präsidenten könne auch nicht durch einen regelmäßigen Wechsel im Vor-

86) Dieser Vorschlag wurde in dieser Zeit u. a. von Fischer a. a. O. S. 321 befürwortet.

87) Materialien S. 2. Hierzu bemerkte Fischer a. a. O., man müsse das Vertrauen zu den Senaten haben, daß sie die entschiedensten und am besten unterrichteten Vertreter ihrer Ansicht in diesen Ausschuß entsendeten.

88) Materialien S. 65.

89) Materialien S. 66.

90) Vgl. hierzu Fischer a. a. O., der sich von einer Vermehrung der Richterstellen den Vorteil versprach, daß es hierdurch möglich werde, dem RG jüngere, arbeitsfähigere und vor allem theoretisch vollkommen durchgebildete Kräfte zuzuführen. Vgl. ferner Lobe, Recht 1904, 127, der zu erwägen gab, durch eine Verminderung der Richterzahl in den Senaten mit den dadurch freiwerdenden Kräften neue Senate zu bilden.

sitz erreicht werden, weil beim Fehlen einer einheitlichen Spitze die Gefahr drohe, daß die Senate wegen der unter den Senatsmitgliedern über einzelne Rechtsfragen bestehenden Meinungsverschiedenheiten auseinanderfielen.

8. Beseitigung der Revision bei den kleinen Prozessen des Fiskus (§ 547, Abs. 2 in Verbindung mit § 70, Abs. 2, 3 GVG.).

Ein weiterer Entlastungsvorschlag, der dahinging, die Zulässigkeit der Revision bei den kleinen Prozessen des Fiskus zu beseitigen, fand gleichfalls keine Billigung. Wenn auch z. B. Wildhagen [91]) den Standpunkt vertrat, es müsse als ein „nobile officium" des Staates erachtet werden, in dem Augenblick, in dem der gesamten rechtsuchenden Bevölkerung das Opfer einer erheblichen Einschränkung in der Zugänglichkeit zum RG zugemutet werde, auf das vorwiegend für ihn, seine Beamten und die öffentlichen Körperschaften in Betracht kommende Vorrecht zu verzichten, so lehnten doch Entwurf und Kommission den Vorschlag ab. Hierbei war die Erwägung maßgebend, daß die Interessen des Reiches und der einzelnen Bundesstaaten in den betreffenden Rechtsstreitigkeiten bei den nahen Beziehungen zum öffentlichen Recht eine einheitliche Rechtssprechung gebieterisch forderten [92]).

9. Beschränkung der Revisibilität auf das Reichsrecht.

Abgelehnt wurde ferner der Vorschlag, die reichsgerichtliche Revision in der Weise auf das Reichsrecht zu beschränken, daß für die landesrechtlichen Prozesse als Revisionsinstanz besondere Gerichtshöfe nach Art des Bayr. Ob.LG zu treten hätten [93]). Der Zweck des Vorschlages war, dem RG alle die Sachen fernzuhalten, in denen sich der streitige Anspruch in der Hauptsache ausschließlich auf landesrechtliche Normen gründet [94]). Die Anhänger dieses Vorschlags glaubten, es sei, falls man die Aufgabe des RG lediglich in der Erhaltung

91) DJZ 1904, 477. Vgl. ferner Scherer, Ann. d.R. Bd. 37, 307 ff.
92) Materialien S. 82.
93) Materialien S. 67.
94) Dieser in der Kommission gemachten Vorschlag wurde im Schrifttum befürwortet von Fischer, JW 1904, 307; Hagens, DJZ 1903, 181; Seuffert, ZZP 1933, 445 und vor allem von Meyerhoff in JW 1905, 163 mit eingehender Begründung.

der Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Reichsrechts erblicke, nur folgerichtig, die landesrechtlichen Sachen abzuzweigen. Die Sorge für die Einheitlichkeit des Landesrechts könne man ruhig den Einzelstaaten überlassen.

Der Entwurf [95]) erachtete diese Bestrebungen als einen großen politischen Rückschritt, der auch vom Rechtsstandpunkt aus bedenklich sei. Denn die obersten Landesgerichte hätten nicht lediglich Landesgesetze, sondern vielfach auch reichsrechtliche Normen in letzter Instanz auszulegen, wobei sie von der Rechtssprechung des RG unabhängig wären. Das bringe aber die Gefahr mit sich, daß sich in wichtigen Fragen des Reichsrechts bei dem RG und den obersten Landesgerichten eine von einander abweichende Praxis bilde, welche die Rechtseinheit beeinträchtige und das Ansehen der Gesetze sowie der höchsten Gerichte schädige.

10. Entzug der Konsular- und Patentsachen, sowie der sonstigen weiteren Beschwerden.

Entwurf [96]) und Kommission [97]) lehnten weiterhin die mehrfach gemachten Vorschläge [98]) ab, die Zuständigkeit des RG als Berufungsgericht zu beseitigen. Im einzelnen war vorgeschlagen, einmal dem RG die ihm aus den Konsulargerichtsbezirken zugehenden Berufungen zu entziehen, bzw. die Berufung in diesen Sachen in eine Revision unter entsprechender Anwendung der Revisionsvorschriften umzugestalten, ferner die Zuständigkeit des RG als Berufungsgericht in Patentsachen zu beseitigen. Die Ablehnung erfolgte in der Erwägung, daß eine Beseitigung der Konsularsachen in Anbetracht ihrer geringen Zahl, eine Beseitigung der Patentsachen aber in Anbetracht der Anerkennung, welche die Rechtsprechung des RG auf diesem Gebiete gefunden habe, nicht in Frage kommen könne.

Der Entwurf glaubte ferner [99]), daß auch in den gemäß §§ 28 FGG und 79 GGO an das RG gelangenden weiteren Beschwerden sowie in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit

95) Materialien S. 10.
96) Materialien S. 4.
97) Materialien S. 67.
98) So von Hagens, DJZ 1903, 184 und Fischer, JW 1904, 315.
99) Materialien S. 4.

gehörenden Sachen, die nach § 3 EGBGB dem RG übertragen sind, die Rechtsprechung des RG nicht entbehrt werden könne.

11. Vergrößerung der Anwaltschaft am RG; Aufhebung des für sie bestehenden numerus clausus.

Kein Gehör fanden auch die Vorschläge, die glaubten durch eine Vermehrung der Anwaltschaft am RG bzw. durch Aufhebung des für sie bestehenden „numerus clausus" zur Entlastung beitragen zu können. Die Vorschläge wurden damit begründet, daß bei einer größeren Zahl von Anwälten die einzelne Sache eine gründlichere Vorbereitung erfahren und dadurch dem RG die Arbeit erleichtert werde. Demgegenüber wurde vorgebracht, die Zahl der zugelassenen Anwälte müsse so bemessen sein, daß diese ausreichend beschäftigt seien und dürfte deshalb ein gewisses Maß nicht übersteigen. Die freie Advokatur passe aber nicht für das RG; denn sie würde hier die besonders schlimme Gefahr mit sich bringen, daß in der Uebernahme von Sachen weniger wählerisch verfahren werde; wenn auch z. Zt. einige Anwälte überlastet seien, so müsse berücksichtigt werden, daß dies auch bei unbeschränkter Zulassung stets der Fall sein werde [100]).

12. Besondere Senate.

Einige andere Vorschläge, die ebenfalls nicht für brauchbar erachtet wurden, gingen dahin, einzelne Gruppen von Sachen besonderen Senaten zu übertragen und dadurch die übrigen Senate zu entlasten. Nach einem dieser Vorschläge sollte ein besonderer Senat, der ganz getrennt von den übrigen Senaten zu arbeiten hätte, alle Armenrechts- und Beschwerdesachen erledigen [101]). Man ging hierbei davon aus, daß einmal die Erledigung dieser Sachen die prompte Erledigung der eigentlichen Spruchsachen hindere, daß aber ferner diese Sachen, abgesehen von einigen Beschwerdebescheiden auf dem Gebiete der

100) Materialien S. 67.

101) Materialien S. 84. Aehnlich ein Vorschlag von Fischer, JW 1904, 314, der die französische Einrichtung des „Bureau d'assistence judicaire", bestehend aus einem Präsidenten, 2 Delegierten des Kassationshofes, 2 Delegierten der Anwaltschaft und 2 Delegierten des Finanzministeriums, in entsprechender Weise auf das deutsche Verfahren übertragen wollte.

freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Rechtsprechung in keiner Weise förderten.

Dem wurde entgegengehalten, daß ein solcher Senat in jedem Fall zu untersuchen hätte, welche Aussichten die Revision biete, und zwar müßte sich diese Untersuchung auf alle irgendwie vorkommenden Materien erstrecken. Eine solche Prüfung werde aber viel zuverlässiger von dem Senat vorgenommen, der in ständiger Spruchpraxis mit den betreffenden Materien befaßt sei und daher in vielen Fällen die Aussichten der Revision leichter beurteilen könne. Im übrigen werde der besondere Senat in all den Fällen, in denen seine Ansicht vom erkennenden Senat nicht gestützt wird, in eine schiefe Stellung geraten.

Ein anderer Vorschlag [102]) ging dahin, mit den Armenrechtssachen zugleich die landesrechtlichen Sachen einem besonderen Senat zuzuweisen. Diesem Vorschlag gegenüber wurde dargelegt, ein solcher Senat werde den übrigen Senaten ebenso unabhängig gegenüberstehen wie ein oberstes Landesgericht und damit die hinsichtlich der Bildung von obersten Landesgerichten befürchtete Gefahr einer vom RG abweichenden Praxis eintreten; ferner wurde darauf hingewiesen, daß ein solcher Senat nicht die gleiche Autorität wie die übrigen Senate haben, vielmehr als zweitklassig gelten werde.

13. Kurzer Ueberblick über die Maßnahmen der Novelle.

Bei einem Ueberblick auf die durch die Novelle geschaffenen Neuerungen ist demnach abschließend festzustellen, daß der Ueberlastung des RG begegnet werden sollte, einmal durch die Erhöhung der Wertgrenze auf 2500 M., ferner durch den Zwang die Revision zu begründen in Verbindung mit der in beschränktem Umfang gegebenen Möglichkeit im Beschlußverfahren zu erkennen, sodann durch eine Beschränkung des RG für Streitigkeiten über die Zuständigkeit, ferner durch die vorläufige Vollstreckbarkeit der reichsgerichtlichen Versäumnisurteile und schließlich durch die Beschränkung als Beschwerdegericht.

102) Materialien S. 81; vgl. hierzu Fischer, JW 1904, 313 ff., der vorschlug, für die Armensachen eine besondere Armenrechtsabteilung beim RG einzurichten.

§ 8. Die weitere Entwicklung bis zur Novelle v. 1910 insbesondere die Vorschläge von Adickes und Mügel.

a) Die Folgen der Novelle von 1904.

Der mit der Novelle bezweckte Erfolg trat jedoch nicht ein. Das war insbesondere darauf zurückzuführen, daß trotz der neuen Einschränkungen die Zahl der Revisionen nur vorübergehend sank, im übrigen aber immer weiter anwuchs [103]). Lediglich bei den kurz vor der Verhandlung zurückgenommenen Revisionen war der Rückgang von Dauer; dafür nahm aber die Zahl der zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen zu, weil die Parteien sich, nachdem die Revision einmal begründet war, nur schwer entschlossen sie zurückzunehmen [104]).

So mußte man denn schon sehr bald wieder Mittel und Wege suchen, um die neuerliche Ueberlastung zu beheben.

An entsprechenden Vorschlägen fehlte es auch diesmal nicht. Im einzelnen wird auf sie bei der Besprechung der Novelle von 1910 zurückzukommen sein. Nur auf einige Vorschläge sei wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung schon hier näher eingegangen.

b) Die Vorschläge von Adickes und Mügel.

Es handelt sich hier vor allem um die Vorschläge, die der damalige Oberbürgermeister Adickes am 30. 6. 1906 anläßlich der Beratung des Justizetats dem preußischen Herrenhaus unterbreitete. Er trat hierin für eine Reform der gesamten Organisation und des Verfahrens der Justiz unter Verwertung englisch-schottischer Rechtsgedanken ein. Im einzelnen legte er seine Gedanken in der kurze Zeit später erschienenen Schrift „Grundlinien einer durchgreifenden Justizreform" nieder [105]).

Bezüglich der Entlastung und Vereinfachung der Gerichtsorganisation insgesamt und damit auch des RG wünschte Adickes eine möglichst wirksame und autoritative I. Instanz,

103) Vgl. Uebersicht in DJZ 1929, 1311, wonach nur im Jahre 1906 ein Rückgang, danach aber wieder ein ständiges Anwachsen zu verzeichnen war.

104) Die Novelle fand im übrigen wenig Anklang, vgl. hierzu z. B. Jeß, Recht 1905, 453 und Hellmann, daselbst 457.

105) Berlin 1906, vgl. im einzelnen die Dissertation von Knauß: „Die Vorschläge Adickes' zur Justizreform (1906) und ihre Verwirklichung in der deutschen Gesetzgebung."

die die größten Garantien einer schnellen und populären Justiz biete. Zur Beseitigung etwaiger Irrtümer und Versehen hielt er eine höhere Instanz für ausreichend. Die Verwirklichung der materiellen Gerechtigkeit im Einzelfall sollte demnach aus dem Aufgabenkreis einer III. Instanz ausscheiden. Dem RG sollte eine entscheidende Tätigkeit nur im Interesse der Wahrung der Rechtseinheit, ohne Rücksicht auf den einzelnen Prozeß, vorbehalten sein. Den Vorschlag begründete Adickes damit, daß die Verwirklichung der materiellen Gerechtigkeit zu Gunsten der Parteien die Kräfte des RG in so außerordentlichem Umfang in Anspruch nehme, daß an die wichtigere Wahrung der Rechtseinheit nicht mehr zu denken sei. Um aber diese Rechtseinheit zu gewährleisten, wünschte Adickes, daß möglichst alle Erkenntnisse der OLG und in gewissem Umfang auch der unteren Gerichte einer Kontrolle des RG unterstellt werden. Um dies zu ermöglichen, wollte er alle zur Wahrung der Rechtseinheit nicht erforderlichen Geschäfte vom RG ferngehalten[106]) und die Art der Erledigung der Geschäfte ausschließlich durch das Interesse an der einheitlichen Rechtsentwicklung bestimmt wissen. So sollte z. B. das RG nur in solchen Fällen entscheiden, in denen Rechtsnormen ihrer Bedeutung und Tragweite nach irrig aufgefaßt sind[107]) und zwar ohne Rücksicht auf eine Wertgrenze.

Diese Vorschläge fanden große Beachtung. Man stand ihnen teils wohlwollend, teils aber durchaus ablehnend gegenüber. Vor allem wurde Adickes der Vorwurf gemacht, seine Ausführungen seien zu allgemein gehalten und gäben keinerlei Anhaltspunkte für die praktische Durchführung.

Hamm[108]) stimmte den Vorschlägen insofern bei, als auch er der Ansicht war, daß ein höchster gemeinsamer Gerichtshof für ganz Deutschland nur zur Erhaltung der Rechtseinheit nötig und auch nur mit dieser Beschränkung möglich sei. Hamm hielt es seinerseits von diesem Standpunkt aus für gerechtfertigt, daß die Revision an das RG nur wegen Verletzung von Rechtsnormen zuzulassen sei und zwar derart, daß sie auch selbst mit Verletzung prozessualer Formen nur begründet werden könne,

106) So sollte der Reichsrichter von allem unnötigen Schreibwerk befreit sein; hierzu rechnete Adickes auch die Abfassung der Urteilsgründe.

107) A. a. O. S. 142.

108) DJZ 1906, 1056, vgl. ferner Fischer, das. 1074.

wenn diese Verletzung auf einer falschen Auslegung der Prozeßvorschriften und nicht auf einem bloßen Versehen beruhe.

Mit der Frage der praktischen Durchführbarkeit der Adickesschen Vorschläge beschäftigte sich insbesondere Mügel [109]). Ihm kam es hierbei hauptsächlich darauf an festzustellen, ob die Vorschläge geeignet waren, die Rechtsprechung zu fördern. Die Antwort hierauf gab Mügel in Form eines im einzelnen ausgearbeiteten Vorschlages, der im wesentlichen eine Uebereinstimmung mit den Adickesschen Ansichten ersehen läßt und demgemäß ihrer Brauchbarkeit anerkennt.

Der Vorschlag ging dahin, daß grundsätzlich über die Revision die OLG zu entscheiden hätten. Diese Entscheidungen sollten einer Prüfung durch 2 Mitglieder des RG dahin unterliegen, ob sie mit der Rechtsprechung der übrigen OLG und des RG übereinstimmen. In den Fällen, in denen die Prüfung eine Abweichung ergebe, oder in denen die OLG die Sache deshalb dem RG überwiesen, weil sie eine Abweichung beabsichtigten, sollten über die Revision die vereinigten Zivilsenate bzw. in Strafsachen die vereinigten Strafsenate entscheiden.

Zur Begründung führte Mügel aus, es sei, falls die Zuständigkeit des RG auf diese Weise in Anlehnung an die für weitere Beschwerden in Grundbuchsachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften geregelt werde, einerseits möglich, das RG nur mit sehr wenigen ausgezeichneten Richtern zu besetzen, anderseits aber ohne Beschränkung auf hohe Beschwerdesummen und damit unter Beseitigung des Notbehelfs der Revisionssumme die Gewähr für die Erhaltung der Rechtseinheit auf allen Gebieten des Rechtslebens zu schaffen. Durch den Vorschlag, alle Urteile der OLG dem RG zur Nachprüfung zu unterbreiten, wollte Mügel die Rechtseinheit sichern und gleichzeitig dafür sorgen, daß das RG den nötigen Einfluß auf die Rechtsprechung habe [110]).

Die Mügelschen Vorschläge fanden erheblichen Widerspruch. So wurde insbesondere die Befürchtung laut, daß sie auf eine völlige Beseitigung der Tätigkeit des RG hinauskämen [111]).

109) DJZ 1906, 1113.

110) Mit Mügel übereinstimmend Niedner: „Zur Frage einer durchgreifenden Justizreform", 1907.

111) So z. B. Stranz, DJZ 1906, 1243. Gumbinner, DJZ 1906, 1363.

Die Vorschläge fanden denn auch bei der Novelle von 1910 keine Berücksichtigung.

§ 9. Die Novelle von 1910.

a) Die Erhöhung der Revisionssumme auf 4000 M.

Die Novelle vom 22. 5. 1910 (RGBl 767 ff.) brachte als hauptsächlichstes Entlastungsmittel eine weitere Erhöhung der Revisionssumme auf 4000 M. Diese Maßnahme entsprach, wie auch die Erhöhung durch die Novelle von 1904, nicht den Vorschlägen des Entwurfs. Der Entwurf, den die verbündeten Regierungen am 3. 3. 1910 dem Reichstag vorlegten, hatte vielmehr vorgeschlagen, unter Beibehaltung der bisherigen Wertgrenze die Revision bei übereinstimmenden Vorentscheidungen nur im Falle des Widerspruchs mit einer Entscheidung des RG oder eines obersten Landesgerichts zuzulassen[112]). Die Regierungen glaubten nämlich, daß der Reichstag eher geneigt sein werde, einem in dieser Form gemäßigten Konformitätsprinzip seine Zustimmung zu geben, als einer weiteren Erhöhung der Revisionssumme[113]). Die Einführung des Grundsatzes der duae conformes war zudem in der Zwischenzeit, wenn auch nur vereinzelt, von maßgeblicher Seite befürwortet worden.

So hatte insbesondere Hamm sich in seinem dem 29. Juristentag 1908 erstatteten Gutachten für die vom Entwurf vorgeschlagene Form des Konformitätsprinzips eingesetzt[114]). Er war der Ansicht, daß die Bedenken, die früher mit Recht gegen das Konformitätsprinzip bestanden hätten, im wesentlichen nicht mehr aufrechterhalten werden könnten; insbesondere sei die Gefahr, daß sich hierdurch in den einzelnen OLG-Bezirken eine Sonderrechtsprechung herausbilde und damit die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdet werde, angesichts der

112) Vgl. Abdruck des Entwurfs in JW 1910, 540.

113) JW 1910, 548 ff.

114) Verhandlungen des 29. Jur.Tages III. Bd., S. 45. Grundsätzlich befürwortet wurde das K.Prinzip auch von Düringer, Bayr. RechtspflegeZeitg. 1908, 3 und DJZ 1910, 329, ferner von Hellwig, JW 10, 305. Beide wünschten aber die Einführung dieses Prinzips in Form des Entwurfs von 1904 und zwar Hellwig unter Beifügung einiger Kautelen. Hiergegen wandte sich insbesondere Axhausen, JW 1910, 308 ff.

Tatsache, daß das BGB bereits 8 Jahre in Geltung und die Erinnerung an die früheren Landesgesetze in den einzelnen Gebieten verblaßt sei, erheblich geringer. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und damit auch der Rechtsanschauungen über manche Fragen in einzelnen Teilen des Reiches empfahl Hamm, im wesentlichen dem späteren Vorschlag des Entwurfs entsprechend, als Sicherheitsventil gegen eine Ueberspannung der besonderen Rechtsanschauungen einzelner Bezirke die Revision auch bei duae conformes dann für zulässig zu erklären, wenn die beiden übereinstimmenden Vorerkenntnisse auf einer Rechtsanschauung beruhten, die mit einem vom RG ausgesprochenen Rechtssatz in Widerspruch stehe[115]). Die Konformität sollte sich, wie es auch der Entwurf vorschlug, nur auf die der Rechtskraft fähigen Entscheidungen der beiden Vorerkenntnisse beziehen. „Denn", so führte Hamm aus[116]), „wollte man das Rechtsmittel nur versagen, wenn die zwei Instanzen gleichförmig erkannt haben, so wäre jedesmal eine nicht selten schwierige Prüfung darüber erforderlich, ob die Gründe die gleichen sind"[117]).

Der Vorschlag wurde heftig bekämpft. Vor allem auf dem erwähnten Juristentag fand er großen Widerspruch. So sprach sich das von Syring erstattete Gutachten[118]) unter ausführlicher Begründung gegen die Einführung der duae conformes aus. Gestützt auf großes Zahlenmaterial[119]) wurde hierin dargelegt, daß den konformen Urteilen nicht mehr Vertrauen entgegengebracht werden könne als den difformen, da Erfolg und Aufhebung den konformen und difformen Urteilen in gleicher Weise zuteil geworden sei. Es bestehe demnach keine Berechtigung, grundsätzlich zu fordern, daß die Parteien sich bei konformen Urteilen mit zwei Instanzen begnügen müßten. Im übrigen wurde, wie schon früher, auch in diesem Gutachten darauf hingewiesen, daß zwei konforme Urteile wegen von einander abweichender

115) So auch v. Bomhard, Recht 1907, 34.
116) A. a. O. S. 45.
117) Vgl. hierzu Kade, Archiv f. Bürgerl. R. Bd. 30, 193, der es auf die tatsächliche und rechtliche Uebereinstimmung der beiden Vorerkenntnisse abstellen wollte.
118) 29. DJT. III. Bd., S. 164.
119) A. a. O. S. 168.

Begründung häufig gar nicht übereinstimmende Entscheidungen zweier Gerichte seien, daß aber ferner die Weiterentwicklung des Rechts gehemmt werde, weil eine Reihe von Fragen überhaupt nicht zur Entscheidung des RG gelangen würde [120]).

Im gleichen Sinne äußerte sich Peters [121]), der insbesondere an Hand von Beispielen nachzuweisen suchte, daß der Tenor der beiden vorinstanzlichen Urteile gleichlautend sein könne, während die Entscheidungen auf ganz verschiedenen rechtlichen Beurteilungen und ganz verschiedenen Tatbeständen beruhten. Vor allem aber glaubte Peters, daß der Wert des Konformitätsprinzips in Form der von Hamm vorgeschlagenen Einschränkungen für eine Entlastung illusorisch sei.

Schmidt [122]) war zwar demgegenüber der Ansicht, die Einführung des Prinzips werde wohl eine Entlastung herbeiführen, er glaubte das Mittel aber deshalb nicht empfehlen zu können, weil es die prozessualen Grundlagen verändere.

In einer Eingabe an den Reichskanzler wies der Vorstand des deutschen Anwaltvereins [123]) darauf hin, es werde, falls man eine Ausnahme von dem Konformitätsprinzip für den Fall schaffe, daß die Vorerkenntnisse mit einem vom RG aufgestellten Rechtssatz nicht übereinstimmen, nicht die Anwendung des Gesetzes, sondern die Nachprüfung der eigenen Urteile die Hauptaufgabe des RG sein, eine so unerfreuliche und unfruchtbare Tätigkeit, die dem höchsten Gerichtshof nicht zugemutet werden könne.

Lobe [124]) bemängelte an dem Vorschlag des Entwurfs, es werde hierdurch der Einfluß der OLG auf die Rechtssprechung RG zu stark beschränkt. „Denn", so schreibt er, „ich bin der Meinung, es besteht da nicht nur ein Einfluß von oben her, sondern auch von unten her; es findet eine Wechselwirkung statt, und es ist nichts Unerhörtes, daß schließlich das RG

120) Vgl. hierzu auch Syring in JW 1909, 678 unter Bezugnahme auf einen Artikel von Junk in Nr. 282 des Leipz. Tagebl. von 1909, abgedr. in JW 1909, 679. Vgl. ferner den Art. der Köln. Zeitg. vom 15. 11. 1909, abgedr. in JW 1909, 721. Mit Syring übereinstimmend ferner Hagens DJZ 0, §, 1109 und Salinger, lt. Bericht v. Korn, Recht 09, 241.

121) 29. DJT 5. Bd. 715, ferner Erythropel daselbst S. 747.

122) 29. DJT 5. Bd., S. 739.

123) Abgedr. JW 1910, 86 ff.

124) JW 1910, 130.

der konsequenten und einmütigen Rechtsprechung der OLG beigetreten ist“ [125]).

Der große Widerstand gegen die geplante Maßnahme führte denn auch dazu, daß die den Entwurf beratende Reichstagskommission den Vorschlag ablehnte [126]) und sich zu einer Erhöhung der Wertgrenze entschloß.

Die Kommission ging hierbei davon aus, daß die ZPO von vornherein diesen Weg vorgezeichnet habe, und daß es nur eine organische Weiterentwicklung des Gedankens, die Zulässigkeit der Revision von einer bestimmten Wertgrenze abhängig zu machen, bedeute, wenn man die Revisionssumme abermals und zwar den Bedürfnissen des RG entsprechend auf 4000 M. heraufsetze.

Diese Einstellung der Kommission rief natürlich die Gegner der Revisionssumme auf den Plan mit den bekannten Einwänden, eine Wertgrenze wirke unsozial und gefährde die Rechtseinheit [127]).

Demgegenüber bezeichnete Wach [128]) es als eine Phrase, daß durch die Erhöhung der Revisionssumme ein Vorrecht für die Reichen geschaffen werde. Er vertrat die Ansicht, daß durch dieses Mittel einmal die Kontinuität des Rechts nach Kräften gewahrt bleibe und ferner ohne Bruch mit der Vergangenheit die Fortentwicklung auf dem betretenen Weg gesichert sei.

Unter Anerkennung dieser für eine Erhöhung sprechenden

125) Gegen den Vorschlag des Entwurfs nahmen ferner Stellung: Fuchs, JW 1910; ders. in JW 1910, 209—213 und 267—271; Putzler, nach einem Bericht von Skonietzki, JW 1910, 213; Wolff, JW 1910, 219 ff.; Neumann, JW 1910, 314; Breit, JW 1910, 315; Wach, Rh. Z. II, 293; die Anwaltskammer beim RG in einer Eingabe an den Reichskanzler vom März 1909, abgedr. JW 1909, 373; der außerordentliche deutsche Anwaltstag 1909 in Leipzig in einer Resolution, abgedr. JW 1909, 768; die Vertreterversammlung des deutschen Anwaltsvereins in einer Resolution vom 13. 4. 1910, abgedr. JW 1910, 367; der Vorstand des deutschen Anwaltvereins in seinen „Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zuständigkeit des RG“ vom 10. 4. 1910, abgedr. JW 1910, 402; ders. in seinen „Ergänzungen“, abgedr. JW 1910, 406; der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums in einer Eingabe an den Reichstag vom 18. 3. 1910, abgedr. in JW 1910, 409.

126) Bericht der Kommission, abgedr. JW 1910, 537 und 546.

127) Ein weiteres Eingehen hierauf dürfte sich erübrigen.

128) RhZ Bd. II, 287.

Gründe erteilte denn auch der Reichstag dem Vorschlag der Kommission seine Zustimmung.

b) Ausschluß aller Beschwerden gegen Entscheidungen der OLG.

Abgesehen von der Erhöhung der Revisionssumme suchte die Novelle das RG auch auf andere Weise zu entlasten. Hierzu sollten insbesondere die Maßnahmen beitragen, die in Weiterentwicklung der Bestrebungen der Novellen von 1888 und 1905 — das RG tunlichst von solchen Geschäften zu befreien, die mit der Revision nichts zu tun haben — die Zuständigkeit des RG als Beschwerdegericht einschränkten.

So beseitigte die Novelle 1910 alle Beschwerden gegen Entscheidungen der OLG. Die Maßnahme entsprach einem Vorschlag des Entwurfs; im übrigen war sie nach der Novelle von 1905 auch im Schrifttum von verschiedenen Seiten gefordert worden[129]). Die RT-Kommission hatte sich gleichfalls mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, unter Ablehnung eines Antrages die Beschwerde gegen einen das Armenrecht verweigernden Beschluß zuzulassen[130]).

c) Ausschluß der Revision bei Arrest und einstweiligen Verfügungssachen.

Die Novelle brachte ferner den Ausschluß der Revision bei Urteilen, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung nach §§ 627, 672, 922, 925, 926 ff. und 936, Abs. 2 ZPO entschieden wird (§ 545, Abs. 2 ZPO). Auch diese Maßnahme war vom Entwurf vorgeschlagen worden[131]). Man glaubte, eine derartige Beschränkung unbedenklich vornehmen zu können, weil einmal für diese Sicherungsmaßnahmen zwei Rechtszüge ausreichten, da etwaige materielle Rechtsverstöße der Berufungsgerichte in dem Verfahren über die Hauptsache bereinigt werden könnten, und ferner für den infolge ungerechtfertigter Anordnung von Arresten oder einstweiligen Verfügungen entstehenden Schaden der Kläger dem Beklagten gemäß § 945 ZPO hafte[132]).

129) So Syring, 29. DJT, III. Bd., S. 137; Peters, das. Bd. V., S. 709. Vgl. ferner Hagens, DJZ 1909, 1108, der eine Beseitigung der Beschwerde in den Sachen forderte, in denen die Revision in der Hauptsache unzulässig sein würde.

130) JW 10, 530 und 545.

131) JW 10, 539.

132) So auch Syring a. a. O., S. 144 und JW 1909, 677.

Hagens[133]) hatte demgegenüber das Bedenken, daß durch diese Einschränkung der Einfluß des RG auf die Auslegung der Vorschriften des 5. Buches der ZPO fast ganz beseitigt werde. Er glaubte, daß bei der Fülle der Streitfragen, die fortgesetzt auf diesem wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgebiet auftreten, im Interesse der Rechtseinheit auf die Rechtsprechung des RG in diesen Sachen nicht verzichtet werden könne. Die Kommission[134]) erklärte sich jedoch mit dem Vorschlag des Entwurfs einverstanden, in der Erwägung, hier sei, falls man das RG überhaupt einmal entlasten wolle, eine Verkürzung seiner Kompetenz am ehesten zulässig, wenngleich hierdurch ein ganzer Kreis von Rechtsfragen dem höchsten Gerichtshof entzogen werde.

d) Vorläufige Vollstreckbarkeit der OLG-Urteile.

Um das RG in noch größerem Maße als durch die Novelle von 1905 vor solchen Revisionen zu bewahren, die nur zwecks Aufschiebung der Vollstreckung eingelegt werden, führte die Novelle die vorläufige Vollstreckbarkeit der OLG-Urteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit Ausnahme der Versäumnisurteile ein (§ 708, Nr. 7 ZPO). Auch diese Maßnahme hatte der Entwurf vorgeschlagen, obgleich noch ein ähnlicher Vorschlag anläßlich der Novelle von 1905 abgelehnt worden war[135]). Im Schrifttum war dieses Mittel auch mehrfach empfohlen worden[136]). Die RT-Kommission erklärte sich hiermit einverstanden in der Erwägung, man werde dem wirtschaftlichen Leben und dem Volksvermögen einen Dienst erweisen, wenn man in die lange Dauer der Prozesse eingreife[137]).

e) Beschränkung des RG in der Nachprüfnng der Vorerkenntnisse.

Um das RG davon abzuhalten, seine Nachprüfung über die Schranken der Revision hinaus auf das Tatsächliche zu erstrecken, stellte die Novelle durch eine Aenderung des § 561

133) DJZ 1909, 1106.

134) JW 10, 530 und 545. Zustimmend auch Düringer, DJZ 10, 333 mit Rücksicht auf den provisorischen Charakter der Maßnahme.

135) JW 10, 451 und 552.

136) Vgl. das Gutachten, abgedr. in Verhandlg. des 29. DJT Bd. III, S. 179; ferner Syring das. S. 143 unter Berufung auf dieses Gutachten. Dafür grundsätzlich auch Hagens, DJZ 1909, 1108. Derselbe hielt jedoch in DJZ 1910, 334 die bei der Novelle von 1905 vorgeschlagene Form für zweckmäßiger.

137) JW 10, 532, 546, 520, 567.

ZPO nachdrücklich fest, daß die Nachprüfung des Tatbestandes die Aufgabe des Berufungsgerichts und nicht des RG ist. Die Novelle ging hierbei davon aus, daß durch Uebergriffe auf das tatsächliche Gebiet das RG nicht nur sich selbst mehr Arbeit bereite, sondern auch die Parteien und Anwälte veranlaßt würden, mit nur tatsächlich begründeten Revisionen ihr Glück zu versuchen[138]).

Der Entwurf hatte über die Maßnahmen der Novelle hinausgehend die Nachprüfung in bestimmten Fällen ausschließen wollen. So sollte die Revision auf Verletzung der Vorschriften der §§ 139 ZPO (Ausübung des richterlichen Fragerechts), 286, Abs. 1 ZPO (Würdigung der Verhandlung und der Beweisaufnahme), 475, 476 ZPO (Befugnis zur Auferlegung des richterlichen Eides) nicht mehr gestützt werden können[139]). Der Entwurf glaubte nämlich, die erwähnten Vorschriften böten in hervorragendem Maße eine Handhabe dazu, die vom Gesetz festgestellten Grenzen zwischen Tat- und Rechtsfragen zu verschieben; im Interesse einer Einschränkung der Revisionseingänge müsse daher diese Handhabe beseitigt werden[140]). Hierzu wurde von Regierungsseite in der Kommission darauf hingewiesen, daß durch die geplanten Maßnahmen dem RG die Nachprüfung der Subsumption von Tatsachen in keiner Weise entzogen werde, vielmehr werde das RG z. B. nach wie vor darüber zu befinden haben, ob ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden oder ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliege oder welche Anforderungen sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergäben.

Dem wurde entgegengehalten, man könne der Vorlage zustimmen, wenn man die fraglichen Vorschriften lediglich vom formalen Standpunkt aus betrachte; das sei aber nicht angängig; denn § 286 ZPO habe ebenso wie § 139 ZPO auch eine materielle Bedeutung. Das Wesen der Rechtsfindung beschränke

138) Vgl. JW 10, 520, 531, 545, 567. Auf den durch die Uebergriffe eintretenden Mißstand hatten schon früher Hamm, DJZ 1897, 557 ff. und Fischer, Jherings Jahrb. Bd. 38, 311 ff. und in JW 1904, 316 hingewiesen.

139) JW 1910, 530.

140) Für diesen Vorschlag sprach sich Düringer aus, DJZ 10, 333; dagegen vor allem Wach, RhZ II, 287 ff., der sich insbesondere gegen die Beschränkung in der Nachprüfung der Eidesvorschriften wandte.

sich nicht auf die richtige Auslegung von Rechtssätzen, sondern ziele auf die richtige Anwendung der Rechtssätze auf den konkreten Tatbestand hin. Diese materielle Bedeutung der angeführten Vorschriften habe das RG auch immer in den Vordergrund gestellt, indem es bei Aufhebung einer Vorentscheidung auf Grund einer Verletzung der §§ 139, 286 ZPO stets darauf hingewiesen habe, daß der Vorderrichter den vorhandenen Tatbestand nicht richtig gewürdigt habe; man dürfe aber das RG nicht in dieser seiner vornehmsten Aufgabe lahmlegen.

Diese Erwägungen führten dazu, daß die Kommission die Vorlage insoweit ablehnte und sich auf die erwähnte Aenderung des § 561 ZPO beschränkte.

Die Novelle enthielt des weiteren eine Reihe von kleineren Maßnahmen, die gleichfalls zur Entlastung beitragen sollten.

f) Befreiung des RG von Zuständigkeitsstreitigkeiten.

So wurde in Fortführung der Bestrebungen der Novelle von 1905 die Kompetenz des RG für Zuständigkeitssachen weiter eingeschränkt. Während noch die Novelle 05 die „sachliche Unzuständigkeit" in § 547, Abs. 1 ZPO entgegen dem Vorschlag des Entwurfs als Revisionsgrund beibehielt, wurde dieser Revisionsgrund durch die Novelle von 1910 beseitigt[141]).

Außerdem wurden die Vorschriften über die Entscheidung der Zuständigkeit für gewisse Fälle geändert, indem die Entscheidung dem RG entweder durch die Landesjustizverwaltung abgenommen werden konnte (§§ 36, 650, Abs. 3 ZPO) oder — in einzelnen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — einem OLG direkt übertragen wurde (§§ 5, Abs. 1, Satz 1 und 46, Abs. 1, Satz 2 FGG)[142]).

g) Erhöhung der Gebühren.

In gewissem Umfang sollte die Entlastung auch durch die in der Novelle angeordnete Aenderung der Gebühren gefördert werden, wonach die Gerichtskosten sich um das Doppelte erhöhten (§ 49, Abs. 1 GKG), die Anwaltsgebühren um $^5/_{10}$ (§ 52 GOfRA)[143]).

141) JW 10, 519, 533, 545, 567.
142) JW 10, 521, 532, 542, 546, 567.
143) JW 10, 524, 532, 543, 546, 567.

h) Zahlung des Kostenvorschusses als Zulässigkeitsvoraussetzung.

Außerdem brachte die Novelle die Neuerung, daß der kostenpflichtige Revisionskläger binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist die Zahlung des für die Revisionsinstanz von ihm erforderten Gebührenvorschusses nachzuweisen hat, widrigenfalls die Revision als nicht in der gesetzlichen Form begründet gilt[144]).

i) Vermehrung der Richter und Senate; Hilfsrichter.

Um die Aufarbeitung der rückständigen Sachen zu beschleunigen und dadurch die Wirksamkeit der neuen Entlastungsmittel zu erhöhen, setzte die Novelle schließlich die Vorschrift des § 132 GVG, nach der die Zuziehung von Hilfsrichtern zum RG ausgeschlossen ist, zeitweilig außer Kraft. Sie ermächtigte den Reichskanzler, bis längstens zum 31. 12. 1913 Hilfsrichter zu den Zivilsenaten des RG einzuberufen[145]). Außerdem wurde in einer Resolution der Reichskanzler ersucht, für den Fall, daß die erhoffte Entlastung nicht von Dauer sein sollte, die Mittel für einen weiteren Senatspräsidenten und 6 weitere Räte in den Etat einzustellen[146]).

Diese Maßnahmen entsprachen nicht der Stellungnahme des Entwurfs, der vielmehr, wie auch die früheren Entwürfe, eine Vermehrung der Richterstellen und Senate weiterhin abgelehnt hatte. In der Begründung hierzu heißt es[147]):

> „Der ihm gestellten Aufgabe kann das RG nur gerecht werden, solange die Zahl seiner Mitglieder und Senate innerhalb einer Grenze bleibt, die den Mitgliedern einen eingehenden fruchtbaren Meinungsaustausch ermöglicht und auch den Senaten noch gestattet, Fühlung untereinander zu halten. Diese Grenze ist bereits erreicht, wenn nicht überschritten. Darüber lassen die gemachten Erfahrungen keinen Zweifel .... Das RG ist jetzt bereits mit 100 Richtern besetzt. Es hat damit einen Umfang, wie kein anderer höchster Gerichtshof ihn besitzt oder ihn jemals besessen hat .... Wenn vielfach als das zunächstliegende Mittel, um

144) JW 10, 520, 531, 540, 567.
145) JW 1910, 396, 397, 568.
146) Daselbst S. 396, 397, 537, 544, 545, 568.
147) Amtliche Begründung der Novelle, Drucks. des RT Nr. 309, 12. Leg.Per. 2. Session 1909/10, S. 7 ff.

die notwendige Entlastung des RG herbeizuführen, vorgeschlagen wird, die Zahl der Zivilsenate dem Bedürfnis entsprechend zu vermehren, so müssen die verbündeten Regierungen an ihrem bei der Beratung der Novelle von 1905 eingenommenen Standpunkt unbedingt festhalten und einer derartigen Maßnahme nach wie vor auf das nachdrücklichste widersprechen, weil sie die Einheit der Rechtsprechung ernstlich gefährden und damit dem Ansehen des RG Abbruch tun würde“ [148]).

Zu denen, die die Schaffung neuer Richterstellen beim RG für unschädlich hielten, gehörte in dieser Zeit, entgegen seiner anläßlich der Novelle von 1898 geäußerten Ansicht [149]), Adolf Wach [150]). Er glaubte, die vom Entwurf dargelegten Bedenken träfen nur dann zu, wenn eine Vermehrung der Senate unter Beibehaltung oder Herabsetzung [151]) der jetzigen Richterzahl vorgenommen werde; wohingegen einer Verstärkung der bestehenden Senate nichts entgegenstehe, insbesondere nicht der Einwand, daß hierdurch das Plenum und damit der „horror pleni“ noch vergrößert werde; denn das Plenum sei schon jetzt eine Mißgestalt, die gänzlich beseitigt werden müsse [152]). Wach machte den schon früher vertretenen Vorschlag, an Stelle des Plenums die beiden voneinander abweichenden Senate zusammentreten zu lassen [153]).

Ohne auf die Frage des „horror pleni“ einzugehen, entschlossen sich Kommission und Reichstag unter Anerkennung der gegen eine Vergrösserung des RG sprechenden Gründe zu dem Ausweg, die Zahl der Richter durch Zuziehung von Hilfsrichtern

148) So auch Düringer, Bayr. Rechtspfl. Zeitschr. 1908, 3 und DJZ 1910, 334. Ferner Schulz, „Der Kampf um ein geistig hochstehendes Reichsgericht“, Berlin 1910, 28, 29, 49.

149) DJZ 98, 5 ff.

150) In einem Vortrag, gehalten am 20. 4. 1910 vor der Berliner Kaufmannschaft, abgedr. Rhein. Zeitschr. II, 287 ff. Dafür ferner Syring, 29. DJT Bd. III, 139 ff., der in einer Erweiterung des RG um 2 Zivilsenate keine Gefahr für die Rechtssprechungseinheit sah.

151) Gegen Verminderung der Richterzahl in den Senaten auch Hagens, DJZ 10, 1110.

152) So auch Reichel, DJZ 10, 346, ferner Finger, Ger.S. 75, 440 ff.

153) Düringer, Bayr. Rechtspfl. Ztschr. 1908, 2 und Reichel DJZ 1910, 346 wollten nach Wegfall des § 137 GVG die Senate von jeder Bindung befreit wissen.

nur vorübergehend zu erhöhen und befürworteten für den Notfall die Errichtung eines weiteren Senates [154]).

k) Beschlußverfahren; sachliche Vorprüfung.

Außer mit den bisher besprochenen Maßnahmen beschäftigte man sich im Zusammenhang mit der Novelle von 1910 mit einigen andern Entlastungsmitteln, die aber, wie schon bei der Novelle von 1905, auch jetzt nicht die Zustimmung der Reichstagskommission fanden.

So hatte der Entwurf außer dem qualifizierten Konformitätsprinzip als weiteres wesentliches Entlastungsmittel, entgegen der noch 1904/05 von Regierungsseite vertretenen Ansicht, vorgeschlagen, die Vorprüfung auch auf den sachlichen Inhalt der Revision in der Weise zu erstrecken, daß die Revision durch Beschluß zurückgewiesen werden kann, wenn das Gericht sie einstimmig für unbegründet erachtet [155]).

Mit diesem Mittel hatten sich seit der Novelle von 1905 insbesondere Syring [156]) und Düringer [157]) auseinandergesetzt. Beide hatten sich gegen das Verfahren in der vorgeschlagenen Form ausgesprochen. Düringer war der Ansicht, durch dieses Mittel werde, selbst bei einer zu erwartenden Verminderung der Revisionsverhandlungen, eine Entlastung des RG deshalb nicht eintreten, weil die Einlegung des Rechtsmittels mit viel weniger Vorsicht seitens der Anwaltschaft gehandhabt werde, da die Verantwortlichkeit für den Erfolg gemindert sei. Syring wies insbesondere darauf hin, daß ein Nachteil für die Rechtsprechung vor allem dann zu befürchten sei, wenn man die Entscheidung über die Aussichten der Revision nicht dem ganzen Senat, sondern einigen Mitgliedern übertrage. Er glaubte nämlich, die schon bei einer Entscheidung durch den vollständigen Senat bestehende Möglichkeit, daß eine Revision zunächst ohne mündliche Verhandlung ungünstiger beurteilt werde als nachher, werde in erhöhtem Maße bestehen, wenn nur etwa 2 Mitglieder auf Grund der Akten die Prüfung der Sache vorzunehmen hätten. Im übrigen war Syring der Ansicht [158]), daß die gegen

154) JW 10, 396, 397, 537, 544, 545, 568.
155) JW 1910, 539, 541 ff.
156) JW 1907, 688.
157) Bayr. Rechtspfl. Ztschr. 1908, 3.
158) 29. DJT III. Bd., S. 153.

eine sachliche Vorprüfung bestehenden Bedenken gemindert, aber nicht beseitigt würden, wenn den Parteien das Recht vorbehalten werde, gegen den die Revision zurückweisenden Beschluß die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Peters[159]) hielt das Mittel wegen der zu erwartenden Doppelarbeit für zwecklos. Er machte seinerseits den Vorschlag, dem RG die Befugnis einzuräumen, in denjenigen Sachen, bei denen die schriftliche Revisionsbegründung ergebe, daß in Wirklichkeit nur von vornherein aussichtslose Angriffe erhoben werden sollen, das Rechtsmittel durch Beschluß ohne mündliche Verhandlungen zu verwerfen.

Hiergegen wandte sich Erythropel[160]) mit dem Hinweis darauf, die Frage, ob es sich im Einzelfall um ein von vornherein aussichtsloses Rechtsmittel handle, werde von jedem Senat und sogar von jedem Richter anders beurteilt werden, sodaß unter diesen Umständen auf die Kontrolle des Richters durch die Gegenwart der Anwälte nicht verzichtet werden könne.

Hagens[161]) wollte die mündliche Verhandlung in der Weise beschränken, daß der vollbesetzte Senat nur die wichtigeren Sachen zu erledigen habe. Die Aussonderung der weniger wichtigen Sachen sollte dadurch geschehen, daß 2 für jeden Rechtsstreit zu bestellende Referenten im Namen des Senats entgültig zu erkennen hätten, wenn sie die mündliche Verhandlung übereinstimmend für unnötig hielten und in der Sache selbst der gleichen Meinung seien. Zu Gunsten des Revisionsklägers sollte auf diese Weise nur erkannt werden, wenn dem Revisionsbeklagten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben war[162]).

Demgegenüber wurde eine sachliche Vorprüfung in jeder Form abgelehnt von dem Vorstand des Deutschen Anwaltvereins[163]). Seine Einstellung begründete er damit, daß einmal die mündliche Verhandlung besser geeignet sei, den Streitstoff zu klären, und eine nach Anhören der Parteivertreter er-

159) Daselbst V. Bd., S. 724.
160) 29. DJT V. Bd., S. 744.
161) DJZ 1909, 1107 und DJZ 1910, 332.
162) Vgl. Hellwig, JW 1910, 307, der den Vorschlag des Entwurfs für nicht weitgehend genug hielt.
163) JW 1910, 404.

gehende Entscheidung größere Autorität besitze; daß aber ferner eine Entlastung sehr zweifelhaft sei wegen der Mehrbelastung des Berichterstatters oder gegebenenfalls, bei nicht zu erzielender Einstimmigkeit, wegen der dadurch notwendigen nochmaligen Bearbeitung der Sache [164]).

Wach [165]) erachtete die in dem Vorschlag des Entwurfs liegende Annäherung an den französischen Kassationsrekurs und die frühere preußische Nichtigkeitsbeschwerde als einen vollständigen Bruch mit dem Wesen des Rechtsmittels und den Grundgedanken der Prozeßordnung. Geeignet zur Entlastung des RG hielt Wach eine Verminderung der Richterzahl von 7 auf 5 für das Beschlußverfahren in dem bisherigen Umfang.

Trotz dieser Bedenken und gegen das geplante Mittel sprechenden Gründe, hielten die verbündeten Regierungen auch bei den Kommissionsberatungen an ihrem Vorschlag fest [166]). Sie brachten hierzu vor, einmal seien die fraglichen Sachen einer mündlichen Verhandlung unwürdig, ferner sei die Besorgnis, daß bei Nichtübereinstimmung der Senatsmitglieder eine doppelte Bearbeitung der Sachen erforderlich werde, unbegründet, da nur dann, wenn Vorsitzender und Berichterstatter übereinstimmend der Ansicht seien, eine Sache eigne sich zur Erledigung im Beschlußverfahren, sie zum Vortrag in der beratenden Sitzung gelange, andernfalls ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werde; die Fälle aber, in denen sich sowohl Vorsitzender als auch Berichterstatter in ihrer Ansicht über die voraussichtliche Stellungnahme des Senats irrten, würden aller Wahrscheinlichkeit nach sehr selten sein.

Diese Ausführungen vermochten aber nicht die Mehrheit der Kommission von der Zweckmäßigkeit des Mittels zu überzeugen. Die Kommission lehnte daher den Vorschlag ab, und zwar vor allem in der Erwägung, er bedeute einen unerträglichen Einbruch in das Prinzip der Mündlichkeit [167]).

---

164) So auch der Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums, JW 1910, 411.

165) Rhein. Ztschr. Bd. II, 287.

166) JW 1910, 528, 534.

167) JW 1910, 535, 545.

l) Beseitigung der Zulässigkeit der Revision bei den kleinen Prozessen des Fiskus (§ 547 Abs. 1 ZPO).

Die Kommission lehnte es, wie auch schon die Reichstagskommission der Novelle 1905, ferner ab, zur Entlastung des RG durch Beseitigung der unbeschränkten Zulässigkeit der Revision bei den Prozessen des Fiskus beizutragen [168]). Sie stützte sich hierbei im wesentlichen auf die anläßlich der Novelle 1905 von Regierungsseite gemachten Ausführungen [169]).

m) Kurzer Überblick über die Maßnahmen der Novelle 10.

Bei einem Ueberblick über die von der Novelle 1910 geschaffenen Neuerungen, ist demnach zusammenfassend festzustellen, daß mit diesem gesetzgeberischen Vorgehen versucht wurde, der Ueberlastung des RG, abgesehen von den kleineren Maßnahmen, hauptsächlich dadurch zu begegnen, daß einmal die Revisionssumme auf 4000 RM. erhöht, ferner die Zuständigkeit des RG für Beschwerden gegen OLG - Entscheidungen beseitigt und schließlich die Zuziehung von Hilfsrichtern zum RG für zeitweilig zulässig erklärt wurde.

§ 10. Die Entwicklung bis zum Ausbruch des Weltkrieges.

a) Die Auswirkungen der Novelle.

Mit diesen Maßnahmen hoffte man einerseits die bestehende Ueberlastung zu beheben, ohne andererseits die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gefährden. Für den Fall aber, daß mit den neuen Mitteln ein normaler Geschäftsgang beim RG nicht erreicht werde, wurde von der Regierung die bestimmte Aussicht eröffnet, daß alsdann keine weiteren Gesetzesänderungen durch Novellen erfolgen sollten, sondern die organische Reform der Prozeßordnung abgewartet und bis dahin durch Vermehrung der Kräfte geholfen werde [170]).

168) Im Schrifttum war diese Beschränkung in dieser Zeit u. a. von Hartmann gefordert worden, DJZ 1910, 279.

169) JW 1910, 533.

170) Staatssekretär Lisco am Schluß der zweiten Beratung der Novelle im Reichstag. JW 1910, 526. — Auf die Nachteile der Novellengesetzgebung war im übrigen schon häufig hingewiesen worden. So z. B. von Wienstein, Recht 1910, 428 mit der Begründung, jede Novelle mache den Gesetzeszustand schwieriger.

Schon sehr bald sah man sich genötigt, von diesem Hilfsmittel Gebrauch zu machen. Jedoch erwies sich diese Maßnahme auf die Dauer als ungenügend. Während zwar die Vermehrung der Mitglieder der Zivilsenate durch die Einberufung von Hilfsrichtern es ermöglichte, die Zahl der Sitzungen in der Weise zu vergrößern, daß in jeder zweiten Woche statt der bis dahin üblichen 2 Sitzungstage für jeden Senat deren 3 angesetzt werden konnten und durch diese erhöhte Tätigkeit die Bewältigung der Restsachen im wesentlichen gelang, trat die von der Erhöhung der Revisionssumme erwartete Verminderung der Zahl der Eingänge nicht ein. Zwar sank ihre Zahl vorübergehend von 4595 im Jahre 1909 auf 3531 im Jahre 1911; das Jahr 1912 wies aber wieder eine beträchtliche Zunahme auf, indem die Zahl der Neueingänge auf 3906 anstieg [171]).

Neukamp [172]) führte diesen Mißerfolg einmal auf die vielen Revisionen in solchen Streitigkeiten, bei denen die Zulässigkeit des Rechtsmittels überhaupt nicht durch den Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt ist (§ 547, Abs. 1 und 2 ZPO), zurück, ferner darauf, daß in den zahlreichen Prozessen, in denen, wie in Schadensprozessen, es in der Regel von dem Belieben des Klägers abhängt, wie hoch er seine Ansprüche gegen den Beklagten bemessen will, die Erhöhung der Revisionssumme auf 4000 M. die Folge gehabt habe, daß die Kläger, die früher ihren Schaden auf 2600 M. bezifferten, nunmehr ihre Schadensersatzansprüche auf mindestens 4100 M. bemessen würden, um sicher zu sein, über ihren Rechtsstreit eine Entscheidung des RG zu erlangen. Neukamp glaubte, eine wirksame Entlastung des RG sei nur dann zu erwarten, wenn man die Revision in demselben Umfang und in denselben Grenzen zulasse, wie im Strafverfahren. Um dies zu erreichen, empfahl er insbesondere, dem Entwurf zur Novelle 1910 ententsprechend, die Revision bei Verletzung der §§ 139, 286, 475, 476 ZPO auszuschließen, ferner, dem Vorschlag Hamms [173]) ent-

171) Vgl. hierzu Neukamp in Festschrift für Wach Bd. II, 156 ff.; bezüglich der Zahlenangaben die Uebersicht DJZ 1929, 1311.

172) A .a. O.

173) 29. Dtsch. Jur.T. Bd. III, 39, erwähnt bei Besprechung der Adickes-Mügelschen Vorschläge.

sprechend, die Anfechtung wegen Verletzung von Verfahrensnormen, abgesehen von den in § 551 ZPO aufgeführten, nur dann für zulässig zu erklären, wenn der Verletzung die irrtümliche Auslegung seiner Rechtsnorm zugrunde liege.

Schulz[174]) versprach sich eine dauerhafte Verbesserung der Verhältnisse am RG davon, daß man in Anlehnung an die von Mügel[175]) und Niedner[176]) erhobenen Forderungen, den Parteiwillen bei Anrufung des RG zurückdränge. Demgemäß machte er den Vorschlag, die Revision gegen oberlandesgerichtliche Berufungsurteile nur dann stattfinden zu lassen, falls die in diesen ausgesprochene rechtliche Beurteilung das öffentliche Interesse an der Geltung des Rechts und seiner richtigen und einheitlichen Anwendung und Fortbildung verletze; außerdem sollte die Revision von den Parteien nur eingelegt werden können, wenn das erkennende OLG ihre Zulässigkeit im Urteil selbst festgesetzt oder die Staatsanwaltschaft Einspruch gegen das Urteil erhoben habe; das OLG sollte berechtigt sein, in zweifelhaften Rechtsfragen die Zulässigkeit der Revision festzusetzen; hierzu sollte es verpflichtet sein, falls es die in dem Rechtsfall auftretende Rechtsfrage anders als das RG entschieden hat oder, falls von diesem die Rechtsfrage noch nicht entschieden ist, als andere OLG in gleichen oder ähnlichen Fällen entschieden haben. Ferner wollte Schulz der Staatsanwaltschaft bei den OLG das Recht zubilligen, ausschließlich im öffentlichen Interesse Einspruch gegen deren Urteil zu erheben; in bestimmten Fällen sollten die Parteien berechtigt sein, die Erhebung des Einspruchs bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen sollte außerdem die Zulässigkeit der Revision von einem 1500 M. übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes abhängig sein. Schließlich wollte Schulz das Plenum in der Weise umgestalten, daß es sich, den anläßlich der Novellen von 1898, 1905 und 1910 gemachten Vorschlägen entsprechend, zusammensetzen sollte einmal aus den beiden voneinander abweichenden Senaten und ferner aus je einem Mitglied der übrigen Senate.

174) Festschr. f. Wach. Bd. I, 383.
175) DJZ 1906, 1113.
176) Zur Frage einer durchgreifenden Justizreform, 1907.

Vorschläge für eine durchgreifende Reform waren also auch in dieser Zeit reichlich vorhanden. Zu einschneidenden Maßnahmen sollte es aber vorerst nicht kommen. Vielmehr wurde, um den dringendsten Bedürfnissen des RG Rechnung zu tragen, lediglich, der angeführten Einstellung der Regierung entsprechend, durch Gesetz vom 8. 12. 1913 (RGBl 779) die Beschäftigungsdauer der auf Grund des Gesetzes vom 22. 5. 1910 einberufenen Hilfsrichter bis zum 1. 6. 1914 verlängert.

Der Weltkrieg und seine Folgen machten zudem in den nächsten Jahren eine umfassende Reform unmöglich.

§ 11. Die Entwicklung während des Weltkrieges.

Hinzu kam, daß die Entwicklung der Geschäftslast des RG während des Krieges gesetzgeberische Maßnahmen nicht erforderlich machte.

Durch die Erhöhung der Revisionssumme auf 4000 M. und durch die Berufung der Hilfsrichter für die Aufarbeitung der Reste war nämlich allmählich ein normaler Gang der Geschäfte hergestellt worden. Nachdem bereits bis 1914 die Zahl der Eingänge auf 3808 (gegenüber 4595 im Jahre 1909) gesunken war, trat 1915 unter der Einwirkung des Krieges eine gewaltige Abnahme ein (auf 2779). Nach einigem Hin- und Herschwanken in den 3 folgenden Jahren hatte die Zahl der Eingänge Ende 1918 mit 2780 Sachen die Höhe vom Jahr 1915 wieder erreicht.

§ 12. Die Entwicklung in der Nachkriegszeit bis 1930.

Bei Kriegsende setzte aber ein immer unheimlicher werdendes Steigen ein. 1922 waren 6612 Eingänge zu verzeichnen [177]), und damit eine Belastung eingetreten, die erheblich größer war als diejenige, die die Novelle von 1910 erforderlich gemacht hatte.

Schleunige Hilfe war daher geboten.

177) Vgl. Simonson, DJZ 1922, 429 und die Uebersicht in DJZ 1929, 1311.

a) Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 9. 7. 1922.

Um nicht kostbare Zeit zu verlieren, entschloß man sich, der Ueberlastung durch eine weitere Erhöhung der Wertgrenze zu steuern. So wurde durch das Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 9. 7. 1922 (RGBl 569) die Revisionssumme auf 20 000 M. festgesetzt. Diese Maßnahme wurde im wesentlichen damit begründet, daß die bisherige Revisionssumme hinter der Geldentwertung zurückgeblieben sei [178]).

b) Die Revisionssumme in der Inflationszeit.

Nach den mehrfachen weiteren Erhöhungen der Revisionssumme in der Inflationszeit, auf die näher einzugehen sich erübrigt, wurde die Wertgrenze beim Uebergang zur Goldrechnung durch die Verordnung vom 13. 12. 1923 (RGBl 1186) auf 1800 GM festgesetzt, durch die Verordnung vom 21. 12. 1925 (RGBl I, 476) wiederum auf 4000 M. [179]).

Da aber die Revisionssumme allein nicht ausreichte, um die erforderliche Entlastung zu bringen, mußte auf andere Weise geholfen werden. Dies wurde um so mehr erforderlich, als durch die Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl I, 999) das RG einer großen Zahl seiner Mitglieder und, zwar, wie Simons mitteilt [180]), seiner tüchtigsten und arbeitsfreudigsten Mitglieder beraubt wurde. Mehr als 10 Richterstellen und 3 Stellen von Senatspräsidenten wurden durch diese Verordnung frei und zum größten Teil vorerst nicht wieder besetzt [181]).

c) Auflösung des VII. Zivilsenats.

Das machte die Herabsetzung der Zivilsenate um einen notwendig. Am 1. Dezember 1923 wurde der VI. Zivilsenat aufgelöst. Bis zum 21. 12. 1923 behielt gleichwohl der VII. Zivilsenat seine bisherige Bezeichnung bei, von da ab wurde er als VI. Zivilsenat tätig [182]). Durch diese Maßnahme wurde aber

178) Vgl. die Besprechung des Gesetzes von Noeldeke, DJZ 1922, 394.

179) Durch das II. Ges. zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 27. 4. 1923 (RGBl I, 217) auf 500 000 M.; durch die Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 23. 7. 1923 (RGBl. I, 742) auf 5 000 000 M.; durch die II. Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 15. 9. 1923 (RGBl. I, 884) auf 1 000 000 000 M.; durch die III. Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 30. 10. 1923 (RGBl. I, 1041) auf 1500 Indexmark.

180) DJZ 1924, 244.

181) Vgl. Volkmar, LZ 1924, 72.

182) Vgl. Lobe, 50 Jahre Reichsgericht S. 22.

die Arbeitslast der übrigen Senate wesentlich vermehrt; hinzukam, daß auch die Zahl der Revisionseingänge ständig im Anwachsen blieb.

d) Die Antrag Schiffer und Genossen von 1923.

Hier Abhilfe zu schaffen, war der Zweck eines Initiativantrages Schiffer und Genossen, der im November 1923 in Form des Entwurfes eines Gesetzes zur Vereinfachung des Rechtswesens im Reichstag eingebracht wurde. Die Vorschläge dieses Entwurfes gingen dahin, daß eine Begründung der Revisionsurteile nur dann erfolgen sollte, wenn sie von öffentlichem Interesse ist. Außerdem sollten Berufung und Revision nur wahlweise zulässig sein, wobei die Revision stets an das RG zu gehen habe; die Zulässigkeit von Berufung und Revision sollte ferner grundsätzlich von einer Wertgrenze von 500 Rentenmark abhängig sein; falls jedoch eine offenbar unrichtige Entscheidung vorliege, sollte Berufung, und falls öffentliches Interesse vorliege, Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig sein[183]). Dieser Entwurf wurde nicht erledigt.

e) Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 1923.

Fast gleichzeitig mit dem Entwurf Schiffer, und zwar am 10. November 1923, war dem Reichstag der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zugegangen[184]). Dieser Entwurf sah in § 23a vor, die obligatorische Mündlichkeit in eine fakulative in dem Sinne abzuschwächen, daß von der mündlichen Verhandlung abzusehen ist, wenn sie von sämtlichen Prozeßbeteiligten für entbehrlich gehalten wird.

Diesen Vorschlag bezeichnete der Entwurf als ein Mittel, um die Langwierigkeit des Verfahrens, die unter den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen einen immer unerträglicher wirkenden Notstand bedeute, zu bekämpfen.

Aber auch dieser Entwurf blieb unerledigt, da er vor den Ferien des Reichstages nicht mehr verabschiedet werden konnte.

183) Vgl. hierzu Düringer, DJZ 1924, 7 ff.

184) Reichstagsdrucks. Nr. 6303; vgl. hierzu die Besprechung von Levin, DJZ 1924, 13 ff.

f) Die Verordnung vom 23. 12. 1923.

Die Regierung sah sich daher wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit veranlaßt, die ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen im Verordnungswege zu erlassen. Dies geschah durch die Verordnung vom 22. 12. 1923 (RGBl I, 1239), die in Form einer Aenderung der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (RGBl 562) erging. Sie deckte sich inhaltlich, soweit sie hier interessiert, mit dem Regierungsentwurf vom November 1923 und enthielt in § 23 a den § 23 a des Entwurfes, der dann später als § 7 in die Neufassung der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 13. 5. 1924 übernommen wurde

Wie Volkmar[185]), der Schöpfer der Verordnung, mitteilt, sollte durch die Neuerung in keiner Weise die Bedeutung und der Wert der mündlichen Verhandlung in Zweifel gezogen werden; man war sich vielmehr bewußt, daß die Mündlichkeit an sich nicht nur nicht prozeßverschleppend wirke, sondern im Gegenteil das beste Mittel zur Prozeßbeschleunigung sei. Zweck der Verordnung solle es lediglich sein, den Uebertreibungen, die das Mündlichkeitsprinzip in der geltenden Prozeßordnung erfahren habe und die, wie jede Ueberspannung eines noch so berechtigten Grundsatzes dessen beabsichtigte Wirkung in ihr Gegenteil verkehre, entgegenzutreten.

Diese Maßnahme erwies sich jedoch als unzulänglich und vermochte daher nicht die erforderliche Entlastung zu gewährleisten. Das RG litt vor allem unter einem unerhörten Anwachsen der Eheprozesse und seit der Inflation auch der Armenrechtsgesuche.

g) Die Entlastungsordnung vom 15. 1. 1924.

Die Regierung sah sich daher Anfang Januar 1924 zu einschneidenden Maßnahmen genötigt. Ihre Verordnung zur Entlastung des RG vom 15. 1. 1924 (RGBl I, 29) brachte wesentliche Beschränkungen des Rechtsmittels der Revision. Die Geltungsdauer dieser VO war jedoch beschränkt bis zum 31. 3. 1925[186]).

§ 1 der Verordnung sah, in Einschränkung des Grundsatzes

185) JW 1924, 17; vgl. ferner Heilberg, das. S. 83.

186) Vgl. die Ausführungen des Reichsjustizministers Emminger in der Sitzung des Reichstages vom 27. 2. 1924, abgedr. in JW 1924, 390 ff.

des § 549 ZPO, wonach die Verletzung eines Reichsgesetzes Revisionsgrund ist, vor, daß die Revision nicht mehr auf eine Verletzung der §§ 139, 286, 287 ZPO, also auf Verstoß gegen die Ausübung des richterlichen Fragerechts und gegen die Vorschriften über die Beweiswürdigkeit und ihre Begründung im Urteil, gestützt werden konnte.

Damit wurde von einem Entlastungsmittel Gebrauch gemacht, das schon in dem Gesetzentwurf von 1909/10 in Vorschlag gebracht worden war, aber damals nicht die Billigung der Reichstagskommission gefunden hatte.

Wie von Regierungsseite dargelegt wurde[187]), verkannte man bei Schaffung der Verordnung auch jetzt nicht die Bedenken, die gegen eine solche Einschränkung sprechen; so insbesondere, daß eine oberstrichterliche Rechtsprüfung, die nicht auf die Einzelheiten des konkreten Falles und die Art seiner Behandlung in der Berufungsinstanz gründlich eingehe, insbesondere nicht nachprüfe, inwieweit dem einzelnen Revisionskläger in seinem Falle Recht oder Unrecht geschehen sei, nur abstrakte Rechtssätze zutage fördere und daher nicht nur bei den Rechtsuchenden keine Befriedigung auslöse, sondern auch für die lebendige, den Bedürfnissen des Verkehrs voll Rechnung tragende, Rechtsfortbildung ungeeignet sei. Bei Erlaß der Verordnung ging man aber davon aus, daß, als 1910 diese Bedenken zur Ablehnung des Vorschlages führten, andere Entlastungsmöglichkeiten, insbesondere die Erhöhung der Revisionssumme, zur Verfügung gestanden hätten, wohingegen zur Zeit insbesondere eine Erhöhung der Wertgrenze unmöglich sei. Denn, wie Volkmar[188]) feststellt, hatten die wiederholten zur Anpassung an die Geldentwertung vorgenommenen Erhöhungen der Revisionssumme keine dauernde Entlastung gebracht. Eine nochmalige Erhöhung der Revisionssumme in dem Ausmaße, wie sie zur annähernd ausreichenden Entlastung erforderlich war, kam aber nach Ansicht der Regierung deshalb nicht in Betracht, weil sie der Verarmung weiter Volkskreise nicht Rechnung tragen und weite Rechtsgebiete von der Rechtsprechung des RG ausschließen werde. Aus diesem Grunde erklärte man es für zweckmäßig, zur Herbeiführung

187) Vgl. Volkmar, LZ 1924, 71 ff.
188) LZ 1924, 71 ff.

einer durchgreifenden Entlastung für eine kurze Uebergangszeit die Maßnahmen zu ergreifen, die schon 1910 erwogen worden waren. Man glaubte das umso mehr deshalb verantworten zu können, weil in der Zwischenzeit die rechtliche Tragweite der §§ 139, 286, 187 ZPO durch die Rechtsprechung des RG geklärt sei und die von ihm entwickelten Grundsätze den Gerichten hinlänglich bekannt geworden seien.

Eine weitgehende Einschränkung erfuhr das Rechtsmittel der Revision außerdem auf die Gebiete der Ehesachen.

In der Erwägung nämlich, daß einerseits die Revisionen in Ehesachen die Hauptschuld an der Ueberlastung des RG trügen[189]), daß aber anderseits die bei den Ehesachen zu entscheidenden Rechtsfragen vom RG in jahrzehntelanger Rechtsprechung erschöpfend geklärt seien, glaubte man ohne Nachteile für die Rechtseinheit und die Weiterbildung des Rechts in Anbetracht der ungewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Sachen Einschränkungen verantworten zu können. Nach § 2 der Verordnung wurde demnach für die erwähnte Zeitdauer in allen Eheanfechtungs- und Ehescheidungssachen, ferner in Streitigkeiten wegen Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft grundsätzlich das Rechtsmittel der Revision ausgeschlossen. Bei Ehenichtigkeitssachen und Streitigkeiten wegen Feststellung des Bestehens einer Ehe wurde wegen des in diesen Sachen bestehenden öffentlichen Interesses von dieser Beschränkung abgesehen. Um jedoch der Gefahr vorzubeugen, daß die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Ehesachen beim völligen Ausschluß der Revision künftig gefährdet werde, sah § 2 der Verordnung weiterhin vor, daß die Revision von dem OLG für zulässig erklärt werden k o n n t e und bestimmte, daß das OLG die Revision zuzulassen h a t t e, wenn es von einer Entscheidung des RG oder, soweit eine solche noch nicht ergangen war, von der Entscheidung eines anderen OLG abweichen wollte, oder wenn sonst von der Zulassung der Revision die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten war.

189) Nach Volkmar a. a. O. entfiel 1913 auf Ehesachen nur 9,6 % aller Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, dagegen 1922 schon 16 % und 1924 etwa doppelt so viel wie vor dem Krieg.

Durch diese Regelung wollte man dafür sorgen, daß grundsätzliche Rechtsfragen, die bei der künftigen Rechtsprechung in Ehefragen neu auftauchten, dem RG nicht vorenthalten blieben.

Beide Entlastungsmaßnahmen fanden wenig Beifall. Insbesondere wandte sich die deutsche Anwaltschaft gegen diese Revisionsbeschränkungen und forderte ihre alsbaldige Aufhebung[190]). Zur Begründung wurde ausgeführt, der Ausschluß der Revision bei Verletzung der §§ 139, 286, 287 ZPO müsse schon deshalb beseitigt werden, weil eine Umgehung des Gesetzes hier sehr leicht sei[191]); die Beschränkung der Revision in Ehesachen sei aber in einer Zeit der Gährung, in der die überkommenen Begriffe von Moral und Sitte einer Umwertung unterlägen, in der innere Erlebnisse allergrößten Ausmaßes das Seelenleben aus den gewohnten Bahnen geworfen habe und die Menschheit um neue Grundlagen ringe, untragbar. In einer solchen Zeit sei es schlechterdings unmöglich, die Mitarbeit des höchsten Gerichtshofes in dem Kampf um das werdende neue Recht auszuschalten.

h) Die Emminger Novelle vom 13. 2. 1924.

Fast gleichzeitig mit der Verordnung vom 15. 1. 1924 suchten die Emminger Novellen vom 4. 1. 1924 (RGBl I, 15 ff.) und 13. 2. 1924 (RGBl I, 135) durch einige Maßnahmen zur Entlastung des RG beizutragen[192]). Neben der, oft geäußerten Wünschen entsprechenden, Verminderung der Zahl der Richter in den erkennenden Senaten von 7 auf 5[193]) brachte sie eine Aenderung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Versäumnisurteile. Seit der Novelle 1905 waren nämlich nur die Versäumnisurteile des Revisionsgerichts von amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Emminger Novelle dehnte die von amtswegen auszusprechende vorläufige Vollstreckbarkeit, um das Risiko der Säumnis zu erhöhen, und

190) So die Vereinigung der Vorstände der deutschen Anwaltskammern und der deutsche Anwaltverein in ihren Eingaben vom 18. und 27. 5. 1925 an den Reichsjustizminister, inhaltlich wiedergegeben bei Sonnen, DJZ 1925, 1257.

191) Wie Krämer, JW 28, 817 mitteilt, hat der Ausschuß der Revision bei § 139 ff. ZPO zu unverkennbaren Unzuträglichkeiten geführt.

112) Vgl. hierzu Volkmar, JW 1924, 345 ff.; ferner Fraeb, Gruchot, Bd. 67, 412 ff.

193) Näheres hierzu in Teil II der Arbeit.

dadurch zur Prozeßbeschleunigung beizutragen, auf alle Versäumnisurteile aus (§ 708, Nr. 3 ZPO).

Die Hoffnung, daß durch die in den Verordnungen vom 15. 1. und 13. 2. 1924 getroffenen Maßnahmen der normale Geschäftsgang wiederhergestellt werde, sollte sich jedoch nicht erfüllen. Insbesondere war der mit der Verordnung vom 15. 1. 1924 bezweckte Erfolg — Aufarbeitung der Reste — nicht in dem erwarteten Maße eingetreten[194]). Als nun mit Ablauf des Jahres 1925 die Verordnung vom 15. 1. 1924 wieder außer Kraft treten sollte, sah sich die Regierung erneut gezwungen, weiterhin für eine Entlastung zu sorgen. Vorschläge hierzu waren von verschiedenen Seiten gemacht worden.

So hielt Noeldeke[195]) eine weitere, den jeweiligen Bedürfnissen des RG entsprechende, Erhöhung der Revisionssumme für das geeignete Mittel unter der Voraussetzung, daß als Ausgleich Maßnahmen zur Sicherung der Rechtseinheit geschaffen würden. Er brachte hierzu in Vorschlag, den Berufungsgerichten die Befugnis zuzuerkennen, Sachen von grundsätzlicher Bedeutung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes für revisibel zu erklären und zwar ohne Bindung für das RG. Die Nachprüfung der Entscheidungen durch das RG sollte im Beschlußverfahren erfolgen.

Das gleiche Ziel wollte Lobe[196]) erreichen mit seinem Vor-Vorschlag, daß auf Antrag eines bei der Rechtsanwaltschaft beim RG zu bildenden Ausschusses, der Präsident des zuständigen Senats die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zuzulassen habe, falls es sich um eine für das Rechtsleben bedeutsame Frage handle, deren Entscheidung durch das RG erwünscht erscheint.

Nach einem Vorschlag von Schiffer[197]) sollte die Revision ohne Rücksicht auf den Beschwerdewert dann zulässig sein, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen. Ein solches öffentliches Interesse erachtete Schiffer insbesondere dann als gegeben, wenn

194) Vgl. Sonnen, DJZ 1925, 1257.
195) DJZ 1922, 394.
196) DJZ 1924, 164.
197) DJZ 1924, 172 ff.

auf andere Weise die Einheit der Rechtsprechung nicht gewahrt werden könne.

Ein anderer Vorschlag [198]) wollte die Entlastung dadurch herbeiführen, daß dem RG die Befugnis zuerkannt werde, in allen Fällen, in denen es gemäß der Verordnung vom 23. 12. 1923 im Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung über die Revision entscheiden kann, durch Beschluß ohne Beigabe von Gründen das Rechtsmittel zurückzuweisen, wenn dieses einstimmig für unbegründet erachtet wird. Dadurch sollte also für einen Teil der Revisionen eine Art Vorprüfung eingeführt werden, wie sie für das Revisionsverfahren insgesamt in ähnlicher Weise schon mehrmals gefordert worden war.

Die Anwaltschaft [199]) erachtete unter Ablehnung einer Erhöhung der Wertgrenze als einziges durchgreifendes Mittel eine Vermehrung der Zivilsenate in der Erwägung, die Einheit der Rechtsprechung werde dadurch bei richtiger Benutzung aller technischen Hilfsmittel kaum beeinträchtigt werden; jedenfalls sei die Gefahr für die Einheit der Rechtsprechung unendlich viel größer bei einer Ausschaltung des Reichsgerichts, sei es nun für bestimmte Rechtsfragen, sei es für bestimmte Streitsummen.

In diesem Zusammenhang wurde, um auf die vorgeschlagene Weise zum Ziel zu kommen, die frühere Besetzung der Zivilsenate gefordert in der Erwägung, die Verminderung habe die schlimmsten Nachteile für die Rechtsprechung zur Folge gehabt.

Schließlich wurde in Vorschlag gebracht die Entscheidung über Armenrechtsgesuche dem RG abzunehmen und besonderen Behörden zu übertragen.

i) Regierungsentwurf von 1925.

Von diesen Vorschlägen machte jedoch die Regierung in ihrem Entwurf, den sie im November 1925 dem Reichstag vorlegte, keinen Gebrauch [200]). Die in diesem Entwurf vorgeschlagenen Entlastungsmaßnahmen gingen vielmehr dahin, einmal die Revisionssumme auf 5000 M. zu erhöhen und ferner den in der Verordnung vom 15. 1. 1924 angeordneten Ausschluß der Revision bei Verstößen gegen die §§ 139, 286, 287 ZPO beizubehalten.

198) So Lobe, DJZ 1924, 164.
199) Vgl. Sonnen a. a. O. (Eingaben der Anwaltschaft).
200) Vgl. Hachenburg, DJZ 1925, 1784.

Hinsichtlich der Ehesachen sah der Entwurf gegenüber der Verordnung vom Januar 1924 eine Neuregelung vor; und zwar sollte für die Ehesachen eine Vorprüfung in der Weise eingeführt werden, daß die Revision ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zu verwerfen war, wenn der erkennende Senat sie einstimmig für unbegründet erachtet. Hierbei berief sich der Entwurf, wie schon 1924 darauf, daß auf dem Gebiet der Ehesachen die meisten Fragen durch die Rechtsprechung geklärt seien.

k) Das Entlastungsgesetz vom 21. 12. 1925.

Der Reichstag konnte sich jedoch zu so weitgehenden Maßnahmen nicht entschließen und erteilte dem Entwurf nur insoweit seine Zustimmung, als dieser den weiteren Ausschluß der Revision bei Verstößen gegen die §§ 139 ff. vorsah. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes zur Entlastung des RG vom 21. 12. 1925 (RGBl I, 475) wurde befristet bis zum 31. 12. 1926.

Diese Maßnahme erwies sich aber sehr bald als unzulänglich.

l) Wiedererrichtung des VII. Zivilsenats.

So wurde es, vor allem durch den Zustrom von Ehesachen nach der vorübergehenden Sperre zur Aufrechterhaltung des Geschäftsganges dringend erforderlich, die Zahl der Senate zu vermehren [201]). Da das Reichsjustizministerium aber eine entsprechende Maßnahme ablehnte, half das Präsidium des RG sich in der Weise, daß der V. Strafsenat gleichzeitig als VII. Zivilsenat bestimmt wurde [202]).

m) Weiteres Entlastungsgesetz vom 17. 12. 1926.

Da aber auch die Neuregelung der Geschäftsverteilung keine wesentliche Besserung der Verhältnisse zeitigte, sah sich die Regierung bei Ablauf des Gesetzes vom 21. 12. 1925 wiederum ge-

201) Vgl. hierzu Lobe, 50 Jahre RG, S. 23.

202) Diese Regelung trat unter Zustimmung des Reichsjustizministeriums am 16. 9. 1926 in Kraft. Mit Rücksicht auf das bis 1. 7. 1927 zu schaffende Reichsarbeitsgericht wurde es aber bald erforderlich, den VII. Zivilsenat vom V. Strafsenat zu lösen und zu einem selbständigen Senat auszubauen. Die Lösung erfolgte mit Wirkung vom 15. 6. 1927 und zwar trat der neue selbständige Senat als VI. Zivilsenat in Kraft. Der bisherige VI. Zivilsenat wurde VII. Zivilsenat mit Rücksicht darauf, daß seine Zuständigkeit mit derjenigen des am 1. Mai 1899 errichteten VII. Zivilsenats übereinstimmte.

nötigt, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Sie versuchte es diesmal mit einer anderen Art von Vorprüfung in Ehesachen, die sich darauf erstrecken sollte, ob das Berufungsurteil von der Rechtsprechung des RG abweiche[203]). Jedoch fand auch dieser Vorschlag keine Billigung. Der Reichstag verlängerte vielmehr lediglich die Geltungsdauer des Gesetzes vom 21. 12. 1925 bis zum 30. 6. 1928 (Weiteres Gesetz zur Entlastung des RG vom 17. 12. 1926, RGBl I, 503). Die Befristung dieses Gesetzes hatte der Reichstag angeordnet, um die Regierung zu zwingen, eine endgültige Regelung der Entlastungsfragen bis zum Frühjahr 1928 vorzubereiten[204]).

n) Weiteres Entlastungsgesetz vom 28. 3. 1928.

Die vorzeitige Auflösung des Reichstages machte dies jedoch unmöglich. Da aber die Zahl der eingehenden Sachen weiterhin angestiegen war[205]), versuchte die Regierung die bei Ablauf des Gesetzes vom 17. 12. 1926 dringend erforderliche Entlastung dadurch herbeizuführen, daß sie in Vorschlag brachte, die Verordnung vom 15. 1. 1924 bezüglich der Ehesachen wiederherzustellen und die Revisionssumme auf 5000 M. zu erhöhen. Der Reichstag lehnte aber ein Eingehen auf diese Vorschläge ab. Wie Lobe[206]) mitteilt, wollte der Reichstag vor seiner Auflösung nicht „das Odium einer Erhöhung der Wertgrenze" auf sich nehmen. Er beschloß daher lediglich, die Geltungsdauer der Verordnung vom 21. 12. 1925 bis zum 30. 6. 1929 auszudehnen (Weiteres Gesetz zur Entlastung des RG vom 28. 3. 1928 — RGBl I, 120).

o) Die Errichtung des VIII. Zivilsenats.

Da aber diese Beschränkung nach wie vor nicht ausreichte, um insbesondere die ständig ansteigenden Revisionen in Ehesachen bewältigen zu können, mußte abermals durch die Errichtung eines weiteren Senats geholfen werden. Dies geschah dadurch, daß mit Wirkung vom 1. 4. 1928 der V. Strafsenat gleichzeitig als VIII. Zivilsenat tätig wurde. Mit Wirkung vom 15. Oktober 1928 kam dann dieser Senat als Strafsenat in Wegfall und blieb als selbständiger Zivilsenat bestehen[207]).

203) Vgl. Axhausen, 50 Jahre RG, S. 211.
204) Vgl. Wunderlich, DJZ 1928, 618.
205) Vgl. Uebersicht in DJZ 1929, 1311.
206) Lobe, a. a. O.
207) Vgl. Lobe, 50 Jahre RG, S. 24.

p) Weiteres Entlastungsgesetz vom 8. 2. 1929.

Um den unerfreulichen Zustand der ständigen Inanspruchnahme der Gesetzgebungsorgane zu beseitigen, und um eine dauerhafte Entlastung herbeizuführen, beabsichtigte die Regierung in einer Vorlage vom 29. 11. 1928, die Maßnahmen der Verordnung vom 15. 1. 1924 (Beschränkung der Revision in Ehesachen, Einschränkung der Verfahrensrügen) zum Gesetz zu erheben und dadurch endgültig in das Prozeßsystem zu übernehmen [208]). Der Reichstag versagte jedoch wiederum seine Zustimmung. Er beschloß vielmehr die mündliche Verhandlung vor dem Revisionsgericht in dessen Ermessen zu stellen. Dieses weitere Gesetz zur Entlastung des RG vom 8. 2. 1929 (RGBl I, 19) war befristet bis zum 31. 12. 1932. Bisher konnte das RG gemäß § 7 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte nur dann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Parteien damit einverstanden waren [209]). Die Neuerung wurde fast allgemein abgelehnt. Hierbei wurde vor allem hervorgehoben, daß sie eine erste allgemeine Durchlöcherung des Grundsatzes der mündlichen Verhandlung bedeute [210]).

q) Die Verordnung vom 8. 2. 1929.

Da der Reichstag sich also wiederum durchgreifenden Entlastungsmaßnahmen gegenüber ablehnend verhielt, und ferner vom 1. 7. 1929 ab infolge Beendigung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 28. 3. 1928 eine weitere Belastung zu besorgen war, sah sich die Regierung veranlaßt, im Verordnungswege die ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu treffen. Dies geschah durch die Verordnung vom 8. 2. 1929 (RGBl I, 19), die die Revisionssumme auf 6000 M. erhöhte.

r) Das Entlastungsgesetz vom 1. 3. 1930.

Hierdurch erfuhr die Zahl der eingehenden Revisionen zwar eine gewisse Abnahme. Der Rückgang erreichte aber nicht annähernd den erhofften Umfang. Dies lag vor allem daran, daß die Zahl der Revisionen in Ehesachen noch weiter anstieg. So trat sehr bald wieder der Zustand ein, daß das RG die Arbeit nicht mehr bewältigen konnte. Diesmal wurde dadurch geholfen,

208) Vgl. Krämer, JW 1929, 817.

209) Vgl. Geiershöfer, JW 1929, 1626, der mitteilt, daß von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht worden ist.

daß durch das Gesetz zur Entlastung des RG vom 1. 3. 1930 (RGBl I, 31) der Reichsjustizminister ermächtigt wurde, bis längstens zum 1. 4. 1933 Hilfsrichter einzuberufen[211]), nachdem schon durch § 24 des Gesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. 12. 1929 (RGBl I, 22 ff.) die Zuziehung von Hilfsrichtern zur Erledigung der auf Grund dieses Gesetzes beim RG anhängig werdenden Verfahren zugelassen worden war.

s) Errichtung des IX. Zivilsenats.

Außerdem wurde mit Wirkung vom 1. 4. 1930 die Zahl der Zivilsenate auf 9 erhöht.

§ 13. Die Entlastungsvorschläge von Schiffer.

Unter dem ständigen Wechsel der jeweiligen Entlastungsmittel mußte auf die Dauer die Rechtsprechung des RG erheblichen Schaden leiden. Es war daher dringend erforderlich, eine endgültige Lösung der Entlastungsfragen herbeizuführen. Zur Erreichung dieses Zieles waren von den verschiedensten Seiten umfassende Vorschläge gemacht worden.

Vor allem ist hier der frühere Reichsjustizminister Schiffer zu nennen, der, z. T. auf seinen 1923 gemachten Vorschlägen fußend, sich in seiner 1928 erschienenen Schrift „Die Deutsche Justiz, Grundzüge einer durchgreifenden Justizreform" und in dem auf dieser Schrift beruhenden „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens" eingehend mit den das RG berührenden Fragen beschäftigte[212]).

Unter Beibehaltung der hohen Wertgrenze wollte Schiffer in den Sachen, in denen hiernach das Rechtsmittel überhaupt noch zulässig ist, gegen das Urteil I. Instanz nur entweder Berufung oder Revision zulassen (§§ 30 und 37 des Entw.).

---

210) Vgl. z. B. David, JW 1929, 818; Lobe, 50 Jahre RG, S. 27; Axhausen. das. S. 213.

211) Vgl. hierzu Hettner, DJZ 1932, 897 ff.

212) Die Deutsche Justiz, Berlin 1928; Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens, Berlin 1928. Vgl. hierzu Gehring, „Reform der bürgerlichen Rechtspflege durch Justizabbau", Tüb. Diss. 1936, S. 34 ff.

Um die Bedenken, daß durch die Revisionssumme der Einfluß des RG auf die Rechtsprechung zu stark eingeschränkt werde, zu entkräften, brachte Schiffer ferner in Vorschlag, eine außerordentliche Zuständigkeit des RG für die Fälle zu begründen, in denen die Revisionssumme nicht erreicht oder bereits Berufung eingelegt ist, in denen aber die Herbeiführung einer höchstrichterlichen Entscheidung im öffentlichen Interesse liegt.

Während der Vorschlag über die wahlweise Zulassung der Rechtsmittel fast allgemeine Ablehnung fand[213]), wurde der Vorschlag über die außerordentliche Revisionszuständigkeit insofern als nicht glücklich erachtet, als hiernach das RG über das Vorliegen des öffentlichen Interesses entscheiden sollte; man glaubte nämlich, daß hierdurch eine weitere Belastung des RG entstehe und hielt es für zweckmäßig, über diese Frage das OLG entscheiden zu lassen.

Die Befürchtung einer weiteren Belastung des RG wurde auch gegenüber einem anderen Vorschlag Schiffers laut, der im Interesse einer Konzentration der Rechtspflege[214]) allgemein die Möglichkeit vorsah, eine Rechtsfrage dem RG vorzulegen, falls ein Gericht die schleunige Herbeiführung einer höchstrichterlichen Entscheidung im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung einer kostspieligen Beweisaufnahme für geboten erachtet (§ 25 d. Entw.)[215]).

Hinsichtlich des letzteren Vorschlags wurde geltend gemacht, die Befürchtung einer weiteren Belastung sei dann unbegründet, wenn die abgebenden Gerichte ihre Stellungnahme zu der Rechtsfrage eingehend darlegen müßten[216]); denn hierdurch werde vermieden, daß die unteren Gerichte die Abgabemöglichkeit dazu mißbrauchten, sich der Prüfung schwieriger Rechtsfragen zu entziehen. Um sicher zu gehen, daß die auf diese

213) Vgl. z. B. Pörtner, DRZ 1929, 166; Kisch, Judicium, Bd. II, 17 ff.; derselbe JW 1930, 118; Walsmann, Judicium, Bd. II, 58 ff.

214) Der Vorschlag beruhte offenbar auf dem entsprechenden Vorschlag von Adickes, Grundzüge, S. 110 und Verständigung S. 46.

215) Vgl. Katzenstein, Jurist. Rundschau, 1929, 76 ff.

216) Eine Regelung wie sie § 1693 RVO vorsieht: Das Oberversich.Amt, das eine Sache von grundsätzlicher Bedeutung an das Reichsvers.Amt abgibt, muß seine Rechtsauffassung darlegen und begründen.

Weise an das RG gelangenden Sachen genügend vorbereitet sind, sollte ferner auch die Zwischeninstanz zu der Rechtsfrage eingehend Stellung nehmen. Von einem so ausgestalteten Verfahren versprach man sich sogar eine Entlastung des RG in der Erwägung, daß in den Fällen, in denen die maßgebende Rechtsfrage schon vom RG entschieden sei, Revision nicht mehr eingelegt werde. Für den Fall aber, daß dennoch eine zu starke Belastung des RG eintrete, wurde vorgeschlagen, die Revisionssumme zu erhöhen; hierbei ging man davon aus, es sei wichtiger, daß das RG die Fälle entscheide, die ihm wegen ihres öffentlichen Interesses vorgelegt würden, als solche, die lediglich ihres hohen Streitwertes wegen revisibel seien.

Schiffer wollte das RG weiterhin dadurch entlasten, daß er vorschlug, das Verfahren in Familienrechtssachen zu ändern. So sollten nach § 9 des Entwurfes Ehescheidungs- und andere Ehesachen, ferner die Sachen betreffend die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern sowie die Sachen betreffend die Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht und schließlich die Sachen betreffend die Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf in dem für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Verfahren erledigt werden.

§ 14. Der amtliche Entwurf einer ZPO von 1931 und die weitere Entwicklung bis zum Umbruch.

a) Die Vorschläge des Entwurfs 31.

Alle diese Vorschläge fanden jedoch nicht die Zustimmung der zuständigen Stellen. Der im Jahre 1931 vom Reichsjustizministerium veröffentlichte Entwurf einer ZPO[217]) (Entw. 31) bemerkte hierzu, daß durch diese Mittel das RG mit ungenügend vorbereiteten Sachen befaßt werde, in denen es regelmäßig zu einer Zurückverweisung in die erste Instanz gelangen müßte; im übrigen könne der Fortfall der vorzüglichen Vorarbeit,

217) Entwurf einer Zivilprozeßordnung, veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1931.

die die OLG gerade auch auf rechtlichem Gebiet dem RG leisteten, der Entwicklung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung nur nachteilig sein[218]). Der Entwurf 31 erachtete vielmehr als geeignetes Entlastungsmittel unter Beibehaltung der derzeitigen Revisionssumme die Einführung einer sachlichen Vorprüfung in der Form, wie sie der Entwurf zur Novelle 10 enthalten hatte[219]). Ver Vorschlag des Entw. 31 lautete (§ 519, Abs. 3)[220]):

> „Ist das Revisionsgericht einstimmig der Auffassung, daß das angefochtene Urteil nicht auf einer mit der Revision angreifbaren Gesetzesverletzung beruht und daß die Sache einer mündlichen Verhandlung nicht bedarf, so kann es die Sache ohne vorgängige Verhandlung durch Beschluß zurückweisen".

Unter Würdigung der Gründe, die 1910 zur Ablehnung dieses Mittels geführt haben, ging der Entw. 31 bei seinem Vorschlag von der Erwägung aus, daß die derzeitigen Verhältnisse wesentlich anders lägen als 1910. Die Zahl der Revisionen, deren Unbegründetheit auch ohne mündliche Behandlung alsbald festgestellt werden könne, sei bei den derzeitigen Wirtschaftsverhältnissen sehr groß; denn der Wunsch, die Rechtskraft der Vorentscheidung hinauszuschieben, bilde häufig den Hauptgrund für die Einlegung der Revision; wenn aber alle diese Revisionen zurückgewiesen werden könnten, so würden einmal die Spruchsitzungen des RG entlastet, ferner aber in den im Beschlußwege erledigten Sachen die zeitraubende auf die Urteilsabsetzung zu verwendende Tätigkeit fortfallen, so daß mit einer fühlbaren Entlastung zu rechnen sei.

Der Vorschlag des Entwurfs wurde grundsätzlich von verschiedenen Seiten befürwortet, jedoch wurde die von dem Entwurf gewählte Form des Mittels weitgehend abgelehnt.

So hatte Kann[221]) vorgeschlagen, die Vorprüfung nicht von dem ganzen Senat, sondern von einem aus Angehörigen des zuständigen Senats bestehenden Dreimännerkollegium vornehmen

218) Entw. 31, S. 270.
219) Entw. 31, S. 367 ff.
220) Entw. 31, S. 118.
221) ZZP 1928, 360.

zu lassen, da, wie er glaubte, sonst das Vorprüfungsverfahren eine Prozeßverzögerung zur Folge haben werde. Krüger [222]) wollte über den Vorschlag Kanns hinausgehend, dem Dreimännerkollegium bei Einstimmigkeit die Befugnis zuerkennen, bei offenbarer Begründetheit der Revision die Vorentscheidung aufzuheben und damit eine erneute Stellungnahme der Vorinstanz früher in die Wege zu leiten. Krüger glaubte nämlich, daß in den Fällen, in denen der Vorsitzende und der ernannte Referent sich bedenkenlos für eine Zurückverweisung erklären und ein gewissenhafter Korreferent dem bedenkenlos beitrete, der Ruf der Zivilsenate des RG für eine zutreffende Beurteilung bürge. Koppers [223]) wiederum wollte unter Würdigung der großen Bedeutung des Vorprüfungsverfahrens die Beschlußfassung nicht einzelnen Mitgliedern des Senats überlassen, vielmehr hielt er die Mitwirkung des Senats in voller Besetzung, entsprechend dem Vorschlag des Entwurfs, für erforderlich. Koppers glaubte aber, daß alsdann eine wirksame Entlastung nur möglich sei, wenn bei den im Beschlußverfahren ergehenden Entscheidungen auf die Begründung verzichtet werde. David [224]) war der Ansicht, daß das von dem Entwurf vorgeschlagene Verfahren deshalb ungeeignet sei, weil es eine einfache und klare Sach- und Rechtslage voraussetze. Zur Entlastung geeignet hielt David ein auf die Armensachen beschränktes Verfahren, bei dem die Beschlußmöglichkeit schon mit dem Eingehen der Revision in der Weise einzusetzten habe, daß mit der Prüfung des Armenrechtsgesuches auch eine Prüfung der Revisionsaussichten erfolge. David versprach sich hiervon eine Verkürzung des Verfahrens in der Erwägung, daß alsdann an die Stelle des das Armenrecht versagenden Beschlusses die unmittelbare Zurückweisung des Rechtsmittels treten könne und dadurch regelmäßig die Fristsetzung für den Gebührenvorschuß nebst häufiger Verlängerung der Vorschuß- und Begründungsfristen, ferner der das Rechtsmittel mangels Rechtfertigung oder mangels Zahlung des Vorschusses als unzulässig verwerfende Beschluß erspart werde.

Andere Vorschläge gingen dahin, die Vorprüfung den OLG zuzuweisen.

222) DJZ 1928, 1515.

223) DJZ 1929, 271.

224) DJZ 1932, 143 ff. Gegen diesen Vorschlag wandte sich insbesondere Kraemer, ZZP 57 (1933) S. 416.

So wollte Lobe[225]) die in der Verordnung vom 15. 1. 1924 für den Eheprozeß getroffene Regelung grundsätzlich auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erstreckt wissen. Für die Fälle, in denen das OLG bewußt von der Rechtsprechung des RG oder eines anderen OLG abweichen will, sollte es angewiesen sein, schon vor Erlaß seines Urteils die Sache dem RG zur Prüfung vorzulegen, ob dieses bei seiner Rechtsauffassung, von der das OLG abgehen möchte, beharren oder ob es sonst Anlaß nehmen will, sich über die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auszusprechen. Diese Vorlagemöglichkeit sollte außerdem nicht von einer Wertgrenze abhängig sein; Lobe wollte nämlich hierdurch die Möglichkeit eröffnen, auch in den Rechtssachen, denen bislang das RG verschlossen ist, ein Urteil zu erlangen. In den Fällen aber, in denen das OLG unbewußt von der Rechtsprechung des RG oder anderer OLG abweicht, oder die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage nicht erkennt, sollten zur Vermeidung einer verschiedenartigen Rechtsprechung und damit einer Gefährdung der Rechtseinheit unter besonderen Voraussetzungen auch die Parteien die Möglichkeit haben, das RG anzurufen; falls nämlich vor oder bei Einlegung der Revision durch einen beim RG zugelassenen Rechtsanwalt glaubhaft gemacht werde, daß entweder das OLG bei seiner anzufechtenden Entscheidung von der Rechtsprechung des RG oder eines anderen OLG abgewichen ist, oder daß die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder ein Abgehen des RG von seiner bisherigen Rechtsprechung erstrebt werde, wollte Lobe, unabhängig von der Zulassung durch das OLG, eine Vorprüfung durch das RG in einer Zusammensetzung von 3 Richtern vornehmen lassen. Falls diese Prüfung ergibt, daß die angeführten Voraussetzungen vorliegen, sollte kurzerhand Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, andernfalls ohne mündliche Verhandlung die Revision durch Beschluß als unzulässig verworfen werden.

Die „Juristische Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungsfragen" (J. A.) empfahl, allerdings nur als Notmaßnahme gedacht, in ihrem dem Rechtsausschuß des Reichtages zugeleiteten „Gesetzesvorschlag zur Entlastung des RG in Ehesachen"[226])

225) DJZ 1928, 158.
226) DJZ 1929, 222 ff.

unter Beschränkung auf Rechtsstreitigkeiten, die die Scheidung oder Anfechtung einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstand haben, gleichfalls eine vom OLG vorzunehmende Vorprüfung. Eine solche Beschränkung der Revision erschien der J. A. aber nur zulässig, wenn sehr starke Rechtsgarantien dafür gegeben sind, daß die Zulässigkeitsfrage in jedem Fall sorgfältig geprüft wird. Aus diesem Grunde hielt die J. A. es für erforderlich, einmal die mit diesen Sachen befaßten Senate wieder mit 5 Richtern zu besetzen, und ferner den Parteien die Möglichkeit zu geben, bei der Zulässigkeitsprüfung mitzuwirken. Im einzelnen war vorgeschlagen, daß in den angeführten Rechtsstreitigkeiten das OLG die Revision zulassen muß, wenn es von der Entscheidung des RG abweicht oder wenn sonst von der Zulassung der Revision die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist. Falls die Zulässigkeit nicht im Urteil erklärt ist, sollte jede Partei unter Darlegung der Gründe eine Entscheidung des OLG über die Zulassung herbeiführen können. Diese Entscheidung sollte ohne mündliche Verhandlung erfolgen und bei Verneinung der Zulassung einer Mehrheit von 4 Stimmen bedürfen.

Gegen die Vorprüfung in jeder Form wandte sich Kurlbaum[227]). Seine Einstellung begründete er damit, daß durch dieses Mittel praktisch die Mündlichkeit bei den Verhandlungen des RG abgeschafft werde, daß aber gerade beim RG der Vortrag der Parteivertreter nicht entbehrt werden könne, da er einmal die Arbeit der Richter wesentlich vereinfache und im übrigen eine wertvolle Kontrolle sei.

Der Entw. 31 glaubte aber, daß die in seinem Vorschlag liegende Einschränkung des Mündlichkeitsgrundsatzes bei der derzeitigen Notlage des RG bedenkenlos sei, und zwar insbesondere deshalb, weil in den von dem Vorschlag erfaßten Sachen die mündliche Verhandlung vor der reinen Rechtsinstanz entbehrt werden könne[228]).

Andere Entlastungsmittel lehnte der Entw. 31 jedenfalls ab.

227) JW 1932, 1191 ff. In JW 28, 2114 hatte K. einen weniger krassen Standpunkt vertreten. Gegen das Mittel ferner Pflanz, JW 1932, 2214; Meyerowitz, JW 1932, 2216; Kraemer, ZZP, 257 (1933), 414 ff.

228) Entw. 31, S. 368.

b) Die im Entw. 31 behandelten, aber abgelehnten Entlastungsmittel.

So erachtete er, wie auch die früheren amtlichen Entwürfe, eine Vermehrung der Richter und Senate im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung des RG als nicht angängig [229]).

Eine Erhöhung der Wertgrenze hielt er bei den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen für untragbar [230]).

Auch einer tiefergreifende Umgestaltung des Revisionsverfahrens wurde abgelehnt. Vor allem wandte sich der Entw. 31 hier gegen die Bestrebungen, die Revision nach Art des französischen Kassationsrekurses umzugestalten und damit die Revision als ordentliches Rechtsmittel in der Hand der Parteien abzuschaffen und an seine Stellen einen außerordentlichen Rechtsbehelf zu setzen, der nicht dem Interesse der Parteien, sondern ausschließlich dem öffentlichen Interesse zu dienen bestimmt ist. Der Entwurf verkannte hierbei nicht, daß das Wesen der Revision mit seiner Abgrenzung zwischen Rechtsfrage und tatsächlicher Würdigung, bei der es in der Hand des RG liegt, die Auswirkungsmöglichkeiten des Rechtsmittels zu erweitern oder zu verengen, geeignet ist, die Senate zu verleiten, die Revisionsschranken zu überschreiten und dadurch die Arbeitslast zu vermehren. Der Entwurf glaubte aber, daß eine gesetzliche Unterbindung der vielfach vom RG geübten Praxis, seine Prüfung nicht nur auf die Verletzung abstrakter Rechtssätze zu beschränken, sondern sie auch darauf zu erstrecken, ob im konkreten Fall der Streit richtig entschieden ist, im Interesse des Ansehens des höchsten Gerichtshofes nicht angängig sei. Zur Begründung führte der Entwurf aus [231]):

„... man wird sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß bei uns das Ansehen des RG letzten Endes gerade darauf beruht, daß die Parteien das Bewußtsein haben, es würde nicht nur die abstrakte Frage der Rechtsver-

229) Entw. 31, S. 360. Dagegen ferner: Simons, HdR Bd. V, S. 2 ff.; Hettner, DJZ 32, 897 ff. Demgegenüber hielt Bumke, DJZ 1931, 854 ff. eine Vermehrung der Richterzahl grundsätzlich nicht für bedenklich; er glaubte aber, es sei schwierig, in dem erforderlichen Maße geeignete Richter zu finden.

230) Entw. 31, S. 270, 361. Gegen Erhöhung ferner: Sommer, LZ 1929, 992 ff.; Simons HdR V. Bd., S. 3; Arnold, DJZ 1929, 1313; Kraemer, JW 1929, 817; Bumke, DJZ 1931, 853.

231) Entw. 31, S. 365.

letzung unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses geprüft, sondern auch wohlmeinend untersucht, ob im vorliegenden Einzelfall die Partei ihr Recht gefunden hat oder nicht. Wollte man hieran etwas gesetzlich ändern, wollte man das RG zwingen, sich des Rechts der Parteien nicht mehr in dem bisherigen Umfang anzunehmen, so würde man Gefahr laufen, dem hohen Ansehen unseres höchsten Gerichts und dem Vertrauen, das es in der Bevölkerung genießt, Abbruch zu tun, und um einen solchen Preis wäre selbst eine wesentliche Beschleunigung des Revisionsverfahrens zu teuer erkauft."

Im übrigen war der Entwurf der Ansicht, daß sich eine ganz eindeutige Grenzziehung zwischen Rechtsfrage und Tatfrage nicht erreichen lassen werde, da auch tatsächliche Feststellungen letzten Endes auf eine irgendwie unter rechtlichen Gesichtspunkten vorzunehmende urteilende Tätigkeit hinauskämen.

Aus diesen Erwägungen heraus lehnte es denn auch der Entwurf ab, die Nachprüfung des RG in der vom Entwurf zur Novelle 10 vorgeschlagenen bzw. von der Verordnung vom 15. 1. 1924 teilweise vorübergehend durchgeführten Weise zu beschränken, dergestalt, daß die Revision nicht mehr auf eine Verletzung der Vorschriften der §§ 139, 286, 287, 475, 476 gestützt werden kann[232]).

Auch gegenüber dem Difformitätsprinzip sprach sich Entw. 31 ablehnend aus. Unter Anerkennung der anläßlich der Novelle 10 gegen dieses Mittel vorgebrachten Gründe, wies er insbesondere darauf hin, daß durch die Einführung dieses Grundsatzes die Hauptaufgabe des RG, der Weiterbildung des Rechts zu dienen, in hohem Maße erschwert werde; denn nicht selten habe das RG neue Rechtsgedanken gerade gegen die übereinstimmende abweichende Auffassung beider Vorinstanzen entwickelt[233]).

232) Gegen diese Einschränkungen ferner Fuchs, LZ 1928, 731 ff.; grundsätzlich auch Kraemer, ZZP 53, 120, derselbe ferner ZZP 57, 408, vgl. ferner Kurlbaum, JW 1928, 2113 und Arnold, DJZ 1929, 1313, die grundsätzlich diese Einschränkung begrüßten, unter der Bedingung, daß die Berufungssenate wieder auf 5 Mitglieder verstärkt würden. Vgl. ferner Guttmann, ZZP 53, 340 und David, DJZ 32, 134.

233) Entwurf 31, S. 367. Gegen diese Mittel ferner: Kann, ZZP 53, 360; Kurlbaum, JW 28, 2114; grundsätzlich auch Guttmann, ZZP 53, 339, der aber für Ehesachen die Einführung dieses Mittels für zweckmäßig erachtete.

Der Entw. 31 wurde nicht Gesetz.

c) Notverordnung vom 14. 6. 1932.

Um der weiterhin starken Ueberlastung des RG zu begegnen und ferner der allgemeinen Notlage Rechnung zu tragen, sah sich die Regierung daher veranlaßt, alsbald wieder im Verordnungswege helfend einzugreifen. Dies geschah durch die Notverordnung vom 14. 6. 1932 (RGBl I, 285), die, trotz der dagegen bestehenden Bedenken, hinsichtlich der Zulässigkeit der Revision den Zustand herstellte, den bereits einmal die Verordvom 15. 1. 1924 geschaffen hatte (Ausschluß der Revision bei Verletzung der §§ 139, 286, 287 ZPO und Beschränkung der Revision in Ehesachen)[234].

Diese Maßnahmen führten zu einer nicht unbeträchtlichen Verminderung der Eingänge. In der gleichen Richtung wirkte sich außerdem auch die Verschlechterung der Wirtschaftslage aus, da Geschäftsabschlüsse über hohe Beträge und daher auch Rechtsstreitigkeiten, die die Revisionssumme von 6000 M. erreichten, immer seltener wurden. So sank denn die Zahl der eingegangenen Revisionen von 4607 im Jahre 1928 auf 3513 im Jahre 1932.

d) Auflösung des IX. Zivilsenats.

Hierdurch wurde es möglich, daß mit Wirkung vom 1. 12. 1932 der IX. Zivilsenat aufgehoben werden konnte[235]. Wie Hettner[236] mitteilt, hatte aber die Verminderung der Eingänge keine entsprechende Verminderung der Arbeitslast der Senate zur Folge. Er führte das darauf zurück, daß in fast allen Sachen der juristische Gehalt gestiegen sei, daß aber ferner bei den Ehesachen nur die große Zahl der einfachen, geringe Mühe verursachenden, Revisionen weggefallen sei.

§ 15. Die Entwicklung im nationalsozialistischen Staat.

Die Staatsumwälzung, die auf allen Gebieten grundlegende

234) Baumbach, DJZ 1932, 832 begrüßte die letztere Einschränkung, während er, wie auch Kraemer, ZZP 57, 412 die erstere für einen schweren Mißgriff hielt.

235) Vgl. Kraemer, ZZP Bd. 57, 408.

236) DJZ 1934, 60.

Neuerungen brachte, mußte sich auch auf das Gebiet der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens auswirken. Das Ziel der nationalsozialistischen Rechtspflege ist ein völliger Neuaufbau der gesamten Justiz, der dem Geist und den Bedürfnissen des neuen Staates entspricht.

Zu umfassenden Maßnahmen hinsichtlich einer Entlassung der Zivilsenate des RG sollte es jedoch vorerst noch nicht kommen; vielmehr stand einstweilen die Gesetzgebung wesentlich im Zeichen des Uebergangs und beschränkte sich auf die Lösung von dringlichen Einzelfragen.

a) Die Notverordnung vom 18. 3. 1933.

Da die Geschäftsbelastung der Zivilsenate nach wie vor sehr stark war[237]), vor allem mit Rücksicht auf die neue Gesetzgebung, wurde durch die Notverordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, Wirtschaft und Rechtspflege vom 18. März 1933 (RGBl I, 119) Kap. XII, die durch das Gesetz von 1. März 1930 dem Reichsjustizminister erteilte Ermächtigung zur Einberufung von Hilfsrichtern bis zum 1. April 1936 ausgedehnt.

b) Verminderung der Arbeitslast durch Beschränkung des ordentlichen Rechtsweges.

Eine Verminderung der Arbeitslast des RG brachten eine Reihe von Maßnahmen mit sich, die auf eine Beschränkung des ordentlichen Rechtsweges hinauskamen.

So trat auf Grund des § 26 des preuß. Gesetzes über die Aenderung stempelsteuerrechtlicher Bestimmungen vom 23. 5. 1933 (Pr. Ges.Sammlung S. 186) in Verbindung mit § 4 der Verordnung vom gleichen Tage (Preuß. Ges.Sammlung S. 192) mit Wirkung vom 1. Juni 1933 für preußische Stempelsteuersachen an die Stelle des ordentlichen Rechtsweges das Berufungsverfahren der Reichsabgabenordnung. Hierdurch kamen sämtliche Revisionen in preußischen Stempelsteuersachen in Fortfall.

Ferner wurde durch das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl I, 433) eine Reihe von Streitfragen des Beamtenrechts, die die Rechtsprechung des RG immer wieder beschäftigten, beseitigt. Außerdem legte dieses

237) Vgl. Hog, DJZ 1933, 467.

Gesetz den in Besoldungs- und Versorgungssachen ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsstellen bindende Wirkung für die Gerichte bei und schloß damit in diesen Streitigkeiten den Rechtsweg praktisch aus [238]).

c) Das Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. 10. 1933.

Aenderungen in der Zuständigkeit des RG brachte das Gesetz zur Aenderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. 10. 1933 (RGBl I, 780). Nach der neuen Fassung des § 549, Abs. 1 ZPO ist außer dem Reichsrecht und einem über dem Bezirk des Berufungsgerichts hinaus geltenden Rechtssatzes für revisibel erklärt worden auch eine Norm, die dem Bergrecht, dem gemeinen Recht, dem französischen Recht oder dem badischen Landrecht angehört, sofern sie im Bezirk des Berufungsgerichts selbst Geltung hat. Dafür wurde aber hinsichtlich aller andern Landesgesetze, die gemäß § 6 EGZPO durch die Verordnung vom 28. September 1879 und das Gesetz vom 24. Juni 1886 für revisibel erklärt waren, die Zulässigkeit der Revision aufgehoben

In der Begründung zu dieser Neuregelung ist ausgeführt [239]), daß die aufgehobenen Vorschriften durch die Rechtsentwicklung der Zwischenzeit zu einem erheblichen Teil überholt seien. Dadurch habe sich die Rechtslage außerordentlich undurchsichtig gestaltet.

Durch diese Neuregelung dürfte jedoch die Geschäftslast des RG nur unwesentlich beeinflußt worden sein.

Das Gesetz setzte ferner die Notverordnung vom 14. 6. 1932 insoweit außer Kraft, als hiernach die Revision auf die Verletzung der §§ 139, 286, 287 ZPO nicht gestützt werden konnte. In der amtlichen Begründung ist hierzu dargelegt, die gegenwärtige Geschäftslast des RG gestatte es, diese Beschränkungen wieder aufzuheben [240]).

238) Vgl. hierzu Kraemer, DJZ 1934, 271.

239) Vgl. Hoche, Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler, Bd. V, S. 389.

240) Vgl. Hoche, a. a. O. S. 391. Diese Maßnahme wurde allgemein begrüßt; vgl. z. B. Rosenberg, ZZP Bd. 58, 340, und Hettner, DJZ 1934, 60, der glaubte, daß hierdurch weniger die Zahl der Revisionen als ihr Umfang gesteigert werde.

Dagegen ließ das Gesetz vom 27. 10. 1933 es hinsichtlich der Beschränkung der Revision in Ehesachen bei der von der Notverordnung von 1932 getroffenen Regelung bewenden.

d) Die Auflösung des VIII. Zivilsenats.

Diese Maßnahmen ermöglichten es, bereits Ende 1933 auch den VIII. Zivilsenat aufzulösen und dadurch zu der angestrebten Verminderung des Umfanges des RG beizutragen.

Im Zusammenhang damit wurde insbesondere von Seiten der Anwaltschaft die Forderung erhoben, die Wertgrenze zu senken und auf höchstens 4000 RM. festzusetzen[241]). Diesen Bestrebungen blieb aber bislang der Erfolg versagt. Das dürfte wohl darauf zurückzuführen sein, daß, wie Hettner mitteilt[242]), die Arbeitslast der noch bestehenden 7 Zivilsenate sich auf einer an die Grenze der Leistungsfähigkeit heranreichenden Höhe trotz der Minderung der Eingänge gehalten hat.

e) Die Verreichlichung der Justiz.

Die Geschäftslast der Zivilsenate wurde zudem in der Folgezeit, wenn auch nicht wesentlich, erhöht durch die Ueberleitung der gesamten Justiz auf das Reich auf Grund des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (RGBl I, 75)[243]).

Durch die Verordnung über Aenderungen des Gerichtswesens in Bayern vom 19. 3. 1935 (RGBl I, 383) wurde das Bayrische Oberste Landesgericht aufgehoben, das auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum GVG seit dem 1. 10. 1879 bestanden hatte. Seine Zuständigkeit ging teils auf das RG, teils auf das OLG München über.

Durch die Wiedereinfügung der Verwaltung des Saarlandes in die Reichsverwaltung wurden Maßnahmen erforderlich, um die im Saarland bestehende Gerichtsverfassung der des Reiches anzupassen. Durch Verordnung vom 22. 2. 1935 RGBl I, 246) übernahm das OLG Köln in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Verhandlung und Entscheidung in dem Um-

241) Vgl. Kraemer, DJZ 1934, 271.

242) DJZ 1934, 60.

243) Im einzelnen geregelt durch die Ueberleitungsgesetze vom 16. 2. 1934 (RGBl I, 91), vom 5. 12. 34 (RGBl I, 1214) und vom 24. 2. 1935 (RGBl. I, 68).

fang, in dem bisher die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes in Saarlouis begründet war. Dieser Zustand wurde beendet durch Verordnung vom 22. 11. 1935 (RGBl I, 135), wonach vom 1. 1. 1936 ab auch im Saarland die allgemeinen Vorschriften gelten.

f) Das Gesetz vom 28. Juni 1935.

Eine Erleichterung in der Geschäftslast des RG brachte das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des GVG vom 28. Juni 1935 (RGBl I, 844), das, soweit die Tätigkeit der Zivilsenate berührt wird, das RG von der Bindung an frühere Urteile befreite und ferner das schwerfällige Plenarverfahren durch die Schaffung von Großen Senaten wesentlich vereinfachte und verbesserte [244]).

g) Das Gesetz vom 11. März 1936.

Da trotz dieser Erleichterungen die Geschäftslast der Zivilsenate weiterhin, in Anbetracht der vielen, mit der umfangreichen neuen Gesetzgebung zusammenhängenden, neuen Rechtsfragen groß war, eine Verminderung aber in absehbarer Zeit durch die Schaffung einer einheitlichen Rechtsprechung auf diesen neuen Gebieten zu erwarten war, wurde als vorübergehende Maßnahme durch das Gesetz über die Zuziehung von Hilfsrichtern vom 11. 3. 1936 (RGBl I, 152), die Geltungsdauer des Hilfsrichtergesetzes vom 1. 3. 1930 in der Fassung der Verordnung vom 8. 3. 1933 bis zum 1. 6. 1940 verlängert [245]).

§ 16. Zusammenfassung.

Ueberblickt man die Entwicklung, die die Entlastungsfrage seit Errichtung des RG genommen hat, in ihrer Gesamtheit, so ist festzustellen, daß in all den immer wieder auftauchenden

244) Ueber die günstigen Auswirkungen dieser Maßnahmen vgl. Schwarz, Zeitschr. d. Akademie 1937, 45 ff. Im einzelnen wird auf die Neuerungen des Gesetzes wegen ihres Zusammenhanges mit den Aenderungen des Strafverfahrens in Teil II der Arbeit eingegangen.

245) Die Notwendigkeit zur Einberufung von Hilfsrichtern dürfte inzwischen weggefallen sein, da die Zahl der Revisionen in Zivilsachen bis Ende 1936 erheblich gesunken war; 1935 betrug sie 2343, 1936 nur noch 2130. Vgl. hierzu JDR 1937, 577.

Entlastungsnöten das Wesen des Rechtsmittels der Revision grundsätzlich unangetastet blieb und alle eine tiefer greifende Umgestaltung des Revisionsverfahrens bezweckenden Vorschläge der Ablehnung verfielen. Nach Erschöpfung der kleinen Entlastungsmittel in den Novellen von 1905 und 1910 behalf man sich im wesentlichen je nach Bedarf mit der Erhöhung der Revisionssumme und der, wenn auch teilweise nur vorübergehenden, Vermehrung der Richter und Senate.

C. II. Hauptteil: Die Versuche zur Entlastung der Strafsenate des Reichsgerichts.

§ 17. Die sich aus dem Wesen der strafprozessualen Revision und aus den Vorschriften der StPO v. 1877 ergebenden Beschränkungen des RG in Strafsachen.

Zum Verständnis der die Strafsenate des RG betreffenden Entwicklung der Entlastungsfragen ist es erforderlich, zunächst einmal einen Ueberblick zu geben über das Wesen der strafprozessualen Revision, deren Handhabung den wesentlichsten Teil der strafgerichtlichen Zuständigkeit des RG darstellt, ferner über die Maßnahmen, die, abgesehen von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung, bei Errichtung des RG geschaffen wurden, um vorbeugend gegen eine Ueberlastung zu wirken.

a) Das Wesen der strafprozessualen Revision.

Das Rechtsmittel der Revision in Strafsachen ist an die Stelle der Nichtigkeitsbeschwerde des früheren preußischen Rechts getreten, die wiederum im wesentlichen eine Nachbildung des französischen Kassationsrekurses war. Nach den Motiven zur geltenden StPO [1]) ist das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde wegen der ihm anhaftenden großen Mängel in die StPO nicht aufgenommen worden, man wollte vielmehr dieses Rechtsmittel durch ein besseres ersetzen. Die Bezeichnung „Nichtigkeitsbeschwerde" wurde aufgegeben, weil sie zu sehr an den Kassationsrekurs erinnere, mit dem man aber der Sache und auch der Form nach vollständig brechen wollte. Dieses neue Rechtsmittel sollte so gestaltet werden, daß die rein tatsächliche Würdigung des Straffalles, also namentlich die Würdigung der erbrachten Beweise, von der Tätigkeit des höheren Richters ausgeschlossen bleibe, daß vielmehr die Aufgabe des höheren Richters nur in

1) Hahn, III, 250.

der rechtlichen Beurteilung der Sache bestehe, und daß ihm für die Lösung dieser Aufgabe freie Bewegung gewährleistet werde. Aus der dem höheren Richter zugewiesenen freien Stellung folge aber, so ist in den Motiven weiter ausgeführt, daß er das angefochtene Urteil nicht schon dann aufzuheben habe, wenn der erste Richter in seiner Entscheidung oder seinem Verfahren das Gesetz irgendwie verletzt habe, sondern nur dann, wenn die Gesetzesverletzung in einem ersichtlichen oder wenigstens möglichen Zusammenhang mit der Entscheidung selbst stehe. Für den Fall aber, daß die Aufhebung des Urteils erfolgen müsse, habe sich der höhere Richter nicht auf die Aufhebung zu beschränken; er habe vielmehr in der Sache selbst zu entscheiden, insoweit es bei der Entscheidung eines Hinübergreifens in das dem ersten Richter vorbehaltene Gebiet tatsächlicher Würdigung nicht bedürfe.

b) Die sich aus den Vorschriften der StPO ergebenden Beschränkungen.

Nach §§ 384, 392 StPO hat der Beschwerdeführer die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urteil anfechten und dessen Aufhebung beantragen will (Rev.Anträge), und die Anträge zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

Die Vorschrift entspricht dem Entwurf der Strafprozeßordnung (§§ 305, 313 des Entwurfs)[2]. Und zwar hatte sie der Entwurf mit der Begründung vorgeschlagen, daß ohne diese Einschränkungen von dem Rechtsmittel ein sehr leichtfertiger Gebrauch gemacht werde und die Revisionsgerichte mit leichtfertigen Revisionen überschüttet würden. Dem glaubte der Entwurf vor allem deshalb vorbeugen zu müssen, weil ein beträchtlicher Teil aller Revisionen von dem RG entschieden werden sollte, ein leichtfertiger Gebrauch des Rechtsmittels aber notwendig zu einer Ueberbürdung dieses Gerichtshofes führen müsse[3]. Die Vorschläge hatten auch die Zustimmung der

2) Hahn, III, 1, 40.
3) Hahn, III, 1, 253.

Kommission in erster[4]) und zweiter Lesung gefunden[5]), nachdem in erster Lesung[6]) bezüglich des § 213 E ein Antrag Reichensperger, der dem RG die Befugnis zuerkennen wollte, von amtswegen seiner Entscheidung auch solche Gesetzesletzungen zugrunde zu legen, welche in den Revisionsanträgen nicht angegriffen worden sind. mit Rücksicht auf Zweck und Struktur des Strafprozesses abgelehnt worden war.

Um den Revisionsgerichten die Prüfung ganz unzulässiger und unverständlicher Anträge möglichst zu ersparen, dienten ferner die Vorschriften der §§ 386, 389 StPO.

Nach § 386 hat das Gericht, dessen Urteil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen, falls die Rev. verspätet eingelegt ist oder die Revision anträge nicht rechtzeitig oder nicht in der in § 385, Abs. 2 vorgeschriebenen Form (Einreichung einer vom Verteidiger oder einem RA unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers) angebracht worden sind.

Nach § 389 kann das Rev.Gericht, falls es die Bestimmungen über die Einlegung der Rev. oder diejenigen über die Anbringung der Rev.Anträge nicht für beobachtet findet, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Andernfalls entscheidet es darüber durch Urteil.

Auch diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den Vorschlägen des Entwurfs[7]).

Die dem Revisionsgericht selbst beigelegte Befugnis, das Rechtsmittel ohne Hauptverhandlung durch Beschluß in beratender Sitzung zurückzuweisen, ging also weiter, als die entsprechende Befugnis des Vorderrichters; sie erstreckt sich auch auf den Fall, daß der Beschwerdeführer nicht die erforderlichen Revisionsanträge gestellt hat, also nicht ersichtlich ist, in welchem Umfange das Urteil angefochten wird. Eine Ausdehnung der Befugnisse einer derartigen Zurückweisung auch auf den Fall der Nichtbeachtung der Vorschriften

4) Hahn, III, 1, 1045.
5) Hahn, III, 2, 1973.
6) Hahn, III, 1, 1046.
7) Hahn, III, 1, 255.

über die Begründetheit der Revisionsanträge war dem Entwurf jedoch nicht angemessen erschienen [8]), in der Erwägung, daß die Grenze zwischen einer sachlich unrichtigen und einer formell ungenügenden Begründung oft schwer zu ziehen sein werde [9]).

c) Die Maßnahmen zur Wahrung der Rechtsprechungseinheit innnerhalb des RG.

Auch hinsichtlich der Strafsenate hatte der Gesetzgeber Vorsorge getroffen, um die durch mehrere Strafsenate bedingte Gefährdung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu verhindern. Der Gesetzgeber suchte diese Frage in gleicher Weise zu lösen, wie sie bezüglich der Zivilsenate gelöst ist durch die §§ 136, 138 GVG, wonach die Senate an die Entscheidungen des RG gebunden sind und bei beabsichtigter Abweichung die Rechtsfrage größeren Spruchkörpern — den vereinigten Zivil- oder Strafsenaten oder dem Plenum — vorzulegen haben. Da es jedoch, ebenso wie in Zivilsachen, unmöglich war, sämtlichen bei den Strafgerichten anhängigen Sachen den Weg zum RG zu eröffnen, mußten auch die Instanzgerichte, insbesondere die OLG, zu Rechtsmittelendgerichten bestellt werden. Damit ergab sich die Frage, wie eine einheitliche Auslegung des Rechts zwischen den obersten Gerichten gewährleistet sein sollte. Für das Gebiet der Zivilsachen hat der Gesetzgeber sie nicht grundsätzlich, sondern nur auf Teilgebieten [10]), insbesondere für die Angelegenheiten der

8) Hahn daselbst.

9) Hahn, IIIa, 1043/44. In der Kommissionsberatung war zwar geltend gemacht worden, es sei bedenklich, eine Revision durch einen in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß zu beseitigen. Ferner würden Zeit und Mühe auf diese Weise auch nicht gespart; denn ob das Gericht in geschlossenem Beratungszimmer oder in öffentlicher Sitzung judiziere, die Tätigkeit sei die gleiche. Diese Einwände wurden damit abgetan, daß einmal kein Grund zur Vornahme einer förmlichen Verhandlung der Sache bestehe, wenn die Unzulässigkeit der Revision klar vorliege, es sich um eine bloße Vorfrage handle, daß aber ferner durch das Beschlußverfahren eine Ersparnis von Mühe und Zeit deshalb eintrete, weil in einer öffentlichen Sitzung die Sache in ihrem ganzen Umfang vorgelegt werden müsse. (Komm.Ber. 1. Lesung Hahn, III, 1, 1043, Komm.Ber. 2. Lesung, Hahn III, 2, 1401; 2. Ber. d. Reichst. Hahn, III, 2, 1973, 3. Ber. d. Reichst. Hahn, III, 2, 2097).

10) Wichtige Gebiete fehlen, s. dazu Schiffer: Die Deutsche Justiz, S. 255 einerseits, Begründung z. Entwurf eines Gesetzes zur Wahrung der Rechtseinheit (Drucks. d. Reichsrats 1926, Nr. 39) andererseits.

freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Grundbuchsachen durch die §§ 28, Abs. 2 FGG[11]) und 97, Abs 2 GBO geregelt. Für das Gebiet der Strafsachen fehlt — abgesehen von § 27 D.AuslGes. — jede Regelung. Die praktische Bedeutung dieses Umstandes hängt nun davon ab, in welchem Maße die Rev. vom RG an die OLG dezentralisiert wird. Das Fehlen einer solchen Vorschrift war daher vertretbar unter der Herrschaft des GVG ursprünglicher Fassung, die lediglich die kleine Kriminalität in I. Instanz dem Schöffengericht und damit in letzter Instanz dem OLG zuwies, mithin dem RG einen überragenden Einfluß einräumte. Dieser Zustand wurde geändert durch jene Maßnahmen, die versuchten, eine Entlastung der Strafsenate des RG durch Aenderung in der sachlichen Zuständigkeit der Strafgerichte herbeizuführen.

Um die Entwicklung auf diesem Gebiete zu veranschaulichen, sei hier kurz auf die nach dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze bestehenden Verhältnisse eingegangen.

§ 18. Die ursprüngliche sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte.

Ursprünglich war die Zuständigkeit der Schöffengerichte in eine unmittelbare und eine vermittelte geteilt, wobei die Vermittlung durch Ueberweisungsbeschluß der Strafkammer, der indessen nur auf Antrag der StA erlassen werden konnte, erfolgte. Die direkte Zuständigkeit umfaßte die Uebertretungen und Privatklagesachen, ferner leichtere Diebstähle, Unterschlagungen, Betrugsfälle und Sachbeschädigungen (Wertgrenze M. 25.—), weiter, von geringen Ausnahmen abgesehen, alle Vergehen, die mit einer Höchststrafe von 3 Monaten Gefängnis

11) Die Ansichten über die Bewährung dieser für die spätere Rechtsentwicklung wichtigen Vorschrift gehen auseinander: Günstig: Begründung zum Entw. eines Gesetzes z. Wahrung der Rechtseinheit (Drucks. d. Reichsrats 1926, Nr. 39, S. 4 ff.), v. Weber, Rechtseinheit und Rechtsprechung, Tübingen, 1929, S. 22. Kritisch: Noeldeke DJZ 1920, 175; vgl. auch Goldschmidt, ZStW 1920, S. 589. Ablehnend: Wach, DJZ 20, 486. — (Die Publikationen der Entscheidungen in FGG-Sachen wimmelten von widersprechenden Beschlüssen der OLG und nur vereinzelt sei ein Beschluß des RG anzutreffen.) —

oder Geldstrafe von 600 M. bedroht waren, sowie schließlich Begünstigung und Hehlerei gem. §§ 258, Abs. 1 und 259 StGB, soweit die Haupttat zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörte. Die indirekte Zuständigkeit ergriff eine Reihe von Vergehenstatbeständen, darunter die wichtigsten Eigentumsvergehen, ferner alle Vergehen, die mit einer Höchststrafe von 6 Monaten Gefängnis oder 1000 M. Geldstrafe bedroht waren, vorausgesetzt, daß das eröffnende Gericht von der Annahme ausging, es werde höchstens auf 3 Monate Gefängnis oder 600 M. Geldstrafe bzw. Geldbuße erkannt werden.

§ 19. Die Entwicklung bis zur Novelle von 1905.

Die Bestrebungen, durch eine Aenderung dieser Zuständigkeitsregelung eine Entlastung herbeizuführen, begannen bereits, als die Reichsjustizgesetze noch nicht lange in Kraft getreten waren.

Sie gründeten sich auf die ständig zunehmende Zahl der Revisionen in Strafsachen, die bereits die Errichtung eines 4. Strafsenats am 1. April 1884 erforderlich gemacht hatten [12]).

So enthielt die Vorlage des Bundesrats betr. Abänderungen und Ergänzungen des GVG und der StPO, die mit Schreiben vom 6. 12. 1894 dem Reichstag vorgelegt wurde [13]), u. a. Aenderungen in der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte. Der Entwurf beabsichtigte eine Erweiterung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit dahingehend, daß einmal eine Reihe der in der Regel einfachen Tatbestände der nach § 75 GVG überweisungsfähigen Straftaten den Schöffengerichten von vornherein zugeteilt werden sollten [14]), daß außerdem der für die unbedingte Zuständigkeit des Schöffengerichts maßgebende Wertbetrag von 25 M. auf 100 M. erhöht werden sollte (§ 27 GVG). Außerdem sollten auch bisher nicht überweisungsfähige Fälle strafbaren Eigennutzes, die sich durch ihre Einfachheit zur Abur-

12) Vgl. Uebersicht in DJZ 1929, 1311.

13) Weitere Vorschriften dieser Art bei Lauterjung, S. 20 ff.

14) Hausfriedensbruch (§ 123, Abs. 3 StGB), Körperverletzung soweit Antragsdelikte, Bedrohung § 241 und Bruch des Heuervertrages § 298.

teilung durch Schöffengerichte eigneten [15]), diesen von vornherein zugewiesen werden (§ 27, Nr. 3, 5—11, GVG E 94). Daneben sollte der Kreis der überweisungsfähigen Vergehen um einige Fälle erweitert werden. Als geeignet hierfür erschienen: die Körperverletzung im Falle des § 230, Abs. 2 StGB, Nötigung im Falle des § 240 StGB und strafbarer Eigennutz in den Fällen der §§ 286, Abs. 1 und 289 StGB.

Diese Vorlage blieb jedoch, nachdem sie in der ersten Beratung des Reichstages an eine Kommission von 28 Mitgliedern verwiesen worden war und diese Kommission bereits die erste Lesung durchgeführt hatte, wegen des Schlusses der Session unerledigt [16]).

In der folgenden Session wurde derselbe Entwurf dem Reichstag wiederum vorgelegt, und zwar unter Berücksichtigung einiger bei den Kommissionsberatungen des Vorjahres geäußerten Wünschen [17]). Die Vorlage scheiterte jedoch in dritter Lesung daran, daß die Regierungen auf die Weiterberatungen aus hier nicht interessierenden Gründen verzichteten.

Der Reichstag wurde in der Folgezeit noch mehrmals mit den in dem gescheiterten Entwurf enthaltenen Vorschlägen befaßt.

§ 20. Die Novelle vom 5. 6. 1905.

Die jahrelangen Bestrebungen hatten Erfolg, als es 1905 dringend erforderlich wurde, die höheren Gerichte, insbesondere das RG, zu entlasten [18]). Ein Initiativantrag der Abgeordneten Hagemann, Himburg, Prüschenk v. Lindenhofen, Dr. Spahn und Träger betr. insbesondere Erweiterung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit, sowie des Kreises der überweisungsfähigen Sachen [19]), führte zu der Novelle vom 5. 6.

15) Unerlaubte Veranstaltung öffentlicher Ausspielung § 286 Abs. 2, Pfandmißbrauch § 290, widerrechtliche Zueignung verschossener Munition § 291.

16) Vgl. Löwe-Gündel, 19. Aufl. S. 14 mit näheren Angaben.

17) Die schöffengerichtliche Zuständigkeit sollte insofern erweitert werden, als ihr nicht nur die Beleidigung, sondern alle Fälle der Privatklage unterstellt werden sollten.

18) Vgl. Olshausen, DJZ 1903, 505.

19) Hierfür hatte sich insbesondere auch Olshausen a. a. O. eingesetzt. Befürwortet wurde der Antrag ferner von Beling, ZStW Bd. 25, 98 ff. und

1905 (RGBl 533), der sog. Lex Hagemann. Sie änderte die §§ 27, 28 und 75 GVG ab und faßte sie neu. Diese Neufassungen enthielten eine nicht unwesentliche Erhöhung der Zuständigkeit des Schöffengerichts. Einmal wurde die unmittelbare Zuständigkeit auf eine Reihe weiterer besonderer Tatbestände, wie qualifizierten Hausfriedensbruch, Körperverletzungen, die nur auf Antrag verfolgt werden können, Bedrohung gem. § 241 StGB, ausgedehnt, ferner wurde die Wertgrenze bei Eigentumsvergehen von 25 Mk. auf 150 Mk. erhöht, sodaß die Zuständigkeit der Schöffengerichte nicht mehr lediglich Bagatellfälle umfaßte. Die mittelbare Zuständigkeit der Schöffengerichte wurde in doppelter Hinsicht erweitert. Es wurden nämlich einmal weitere besondere Tatbestände und sämtliche Vergehen Jugendlicher für überweisbar erklärt; ferner wurde die Voraussetzung, an die das GVG die Ueberweisbarkeit geknüpft hatte, insofern gelockert, als die Strafkammer nunmehr überweisen konnte, wenn keine höhere Strafe als 6 Monate Gefängnis oder 1500 Mk. Geldstrafe zu erwarten war.

Die Novelle hatte zwar zur Folge, daß eine fühlbare Entlastung der Strafsenate des RG eintrat; anderseits hatte das RG durch die Neuerungen aber auch einen Teil seines großen Einflußes, den es auf Grund der Tatsache besaß, daß bislang lediglich die kleine Kriminalität dem OLG in letzter Instanz zugewiesen war, eingebüßt. Dieser Umstand brachte eine erhöhte Gefährdung der Einheit der Rechtsprechung mit sich und machte es nunmehr erforderlich, auf diesem Gebiet für eine gesetzliche Regelung zu sorgen.

Zum erstenmal wurde eine entsprechende Anregung in der vom Reichsjustizamt im Jahre 1903 zur Vorbereitung des in Aussicht gestellten gesetzgeberischen Vorgehens berufenen Kommission gegeben. Aus den im Jahre 1905 veröffentlichten Protokollen nebst einer Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse [20]), er-

von v. Bomhard, DJZ 1904, 565 ff. Gegenüber dem Hagemannschen Vorschlag hatte Moeller in DJZ 1904, 933 vorgeschlagen, die Entlastung in der Weise direkt herbeizuführen, daß in diesen Strafsachen die erstinstanzliche Zuständigkeit unberührt gelassen und nur die Revision dem OLG zugewiesen werde. Mit diesem Vorschlag hatte sich grundsätzlich auch Galli, DJZ 1904, 979 einverstanden erklärt.

20) Protokolle d. Kommission f. die Reform des Strafprozesses 1905, 2 Bde.

gibt sich nämlich [21]), daß diese Kommission eine Bindung der Strafsenate der OLG entsprechend den §§ 28 FGG und 79 GBO für „allenfalls erwägenswert" gehalten hatte [22]).

Abgesehen davon berührten die Vorschläge dieser Kommission auch noch in anderer Weise das RG. So wurde eine völlige Umgestaltung in der Organisation der Gerichte befürwortet, für den Fall der Beibehaltung des bisherigen Zustandes aber eine Erweiterung in der sachlichen Zuständigkeit der unteren Gerichte und besonders der Schöffengerichte [23]). Außerdem wurde zwecks Entlastung des RG vorgeschlagen, in den zu seiner Zuständigkeit in erster und letzter Instanz gehörenden Sachen die Hauptverhandlung nicht wie bisher vor dem vereinigten II. und III. Strafsenat, sondern vor dem II. Strafsenat allein stattfinden zu lassen [24]). Ein weiterer Entlastungsvorschlag ging dahin, dem RG die Befugnis zuzuerkennen, die Verhandlung und Entscheidung einer Sache dem örtlich zuständigen OLG zu überweisen, wenn zwar die Revision nicht oder nicht ausschließlich auf Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, aber für die Entscheidung im wesentlichen landesrechtliche Normen in Betracht kommen. Diese Befugnis sollte dem RG auch dann zustehen, wenn das OLG sich bereits durch Beschluß für unzuständig und das RG für zuständig erklärt habe [25]). Bei diesem Vorschlag ging die Kommission davon aus, daß das RG mit vielen Revisionen belastet sei, bei denen wesentlich die Verletzung von Landesrecht in Frage stehe, eine Entscheidung dieser Fälle durch das RG aber entbehrlich sei, da durch deren Aburteilung seitens der OLG eine Gefährdung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Reichsrechts nicht zu befürchten sei. Jedoch müsse es dem RG überlassen bleiben, in jedem Falle zu entscheiden, ob es die

21) Prot. I, 498.

22) Dafür ferner Galli DJZ 1906, 311; Cornelius bei Aschrott S. 691. Harburger, Ger.S. 76, 134 schlug vor bezüglich der OLG, soweit sie Rev.Ger. sind, eine dem § 137 GVG entsprechende Regelung einzuführen. Im übrigen befürwortete auch er die Uebernahme des Grundsatzes des § 28, Abs. 2 und 3 FGG.

23) Prot. II, 33 und 28.

24) Prot. II, 20. Zustimmend: Hegler, ZStW 33, 245 mit weiteren Angaben.

25) Prot. I, 495, 500; Prot. II, 151.

Sache an sich ziehen wolle. Die hierdurch notwendige Vorprüfung werde aber voraussichtlich den Strafsenaten keine besondere Mehrarbeit bereiten[26]).

Im Anschluß an die Veröffentlichungen der Protokolle wurde im übrigen zum erstenmal der Vorschlag gemacht, und zwar zwecks Vermeidung der Berufung gegen Strafkammerurteile, die Revision auf die Tatfrage zu erweitern[27]). Der damit verbundenen Vermehrung der Tätigkeit der Strafsenate wollte man dadurch begegnen, daß, falls man sich zu einer Vermehrung der Strafsenate nicht verstehen könne, ein Teil der Revisionen den OLG überwiesen werde.

Errichtung des V. Strafsenats.

Vorerst sollte es jedoch noch nicht zu durchgreifenden Entlastungsmaßnahmen kommen. Man entschloß sich vielmehr, wie bereits 1884, der ständig wachsenden Arbeitslast der Strafsenate durch eine Vermehrung der Spruchkörper zu begegnen. Dies geschah durch die Errichtung des V. Strafsenats am 17. 4. 1906.

§ 21. Der amtliche Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen des GVG von 1908.

Der am 1. September 1908 veröffentlichte amtliche Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen des GVG, der Entwurf einer StPO und der Entwurf eines EG zu beiden Gesetzen[28]) enthielt, im Gegensatz zu den Vorschlägen der Strafprozeßkommission, nichts über die Bindung der Strafsenate entsprechend den §§ 28 FGG und 79 GBO. Er enthielt erhebliche Aenderungen in der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte, mit dem bereits von der Novelle vom 5. Juni 1905 verfolgten Zweck, eine Anzahl von Sachen, die bislang zur Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung gehörten, einem Gericht niederer Ordnung zuzuweisen. Die erheblichste Aenderung war die Zuweisung sämtlicher Uebertretungen und einer Anzahl kleinerer Vergehen an das ohne Mitwirkung von Schöffen verhandelnde Amtsgericht. Im

26) Prot. I, 35.
27) So Cornelius bei Aschrott 683; ferner Karsten a. a. O. 694.
28) Amtl. Ausgabe Berlin 1908.

übrigen sollte der Kreis der strafbaren Handlungen, bei denen zwar an sich die Zuständigkeit der Strafkammer gegeben war, nach Lage des Falles aber die Zuständigkeit des Amtsgerichts durch Ueberweisung begründet werden konnte, erweitert und das hierbei einzuschlagende Verfahren vereinfacht werden (§ 23, Abs. 2 des Entw.). In den Kreis der hierzu geeigneten Delikte waren über die Novelle von 1905 hinausgehend einige weitere Vergehen und insbesondere die Verbrechen des Diebstahls und des Betruges im Rückfall aufgenommen worden in der Erwägung, daß es sich hier vielfach um leichte Fälle handele und die Feststellung der Voraussetzungen des Rückfalls keine besonderen Schwierigkeiten biete. Man hoffte, daß durch die Erweiterung der Fälle, in denen nunmehr die Zuständigkeit des AG begründet werden konnte, insbesondere auch eine Entlastung der Strafsenate des RG herbeigeführt werde, die wieder einmal, wie die Begründung feststellt, dringend erforderlich war [29]).

Aus diesem Grunde bezweckten auch die weiterhin vorgeschlagenen Aenderungen eine Entlastung des RG von den Sachen, die entweder wegen ihrer Geringfügigkeit oder wegen ihres Gegenstandes für eine Beurteilung durch den höchsten Gerichtshof ungeeignet erschienen. So sollten nach dem Entwurf dem OLG als Revisionsinstanz auch die Fälle zugeführt werden, die, da es sich bei ihnen um eine Uebertretung oder ein zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehörendes Vergehen handelt, nur durch Verbindung mit anderen Sachen in erster Instanz vor die Strafkammer gelangen konnten (§ 123, Abs. 3 b der Nov.) [30]).

Außerdem sollte, entsprechend dem Vorschlage der Strafprozeßkommission von 1903/1905 [31]), das RG die Befugnis erhalten, die Entscheidung über die Rev. dem OLG zu überweisen, wenn für die Beurteilung im wesentlichen landesrechtliche Normen in Betracht kämen. (§ 136 der Nov.) [32]).

29) Begründung S. 150. Hierzu Aschrott Bd. I, 328, der das Bestreben des Entw., eine Entlastung des RG herbeizuführen, anerkennt, im übrigen aber auf die damit verbundene Gefährdung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinweist.

30) Entw.S. 18. Zustimmend v. Lilienthal in ZStW 29, 31 ff. und 761 ff.

31) Prot. I, 496; Prot. II, 35.

32) Zustimmend v. Lilienthal a. a. O.

Der Entwurf wurde nicht Gesetz. Nachdem er im wesentlichen die Zustimmung des Bundesrats gefunden hatte, gelangte er am 26. März 1909 in den Reichstag, kam jedoch nicht mehr zur Beratung[33]). Am 26. Nov. 1909 wurde der unveränderte Entwurf wiederum dem RT vorgelegt. Dieser überwies ihn am 15. 1. 1910 einer Kommission, die am 8. 1 1911 eingehend berichtete. Am 6. 2. 1911 begann im RT die 2. Lesung des Entwurfs. Sie wurde jedoch schon während der Beratung abgebrochen. Die Weiterberatung wurde zunächst bis zum Herbst 1911 verschoben und sodann endgültig aufgegeben[34]).

Kurz vor Beginn des Weltkrieges erfuhr die erstinstanzliche Tätigkeit des RG eine Vermehrung der Arbeitslast dadurch, daß durch § 18 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 6. 1914 (RGBl 195) bei Verbrechen gegen die §§ 1 und 3 dieses Gesetzes für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz das RG für ausschließlich zuständig erklärt wurde. Das Hauptverfahren in diesen Sachen sollte jedoch nicht, wie sonst vorgeschrieben, vor dem vereinigten II. und III. Senat, sondern vor dem II. Senat allein stattfinden (§ 18, Abs. 2 d. Ges.).

§ 22. Die Entwicklung während des Krieges.

Der Weltkrieg unterbrach zunächst die Reformarbeiten. Erst die durch ihn verursachte erhöhte Beanspruchung der Strafrechtspflege erforderte umfangreiche Eingriffe, die sich auch auf das RG auswirkten. Allerdings war zu langen und eingehenden Beratungen in Komissionen unter eifriger Anteilnahme im Schrifttum und genauester Durchberatung in den gesetzgebenden Körperschaften für die in der Kriegszeit getroffenen Maßnahmen kein Raum. Die Grundlage für eine schnelle Durchführung von geeigneten und für die Erfordernisse des Krieges notwendigen Aenderungen in Gerichtsverfassung und -verfahren, unabhängig von der verhältnismäßig langsamen Arbeit des Par-

33) Entnommen bei Löwe-Gündel, S. 15.

34) S. Löwe-Gündel, a. a. O.

laments, war geschaffen worden durch Uebertragung der gesetzgebenden Gewalt auf den Bundesrat (Erm.Ges. vom 4. 8. 1914, RGBl 427).

Auf Grund dieses Ermächtigungsgesetzes wurden auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit die Bundesratsverordnung vom 4. 6. 1915 und 7. 10. 1955 erlassen. Erst Ende des Krieges ging man von dem Verordnungswege ab, obwohl er sich wegen seiner leichten Anpassungsfähigkeit als zweckmäßig erwiesen hatte [35]). Die im Jahre 1917 erforderlichen Aenderungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, ergingen wiederum in Form eines Gesetzes (Ges. betr. Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. 10. 1917, RGBl 1037).

Insoweit die Kriegsgesetzgebung hier interessiert, brachte sie eine weitere und zwar sehr beträchtliche Ausdehnung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit und damit eine Einschränkung der Revisionszuständigkeit des RG.

Die Bundesratsverordnung vom 7. 10. 1915 erweiterte die vermittelte Zuständigkeit der Schöffengerichte auf alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Vergehen, abgesehen von den Ausnahmen des § 75 GVG, und beseitigte das gerichtliche Ueberweisungsverfahren. Sie übertrug der StA das das Recht, die Zuständigkeit des Schöffengerichts unmittelbar dadurch zu begründen, daß sie bei Einreichung der Anklageschrift den entsprechenden Antrag stellte. Allerdings sollte wie bisher der Antrag nur gestellt werden, wenn höchstens eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten oder eine Geldstrafe von 1500 M. zu erwarten war [36]) (§ 3, Abs. 1 d. VO.). Praktisch war damit die Vorschrift des § 75 GVG, der formell noch in Kraft blieb, bereits aufgehoben.

Der im Jahre 1917 dem RT vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Strafrechtspflege [37]) bezweckte gleichfalls eine Entlastung der höheren Gerichte durch Veränderung der sachlichen Zuständigkeit. So sollte einmal die unmittelbare Zuständigkeit der Schöffengerichte erweitert werden, dann aber sollte eine Erweiterung der vermittelten Zuständig-

35) S. Kallix, JW 16, 621; v. Staff, DStRZ 1917, 179.
36) Vgl. hierzu Beling, ZStW 37 (1917), 257 ff.
37) Abgedr. JW 1917, 385.

keit der Schöffengerichte dadurch eintreten, daß das Ueberweisungsrecht der StA bei Strafkammerverbrechen und -vergehen erheblich erweitert wurde.

Der Entw. wurde jedoch im wesentlichen nicht Gesetz. Vielmehr bestand das durch ihn angeregte Gesetz betr. die Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. 10. 1917 hauptsächlich in der Uebernahme der durch die Bundesratsverordnung von 1915 geschaffenen Neuerungen. Im übrigen kamen die Ueberweisungsdelikte des § 75 GVG ausdrücklich in Fortfall (Art. 1, Ziff. 2 d. Ges.). Das bedingte eine Neufassung des alten § 29 GVG, der sich auf die Ueberweisungsdelikte des § 75 bezog. Der neue § 29 entsprach inhaltlich dem § 3 der Verordnung von 1915, er beseitigte darüber hinaus auch die Begrenzung der Geldstrafe. Die StA konnte also nunmehr auch bei Vergehen, bei denen eine höhere Geldstrafe als 1500 M. zu erwarten war, die Zuständigkeit des Schöffengerichts begründen.

Das Gesetz sollte im übrigen keine endgültige Regelung darstellen, vielmehr gem. Art. III 1 Jahr nach Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft treten.

Zusammenfassung.

Bei einem Rückblick über die bisherige Entwicklung ist demnach festzustellen, daß als Entlastungsmittel im wesentlichen eine Veränderung der sachlichen Zuständigkeit zugunsten der niederen Gerichte, insbesondere des Schöffengerichts, angewandt wurde. Auf die Vorschläge, die dahin gingen, die Strafsenate des RG einmal zu entlasten durch Beschränkung bzw. Beseitigung des RG als Gericht 1. Instanz, dann aber auch durch Verkleinerung des für die erstinstanzlichen Sachen zuständigen Spruchkörpers (vereinigter II. und III. Strafsenat) war der Gesetzgeber bisher nicht eingegangen.

§ 23. Die Entwicklung in der Nachkriegszeit bis zur Emminger Reform.

Nach Beendigung des Krieges wurden die Reformarbeiten alsbald wieder aufgenommen. Das war um so notwendiger, als die

durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse zu einer Ueberlastung und Erschwerung der Arbeit des RG führen mußten. Zwar wurden sehr oft die Verfahren durch Amnestien oder wegen Kriegsteilnehmerschaft der Beschuldigten eingestellt, aber die vielen neuen Strafbestimmungen in den kriegswirtschaftlichen Gesetzen und Verordnungen brachten ein unverhältnismäßig großes Anwachsen der Arbeitslast der Strafgerichte mit sich.

Eine Sonderbelastung erfuhr zudem das RG, als ihm durch das Gesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. 12. 1919 und das Erg.Ges. hierzu vom 24. 3. 1920 (RGBl 19, 2125; RGBl 20, 341) die Untersuchung und Aburteilung dieser Straftaten in erster und letzter Instanz übertragen wurde. Da es sich hierbei jedoch nur um eine vorübergehende Mehrarbeit handelte, suchte man einer Ueberlastung dadurch zu begegnen, daß der R.Jus.Min. durch Gesetz vom 24. 3. 1920 ermächtigt wurde, bis zur Erledigung dieser Sonderaufgaben Hilfsrichter für die Zivil- und Strafsenate einzuberufen.

a) Die Errichtung des VI. Strafsenats.

Außerdem wurde für die Dauer der sich aus dem angeführten Gesetz ergebenden Bedürfnisse am 15. 4. 1921 ein VI. Strafsenat errichtet[38]).

b) Der Entwurf Schiffer von 1919

Im Dezember 1919 ließ der damalige R.Jus.Min. Schiffer einen „Vorläufigen Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des GVG" veröffentlichen[39]) (Entw. Schiffer).

Der Entwurf brachte in Fortentwicklung der bekannten Bestrebungen eine weitere Ausdehnung der Zuständigkeit des Amtsrichters und der Schöffengerichte. Die Strafkammersachen sollten an das AG (kleine Schöffengericht) übergehen, die Strafkammer als Gerichte I. Instanz beseitigt und reine Berufungsgerichte werden[40]). Die Zuständigkeit des RG als Ge-

38) Vgl. Lobe, in 50 Jahre RG S. 22.

39) Hierzu v. Hippel in ZStW 41, 2 ff. und Wachenfeld, Goldt. Arch. 69, 1 ff. Im übrigen Lit. Zusammenstellung bei Kern, ZStW 1920, 653.

40) Ebermayer, in ZStW 20, 38 glaubte, daß hierin eine Gefahr für die Güte der Rechtsprechung liege, weil dem RG das erforderliche Anschauungsmaterial entzogen werde.

richt I. und letzter Instanz ließ der Entwurf unberührt. Eine Sonderregelung war lediglich für die einschlägigen Straftaten Jugendlicher vorgesehen; diese sollten dem RG entzogen werden [41]). Außerdem sah der Entwurf, früheren Vorschlägen entsprechend, zwecks Vereinfachung des Verfahrens vor, daß nach dem Vorbild des § 18 des Spionagegesetzes von 1914 die Hauptverhandlung in den erstinstanzlichen Sachen nicht mehr vor dem vereinigten II. und III. Strafsenat, sondern allein vor dem II. Strafsenat stattfinden sollte [42]).

Da der Entwurf also alle Strafkammersachen den AG überweisen wollte, ergab sich für ihn die Notwendigkeit, die Revisionszuständigkeit bzw., wie es nach dem Entw. heißen sollte, die Rechtsrügezuständigkeit neu zu regeln. Dabei erhob sich die Frage, ob über die Revision stets das RG oder nur die OLG entscheiden sollten. In der Erwägung, daß in ersterem Falle die OLG völlig ausgeschaltet und das RG unerträglich überlastet würde, im zweiten Falle aber das RG als Revisionsgericht völlig ausgeschaltet und damit die Rechtseinheit auf dem Gebiete der Strafsachen aufgegeben würde, wollte der Entw. zur Vermeidung dieser Gefahren die Revision beweglich gestalten (§§ 123 b, 136, Ziff. 3 d. Entw.). Und zwar sollte über die Rev. nur dann das RG entscheiden, wenn im Einzelfall seine Entscheidung von der StA im Einvernehmen mit dem Oberreichsanwalt beantragt wird. Außerdem sollten die OLG verpflichtet werden, eine Entscheidung des RG herbeizuführen, wenn ein Oberlandesgericht von einer Entscheidung des RG oder eines anderen OLG abweichen will, oder wenn es zur Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Be-

41) V. Hippel in ZStW 41, 11 hielt die Ausnahme für Jugendliche für ganz verfehlt, in der Erwägung, es handle sich hier um die schwersten Delikte gegen die Sicherheit des Staates, hinsichtlich deren eine einheitliche Rechtsprechung durch das höchste Gericht gewährleistet sein müßte.

42) Dieser Vorschlag wurde u. a. von Ebermayer in ZStW 41, 40 begrüßt. E. glaubte aber, es sei unzweckmäßig, gesetzlich festzulegen, daß gerade der II. Strafsenat zuständig sein solle; man solle vielmehr die Bestimmung des Senates dem RG selbst überlassen. Zustimmend auch Rosenberg, LZ 20, 77, der darüber hinaus zwecks Entlastung dem RG die Befugnis zuerkennen wollte, in geeigneten Fällen die Verhandlung und Entscheidung von Landesverratssachen einem Schwur- oder Schöffen-Gericht zu überweisen. Zustimmend auch v. Miltner, LZ 20, 88.

deutung eine Entscheidung des RG zur Wahrung der Rechtseinheit für geboten erachtet. In diesen Fällen sollte das OLG unter Begründung seiner Auffassung die Entscheidung des RG über die streitige Rechtsfrage einholen. Die Entscheidung des RG in diesen Sachen sollte ohne mündliche Verhandlung ergehen, ferner sollte sie in der zu entscheidenden Sache bindend sein.

Der Entwurf wurde durchweg abfällig beurteilt. V. Hippel[43]) glaubte, daß die Aenderungen in der sachlichen Zuständigkeit verfehlt seien, da durch sie die Rechtseinheit selbst bei Einschaltung der zu ihrer Wahrung vorgesehenen Bestimmungen verloren gehe. Er ging hierbei davon aus, daß die Rechtseinheit nur dann gewahrt werden könne, wenn dem RG gesetzlich ein derart breiter gesicherter Geschäftskreis zugewiesen sei, daß im Laufe angemessener Zeit alle wichtigeren Fragen zu seiner Entscheidung gelangten. Die Revisionen in Schwurgerichtssachen, die dem RG belassen bleiben sollten, nützten nach v. Hippels Ansicht hierfür so gut wie nichts, da materiellrechtlich in diesen Sachen eine Nachprüfung regelmäßig unmöglich sei; man wisse ja nicht, weshalb die Geschworenen verurteilten oder freisprachen; im übrigen handele es sich vielfach bei diesen Revisionen nur um Spezialfragen des schwurgerichtlichen Verfahrens.

V. Hippel war daher der Ansicht, daß der Entwurf dem RG das erforderliche Anschauungsmaterial entziehe. „Es (das RG) ist einesteils", so schreibt er, „beschränkt auf das ewige Wiederkäuen derselben, schon vom RG oder einem OLG entschiedenen Frage, im übrigen aber völlig abhängig von dem Willen der Staatsanwaltschaft. Der Kläger also weist dem höchsten Richter seine Aufgaben zu! Das ist ein Einbruch der Verwaltung in die Selbständigkeit der Justiz. Und nicht etwa der Oberreichsanwalt entscheidet, er kann nur abwehren. Die Initiative liegt allein bei der Staatsanwaltschaft des Berufungsgerichts. Nur ausnahmsweise wird dazu nach dem Entwurf eine weitere Gruppe von Fällen treten: Daß ein OLG in einer besonders wichtigen Rechtsfrage die Entscheidung des RG

43) ZStW 41, 25.

anruft. Regelmäßig wird das OLG froh sein, wenn es einmal in wichtiger Sache selbst entscheiden kann“ [44]).

Der Entwurf gelangte zwar in den Reichsrat, wurde jedoch nicht Gesetz.

Nunmehr wurde der Weg eingeschlagen, einzelne Reformfragen durch Sondergesetz zu regeln.

c) Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921.

Durch das Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 21 (RGBl 229) wurden die in dem zeitlich beschränkten Kriegsgesetz von 1917 enthaltenen Aenderungen endgültig übernommen. Darüber hinaus wurde die unmittelbare und die vermittelte Zuständigkeit der Schöffengerichte auch auf einige Verbrechen ausgedehnt [45]), und auf diese Weise die Zuständigkeit des RG weiterhin eingeschränkt.

d) Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 8. 7. 1922.

Das Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 8. 7. 1922 (RGBl 569) beseitigte, den zuletzt noch anläßlich des Schifferschen Entw. geäußerten Wünschen entsprechend, den vereinigten II. und III. Strafsenat als Spruchgericht I. Instanz und hob die Sonderzuständigkeit des I. Senats, der in erstinstanzlichen Sachen als Eröffnungssenat tätig war, auf. Vor allem aber brachte dieses Gesetz die Einführung einer sachlichen Vorprüfung (§ 389, Abs. 1, Satz 2 StPO), wonach das RG das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen kann, wenn es die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet [46]). Zwar ging der Gesetzgeber nicht so weit,

44) v. Hippel, a. a. O.; ferner in DStRZ 7, 331. Aus der weiteren Kritik zu den §§ 123 b, 136 des Entw. ebenfalls ablehnend: Lucas, DJZ 1920, 332; Wach daselbst 485; Wunderer, LZ 1920, 92 Anm. 14. Kritisch: Ebermeyer, ZStW 20, 37; Noeldeke, DJZ 20, 175; Heinze, DJZ 20, 18 ff. Im wesentlichen zustimmend Rosenberg, LZ 20, 79, der aber glaubt, es sei zweckmäßiger, das RG nach seinem Ermessen entscheiden zu lassen, ob eine Revision dem OLG zu überweisen sei. Ferner v. Miltner, a. a. O. der es für zweckmäßig erachtet, daß das OLG in der Begründung seiner Auffassung anzugeben habe, inwiefern die streitige Rechtsfrage für die Entscheidung der Sache ausschlaggebend sei. Vgl. ferner Goldschmidt in ZStW 41, 588 ff. der sich mit den Kritikern des Entw. auseinandersetzt.

45) Vgl. Kiesow, JW 21, 376 und Lobe, DJZ Bd. 26, 163.

46) Vgl. hierzu Goldmann, Recht 1921, 185.

die mündliche Verhandlung für den Regelfall überhaupt abzuschaffen, wie es Wunderer[47]) und David[48]) vorgeschlagen hatten.

e) Zweites Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte.

Eine Entlastung des RG in Strafsachen bezweckte auch das zweite Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 27. 3. 1923 (RGBl 217). Abgesehen von einer der Geldentwertung angepaßten weiteren Erhöhung der Wertgrenzen änderte es den § 138 GVG dahin ab, daß ein durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmter Strafsenat alle richterlichen Geschäfte in den erstinstanzlichen Sachen zu erledigen hatte mit Einschluß der Geschäfte, die in § 27 I GVG der Strafkammer zugewiesen sind. Zur Entlastung sollte aber vor allem eine Aenderung des § 140 GVG beitragen, die dahin ging, daß der erstinstanzliche Strafsenat außerhalb der Hauptverhandlung nunmehr in einer Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden entschied.

f) Die Auflösung des VI. und V. Strafsenats.

Die angeordnete Neuregelung der Geschäftsverteilung wurde in der Weise vorgenommen, daß mit Wirkung vom 15. 4. 1923 ab der III. Strafsenat (später der V. Strafsenat) als der in § 138 GVG vorgesehene erstinstanzliche bestimmt und der VI. Strafsenat nunmehr aufgelöst wurde und seine Revisionssachen den andern Strafsenaten zugeteilt wurden.

Des weiteren wurde auf Anregung des Präsidiums des RG, mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reiches und den Rückgang der Revisionen in Strafsachen sowie die Verringerung der Arbeit durch die Möglichkeit, ohne mündliche Verhandlung im Beschlußverfahren zu erkennen, der V. Strafsenat mit Wirkung vom 5. Juli 1923 aufgehoben[49]).

Lobe[50]) glaubte allerdings, daß durch die Aenderung des § 138 GVG eine Entlastung nicht eintreten werde. Er ging hierbei, wie schon früher, davon aus, daß das RG überhaupt seine erstinstanzliche Tätigkeit nicht nur wegen ihrer ständig wachsenden Menge, sondern vor allem wegen ihrer dem

47) LZ 1920, 89.
48) LZ 1920, 793 und DRZ 1924, 51.
49) Vgl. Lobe, 50 Jahre RG S. 22.
50) DJZ 1923, 209.

höchsten Gerichtshof wesensfremden Art als lästig empfinde. Bislang habe sich diese unerfreuliche Tätigkeit auf alle Strafsenate gleichmäßig verteilt, indem die Abhaltung von Hauptverhandlungen allen Strafsenaten obgelegen habe, während der I. Strafsenat gem. § 138 GVG die dort bezeichneten Geschäfte in der Voruntersuchung zu erledigen gehabt habe. Dadurch sei zwar die Bearbeitung der Revisionen in allen Senaten wesentlich gestört worden, weil die Dauer der Verhandlungen erstinstanzlicher Sachen schwer zu berechnen sei, und daher oft Verlegung von Terminen erforderlich würden; dennoch glaubte Lobe, daß auch die in dem neuen Gesetz getroffene Regelung unannehmbar sei, denn sie bedeute keine Entlastung, vielmehr eine Verschiebung der Lasten, da das RG ja alle erstinstanzlichen Sachen behalte. Im übrigen hielt Lobe einen einzigen Senat zur Erledigung all dieser Geschäfte für nicht ausreichend. Um diese Mißstände zu beseitigen, brachte er in Vorschlag, alle erstinstanzlichen Sachen dem RG zu nehmen und sie einem besonderen Gerichtshof zu übertragen, gegen dessen Entscheidung die Revision an das RG zulässig sein müsse [51]).

Dieser Vorschlag entsprach in etwa einem anläßlich der Beratung der Reichsjustizgesetze gemachten Vorschlag, der dahin ging, ein Reichsschwurgericht zu bilden, dessen 80. Geschworene aus Mitgliedern des Reichstages bestehen sollten. Die Kommission hatte seinerzeit diesen Vorschlag abgelehnt in der Erwägung, daß ein aus Mitgliedern des Reichstages bestehendes Reichsschwurgericht ein rein politisches Institut sein werde, und daß mit ihm in die Rechtspflege die hiervon fernzuhaltende Politik gesetzlich eingeführt werde [52]).

g) Die NotVO vom 12. 12. 1923.

Einer Entlastung der Strafsenate des RG sollte die NotVO vom 12. 12. 1923 (RGBl 1197) dienen, durch welche die OLG als Gericht erster und letzter Instanz für Landesverrats- und Spionagesachen von minderer Bedeutung bestimmt wurden. Der Oberreichsanwalt konnte hiernach die Strafverfolgung an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben, bzw. mußte hiernach das

51) Vgl. Rosenberg a. a. O.
52) Hahn I, 2, 960.

RG auf seinen Antrag hin die Verhandlung und Entscheidung dem OLG überweisen und so dessen Zuständigkeit begründen.

Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, daß, soweit die Zuständigkeit der Strafgerichte von der Höhe bestimmter Werte oder Schadensbeträge abhängig waren, diese Beträge laufend der durch die Inflation bedingten Geldentwertung angepaßt wurden [53]).

h) Einfluß des Jugendgerichtsgesetzes auf die Tätigkeit des RG.

Durch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. 12. 1923 (RGBl 135) wurde die Tätigkeit des RG insofern berührt, als das RG für die Revision gegen Urteil der Großen Jugendgerichte für zuständig erklärt wurde, ausgenommen für die Fälle, in denen die Revision gegen Urteile der Großen Jugendgerichte für zurechtlichen Normen gestützt wird. Als Gericht I. Instanz wurde das RG auch nach dem Jugendgerichtsgesetz nicht tätig, da die Strafsachen, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des RG bzw. der Oberlandesgerichte gehören, zur Zuständigkeit der Großen Jugendgerichte gehörten [54]).

i) Der Entwurf Radbruch.

Schon im Jahre vorher, am 19. 6. 1922, hatte der Reichsjustizminister Radbruch dem Reichsrat den „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Strafgerichte" vorgelegt, der wesentliche Aenderungen der Gerichtsverfassung enthielt. Vor allem bezweckte er die Uebertragung der Strafkammersachen an das Amtsgericht, bei dem neben dem kl. Schöffengericht große Schöffengerichte vorgesehen waren. Für die Strafkammer, die nur Berufungsgericht bleiben sollte, war eine Besetzung von 2 Richtern und 3 Schöffen vorgesehen, das Schwurgericht sollte im wesentlichen unverändert bleiben [55]). Die Revisionszuständig-

53) Ges. v. 8. 7. 22 (RGBl 569), v. 27. 3. 23 (RGBl 217); VO v. 23. 7. 23 (RGBl 742), VO v. 15. 9. 23 (RGBl 884), VO v. 30. 10. 23 (RGBl 1041), VO v. 13. 12. 23 (RGBl 1186).

54) An die Stelle des RG ist im Jahre 1934 wie überall so auch hier der Volksgerichtshof getreten (Art. 3 III § 1 des Ges. vom 24. 4. 34 (RGBl 341). In den nach den allgem. Vorschriften zu seiner Zuständigkeit gehörenden Strafsachen finden die Bestimmungen des 2. Abschnitts des JGG keine Anwendung (Art. IV. § 6 des Ges.). Damit gehören also seit 1934 Hochverrat und Spionagesachen gegen Jugendliche nicht mehr vor das gr. J. Ger., sondern vor den VGer.-Hof.

55) Vgl. (S. 24) Löwe-Gündel-Hartung S. 16.

keit sollte so verteilt werden, daß, falls in I. Instanz das große Schöffengericht entschieden hatte, die Revision, ausgenommen bei reinen Landesrechtsverletzungen, an das RG ging, sonst an die OLG. Im übrigen enthielt der Entw. den bekannten Vorschlag, zwecks Wahrung der Rechtseinheit den Oberlandesgerichten die Befugnis zuzuerkennen, in allen Sachen, in denen sie zur Entscheidung über die Revision berufen sind, eine Entscheidung des RG herbeizuführen, falls sie diese zur Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung für geboten erachten[56]).

Diesen letzteren Vorschlag begrüßte Dohna[57]), der im übrigen den Entwurf ablehnte, in der Erwägung, daß ohne diese Anrufungsbefugnis die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nur auf eng umgrenztem Gebiet garantiert sei.

k) Der Entwurf Heinze.

Der Entw. gelangte in dieser Form nicht in den RT. Jedoch wurde er fast ein Jahr später, nachdem eine Einigung zwischen Reichsregierung und Reichsrat zustande gekommen war, am 29. 5. 23 mit erheblichen Abänderungen von Reichsjustizminister Heinze dem RT vorgelegt[58]). Die wichtigste Abänderung bestand darin, daß die Schwurgerichte zwar dem Namen nach beibehalten, tatsächlich aber in große Schöffengerichte umgewandelt werden sollten.

Der Entwurf wurde dem Rechtsausschuß des RT überwiesen, zu einer Beschlußfassung des Ausschusses kam es aber nicht mehr.

l) Die Schifferschen Entwürfe 1923.

Ende November 1923 wurde dem Rechtsausschuß des RT ein Antrag Schiffer und Genossen betr. den Entw. eines ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Rechtswesens vorgelegt, der umfassende Aenderungen in Gerichtsverfassung und Strafverfahren vorsah[59]). Von diesen Aenderungen sollte auch das RG in weitem Umfange betroffen werden.

Zunächst einmal wurde eine Dreiteilung der Gerichte in Bezirksgerichte, Obergerichte und RG vorgeschlagen. Bei den

56) Aehnlich schon Lobe in LZ 20, 89.
57) JW 23, 338; vgl. ferner Alsberg daselbst 339.
58) Entnommen bei Gündel-Hartung S. 16.
59) Drucks. des RT Nr. 6310.

Bezirksgerichten sollte grundsätzlich der Einzelrichter die Geschäfte erledigen; doch sollten bei ihnen auch Schöffengerichte (1 Richter, 3 Schöffen), Schöffenkammern (2 Richter, 3 Schöffen) und Schwurgerichte (1 Richter, 6 Geschworene) gebildet werden. Bei großen und schwierigen Sachen sollte das Schöff.Ger. durch einen zweiten Richter verstärkt werden.

Gerichte des ersten Rechtszuges sollten sein: Bezirksgericht, Schöffengericht und das Schwurgericht. Damit also Wegfall des RG als erstinstanzliches Gericht.

Gerichte des zweiten Rechtszuges sollten sein: Schöffenkammern als Berufungsgerichte, das RG als Revisionsgericht, und zwar sollten diese Rechtsmittel nur wahlweise eingelegt werden können; entweder Berufung oder Revision mit der Ausnahme: gegen Schwurgerichtsurteile nur Revision. Zur Wahrung der Rechtseinheit sollte nach dem Antrage in grundlegenden Rechtsfragen das Plenum des RG Entschließungen mit Gesetzeskraft treffen können, die als bindend ausdrücklich zu bezeichnen und im RGBl zu veröffentlichen waren. Schließlich sollte, alten Wünschen entsprechend, die Zahl der Senatsmitglieder von 7 auf 5 herabgesetzt werden.

Diese Vorschläge wurden im wesentlichen günstig beurteilt[60]). Vor allem wurde anerkannt, daß einmal das RG wesentlich entlastet würde, andererseits dem RG die Möglichkeit gegeben sei, auf allen Gebieten des Strafrechts in weiterem Umfange richtunggebend zu sein und seiner hohen Obliegenheit, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu wahren, nachzukommen.

Bemängelt wurde an den Vorschlägen insbesondere und als im Interesse des Reiches in hohem Maße für bedenklich erachtet, die Ausschaltung des RG als Gericht I. Instanz. Man glaubte, es sei unerläßlich, daß alle gegen das Reich gerichteten Verbrechen von Landesverrat, Spionage und Hochverrat an einer Stelle zusammenlaufen müßten, da nur hierdurch die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Verbrechen richtig erkannt und ihre Bekämpfung wirksam gestaltet werden könnten. Die auch in diesen Sachen notwendige Entlastung des RG glaubte man ohne die erwähnten Nachteile dadurch er-

60) Vgl. Ebermayer, JW 24, 249; Feisenberger, DJZ 24, 9 ff.

reichen zu können, daß grundsätzlich das RG zuständig sein sollte, jedoch die Möglichkeit geschaffen würde, die Zuständigkeit des Schwurgerichts zu begründen.

§ 24. Die Emminger Reform.

Diese umwälzenden Schifferschen Vorschläge fanden jedoch nicht die Anerkennung des Reichsjustizministeriums.

a) Der Umfang der Reform.

Die VO über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege v. 4. 1. 1924 (RGBl I, 15), die sog. Emminger Novelle, die zwar einschneidende Aenderungen brachte, suchte auf anderem Wege die Schwierigkeiten zu beheben.

Dem Entwurf Heinze entsprechend wurde die Strafkammer als Gericht I. Instanz beseitigt. Ihre Zuständigkeit ging auf das AG (Schöffengericht bzw. Einzelrichter) über. Die Strafkammer blieb Gericht II. Instanz. Gegen ihre Urteile war das Rechtsmittel der Revision gegeben. An das RG gelangten die Revisionen aber nur dann, wenn im ersten Rechtszug das erweiterte Schöffengericht geurteilt hatte, sonst kamen sie an das OLG. Ob aber im ersten Rechtszug das erweiterte Schöffengericht tätig wurde, hing von dem Antrag der Staatsanwaltschaft ab, die gem. § 29, Abs. 2, Satz 2 GVG den Antrag nur stellen sollte, „wenn die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters nach Umfang und Bedeutung der Sache notwendig erscheint." Aus dieser Formulierung wurde nun fast allgemein die Schlußfolgerung gezogen, daß die Zuziehung eines zweiten Richters als Ausnahme gedacht sei [61]). Da im übrigen die Zuständigkeit des Einzelrichters gegenüber dem Schöffengericht in weitem Umfang und zwar bis in das Gebiet der schweren Kriminalität ausgedehnt wurde, war die Folge ein ganz erheblicher Rückgang der an das RG gelangenden Revisionen. Im wesentlichen hatten sich die Strafsenate nur noch mit Schwurgerichtsurteilen zu befassen. Allerdings war hinsichtlich der Revision gegen Schwurgerichtsurteile eine grundlegende Wand-

61) So Rosenberg, DJZ 1924, 262; Gerland, Ger.S. 1931, 109; Mannheim, JW 1929, 2674.

lung eingetreten, die die Arbeit des RG wesentlich vermehrte. Um diese Wandlung zu veranschaulichen, sei zunächst einmal auf den bis zur Emminger Reform bestehenden Zustand eingegangen.

Das alte Schwurgericht, wie es seit 1877 bestanden hatte, kennzeichnete sich einmal durch seine starke Besetzung (3 Richter, 12 Geschworene), ferner dadurch, daß Richter und Geschworene getrennt berieten, diese über die Schuld-, jene über die Straffrage. Die Entscheidung der Geschworenen erfolgte in Form von Antworten (Wahrsprüchen) auf vom Vorsitzenden bzw. vom Gericht formulierte Fragen; die Wahrsprüche waren nicht zu begründen und daher mit der Revision materiell nicht angreifbar. Durch die Emminger Verordnung wurde das Schwurgericht in dieser Form abgeschafft. Nur der Name blieb. Tatsächlich wurde es in ein großes Schöffengericht umgewandelt [62]). Diese Aenderung brachte es mit sich, daß nunmehr über Schuld- und Straffrage in gemeinsamer Beratung entschieden wurde, und sich die Urteilsbegründung nunmehr auch auf die Schuldfrage erstreckte. Die Folge davon war, daß die Nachprüfungsmöglichkeit des RG erheblich erweitert und damit der Einfluß des RG auf materiell-rechtlichem Gebiet erheblich gestärkt wurde [63]). Die sich daraus für das RG ergebende Mehrarbeit, suchte die VO dadurch nicht fühlbar werden zu lassen, daß sie die Zuständigkeit des neuen Schwurgerichts zu-

62) Die Frage: Altes oder neues Schwurgericht, war schon in den Jahren 1903/10 vielfach erörtert worden. Die Strafprozeßkommission von 1903/05 hatte die Einführung des Schöffensystems empfohlen (Prot. I, 387 ff.; II, 1. 12, 363). Der Entwurf 1908 hatte sich für die Beibehaltung des alten Schwurgerichts entschieden (Begründung S. 143 ff.), ebenso die Entwürfe 1920 und 1922. Der Entw. von 1923 hatte sich wiederum für die Abschaffung des alten Schwurgerichts ausgesprochen (vgl. Begründung: Drucks. des RT 1. Wahlperiode 1920 Bd. 378 Anlage Drucks. 5884 S. 6991). Wenn nun auch die Einführung des neuen Schwurgerichts seinerzeit nicht ungeteilten Beifall gefunden hatte, vielmehr auch auf starke Ablehnung gestoßen war (vgl. die Literaturzusammenstellung bei Petzal S. 63), so hat sich doch in der Folgezeit die Neuerung als zweckmäßig und praktisch erwiesen (vgl. Mamroth, DJZ 27, 49; Kern, JW 29, 2670 („Man könne schon jetzt sagen, daß sich das neue Schwurgericht weit besser als das alte bewährt habe"); Beling, DJZ 29, 1171; Mannheim, JW 29, 2673). Sie wurde daher auch in der späteren Zeit beibehalten. Eine Aenderung dürfte auch in Zukunft nicht zu erwarten sein (vgl. Gürtner, DJ 34, 722).

63) Vgl. Richard Schmidt, Ger.S. 1930, 8; Gerland, DJZ 31, 112 Anm. 1; 36. Dt. J. T. Bd. III, S. 184.

gunsten des Amtsgerichts einschränkte[64]), insbesondere für die Verbrechen der Notzucht im Falle des § 177 StGB, der Falschmünzerei und des Raubes (außer im Falle des § 251 StGB).

Eine Entlastung suchte die VO insbesondere dadurch herbeizuführen, daß sie, den erwähnten Vorschlägen entsprechend, die Möglichkeit schuf, gewisse bisher zur ausschließlichen Zuständigkeit des RG in erster und letzter Instanz gehörige Strafsachen an die Oberlandesgerichte zu überweisen (Landesverrat gegen das Reich und Verbrechen gegen das Spionagegesetz, §§ 120, 134, Abs. 2, 3 GVG). Den Entlastungsbestrebungen entsprach des weiteren auch die Herabsetzung der Richterzahl in den Senaten von 7 auf 5 mit der Besonderheit für die erstinstanzlichen Sachen[65]), daß der damit befaßte Senat außerhalb der Hauptverhandlung in einer Besetzung von 3 Richtern einschließlich des Vorsitzenden zu entscheiden hat (§§ 134, 139 GVG).

Zusammenfassend sei festgestellt, daß auf Grund der Emminger Reform das RG als Revisionsgericht nur noch entschied, wenn in erster Instanz das erweiterte Schöffengericht oder das Große Jugendgericht tätig geworden war (§ 121, Nr. 1), ferner über Urteile des Schwurgerichts, außer bei ausschließlicher Rüge der Verletzung landesrechtlicher Normen (§ 135 i. V. mit § 121, Ziff. I d).

b) Die Kritik der Emminger Reform in ihrer Bedeutung für die Tätigkeit des RG.

Die Maßnahmen der Emminger Novelle wurden fast allgemein ungünstig beurteilt.

1. Die Aenderung der Zuständigkeiten.

Die Einschränkungen der Revisionszuständigkeit des RG wurden als zu weitgehend und als unerträglich erachtet[66]). Vor

64) Ueber die hierdurch gleichbleibende Arbeitslast vgl. stat. Mat. bei Gerland, Ger.S. 31, 111 Anm. 46.

65) Die Vereinigung des II. und III. Senats zu einem erkennenden Kollegium war schon durch das Gesetz vom 8. 7. 1922 (RGBl 569) beseitigt worden. Das Ges. vom 27. 3. 1923, Art. 1 (RGBl 217) hatte dann alle erstinstanzlichen Sachen einem einzelnen Strafsenat zugewiesen, der nicht durch Ges., sondern durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt wurde.

66) Mamroth, DJZ 1927, 49 ff., bezeichnete die Erweiterung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit als einen verhängnisvollen Schritt; vgl. ferner Gerland, Ger.S. 1929, 288; ders. Ger.S. 1931, 112; Lobe, DJZ 1924 a. a. O. und Kohlrausch, DJZ 1924, 415.

allem deshalb, weil die VO davon abgesehen hatte, die Uebereinstimmung in der Rechtsprechung zwischen den obersten Gerichten durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen [67]). Entgegen der Ansicht des Schöpfers der VO, des Reichsjustizministers Emminger, daß in den wesentlichen Fragen eine feste Praxis des RG vorliege, der die OLG folgen würden, und somit die Einheit der Rechtsprechung nicht beeinträchtigt werde, wurde überwiegend gerade auf die in den Reformen liegende Gefahr für die Einheit der Rechtsprechung hingewiesen, und zwar insbesondere von Mitgliedern des RG [68]). Außerdem befürchtete man auch eine Beeinträchtigung der Güte der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in der Erwägung, die VO entziehe dem RG das große Anschauungsmaterial auf allen Einzelgebieten und beraube es der intensiven Fühlung mit der Praxis der Untergerichte, die es brauche, um das Rechtsleben und seine wechselnden Bedürfnisse kennenzulernen und zutreffende Rechtssätze aufstellen zu können [69]).

2. Der Einfluß der Anklagebehörde.

Die Steigerung des Einflusses der Anklagebehörde auf die Tätigkeit des RG, auf Grund deren die Staatsanwaltschaften und damit die Landesjustizverwaltungen es in der Hand haben, in allen amtsgerichtlichen Sachen das RG als Revisionsgericht auszuschalten, wurde stark mißbilligt. Im übrigen machte man auch hier die Bedenken geltend, die gegen die Neuordnung der Zuständigkeiten im allgemeinen erhoben wurden [70]).

3. Die Ueberweisung der erstinstanzlichen RG-Sachen.

Dagegen wurde die Ueberweisungsfähigkeit der erstinstanz-

67) Vgl. David, DRZ 1924, 51, der vorschlug, entweder die Revision dann an das RG gelangen zu lassen, wenn es die StA im Einvernehmen mit dem Oberreichsanwalt beantragt, oder eine Regelung nach Art der §§ 28 FGG und 79 GBO einzuführen oder ein selbständiges Anrufungsrecht dem Oberreichsanwalt über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu gewähren.

68) v. Hippel in Aschaff. Mon.Schr. Bd. 15, 137; Scanzoni, JW 1924, 1644; Oetker, Ger.S. 1924, 390; Nagler das. 435 ff.; David JW 1924, 274; ders. LZ 1924, 147; Ebermayer das. 56 ff.; Lobe DJZ 1924, 84; Rosenberg, DJZ 1924, 262; Simons das. 244; David DRZ 1924, 51.

69) So Rosenberg, JW 1924, 1656; Alsberg, JW 1925, 890; Winterstein, 36, DJT II, 172.

70) Vgl. Nagler, Ger.S. Bd. 90, 394; v. Hippel, Aschaff. MonSchr. Bd. 15,

lichen RG-Sachen grundsätzlich gebilligt; man sah jedoch auch in dieser Neuerung erhebliche Gefahren für die Rechtseinheit. Um dieser Gefahr zu begegnen, machte Lobe[71]) den Vorschlag, gegen diese Urteile der OLG die Revision an das RG zuzulassen. Im übrigen bemängelte Lobe, daß sich das RG nach dem Ermessen des Oberreichsanwalts richten müsse, und es somit ganz unsicher sei, wie stark die Belastung des RG mit diesen Sachen sein werde. Oetker[72]) glaubte daher, daß die Ueberweisungsfrage ganz im pflichtgemäßen Ermessen des Höchstgerichts stehen müsse, und nur eine Anhörung des Oberreichsanwalts vor der Entscheidung am Platze sei, falls dieser nicht selbst die Anregung gegeben habe[73]).

4. Die Herabsetzung der Richterzahl.

Ueber die Verminderung der Zahl der erkennenden Richter in der Hauptverhandlung war man geteilter Meinung. So wurde von den Anhängern der Neuerung dargetan, es bedürfe nicht der Heranziehung zweier weiterer Richter, um die volle Gründlichkeit der Beweiswürdigkeit sowie die eindringende und erschöpfende Erfassung der Rechtsfragen zu sichern. Es sei zwar denkbar, daß gelegentlich ein 6. oder 7. Richter besseren Scharfblick zeige, aber unter diesem Gesichtspunkt könne man auch die Heranziehung eines 8. oder 9. Richters fordern[74]). Die Gegner der Neuerung vertraten die Ansicht, daß in einem Collegium nicht selten einer oder zwei Richter seien, die nicht auf der vollen Höhe des Wissens und Könnens stünden; während

132; Oetker, Ger.S. Bd. 90, 341; Rosenberg, JW 1924, 1655. Nicht geteilt wurden diese Bedenken von Steinbeck, DJZ 1924, 566 und Bender, JW 1924, 1651. Vgl. ferner Mamroth, DJZ 1927, 49, der an Hand einer Uebersicht nachzuweisen sucht, daß die Bedeutung des RG als Revisionsgericht praktisch nicht geschmälert worden sei. Demgegenüber aber Hartung, JW 1925, 887 und Alsberg, das. 889.

71) DJZ 1924, 86.

72) Ger.S. 90, 382, der im übrigen diese Regelung als nur vorübergehend erachtete.

73) Als starke Verminderung für die Aufrechterhaltung der Rechtseinheit wurde diese Regelung auch erachtet v. Gerland. Ger.S. 31, 107; derselbe DJZ 31, 111, Anm. 3; ders. 36. Dt. Jur. Tg. II, 198 ff.

74) So Oetker, Ger.S. 24, 382, 397. Mit der Herabsetzung gleichfalls einverstanden: Nagler, Ger.S. 24, 440; Krüger DJZ 29, 213, der sogar die Herabsetzung der Richterzahl auf 3 für zweckmäßig erachtet. Ferner Fröhlich, D. n. Dt. Ger.Verf. S. 99.

sich diese Mängel bei einem Collegium von 5 Richtern sehr nachteilig auswirken müsse, würden sie bei einem Collegium von 7 Richtern ausgeglichen [75]). Töpfer stellt fest, daß die Besetzung der Gerichte aus Ersparnisgründen eine Verminderung erfahren habe, die im Interesse der Güte der Rechtspflege bis an die Grenze des Erträglichen gehe [76]). Staff [77]) hielt die Einschränkung selbst bei gebührender Berücksichtigung der Notlage des Staates für zu weitgehend. So fordert denn auch Hartung [78]) die Wiederherstellung des früheren Zustandes. Kampp [79]) glaubte, man dürfe im übrigen die erhoffte Ersparnis nicht zu hoch einschätzen. Zwar seien an sich je Senat zwei Richter eingespart; eine verringerte Besetzung habe aber notwendigerweise ein Herabsinken der Arbeitsleistung der Senate zur Folge, da sich jetzt weniger Kräfte in die Arbeit teilen müßten. Bei gleichbleibender Arbeitsmenge sei daher die Errichtung von weiteren Senaten nicht zu vermeiden, zu deren Besetzung ein Teil der zunächst freigewordenen Richterkräfte verwandt werden müßte; durch die Vermehrung der Senate werde aber wiederum die Einheitlichkeit der Rechtspflege gefährdet.

c) Die Folgen der Emminger Reform für die Tätigkeit des RG.

Die Wirkungen der Verordnung auf den Arbeitsumfang des RG waren bedeutend. Die an das oberste Gericht gelangenden Revisionen gingen im Jahre 1925 gegenüber 1922 von 5985 auf 2139 zurück [80]). In der Folgezeit stieg die Zahl der Revisionen, insbesondere unter dem Einfluß der, eine größere Inanspruchnahme des erweiterten Schöffengerichts empfehlenden preußischen Ausführungsverordnung AV vom 17. 7. 1925 (JMBl 261) [81]) nicht unerheblich an [82]), ohne jedoch nur entfernt die frühere Zahl zu erreichen [83]). Die AV hatte aber zur Folge, daß im

75) So Alsberg, JW 24, 1660.
76) Die Verfassung des Schwurgerichts usw. S. 15.
77) DRZ 1924, 33.
78) JW 1926, 1100. Dafür auch Mamroth, DJZ 1927, 49 ff.
79) GerVerf. und StrafVerf. usw. S. 44.
80) Statistisches Material bei Gerland, Ger.S. 1931, 110; vgl. ferner Uebersicht in DJZ 1929, 1113.
81) Vgl. dazu JW 1926, 1102.
82) Vgl. Gerland a. a. O.
83) Nach Bumke, DJZ 1931, 857, betrugen 1930 die an das RG gelangenden Strafkammersachen etwa die Hälfte der Zahl des Jahres 1922.

Jahre 1929 mahr als die Hälfte aller Schöffensachen vor dem erweiterten Schöffengericht verhandelt wurden[84]). Man sah sich daher veranlaßt, im Interesse des Reichsgerichts in diese Entwicklung hemmend einzugreifen. Dieses geschah durch den preußischen Ministerialerlaß vom 20. 7. 1929 (JMBl I, 389)[85]), der feststellte, daß der Antrag auf Zuziehung eines zweiten Richters in einem durch die Sachlage nicht gerechtfertigten Umfang gestellt worden sei und wesentlich zu der beim RG bestehenden Ueberlastung beigetragen habe. Dieser Erlaß hat dann auch seine Wirkung nicht verfehlt[86]).

Die Emminger Reform hatte demnach, wenn auch nur vorübergehend, eine Entlastung der Strafsenate des RG gebracht[87]).

So wurde es möglich, die Zahl der Strafsenate zu verringern, was im übrigen auch mit Rücksicht auf die durch die Personalabbauverordnung vom 27. 10. 1923 (RGBl 999 ff.) eingetretenen Verhältnisse am RG erforderlich geworden war. Dies geschah durch die Herabsetzung der 5 Strafsenate auf 4 mit Wirkung vom 1. 10. 1924 ab und zwar durch Auflösung des 4. Strafsenats[88]). Nachdem durch das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zum Schutz der Republik vom 1. 4. 1926 ab die strafgerichtliche Zuständigkeit des Staatsger.Hofs zum Schutz der Republik ihr Ende gefunden hatte und auf die erstinstanzliche Strafgerichtsbarkeit des RG übergangen war, inzwischen aber auch die Zahl der Revisionen erheblich gestiegen war, machte sich die Errichtung eines neuen (5.) Strafsenats wieder notwendig, der dann am 1. 4. 1926 eingerichtet wurde. Mit Wirkung vom 16. 9. 1926 ab wurde dieser 5. Strafsenat gleichzeitig als 7. Zivilsenat tätig. Dieser Zustand dauerte bis zum 15. 6. 1927, als der 7. Zivilsenat zu einem selbständigen Senat ausgebaut wurde. Mit Wirkung vom 1. 4. 1928 ab wurde der 5. Strafsenat gleichzeitig als 8. Zivilsenat tätig, bis er mit Wir-

84) Vgl. JMBl 1930, 228.

85) Entnommen bei Horn, DRZ 1930, 92; vgl. auch Gerland, 35. DJZ II, 185.

86) Bumke, DJZ 1931, 856.

87) Vgl. die Uebersicht in DJZ 1929, 1311; ferner Neumann in 50 Jahre RG S. 183.

88) Vgl. Lobe 50 Jahre RG, S. 22.

kung vom 15. 10. 1928 als Strafsenat überhaupt in Wegfall kam und als 7. Zivilsenat bestehen blieb [89]).

Wie schon dargelegt, war die Beschränkung der Zahl der Senate vor allem dadurch erzielt worden, daß in weitem Umfange die OLG zu Rechtsmittelendgerichten bzw. Gerichten 1. und letzter Instanz bestellt worden waren. Eine Uebereinstimmung der Rechtsprechung dieser höchsten Gerichte war jedoch nicht sichergestellt. So kam es, daß in der Folgezeit gerade diese Frage erhebliche Beachtung fand, und man versuchte, sie auf gesetzgeberischem Wege zu lösen. Im übrigen befaßten sich die weiteren Reformbestrebungen im wesentlichen damit, die Schwächen der Emminger Reform zu beseitigen.

§ 25. Der Entwurf eines Gesetzes zur Wahrung der Rechtseinheit von 1926.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Wahrung der Rechtseinheit, der im Jahre 1926 von der Reichsregierung dem Reichsrat vorgelegt wurde [90]), wollte zunächst einmal die beim RG zum Schutze der Rechtseinheit bereits bestehenden Einrichtungen ausbauen. So sollte das schwerfällige Plenum ausgeschaltet, die entscheidende Beschlußfassung in Senatsgruppen verlegt und als letzte Stufe ein Großer Senat eingeführt werden. Sodann wollte der Entwurf der Zersplitterung der Rechtsprechung durch eine dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Einrichtung entgegentreten. Danach sollte, wenn ein OLG als Revisionsgericht bei der Auslegung einer reichsrechtlichen Bestimmung des Strafrechts von einer Entscheidung des RG oder eines anderen OLG abweichen will, das OLG verpflichtet sein, die Revision unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem RG zur Entscheidung vorzulegen. Hierdurch beabsichtigte man die erweiterten Zuständigkeiten, die die OLG durch § 121 GVG erhalten hatten, wieder zu beschneiden. Gesetz wurde dieser Entwurf nicht, er gelangte vielmehr nicht einmal in den Reichstag.

89) Vgl. Lobe, 50 Jahre RG, S. 22.

90) Drucks. des Reichsrats 1926, Nr. 39; vgl. hierzu Schiffer, „Deutsche Justiz" S. 254 ff.; Hofacker, Ger.S. 1926, 267 ff.; Gerland, Ger.S. 1931, 117 ff.

§ 26. Die neuen Schifferschen Vorschläge.

Eingehend beschäftigte sich, wie schon 1923, auch Schiffer[91]) mit diesen Fragen. Ein Teil seiner Vorschläge stimmte mit denen in dem Antrag Schiffer von 1923 enthaltenen inhaltlich überein. Auch nach den neuen Vorschlägen sollte für die Gerichtsverfassung die bisherige Einteilung in vier Gerichte (Amts-, Land-, Oberlandes- und Reichsgericht) durch eine Dreiteilung ersetzt werden. Und zwar sollte die ordentliche Gerichtsbarkeit durch Bezirksgerichte als einzige Gerichte I. Instanz — und damit wiederum Wegfall des RG als erstinstanzliches Gericht —, durch Obergerichte als Berufungsgerichte und durch das RG als Revisionsgericht ausgeübt werden (§§1 und 7 des Entwurfs).

Dieser Vorschlag fand wenig Anklang[92]). Insbesondere wurde ihm entgegengehalten, es sei unmöglich, die hierdurch etwa erforderlich werdenden hundert Obergerichte mit ebenso guten Richtern zu besetzen, wie die jetzigen OLG[93]).

Was die weiteren Vorschläge anlangt, so wollte Schiffer auch jetzt Berufung und Revision nicht nacheinander, sondern nur wahlweise zulassen (§ 30 d. Entw.).

Im übrigen beschäftigten sich die Vorschläge mit der Frage der Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

So sollte nach § 26 d. Entw. ein Obergericht (also das Gericht, das nach § 11 d. Entw. als Berufungsgericht an die Stelle des Landesgerichts und des Oberlandesgerichts zu treten hatte) eine Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgericht vorlegen, falls es von einer Entscheidung des Reichsgerichts oder, wenn eine solche noch nicht ergangen, von der Entscheidung eines anderen OLG abweichen will.

Diesem Vorschlag gegenüber wurde aber die Befürchtung ausgesprochen[94]), daß hierdurch entweder, weil vielfach die Abweichung von einer andern Entscheidung vermieden werde,

91) Vgl. Schiffer, „Die deutsche Justiz" und „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens".

92) Vgl. Toewe, 35. DJT I, 57. Im wesentlichen dafür Klann, Goltd.Arch. Bd. 73, 335.

93) Vgl. z. B. Philippi, Judicium I, 105 ff. und Volkmar, NS.Handbuch S. 1506.

94) Vgl. z. B. Katzenstein, Jur. Rundsch. 1929, 76 ff.

die Fortentwicklung des Rechts gehemmt oder aber eine unerträgliche Belastung des RG eintreten werde.

Grünhut[95]) hielt die Schifferschen Vorschläge in der Form für annehmbar, daß nur solche Entscheidungen des RG und der OLG zu berücksichtigen seien, die in eine lediglich Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung enthaltende amtliche Sammlung aufgenommen seien. Im übrigen wollte Grünhut die Vorschriften auch auf die Fälle ausgedehnt wissen, daß ein Senat von der Entscheidung eines Senats desselben Gerichts abweichen will.

Dem Gedanken, die Einheit der Rechtsprechung auch auf den Gebieten, die selbst nach dem erwähnten Verfahren nicht zum RG gelangen würden, herzustellen bzw. zu wahren, sollte der weitere Vorschlag Schiffers dienen, in bestimmten Fällen Entscheidungen des RG mit Gesetzeskraft auszustatten. Demgemäß war in § 27 des Entw. vorgesehen, daß die Reichsjustizverwaltung mit Gesetzeskraft auszustattende Entscheidungen des RG herbeiführen kann, wenn sie feststellt, daß eine Rechtsnorm von Gerichten oder anderen Behörden verschieden ausgelegt oder angewandt wird. Außerdem sollte gemäß § 29 des Entw. die Reichsjustizverwaltung auf Vorschlag des RG einer von diesem in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung getroffen Entscheidung allgemeinverbindliche Kraft beilegen können. Diese Vorschläge würden es demnach unmöglich gemacht haben, daß untere Gerichte von einer mit Gesetzeskraft ausgestatteten Reichsgerichtsentscheidung abwichen und die nach ihrer Ansicht gegen die Entscheidung des RG sprechenden Gründe darlegten.

Eine derartige Beschränkung der unteren Gerichte wurde denn auch als für die Rechtsprechung in höchstem Maße schädlich erachtet, vor allem in der Erwägung, daß schon vielfach das RG seine Rechtsauffassung zugunsten einer von den Untergerichten vertretenen Ansicht aufgegeben habe. Im übrigen wurde gegen die Allgemeinverbindlichkeit von RG-Entscheidungen geltend gemacht, „daß diese, zu bindenden Auslegungsvorschriften gewordenen Richtersprüche, als abstrakte Präjudizien weiter-

95) Judicium, Bd. II, 138 ff.

lebten, losgelöst von der Besonderheit des einzelnen Falles“ [96]). Als ein weiterer Mangel wurde es erachtet, daß nach der vorgeschlagenen Regelung das RG selbst an seine mit Gesetzeskraft ausgestatteten Erkenntnisse gebunden sein sollte, d. h. nicht befugt sein sollte, sie selbständig aufzuheben, sondern hierzu der Reichsjustizverwaltung bedürfe [97]).

Während die bisher besprochenen Vorschläge bezweckten, die Einheit der Rechtsprechung herzustellen und zu sichern, wollte Schiffer mit einem weiteren Vorschlag jede Möglichkeit einer späteren Gefährdung der Rechtseinheit ausschließen.

Nach § 26 d. Entw. sollte nämlich über Zweifel an der Rechtsgültigkeit einer Rechtsnorm allein das RG entscheiden; diese Entscheidungen sollten dann mit Gesetzeskraft ausgestattet werden. Ein weiteres Eingehen auf diesen Vorschlag erübrigt sich jedoch, da er durch die Entwicklung seit 1933 insoweit überholt ist, als eine Nachprüfbarkeit der Rechtsgültigkeit der Gesetze durch die Gerichte nicht mehr anerkannt wird [98]).

Soweit die Vorschläge insbesondere eine Entlastung der Strafsenate des RG bezweckten, gingen sie dahin, das Verbot der „reformatio in peius“ aufzuheben. Schiffer glaubte nämlich, daß eine frivole Einlegung von Rechtsmitteln seltener sein würde, wenn der Angeklagte damit rechnen müßte, in der höheren Instanz u. U. schlechter wegzukommen als in der unteren [99]).

Mit den Schifferschen Vorschlägen befaßte sich u. a. eingehend Dohna in einem dem 35. Dt. Jur.Tag erstatteten Gutachten [100]). Gegenüber Schiffer wollte Dohna im wesentlichen die bestehende Gerichtsorganisation nicht antasten [101]), vielmehr vor allem die Mängel der Emminger Reform beseitigen. Seine Vorschläge gingen dahin, den Schwerpunkt der erstinstanz-

96) Grünhut, Judicium II, 144. Dagegen empfahl Grünhut die Vorlegungspflicht nach dem Vorbild des § 28 FGG, ferner Umbildung des Plenarverfahrens und Ausdehnung desselben auch auf die OLG.

97) Vgl. hierzu Blomeyer, Arch. f. Rechtspfl. in Sachsen, 1930, 65.

98) Vgl. Eckard, DJZ 1936, 179.

99) Vgl. Schiffer, Dt. Justiz, S. 241.

100) Verhandlungen des 35. Dtsch. Jur.Tages I, 151 ff.

101) Für Beibehaltung der Vierteilung auch Höppler, 35. Jur.Tag, II, 602.

lichen Strafrechtspflege wieder an die OLG (mittlere und große Schöffengerichte) zurückzuverlegen. Die Strafkammer sollte wieder Hauptgericht I. Instanz werden. Daneben sollte für die schwere Kriminalität wie bisher das Schwurgericht in der durch die Emminger Novelle geschaffenen Form bestehen bleiben. Neben Dohna befaßte sich auch Lobe auf dem 35. Jur.Tag [102]) im Anschluß an die Schifferschen Vorschläge mit den Möglichkeiten, die Strafsenate des RG zu entlasten. Sein Vorschlag ging dahin, den Parteiwillen bei Anrufung des RG auszuschließen. Für die Revision sollte grundsätzlich immer das OLG zuständig sein. Nur ausnahmsweise sollte das RG damit befaßt werden, nämlich dann, wenn die Einheitlichkeit des Rechts und der Rechtsprechung in Frage steht, d. h. ein OLG von der Rechtsprechung eines andern OLG oder der des RG abgehen will. In diesen Fällen sollte nicht nur dem OLG, sondern auch der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten die Möglichkeit gegeben sein, das RG anzurufen. Ob ein Bedürfnis nach Ueberprüfung des Falles durch das RG vorhanden ist, darüber sollte der Oberreichsanwalt entscheiden, der bejahendenfalls die Sache an das RG weiterzuleiten habe.

Im übrigen glaubte Lobe im Gegensatz zu Dohna, es sei vielleicht praktisch, im Sinne Schiffers die bestehende Gerichtsorganisation zu ändern [103]). Vor allem aber betonte Lobe, es sei unerläßlich, dem RG die erstinstanzlichen Sachen zu nehmen und sie etwa einem besonderen Senat beim Kammergericht zu übertragen, gegen dessen Entscheidung dann die Revision an das RG zuzulassen sei.

§ 27. Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch von 1929.

Die Schifferschen Vorschläge fanden nicht die Zustimmung der zuständigen Regierungsstellen. Der im Jahre 1929 veröffentlichte amtliche Entwurf eines Einführungsgesetzes zu einem All-

102) Verhandlungen des 35. Dtsch. Jur.Tages II, 585.

103) Der Juristentag schloß sich dieser Ansicht jedoch nicht an, vgl. Verhandlungen Bd. II, 703 ff.

gemeinen Deutschen Strafgesetzbuch [104]) lehnte sie ab mit der Begründung, sie würden eine völlige Umgestaltung der gesamten Gesetzgebung auf dem Gebiete des Straf- und Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit erforderlich machen, die die Strafrechtsreform ernstlich gefährden müßten. Der Entwurf 29 ließ vielmehr im wesentlichen den Aufbau der Gerichtsverfassung unangetastet und begnügte sich mit einzelnen Aenderungen [105]). Im übrigen war aber auch das Hauptziel dieses Entwurfes die Beseitigung der durch die Emminger Reform aufgetretenen Mißstände [106]).

a) Die Vorschläge des Entwurfs im einzelnen.

1. Die Regelung der Zuständigkeiten.

Für das RG wesentlich war die von dem Entwurf vorgesehene Geschäftsverteilung zwischen einfachem und erweitertem Schöffengericht, da es ja, wie bereits mehrmals darzulegen war, von der Zuziehung des zweiten Richters abhängt, ob in III. Instanz das RG oder ein OLG entscheidet. Trotz der gegen das System der beweglichen Zuständigkeit sprechenden Bedenken wollte der Entwurf sie nicht beseitigen, sondern ausbauen, allerdings in einer Weise, die eine Ausschaltung des RG als Revisionsinstanz möglichst zu vermeiden suchte. Hierbei ging der Entwurf davon aus, daß zwar die Bestimmungen über die Zuziehung des zweiten Richters sich im allgemeinen bewährt hätten [107]), daß aber mit Rücksicht auf die allgemeine Strafrechtsreform und die dabei vorauszusehenden zahlreichen Streitfragen eine Gewähr für die ausreichende Inanspruchnahme des erweiterten Schöffengerichts und damit, auch des RG vorhanden sein müsse. Dies suchte er dadurch zu erreichen, daß das Wort „nur" in den Richtlinien der Staatsanwaltschaft beseitigt wurde. Hierdurch sollte der Auffassung entgegengetreten werden, als sei das erweiterte Schöffengericht nur ausnahmsweise anzurufen. Der Antrag auf Zuziehung des zweiten Richters sollte also bei Vorliegen der Voraussetzungen des

104) E I = Amtl. Entw. des Reichs.Jus.Min.
E II = Der amtl. Entw. in Form der Beschlüsse des Reichsrats.
105) Amtl. Begründung S. 27.
106) Vgl. hierzu Mannheim, JW 1929; Kern, das. S. 2673; Schmitt, Ger.S. Bd. 99, 1 ff.; Hartung, JW 1930, 2498.
107) Begründung S. 29.

§ 29, Abs. 2 regelmäßig gestellt werden (Art. 66, Ziff. 5 des Entw.) und zwar nicht wie bislang, wenn es der Staatsanwaltschaft notwendig, sondern wenn es ihr zweckmäßig erscheint. Zugunsten des erweiterten Schöffengerichts wollte der Entwurf ferner die Zuständigkeit des einfachen Schöffengerichts dadurch begrenzen, daß die Anordnung von Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen, abgesehen vom Schwurgericht, nur das erweiterte Schöffengericht treffen konnte.

Diese Vorschläge wurden im wesentlichen günstig beurteilt [108]).

Ablehnend verhielt sich der Entw. gegen den Vorschlag Dohnas, die Strafkammer wieder zum Gericht I. Instanz zu machen [109]). Er hielt es nämlich nicht für angängig, die Berufung, die erst durch die Emminger Reform auch für die früher zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Sachen gewährt worden war, wieder einzuschränken oder zu beseitigen. Auch das Schwurgericht der Emminger Reform behielt der Entwurf bei. Er zeigte aber, in Fortführung der Bestrebungen der Emminger Reform, die Tendenz, das Schwurgericht zugunsten des Schöffengerichts in noch weiterem Umfange zu entlasten [110]). — Dies sollte dadurch geschehen, daß eine Reihe von Verbrechen als Vergehen qualifiziert wurden und damit aus der Zuständigkeit der Schwurgerichte ausschieden. Für das RG war das insofern wichtig, als ohne entsprechenden Antrag diese Straftaten nunmehr auch von den einfachen Schöffengerichten abgeurteilt werden und die Revisionen somit an das OLG gelangen konnten.

2. Jugendsachen.

Durch die in dem Entw. vorgesehenen Aenderungen in der Zuständigkeit der Jugendgerichte wurde das RG nicht berührt, da durch die von dem Entwurf vorgeschlagene Abschaffung der großen Jugendgerichte und Uebertragung ihrer Zuständigkeit auf die erweiterten Jugendgerichte in der Revisionszuständigkeit keine Aenderung eingetreten wäre.

108) Vgl. z. B. Mannheim, JW 29, 2674.

109) Begründung S. 27.

110) Kritik hierzu bei Gerland, Ger.S. 31, 107. S. auch Kern, JW 29, 2670.

3. Aenderung in der Berufungszuständigkeit.

Wesentlich für das RG war aber ein weiterer Vorschlag des Entwurfs, der die Berufungsgerichte betraf. Mit einigen Ausnahmen sollte nämlich, wenn die Staatsanwaltschaft es vor Anberaumung der Hauptverhandlung beantragt, statt der kleinen die große Strafkammer über die Urteile des Einzelrichters entscheiden (E I, Art. 66, Ziff. 13; E II, Art. 68, Ziff. 23), und damit über die Revision das RG. Diesen Vorschlag begründet der Entwurf damit, es sei vielfach als Mangel empfunden worden, daß auf Berufung gegen Einzelrichterurteile stets die kleine Strafkammer entscheiden müßte, auch dann, wenn sich erst im Laufe des Verfahrens, vielleicht sogar erst aus der Berufungsbegründung ergebe, daß es sich um eine schwierige oder besonders bedeutsame Sache handle.

An diesem Vorschlag wurde bemängelt, er enthalte eine bedenkliche Erweiterung der Machtbefugnisse der Staatsanwaltschaft [111]). Andererseits hielt man den Vorschlag für praktisch und vor allem für geeignet, falsche Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Wahl der ersten Instanz auszugleichen und dem nicht seltenen Umstand Rechnung zu tragen, daß die Bedeutung einer Sache erst im Laufe des Verfahrens zutage trete [112]).

4. Die Wiederherstellung der früheren Besetzung.

Wie bei der Besprechung der Emminger Reform dargelegt, war die Herabsetzung der Zahl der erkennenden Richter in der Hauptverhandlung vielfach mißbilligt worden. Dem trug der Entwurf I Rechnung, indem er die frühere Besetzung wiederherstellte (Art. 66, Ziff. 21). Er ging hierbei insbesondere von der Erwägung aus, daß die durch die Einführung des ADStGB den Gerichten gestellten Aufgaben so schwierige und so wichtige sein würden, daß jede andere Sorge, insbesondere die möglichster Ersparnis, hinter der für eine den höchsten Anforderungen gerecht werdenden Besetzung der Gerichte zurücktreten müsse [112]).

---

111) So Kern, JW 29, 2670; Siegert, ZStW 31, 399; Horn, DRZ 1930, 93.

112) So Klann, Goldt. Arch. 73, 335; grundsätzlich auch Mannheim, JW 1929, 2674

Der Vorschlag wurde zwar von allen Seiten begrüßt[113]), der Entwurf II ließ ihn aber wieder fallen.

Die Vorschläge des Entw. insgesamt zeigen also das Bestreben, die durch die Emminger Reform eingetretene Zurückdrängung der reichsgerichtlichen Rechtsprehung wieder zu beseitigen und dadurch dem RG wieder größeren Einfluß auf die Rechtsgestaltung zu geben.

Da jedoch auch nach den Vorschlägen des Entw. für einen bedeutenden Teil der Rev. die OLG zuständig blieben, und Maßnahmen zur Verhütung von Verschiedenheiten in der Rechtsprechung der Rechtsmittelendgerichte bislang nicht getroffen waren, suchte der Entw. auch auf diesem Gebiet eine befriedigende Regelung zu bringen. Diese sah er in der Schaffung einer außerordentlichen Revisionszuständigkeit des RG.

b) Die außerordentliche Revisionszuständigkeit des RG im Entwurf I.

Diese außerordentliche Zuständigkeit sollte in ähnliche Weise begründet werden, wie es schon die Entwürfe von 1920 (Schiffer), von 1922 (Radbruch), von 1923 (Heinze) und schließlich der Entw. zur Wahrung der Rechtseinheit von 1926 vorgeschlagen hatten. So sollte nach Art. 66, Ziff. 18 des Entw. ein OLG, das als Revisionsgericht bei der Auslegung einer strafrechtlichen Bestimmung des Reichsrechts von einer Entscheidung des RG oder eines anderen OLG abweichen will, die Rev. unter Begründung seiner Rechtsauffassung durch die Staatsanwaltschaft dem RG vorzulegen haben. Diese Regelung sollte auch für solche Fälle gelten, in denen eine Rechtsfrage des Reichsrechts von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist, zu der das RG noch nicht Stellung genommen hat.

Der Vorschlag fand grundsätzlich überwiegend Zustimmung[114]). Ablehnung fand er nur bei denen, die in der Bindung an obergerichtliche Präjudizien eine Gefahr für die freie Fortentwicklung des Rechts und die Entfaltung der Persönlichkeit des Unterrichters sahen[115]).

113) Vgl. Kern, JW 29, 2670; Mannheim, das. 2674; Klee, Goldt. Archiv 73, 288; Schäfer, DJZ 29, 808.

114) Vgl. etwa Alfred Weber, JW 29, 2678; Kern, JW 29, 2670; Siegert, ZStW 31, 399; Klee, Goldt. Arch. 73, 287; Richard Schmidt, Ger.S. 30, 9.

115) So Beling, DJZ 29, 1170; Kohler, Ger.S. 29, 288. Nach dem Bericht von R. Schmidt in Ger.S. 30, 10 Anm. 1 über die Tagung der Strafrechtl.

Im übrigen wurde an der Vorlage bemängelt, daß sie sich nur auf das materielle Strafrecht beziehe, dagegen das Prozeßrecht außer Acht lasse[116]). Allerdings wurde auch die Ansicht vertreten, der Vorschlag sei in der Weise auszulegen, daß auch das Prozeßrecht einbezogen sei[117]). Ferner wurde geltend gemacht, der Vorschlag berücksichtige nicht die Möglichkeit, daß die Strafsenate desselben OLG verschieden urteilten[118]). Man brachte daher in Vorschlag, entweder auch für diese Fälle die Vorlegungspflicht anzuordnen[119]) oder analog § 136 GVG die Entscheidung der streitigen Rechtsfrage durch Spruchkörper innerhalb der OLG herbeizuführen[120]). Ausgesetzt wurde an dem Vorschlag ferner, daß der Vorlegungszwang nur eintrete, wenn das OLG als Rev.Gericht entscheide, dagegen nicht, wenn es als Gericht I. Instanz oder als Beschwerdegericht tätig werde[121]), obwohl zahlreiche Streitfragen häufig nur im Beschwerdeverfahren zum Austrag kämen. Schließlich wurde überhaupt die praktische Durchführbarkeit des Vorschlages in Zweifel gezogen in der Erwägung, daß bei dem gegenwärtigen Umfang der Veröffentlichung von Entscheidungen es schon schwer möglich sei, in jedem Fall mit Sicherheit festzustellen, ob und wie das RG eine bestimmte Rechtsfrage entschieden habe[122]); wenn es sich gar um die Feststellung früherer Entscheidungen der zahlreichen OLG handle, so sei diese nur vom Zufall abhängig[123]).

Zur Behebung der letzteren Schwierigkeiten wurde nun in Vorschlag gebracht, den Vorlegungszwang bei Meinungsverschiedenheiten mit dem RG auf die Fälle zu beschränken, daß die

---

Gesellschaft haben sich auch Gerland, v. Weber und Hegler aus diesen Gründen gegen den Vorschlag ausgesprochen.

116) Mannheim, JW 29, 2674; Gerland, Ger.S. 1931, 142; Lauterjung, a. a. O. S. 21.

117) So offenbar Wex in JW 30, 890.

118) So Kern, JW 29, 2670; Mannheim das. 2675; A. Weber, das. 2678; Wex, JW 30, 890; Gerland, Ger.S. 31, 147.

119) So Gerland, Ger.S. 31, 147.

120) So Gerland, DJZ 31, 1113, Anm. 2; Grünhut Judicium II, 146; A. Weber, JW 29, 2681 und LZ 1930, 93; Siegert, ZStW 31, 399, Anm. 66a; Klee, Goldt. Arch. 73, 288.

121) Wex, JW 30, 890.

122) So z. B. Grünhut, Judicium II, 153.

123) Kern, JW 29, 2670; Gerland, DJZ 31, 113 und Ger.S. 31, 147; Richard Schmidt, Ger.S. 30, 9.

Entscheidung des RG in einer amtlichen Sammlung veröffentlicht worden sei[124]); für den Fall einer Meinungsverschiedenheit mit anderen OLG wurde die Schaffung von geeigneten Entscheidungssammlungen angeregt[125]), ferner die Zusammenfassung der Revisionen bei einigen OLG entsprechend § 120, Abs. 2 GVG empfohlen[126]).

Was den Vorlegungszwang bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung anlangt, so wurde im übrigen geltend gemacht, der Begriff der „grundsätzlichen Bedeutung" sei zu unbestimmt und könne zu einer mehr oder weniger willkürlichen Verschiebung der Zuständigkeit in Revisionssachen führen[127]).

c) Die Regelung der außerordentlichen Zuständigkeit im Entwurf II.

Die hinsichtlich der außerordentlichen Revisionszuständigkeit an dem Entw. I geübte Kritik bewog den Reichsrat, wesentliche Aenderungen an der Regierungsvorlage vorzunehmen, die zum größten Teil die Abänderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge berücksichtigen (Art. 66, Ziff. 30 — §§ 122 a—d).

Nach dem Entw. in der neuen Form sollte gem. § 122 a, Abs. 1 ein OLG, das bei der Entscheidung über eine Revision in einer Rechtsfrage des Reichsstrafrechts, des Reichsstrafprozeßrechts oder der reichsrechtlichen Gerichtsverfassung von einer Entscheidung des RG, die in eine von der Reichsregierung bestimmte amtliche Sammlung aufgenommen ist, abweichen will, die Rev. unter Darlegung seiner Rechtsauffassung durch die StA dem RG zur Entscheidung vorzulegen haben. Das gleiche sollte nach § 122 a, Abs. 2 geschehen, wenn in einer Sache über eine Rechtsfrage der vorbezeichneten Art, zu der das RG noch nicht in einer auf die angegebene Weise veröffentlichten Entscheidung Stellung genommen hat, zu entscheiden ist. Ferner sollte unter den Voraussetzungen des § 122, Abs. 2 die StA befugt sein, eine Rev., die zur Zuständigkeit des OLG gehört, dem RG zur Entscheidung vorzulegen, einerlei, ob sie selbst oder ein anderer Beteiligter das Rechtsmittel eingelegt hat. Schließlich sollte gem. § 122 d, den Abänderungsvor-

124) Grünhut, Judicium II, 153; A. Weber, JW 29, 2678.
125) Klee, Goldt. Arch. 73, 288; Lauterjung, a. a. O. S. 93.
126) So Wex, JW 30, 891.
127) R. Schmidt, Ger.S. 30, 9; Wex, JW 30, 891.

schlägend entsprechend, für die Fälle, daß ein oberlandesgerichtlicher Strafsenat in einer Rechtsfrage des Landesstrafrechts, des Landesstrafprozeßrechts oder der landesrechtlichen Gerichtsverfassung von einer Entscheidung eines anderen Strafsenats desselben Gerichts abweichen will, die §§ 136, 138 GVG entsprechende Anwendung finden.

Eine Bindung der Senate der OLG an die Entscheidungen anderer Senate des gleichen oder eines anderen OLG lehnte der Entw. II ab. Es erschien ihm nicht wünschenswert, die höchstrichterliche Rechtsprechung der OLG derart weitgehend zu binden in der Erwägung, daß ein übertriebener Präjudicienkult leicht zur Unterbindung einer gesunden Rechtsentwicklung führen könne [128]).

Mit diesen neuen Vorschlägen einverstanden erklärte sich Grünhut [129]). Er glaubte, daß in dieser Form die Bestimmungen wohl allgemeine Billigung finden und der Rechtspflege zum Segen gereichen würden.

Demgegenüber erklärten Gerland [130]) und Winterstein [131]) die Regelung nicht für befriedigend, insbesondere deshalb, weil Meinungsverschiedenheiten zwischen den OLG nicht zur Vorlegung an das RG verpflichteten. Sie sahen den Grund des Uebels in der konkurrierenden Zuständigkeit des RG und der OLG auf wichtigen Gebieten der Strafrechtspflege und in dem Umstand, daß die StA und nicht das RG zum Hüter der Rechtseinheit bestellt werde. Zur Beseitigung dieses Nachteils schlugen sie vor, eine absolute Zuständigkeit des RG auch in Amtsgerichtssachen zu schaffen. Und zwar sollte § 121, Ziff. 1 c des geltenden GVG gestrichen werden und damit die Rev. an das RG gegen sämtliche Urteile der großen Strafkammer — sei es, daß in I. Instanz das kleine oder das große Schöffengericht entschieden habe — zulässig sein [132]). Hinsichtlich der demnach noch dem OLG als Revisionsinstanz verbleibenden Gebiete der kleinen und eines Teiles der mittleren Kriminalität hielten

128) Begründung S. 41, vgl. hierzu Gerland, Ger.S. 31, 144.
129) JW 30, 2499.
130) Ger.S. 31, 143 ff.; DJZ 31, 1112; 36. Dt. Jur.Tag, Bd. II, 188.
131) 36. Deutsch. Jur.Tag, Bd. II, 168 ff.
132) Gerland, DJZ 31, 1113; Ger.S. 31, 152; 36. Dt. Jur.Tag Bd. II, 146, 189 ff.; Winterstein, 36. Dt. Jur.Tag Bd. II, 145, 171 ff.

sie eine Bindung der OLG an die Entscheidungen des RG und der andern OLG für entbehrlich. Der bei Verwirklichung dieser Vorschläge zu erwartenden Ueberlastung des RG sollte insbesondere begegnet werden durch Beseitigung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des RG[133]) und durch die Aufhebung des Verbots der reformatio in peius[134]).

Den Entw. II legte der Reichsjustizminister am 20. Mai 1930 dem Reichstag vor, der ihn jedoch infolge seiner Auflösung nicht mehr erledigte.

Zahlreich waren also die Vorschläge, wie man einerseits die Strafsenate entlasten, andererseits eine Gefährdung der Rechtsprechungseinheit vermeiden wollte. Der Gesetzgeber machte jedoch einstweilen von ihm keinen Gebrauch; auch nicht, als in den Notzeiten von 1931 bis zur Machtergreifung verschiedentlich ein auch die Tätigkeit des RG berührendes gesetzgeberisches Eingreifen erforderlich wurde.

§ 28. Die weitere Entwicklung bis zur nationalsozialistischen Revolution.

a) Das Hilfsrichtergesetz vom 1. 3. 1930.

Da jedoch die Arbeitslast des RG nach wie vor außerordentlich stark war, wurde durch Gesetz vom 1. 3. 1930 (RGBl I, 31) der Reichsjustizminister ermächtigt, für die Zeit bis längstens zum 1. April 1933 Hilfsrichter zum RG einzuberufen.

b) Die NotVO vom 6. 10. 1931.

Die 3. NotVO des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 1931, 6. Teil, Kap. I und II (RGBl I, 563 ff.), die aus Gründen der Ersparnis und Vereinfachung in die bestehende Zuständigkeitsregelung eingriff, beschränkte sich darauf, in gewissem Umfange die große Strafkammer, die seit 1924 nur noch Berufungsgericht war, wieder als Gericht I. Instanz einzusetzen und zwar für die sog. Monstreprozesse. Die VO verstand hierunter solche Prozesse, die mit Rücksicht auf

133) Vgl. Kitzinger, RG Festschrift V, 258; Bumke, DJZ 31, 853; Lobe, 35. Dt. Jur.Tag Bd. II, 565/587; Höpler, 35. Dt. Jur.Tag Bd. II, 566, 603.
134) 35. Dt. Jur. Tag Bd. II, 566, 603.

die Zahl der Angeklagten oder der zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen voraussichtlich mehr als 6 Sitzungstage beanspruchen. Diese Strafsachen wurden damit der Berufung entzogen; als Rechtsmittel war allein die Revision gegeben.

Hier fanden also zum erstenmal die Bestrebungen, die Maßnahmen der Emminger Reform wieder abzubauen, gesetzgeberischen Ausdruck.

Eine wesentliche Erweiterung der Revisionszuständigkeit des RG dürfte diese VO allerdings nicht zur Folge gehabt haben, da in den nunmehr zur Zuständigkeit der Strafkammer in I. Instanz gehörenden Sachen nach der früheren Regelung stets die Zuständigkeit des erweiterten Schöffengerichts und damit die Revisionszuständigkeit des RG begründet worden wäre.

Wichtig für die Geschäftslast des RG war indessen die in Kap. II der VO enthaltene Ermächtigung der Reichsregierung zur Einsetzung von Sondergerichten zwecks Aburteilung bestimmter strafbarer Handlungen. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht durch VO vom 9. 8. 1932 (RGBl 1, S. 404), die in § 2 für die mittelschweren politischen Delikte die Zuständigkeit von Sondergerichten begründete, gegen deren Entscheidungen nach § 17 der VO kein Rechtsmittel zulässig war und damit das RG mit diesen Sachen nicht befaßt wurde. Hierbei handelte es sich jedoch nur um vorübergehende Notmaßnahmen, denn gemäß der VO vom 19. 12. 32 (RGBl I, S. 550) endete die Tätigkeit der Sondergerichte mit Ablauf des 21. 12. 32.

Die Sondergerichte lebten dann wieder auf im neuen Staate durch die VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat und zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. 3. 1933 (RGBl I, 136). Der Erlaß dieser VO beruhte ebenfalls auf der Ermächtigung der VO vom 6. 10. 1931. Diese Sondergerichte bestehen heute noch; je eins für jeden OLG-Bezirk. Zwar ist auch gegen die Entscheidungen der neuen Sondergerichte kein Rechtsmittel gegeben, eine besondere Entlastung des RG dürfte diese Einrichtung jedoch nicht zur Folge haben, vielmehr lediglich die Fernhaltung einer weiteren Belastung, da es

sich bei den zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehörenden Straftaten um solche handelt, die durchweg erst infolge der Staatsumwälzung in Erscheinung traten.

c) Die VO des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (RGBl I 285 ff.[315]).

Einschneidende Aenderungen des Geschäftsbereiches der Strafsenate des RG brachte die VO vom 14. 6. 1932, die ebenfalls aus der Not der Zeit geboren wurde. In weitem Umfange wurden durch sie die Neuerungen der Emminger Novelle wieder beseitigt. So schaffte § 1, Abs. 3 der VO das erweiterte Schöffengericht wieder ab und führte die große Strafkammer als Gericht I. Instanz für die mittlere Kriminalität allgemein wieder ein. Ferner wurde für eine Reihe bestimmter schwerer Verbrechen, die die Emminger Novelle den AG zugewiesen hatte, die absolute Zuständigkeit der Strafkammer begründet. Es handelte sich insbesondere hierbei um Verbrechen, die mit Gefängnis, Festungshaft oder Zuchthaus von höchstens 10 Jahren bedroht sind, und bei denen erfahrungsgemäß die Aufklärung des Tatbestandes mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist (I. Teil, Kap. I, Art. I § 1, Ziff. 1 der VO). Bei allen anderen in der Zuständigkeit der Schöffengerichte verbleibenden Sachen konnte beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Zuständigkeit der großen Strafkammer durch einen Antrag der StA begründet werden[136]).

Die Aufhebung der erweiterten Schöffengerichte hatte zur Folge, daß die Rev. gegen amtsgerichtliche Urteile fortan nicht mehr an das RG gelangen konnten. In allen Fällen, in denen im ersten Rechtszug das AG entschied, ging die Rev. wieder wie früher an das OLG. Hatte im ersten Rechtszug die Große Strafkammer oder das Schwurgericht — dessen Form im übrigen beibehalten wurde — entschieden, ging die Rev. an das RG.

Damit war zu einem großen Teil der Zustand wiederhergestellt, der bis 1924 bestanden hatte.

135) Hierzu Koffka, JW 32, 1930; Baumbach, DJZ 32, 830 ff.; Hachenburg-Bing, DJZ 32, 851; Kern; Das neue GerVerf. u. Strafproz.Recht, Freiburg 1934; Koffka-Schäfer, Die Vorschriften usw., Berlin 1933; Schäfer, DJZ 32, 890; Schlegelberger, JW 32, 1929.

136) Vgl. Koffka, JW 32, 1930.

Diese Tatsache wurde als ein großer Gewinn für die Rechtseinheit erachtet. Gänzlich waren jedoch die mißliebigen Neuerungen der Emminger Novelle noch nicht beseitigt. So war die absolute Zuständigkeit der neuen Strafkammer wesentlich beschränkter als der Strafkammer von 1877. Was die Ausdehnung der relativen Zuständigkeit der Strafkammer anlangt, so wurde die Tatsache, daß der Umfang dieses Aufgabenkreises wesentlich davon abhing, inwieweit die Staatsanwaltschaft von ihrem Antragsrecht Gebrauch macht, als ein großer Mangel empfunden.

Die Ausschließung der Revision bei Einlegung der Berufung hat auf die Geschäftslast des RG keinen Einfluß gehabt, weil die Entscheidungen, gegen die Berufung eingelegt werden kann, nicht an das RG gelangen können (vgl. aber § 29 i l).

d) Die Wiedererrichtung des V. Strafsenats.

Bei der Besprechung der Emminger Novelle wurde bereits erwähnt, daß durch sie nur eine vorübergehende Verminderung der Zahl der Revisionen in Strafsachen eingetreten war. Denn im Jahre 1929 war sie bereits wieder auf 4239 angestiegen. Dann, nach einer kleinen Stockung im Jahre 1930, erhöhte sie sich 1931 wieder auf 4133 und 1932 auf 4608[137]), was nicht zuletzt auf die VO vom 14. 6. 1932 zurückzuführen war. Da außerdem, bedingt durch die politischen Gegensätze, eine erhöhte Beanspruchung der erstinstanzlichen Tätigkeit des RG eintrat, wurde die Wiedererrichtung des V. Strafsenats am 4. 10. 1932 erforderlich.

§ 29. Die Entwicklung im nationalsozialistischen Staat.

Den Zielen der nationalsozialistischen Rechtspflege auf dem Gebiete der Strafgerichtsverfassung und des strafgerichtlichen Verfahrens soll eine neue Strafverfahrensordnung dienen, von der auch eine endgültige Lösung der Entlastungsschwierigkeiten zu erwarten ist. Bereits 1933 betraute Reichsjustizminister Dr. Gürtner eine amtliche Kommission mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Vorentwurfs[138]).

137) Vgl. Uebersicht von Hettner, DJZ 1934, 38 ff.
138) Vgl. Schäfer, Festschr. f. Schlegelberger S. 139.

Zu durchgreifenden Entlastungsmaßnahmen sollte es jedoch vorerst noch nicht kommen. Man beschränkte sich vielmehr einstweilen darauf, durch Einzelmaßnahmen den jeweiligen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen war nach dem Umbruch vor allem dadurch in erhöhtem Maße gegeben, weil die Gesetzgebung des neuen Staates sehr umfangreich war und das RG vor viele neue und schwere Aufgaben stellte, die die Arbeitslast wesentlich erhöhten.

a) Einberufung von Hilfsrichtern.

So wurde denn wegen der dadurch auftretenden außerordentlichen Geschäftsbelastung der Strafsenate die in dem Gesetz vom 1. 3. 1930 dem Reichsjustizminister erteilte Ermächtigung zur Einberufung von Hilfsrichtern zum RG durch Kap. XII der VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, Wirtschaft und Rechtspflege vom 18. 3. 1933 (RGBl I, 119) auf die Zeit bis zum 1. April 1936 ausgedehnt.

b) Die VO des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hoch- und Landesverratssachen vom 18. 3. 1934 (RGBl I 131).

Eine Entlastung der erstinstanzlichen Tätigkeit des RG bezweckte die VO zur Beschleunigung des Verfahrens in Hoch- und Landesverratssachen vom 18. 3. 33. Bisher bestand die Möglichkeit zur Abgabe der Strafverfolgung an die Landes-StA nur für Landesverrats- und Spionagesachen von minderer Bedeutung. Durch Art. 1 der VO wurde die Möglichkeit auch auf Hochverratssachen ausgedehnt und § 134, Abs. 2 GVG entsprechend ergänzt. Dem RG sollten dadurch auch die Hochverratssachen minderer Bedeutung ferngehalten werden.

c) Die Wiedererrichtung des VI. Strafsenats.

Da inzwischen aber nicht nur die Zahl der erstinstanzlichen Sachen, sondern auch die Revisionssachen weiter angestiegen waren [139]), reichten diese Maßnahmen nicht aus, um eine genügende Entlastung herbeizuführen. Man hoffte nun durch Wiedererrichtung auch des VI. Strafsenats am 15. 6. 1933 dem Uebelstand abhelfen zu können. Da dieser Senat jedoch nur zur Hälfte mit Revisionen, zur andern Hälfte aber mit Landesver-

139) Vgl. Hettner, DJZ 34, 58.

ratssachen beschäftigt werden mußte[140]), trat die erhoffte Entlastung der Revisionssenate nicht ein.

d) Das Gesetz vom 24. 11. 1933.

Ende 1933 trat sogar eine, wenn auch nur geringfügige, Erhöhung der Arbeitslast ein.

Nach dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und der Besserung vom 24. 11. 1933 (RGBl I, 995) kann der Amtsrichter allein nicht mehr auf Strafschärfung gegen Gewohnheitsverbrecher, auf Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt, Sicherungsverwahrung, Entmannung und Berufsentziehung erkennen. Er muß vielmehr, falls eine solche Anordnung zu erwarten ist, die Sache an das Schöffengericht oder an ein Gericht höherer Ordnung, verweisen[141]), (Art. 1, Ziff. 1 und Art. 2, Ziff. 25 des AusfG. zum Ges. v. 24. 11. 1933, RGBl I, 1000), so daß u. U. die Revisionszuständigkeit des RG in diesen Sachen begründet werden kann.

e) Der Volksgerichtshof nach dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (RGBl I 341).

Die erhoffte Entlastung der Strafsenate brachte das Jahr 1934. Allerdings in anderer Weise, als man bisher versucht hatte, der Schwierigkeiten Herr zu werden.

Die erstinstanzliche Tätigkeit des RG war schon vielfach als mit dem Charakter des höchsten Gerichtshofes nicht vereinbar erachtet worden. So hatte der frühere Reichsgerichtspräsident Simons sich einmal hierzu folgendermaßen geäußert:

> „Das Verfahren vor diesen Gerichten ist ein Fremdkörper im Getriebe des RG; es erfordert ganz andere Qualitäten als diejenigen, nach denen die Reichsrichter ausgewählt zu werden pflegen, und stört durch die Dauer und durch die politische Leidenschaftlichkeit der Sitzungen den ruhigen wissenschaftlichen Gang der obersten Rechtspflege“[142]).

140) Vgl. Hettner a. a. O.

141) Diese Regelung entsprach im wesentlichen den Vorschlägen des Entw. eines EG zum ADStGB von 1929.

142) HdR Bd. V, S. 4; vgl. ferner Bumke, DJZ 31, 858, insbesondere Fußnote 1.

In dieser Linie liegen auch die Erwägungen, die nach der amtlichen Begründung des Gesetzes vom 24. 4. 34 zur Errichtung des Volksgerichtshofs geführt haben[143]). Hier heißt es:

„Die beim RG bestehende Vereinigung erstinstanzlicher Rechtsprechung mit der Aufgabe, als höchstes Rev.Gericht Hüter der Rechtseinheit im Reiche zu sein, wird aufgegeben. Beide Aufgaben haben ihre Besonderheiten und nur wenige Berührungspunkte. Für die dem RG bisher obliegende erstinstanzliche Tätigkeit wird deshalb ein besonderer Gerichtshof geschaffen."

So ging denn die erstinstanzliche Zuständigkeit des RG auf den Volksgerichtshof über; darüber hinaus aber auch die einschlägigen Jugendsachen. Bislang war für Jugendliche nach dem JGG in Verbindung mit der Emm.Ref. das große Jugendgericht zuständig für solche Sachen, die an sich zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des RG gehörten. Das RG war grundsätzlich in diesen Sachen Rev.Instanz. Durch Art. IV, § 6 des Ges. vom 24. 4. 34 gehören nunmehr auch diese Fälle in erster und letzter Instanz zur Zuständigkeit des VGH. In der Begründung zu dieser Maßnahme heißt es[144]): Die Unterscheidung in Jugendsachen durchbreche ohne zwingende Veranlassung den Grundsatz, daß die Angriffe gegen den Bestand des Reiches von wenigen oberen Gerichten abgeurteilt werden sollen. Praktisch hätten zwar bisher Jugendsachen auf diesem Gebiet keine Rolle gespielt. Es werde aber immer wieder, namentlich bei Umsturzbestrebungen, versucht, Jugendliche vorzuschicken und zur Erfüllung besonders gefährlicher Aufgaben zu gewinnen. Auch Jugendsachen würden daher zweckmäßig den Gerichten zugewiesen, die solche Bestrebungen in ihrem Gesamtverlauf zu überblicken vermögen.

Durch das Gesetz vom 18. 4. 1936 (RGBl I, 369) wurde der Volksgerichtshof, der ursprünglich als Sondergericht eingerichtet worden war, in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingebaut. Mit der Begründung[145]), die Zahl der zur Zuständigkeit des VGH

143) Amtl. Begründung zu Art. III, § 1, abgedr. in der Deutschen Justiz 1934, 597.

144) Deutsche Justiz 1934, S. 598 zu Art. IV, § 6.

145) DJ 1934, 598 zu Art. III, § 4.

gehörenden Strafsachen sei zur Zeit noch zu groß, als daß sie von einem einzigen Gerichtshof bewältigt werden könnte, wurde ähnlich der bisherigen Regelung die Möglichkeit vorgesehen, Verfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat und wegen landesverräterischer Vergehen an die OLG abzugeben, wohingegen die Aburteilung der landesverräterischen Verbrechen allein dem VGH vorbehalten blieb (Art. III, § 4 d. Ges.).

Als Sitz des VGH ist durch § 1 der VO vom 12. 6. 1934 Berlin bestimmt.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des VGH gibt es nicht (Art. III, § 5 d. Ges.).

Wie Freisler[146]) mitteilt, hat sich der VGH in seiner Zusammensetzung und Arbeitsweise durchaus bewährt. Dietze[147]) glaubt allerdings, daß die Neuerungen in einem Punkte verbesserungsbedürftig seien. Er hielt es für zweckmäßig, anstelle der OLG die Sondergerichte als Ersatzgerichte vorzusehen und sie ähnlich dem VGH auszugestalten.

f) Die Vorschläge zur Ausgestaltung des VGH.

Durch die Bildung des VGH hat Deutschland zur Zeit 2 höchste Gerichte in Strafsachen. Staatssekretär Freisler vertritt neuerdings den Standpunkt, daß dieser Dualismus auf die Dauer nicht erträglich sei[148]). Er schlägt daher eine Wiedervereinigung der höchsten Strafrechtspflege vor, die jedoch nicht beim RG stattfinden soll.

Ausgehend davon, daß die Revision im heutigen Sinne als die Grundlage und Ausfüllung der reichsgerichtlichen Strafrechtspflege mehr als problematisch sei und im Zuge einer Erneuerung des Straf- und Strafverfahrensrechts einer genauen Durcharbeitung bedürfe, und in der Erwägung, daß für den Regelfall dem Staat wie auch dem Verurteilten gegen ein Urteil eine Berufungsmöglichkeit gegeben werden soll, hält er es für unmöglich, in Fällen von besonderer Art z. B. regelmäßig bei Schwurgerichtssachen, nur einen Rechtszug zur Verfügung zu stellen, wenn dieser nur derart gewundene und unverständlich eingeschränkte Nachprüfungsmöglichkeiten kenne wie

146) DJ 1936, 94 und Ztschr. d. Akad. 1935, 91.
147) JW 1934, 1763.
148) Vgl. Zeitschr. d. Akad. 1935, S. 90 ff.

die heutige Revision. Freisler will daher gegen Urteile des Schwurgerichts ein Rechtsmittel zur Verfügung stellen, das ohne in einer Wiederholung der schwurgerichtlichen Hauptverhandlung zu bestehen, dem höheren Gericht nach seinem eigenen freien Ermessen über die bestehenden Revisionsschränken hinaus eine Nachprüfungsmöglichkeit in Richtung auf die materielle Gerechtigkeit gibt. Dies ist aber nach Freisler nur möglich, wenn das Gericht in die Lage versetzt wird, nach seinem Ermessen Tatsachenfeststellungen, Gedankenschlüsse, Gedankenäußerungen, rechtliche Subsumptionen, Strafzumessungserwägungen usw. zu überprüfen. In der Erwägung, daß eine derartige Nachprüfung eines Schwurgerichtsurteils ohne Laienbeteiligung nicht vorgenommen werden könne, hielt Freisler ferner eine Umgestaltung der personellen Zusammensetzung der mit der Handhabung dieses Rechtsmittels betrauten Senate für erforderlich.

Im Zusammenhang damit erachtete er mit Rücksicht auf die demnach gleichartige Zusammensetzung solcher Senate und der Senate des VGH eine organisatorische Verbindung beider Senats-Arten für wünschenswert. Letzten Endes gingen Freislers Wünsche dahin, diese organisatorische Verbindung gegebenenfalls auch auf die Senate, die etwa als Revisionssenate im überkommenen Sinne bestehen bleiben sollten, auszudehnen und auf diese Weise einen einzigen höchsten Strafgerichtshof, das Reichsstrafgericht, geschaffen.

Dieses Reichsstrafgericht würde demnach drei verschiedene Gruppen von Senaten umfassen: die mit Berufs- und Laienrichtern besetzten, für Hoch- und Landesverrat zuständigen Senate des VGH, die ebenso zusammengesetzten Senate zur freien Ueberprüfung der Schwurgerichtsurteile und schließlich die nur aus Berufsrichtern bestehenden Senate für die reine Revision, im Sinne der bisherigen reichsgerichtlichen Strafgerichtsbarkeit.

Durch diese Regelung will Freisler die Trennung der einzig- und höchstinstanzlichen Rechtsprechung beim RG wieder beseitigen und den VGH zum „Kristallisationspunkt" für ein einheitliches deutsches Strafgericht machen.

Auf diese Vorschläge wird an anderer Stelle noch näher einzugehen sein.

g) Die Auflösung des VI. Strafsenats.

Der Uebergang der Hochverrats-, Landesverrats- und Spionagesachen auf den VGH, die bisher dem IV. und V. Senat zugeteilt waren, hatte natürlich eine erhebliche Verminderung der Arbeitslast des RG zur Folge, die es ermöglichte, den VI. Strafsenat aufzulösen; die übrigen fünf Strafsenate bestehen heute noch.

h) Die Einwirkungen der Rückgliederung des Saarlandes auf die Strafsenate.

Eine, wenn auch nicht wesentliche, Vergrößerung der Arbeitslast der Strafsenate des RG brachte die Wiedereinfügung des Saarlandes in die Reichsverwaltung mit sich.

Durch VO vom 22. 2. 1935 (RGBl I, 246) übernahm das OLG Köln in Strafsachen die Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung in dem Umfang, in dem bisher die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes in Saarlouis begründet war. Lediglich zur Entscheidung über die Revision gegen Schwurgerichtsurteile wurde zunächst die Zuständigkeit des RG begründet. Dieser Zustand fand sein Ende durch die VO vom 22. 11. 1935 (RGBl I, 1351), wonach vom 1. 1. 1936 ab auch im Saarland die allgemeinen Vorschriften gelten.

i) Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung vom 28. 6. 1935 (RGBl I 844).

In weitem Maße beeinflußt wurde die Tätigkeit des Reichsgerichts durch die in dem Gesetz vom 28. 6. 1935 enthaltenen Neuerungen. Sie bezweckten einmal die Strafsenate zu entlasten, sodann aber auch die Einheit der Rechtsprechung zu fördern.

1. Einführung der Analogie.

Das Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuches vom 28. 6. 1935 (RGBl I, 839) hatte die Aufhebung des Grundsatzes „nullum crimen sine lege“ gebracht. Damit hatte die Analogie als Grundlage der Bestrafung auch im Strafrecht Anerkennung gefunden. In der Erwägung, daß in der Analogierechtssprechung, also in einem bisher unbekannten Gebiet, zur Wahrung der Rechtseinheit ein erhöhtes Bedürfnis nach höchstrichterlicher Entscheidung bestehe, wurde durch das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des GVG vom 28. 6. 35,

Art. I, Nr. 1b die VO vom 24. 6. 32, wonach die Zulässigkeit der Rev. gegen Schöffengerichtsurteile insoweit beschränkt ist, als Berufung und Revision sich gegenseitig ausschließen, dahin abgeändert, daß für die StA in gewissen Fällen die Beschränkung der Rechtsmittel gegen Amtsgerichtsurteile auf Berufung oder Revision beseitigt wurde. Die StA kann nunmehr, auch wenn sie vorher schon Berufung eingelegt hat, das Berufungsurteil noch mit der Revision anfechten, falls sie geltend macht, daß in dem angefochtenen Urteil die „entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes (§ 2 StGB) zu unrecht erfolgt oder nicht erfolgt sei". Ueber die Revision entscheidet auf Antrag der StA statt des OLG stets das RG (§ 347a StPO). Hierdurch wurde allerdings die Arbeitslast des RG nicht unwesentlich erhöht, andererseits aber eine Rechtszersplitterung in wichtigen Fragen von vornherein verhütet.

2. Befreiung von der Bindung an frühere Urteile.

Das Gesetz brachte ferner dem RG die Befreiung von der Bindung an frühere Urteile. Wie bereits mehrfach erwähnt, hat die Bindung der Senate des RG an frühere Urteile anderer Senate bzw. an die Entscheidungen des Plenums einmal den Geschäftsgang durch die Langsamkeit und Schwerfälligkeit des Verfahrens nach § 136 GVG sehr erschwert, dann aber auch vor allem zu dem bekannten „horror pleni" geführt, der die Senate bewog, ihre Erkenntnisse in einer Weise abzufassen, die das Verfahren nach § 136 GVG vermied. Die zur Aenderung dieses Uebelstandes seit langem, zuletzt noch von Lobe[149]), gemachten Vorschläge hatten keine Billigung gefunden. Das Gesetz vom 28. 6. 35 schaffte hier grundlegenden Wandel[150]).

3. Große Senate.

Langgehegten Wünschen entsprechend wurde ferner, wie es auch schon der Entwurf zur Wahrung der Rechtseinheit von 1926 vorgeschlagen hatte, das umständliche Plenarverfahren wesentlich vereinfacht und verbessert. An die Stelle der bisherigen Vereinigten Zivilsenate und der Vereinigten Strafsenate

149) 36. Dtsch. Jur.Tag Bd. I, 1 ff.

150) Ueber die günstigen Auswirkungen dieser Maßnahme vgl. Schwarz, Z. d. Akad. 1937, 45 ff.

traten der Große Senat für Zivilsachen und der Große Senat für Strafsachen, an die Stelle des Plenums die Vereinigten Großen Senate (§§ 131 a, 136 GVG n. F.). Jeder Große Senat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben Mitgliedern, die Vereinigten Großen Senate aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sämtlichen Mitgliedern der Großen Senate.

Den Zwecken der Rechtseinheit sollte über diese Maßnahmen hinausgehend noch eine weitere wichtige Neuerung dienen.

Gem. § 137 GVG n. F. kann der erkennende Senat in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen kann überdies auch der Oberreichsanwalt die Ueberweisung herbeiführen. In der Begründung hierzu heißt es [151]).

> „Bei dem Ansehen, das das RG genießt, wird auf diese Weise der gesunden Fortbildung des im Volke wurzelnden Rechts am ehesten gedient und zugleich vermieden, daß ein ungeklärter Zweifel über eine grundsätzliche Rechtsfrage längere Zeit das Rechtsleben beeinflußt. Zwar ist nicht zu verkennen, daß es u. U. erwünscht sein mag, das RG erst dann zur Entscheidung auf den Plan zu rufen, nachdem eine zweifelhafte Rechtsfrage in der Rechtsprechung der unteren Gerichte und in der Rechtslehre eingehend erörtert worden ist. Diesem Bedürfnis genügt die Vorschrift in der Weise, daß sie die Anrufung des Großen Senats in das Ermessen des erkennenden Gerichts stellt."

4. Die Zulässigkeit der reformatio in peius.

Wie im Laufe der Arbeit dargelegt, hat der in unserem Rechtsleben herrschende Grundsatz, daß auf ein zugunsten des Angeklagten, sei es von ihm selbst, seinem gesetzlichen Vertreter oder der StA eingelegtes Rechtsmittel hin das angefochtene Urteil nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden durfte, sich ungünstig auf den Arbeitsumfang des RG ausgewirkt. Dieser

151) Amtl. Sonderveröffentlichung der Deutschen Justiz Nr. 10, abgedr. bei Löwe-Gündel, ErgBd. S. 168.

Grundsatz hat vielfach zur Einlegung unbegründeter Revisionen geführt, lediglich mit dem Ziel, die Rechtskraft des Urteils hinauszuschieben und hat dadurch das RG mit unnötiger Arbeit belastet[152]). Das Verbot der reformatio in peius ist durch das Gesetz vom 28. 6. 1935 beseitigt worden, und damit ist der Hauptreiz zur Einlegung solcher unbegründeter Revisionen beseitigt.

§ 30. Die Vorschläge der Strafprozeßkommission zu einer neuen Strafverfahrensordnung.

Die mit der Ausarbeitung des Vorentwurfs einer neuen Strafverfahrensordnung betraute amtliche Kommission hat am 15. 12. 1934 die erste Lesung und im Februar 1936 die zweite Lesung des Vorentwurfs beendet. Wenn auch amtliche Veröffentlichungen über diese Arbeiten zur Zeit noch nicht vorliegen, so läßt sich doch aus den hierüber, insbesondere von Mitgliedern der Kommission, veröffentlichten Aufsätzen und Besprechungen der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Reformen entnehmen[153]).

Die Vorschläge des Vorentwurfs (VE) befassen sich hiernach vor allem mit der Gestaltung des Rechtsmittels der Revision — nach dem VE „Rechtsrüge" genannt —, ferner aber auch mit der Zuständigkeit des Revisionsgerichts und schließlich mit der Frage der Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

1. Die Gestaltung der Rechtsrüge.

Der VE hält grundsätzlich an der nach geltendem Recht bestehenden Scheidung zwischen Tat- und Rechtsfrage fest. Die Rechtsrüge soll nur darauf gestützt werden können, daß das Urteil oder eine zu seiner Vorbereitung ergangene Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht. Der VE lehnt damit alle Vorschläge ab, die dahingehen, die Trennung von Tat- und Rechtsfrage bei Feststellung der Revisionsgründe zu be-

152) Vgl. hierzu Doerffler, Dt. Strafr. 1935, 279.

153) Vgl. über die erste Lesung: Doerffler, Dt. Strafr. 1935, 275 ff.; über die zweite Lesung: Schäfer, Festschr. f. Schlegelberger S. 139 ff.

seitigen[154]). Im Interesse einer „gerechten Justiz" und „einer volksverbundenen Rechtspflege" soll aber dieses Rechtsmittel auch auf die Nachprüfung von Wertmaßstäben mit Ausnahme der Strafbemessungen erstreckt werden. Revisionsgründe (die Scheidung zwischen absoluten und relativen Revisionsgründen lehnt der VE ab[155]) sollen sein, Fehler in der Rechtsanwendung und in der Anwendung von Wertmaßstäben. Darüber hinaus will der VE dem Rechtsrügegericht die Befugnis zuerkennen, falls sich ernste Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachenfeststellung (Aktenwidrigkeit) oder gegen die Strafbemessung des Tatrichters ergeben, Abhilfe zu schaffen, indem es nach seinem Belieben in solchen Fällen die Rechtsrüge zurückverweisen oder selbst die notwendigen ergänzenden tatsächlichen Feststellungen treffen kann.

Schäfer faßt diese Vorschläge wie folgt zusammen[156]):

> Rechtsrügegründe.
>
> „Die Rechtsrüge kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einem Fehler im Verfahren beruht, oder wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts oder eines Wertmaßes auf die festgestellten Tatsachen ungerecht ist.
>
> Abhilfe bei Fehlurteilen.
>
> Das Rechtsrügegericht kann das Urteil auch dann aufheben, wenn sich bei der Prüfung der Rechtsrüge ernste Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteil zugrunde gelegten tatsächlichen Feststellungen oder gegen die Strafbemessung ergeben."

Weitere Vorschläge des VE gehen dahin, die Einrichtung der „Teilrechtskraft" zu beseitigen. Hierzu heißt es in der Einleitung zum VE[157]):

> „Die Teilanfechtung (und damit die Teilrechtskraft) ist beseitigt, um den Gedanken der Einheitsstrafe durchzuführen; das Rechtsmittelgericht ist aber berechtigt, tatsäch-

154) So z. B. Schaffstein, Dt. Strafrecht 35, 522 und Siegert, daselbst S. 533.
155) Schäfer a. a. O. S. 152.
156) Schäfer a. a. O. S. 163.
157) Entnommen bei Hartung, a. a. O. S. 102.

liche Feststellungen und Wertungen des ersten Urteils, gegen die keine Einwendungen erhoben sind, zu verwerten."

Hiernach soll also der Beschwerdeführer das Urteil nur im ganzen annehmen oder anfechten können; d. h. auch eine beschränkte Anfechtung würde die Nachprüfung des angefochteten Urteils im ganzen nach sich ziehen.

2. Die Zuständigkeit des Rechtsrügegerichts.

Zur Erläuterung der hier beabsichtigten Aenderungen dürfte es zweckmäßig sein, kurz auf die beabsichtigte Neuregelung der Zuständigkeit insgesamt einzugehen.

Als Gerichte des ersten Rechtszuges sieht der VE vor: den Einzelrichter, das Schöffengericht (bei schwierigen Fällen unter Hinzuziehung von einem oder zwei weiteren Richtern als erweitertes Schöffengericht), das Schwurgericht und für Monstresachen eine besonders besetzte Strafkammer.

Insoweit entspricht der Vorschlag also — abgesehen von der erstinstanzlichen Zuständigkeit des RG bzw. der OLG — im wesentlichen dem Zustand, der nach der NotVO vom 6. 10. 1931 bestanden hatte.

Eine Neuerung beabsichtigt der VE für die Rechtsmittelzuständigkeit. Sein Bestreben geht dahin, eine Häufung von Rechtsmitteln zu vermeiden. So soll in Anlehnung an den für die AG-Sachen durch die VO vom 14. 6. 1932 geschaffenen Rechtszustand der Anfechtungsberechtigte in der Regel nur einmal ein höheres Gericht anrufen können mit der Maßgabe, daß Urteile von kleinen Spruchkörpern (Urteile des Einzelrichters und des Schöffengerichts einschließlich des erweiterten Schöffengerichts) mit der Berufung oder der Rechtsrüge angefochten werden können, Urteile von größeren Spruchkörpern nur mit der Rechtsrüge. Der VE geht hierbei von der Erwägung aus, daß der Spruch von gering besetzten Gerichten nicht annähernd die gleiche Gewähr für die Richtigkeit der von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen biete wie der Spruch stärker besetzter Gerichte und deshalb die Möglichkeit einer zweiten Tatsachenverhandlung gegeben sein müsse; wenn der VE in Einzelrichter- und Schöffensachen den Anfechtungsberechtigten daneben auch die Möglichkeit gibt, unter Verzicht auf die Be-

rufung unmittelbar mit der Rechtsrüge gegen das Urteil vorzugehen, so ist hierbei die Rücksicht auf solche Fälle bestimmend, in denen ausnahmsweise der Schwerpunkt in der Rechtsanwendung und Ermessenshandhabung liegt[158]). Der VE nimmt jedoch an, daß es sich hierbei stets nur um Einzelfälle handeln werde und in der Regel von dem Rechtsmittel der Berufung Gebrauch gemacht werde.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von zwei Rechtsmittelgerichten sieht der VE aus Gründen der Billigkeit nur für die Fälle vor, in denen die Rechtsrüge von demjenigen eingelegt wird, der nicht Berufung eingelegt hat.

Rechtsmittelgerichte sollen auch weiterhin die Strafkammer des LG als Berufungsgericht, das RG und die OLG als Rechtsrügegerichte bleiben. Hierbei ist für die Zuständigkeit des RG eine erhebliche Erweiterung vorgesehen, denn die Rechtsrüge soll grundsätzlich nur gegenüber Urteilen des Einzelrichters an das OLG, dagegen bei Urteilen des Schöffengerichts (in jeder Form), der Monstrekammern und der Schwurgerichte an das RG gehen[159]).

Der VE lehnt damit die von Siegert[160]) gemachten Vorschläge ab, die dahin gehen, in Verbindung mit der Beseitigung des Unterschiedes zwischen Tat- und Rechtsfragen 4 verschiedene Gruppen von Strafsachen mit verschiedenen Rechtszügen zu bilden, welche die Zweierzahl nie überschreiten können. Die erste Gruppe sollte die Strafsachen umfassen, die in erster und letzter Instanz zur Zuständigkeit des VGH gehören. Die zweite Gruppe sollte die Schwurgerichtssachen darstellen, die mit der Rechtsrüge anfechtbar werden. Zwecks Wahrung der Rechtseinheit sollten diese Rechtsrügen vor einem höchsten Strafgerichtshof verhandelt werden. Zu der dritten Gruppe sollten die Sachen der heutigen Großen Strafkammer gehören, gegen die die Berufung an das OLG gegeben sein sollte. Die letzte

158) So Schäfer, a. a. O. S. 147. Zustimmend Schwarz. Dt. Strafrecht 36, 39.

159) Für eine Tatsacheninstanz bei Schwurgerichts- und Strafkammerurteilen haben sich auch ausgesprochen: Freißler, Dt. Justiz 1935, 241; Doerffler a .a. O. S. 278; Schaffstein, Dt. Strafrecht 1935, 474.

160) Dt. Strafrecht 1935, 534; vgl. hierzu Schwarz, Dt. Strafrecht 1936, 29 ff., der diese Vorschläge für wenig glücklich hält.

Gruppe sollte die Sachen des Einzelrichters und der Schöffengerichte umfassen; als Rechtsmittel hiergegen sollte die Berufung an die Große Strafkammer beim LG zulässig sein. Im übrigen schlägt auch Siegert zur Wahrung der Rechtseinheit eine weitgehende außerordentliche Zuständigkeit des Höchsten Gerichtshofes vor.

Die weiteren Vorschläge von Siegert, die im Anschluß an den Vorschlag von Freisler und später von Thierack [161]) die Schaffung eines Reichsstrafgerichts, das an die Stelle des Volksgerichtshofs und der Strafsenate des RG treten sollte, befürworteten, haben ebenfalls nicht die Zustimmung des VE gefunden [162]).

Im Zusammenhang hiermit ist der Vorschlag von Thierack zu erwähnen [163]), der die Zuziehung von Laienrichtern zum Reichsstrafgericht fordert. Diesem Vorschlag, der ebenfalls nicht von dem VE berücksichtigt worden ist, wird entgegengehalten, daß bei seiner Verwirklichung die Verhandlung und Beratung auf das Verständnis der Laienrichter zugeschnitten werden müßte, was sich aber notwendigerweise auf die Dauer der einzelnen Verhandlung und damit auf die Arbeitslast des höchsten Gerichts sehr ungünstig auswirken müsse. Auch Kern [164]) hält den Vorschlag nicht für glücklich in der Erwägung, daß, selbst wenn die Revisionsinstanz mehr als bisher auch die Tatfrage berücksichtige, ihr „Schwerpunkt aber stets in der Auslegung des Gesetzes, also in einer ausgesprochen fachjuristischen Tätigkeit" liegen werde.

3. Die Maßnahmen des VE zur Wahrung der Rechtseinheit.

Auch die neue Verfahrensordnung weist dem RG die Aufgabe zu, neben der gerechten Entscheidung des Einzelfalles für die Einheit der Rechtsprechung zu sorgen und der gesunden Fortbildung des Rechts zu dienen. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, sieht der VE neben der Erweiterung der ordentlichen Rechtsrügezuständigkeit des RG (auf alle Schöffen-

161) Zeitschr. d. Akad. 1936, 347.

162) Gegen ein Reichsstrafgericht haben sich ferner ausgesprochen: Schwinge, Die Grundlagen usw. S. 199 und Kern, Die Grundgedanken usw. S. 24.

163) Zeitschr. d. Akad. 1936, 347.

164) Die Grundgedanken usw. S. 22. Gegen Zuziehung von Laienrichtern auch Schwarz, Zeitschr. d. Akadem. 1936, 623 ff.

gerichtssachen) daher die Schaffung einer außerordentlichen Rechtsrügezuständigkeit des RG vor. In der Erwägung nämlich, daß im Einzelfall die Verbesserung eines Urteils oft weniger wichtig sei, als die Vereinheitlichung der Rechtsprechung, daß ferner ungeklärte Zweifel über grundsätzliche Fragen das Rechtsleben beeinträchtigten und daher einer schleunigen höchstrichterlichen Klärung bedürften, will er die OLG bzw. die bei diesen bestellten Staatsanwälte verpflichten, unter gewissen Voraussetzungen eine Rechtsrüge oder Beschwerdesache dem RG zur Entscheidung vorzulegen; außerdem soll in den Fällen, in denen insbesondere die Fortentwicklung des Rechts und die Vereinheitlichung der Rechtsprechung auf dem Spiele stehen, ein besonderer Senat des RG entscheiden, der sich aus 9 auserwählten Reichsrichtern zusammensetzt [165]).

Der VE begründet also im Interesse der Rechtseinheit in weitem Umfange die Zuständigkeit des RG. Die hierbei auftauchenden Bedenken, ob diese Regelung nicht eine Ueberlastung des RG zur Folge haben werde, glaubt der VE verneinen zu können. Nach seiner Ansicht wird einmal die Zulassung der reformatio in peius, an der weiterhin festgehalten werden soll, einem Uebermaß der Einlegung von Rechtsrügen entgegenwirken, vor allem aber werden die Fälle, in denen die Beteiligten gegenüber Schöffengerichtsurteilen zur Rechtsrüge statt zur Berufung greifen, sehr gering sein [166]).

4. Die Beurteilung der Vorschläge des VE.

Die Vorschläge des VE, besonders so weit sie das Rechtsmittel selbst betreffen, haben im Schrifttum große Beachtung gefunden. Die Ansichten über ihre Zweckmäßigkeit gehen jedoch weit auseinander.

In neuester Zeit haben zu den Vorschlägen die RG-Räte Schwarz [167]) und Hartung [168]) eingehend Stellung genommen. Wäh-

165) Vgl. Doerffler, a. a. O.

166) So nach Schäfer, a. a. O., S. 149 unter Berufung auf die Justizstatistik, wonach in den Fällen, in denen gem. der Nov. v. 1932 die Beteiligten zwischen Berufung und Rev. wählen konnte, sich in Preußen im Jahr 1933 bei insgesamt 49 284 Rechtsmitteleinlegungen die Beteiligten in 48 040 Fällen für die Berufung und nur in 214 Fällen für die Rev. entschieden haben ($99\frac{1}{2}$ % : $\frac{1}{2}$ %).

167) DStR 36, 40.

168) ZStW 37 (Bd. 35), S. 89 ff.

rend Schwarz die Bestrebungen des VE hinsichtlich der Erweiterung des Rechtsmittels grundsätzlich unterstützt, kommt Hartung bei seinen Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß die Rechtsrüge des VE und ähnliche Vorschläge mit dem Wesen des Rechtsmittels unvereinbar sind. Er setzt sich daher stark für die Beibehaltung der Revision des geltenden Rechts ein. Hartung verkennt hierbei nicht, daß die Revision für das Finden einer gerechten Entscheidung nur einen sehr bedingten Wert hat, daß sie höchstens zu richtiger Rechtsanwendung, aber nicht zur „Gerechtigkeit" führe. Das ist nach Hartungs Ansicht aber auch dann nicht möglich, wenn das Rechtsrügegericht wie vorgeschlagen das angefochtene Urteil aufheben kann, falls die tatsächlichen Feststellungen der Urteilsgründe in einem auffälligen Widerspruch zu dem Akteninhalt stehen, weil nur der Tatrichter den Sachverhalt richtig würdigen könne, der „die Menschen vor sich gehabt hat, die in dem Fall ihre Rolle gespielt haben" [169]). Hartung glaubt, daß auch mit Rücksicht auf die besondere Aufgabe des RG, das Recht weiterzubilden, die Revision sich auf die rechtliche Nachprüfung beschränken müsse. Er stellt hierzu fest: „Wer als Rechtsbildner wirken will, der muß den Kopf dafür freihaben, darf nicht mit Tatsachen belastet werden; die müssen ihm andere zusammentragen" [170]).

Im einzelnen ist er der Meinung, daß sowohl bei Ausdehnung der Prüfung auf solche Verfahrensmängel, die der Beschwerdeführer nicht gerügt hat, als auch bei Erstreckung der sachlichen Nachprüfung über das rein Rechtliche hinaus in das Tatsächliche, das Revisionsgericht genötigt sein werde, unendlich viel unnötige Arbeit zu leisten, die es von seiner eigentlichen Aufgabe abbringe, daß aber ferner diese unnötige Arbeit eine so umfangreiche Behandlung der einzelnen Sache erfordere, die bei gleichbleibender Zahl der Eingänge eine gewaltige Vermehrung der Richterkräfte am RG erforderlich mache.

Für weniger bedenklich erachtete Hartung den Vorschlag des VE, der dahin geht, der Nachprüfung des Rechtsrügerichters zu unterstellen, ob ein „Wertmaß" richtig angewendet worden ist. Wenn auch dadurch der Grundsatz des Revisionsrechts durch-

169) Hartung, a. a. O. S. 92.
170) Hartung, a. a. O. S. 93.

brochen wird, daß die Revision nicht auf die Behauptung gestützt werden kann, der Tatrichter habe von der Freiheit des Ermessens, die ihm das Gesetz einräumt, keinen richtigen Gebrauch gemacht, so will Hartung im Interesse der Rechtsfortbildung einer Erweiterung der Revision zustimmen in der Erwägung, daß das neue StGB voraussichtlich mit wertenden Begriffen stark durchsetzt sein werde.

Für unannehmbar erachtete Hartung die Vorschläge des Entw., die dahin gehen, die Möglichkeit einer Teilanfechtung zu beseitigen in der Erwägung, daß hierdurch das Rev.Gericht gezwungen sei, jedes Urteil im ganzen nachzuprüfen, selbst wenn nur ein abtrennbarer Teil angefochten werde. Hartung hält auch diese Vorschläge für geeignet, das Rev.Gericht unerträglich zu belasten und von seiner eigentlichen Aufgabe abzulenken.

Die Vorschläge des VE erachtet Hartung auch als höchstbedenklich für die Einheit der Rechtsprechung. Hierbei geht er davon aus, daß der Rechtsrügerichter, falls er seiner Aufgabe, Hüter der Rechtseinheit zu sein, gerecht werden will, sich mit v i e l e n Fällen befassen muß, „weil nur aus der Masse der Erscheinungen heraus das Richtunggebende erkannt werden kann“ [171]). Nach Hartung wird das aber dann unmöglich, wenn das Rechtsrügegericht genötigt ist, sich mit jeder Rev. weit länger als heute zu befassen, und dadurch die Zahl der zu seiner Kenntnis gelangenden Rechtsfälle so gering ist, daß sie nicht ausreicht, um den erforderlichen Ueberblick zu verschaffen. Diese Nachteile können nach Hartungs Ansicht auch nicht durch eine Vermehrung der Richterkräfte behoben werden, weil dieser Ueberblick für jedes einzelne Mitglied des höchsten Gerichtshofes unerläßlich ist. Im übrigen weist Hartung darauf hin, daß eine Vermehrung der Richterkräfte auch wegen der Schwierigkeiten, die Rechtsprechung innerhalb des höchsten Gerichts selbst in Uebereinstimmung zu halten, unerwünscht sei.

Welches Schicksal nun der VE haben wird, ob er in der vorgeschlagenen Form Gesetz wird oder ob er mit Rücksicht auf die Kritik und die Abänderungswünsche Umgestaltungen erfahren wird, ist zur Zeit noch ungewiß.

171) Hartung, a. a. O. S. 94.

§ 31. Zusammenfassender Rückblick.

Ueberblickt man nun abschließend die Maßnahmen, mit denen bisher versucht wurde, die Strafsenate des RG zu entlasten. so ist festzustellen, daß hierzu im wesentlichen jeweils eine Veränderung in der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte diente, wodurch die Zuständigkeit des RG zugunsten der OLG beschränkt wurde, ferner je nach Bedarf, wie auch hinsichtlich der Zivilsenate, eine Vermehrung der Richter und Senate.

D. Schluß.

§ 32. Würdigung der wesentlichsten Entlastungsvorschläge.

a) Allgemeines.

Wenn man einen Rückblick wirft auf die vielen Vorschläge, die zur Entlastung des RG in den einzelnen amtlichen und privaten Entwürfen sowie im Schriftum gemacht wurden, so fragt es sich, ob nicht doch der eine oder andere Vorschlag geeignet ist, eine Regelung herbeizuführen, die in Zukunft eine Ueberlastung. verhindert.

Hierbei dürften jedoch von vornherein solche Maßnahmen auszuschließen sein, die den beabsichtigten Erfolg durch eine innere Umgestaltung des Rechtsmittels der Revision anstreben [1]).

Wenn die Anhänger dieser Bestrebungen ihre Ansicht damit begründen, das Rechtsmittel sei volksfremd, so gibt hier Peters [2]) die richtige Antwort, wenn er ausführt:

> „Wenn schließlich gegen die Revisionsinstanz eingewandt wird, sie sei volksfremd, so ist es zutreffend, daß die nicht mit dem schwierigen Appart vertrauten und die nicht mit den Problemkreisen bekannten Volksteile der Revisionstätigkeit fernstehen. Ebenso wie auf anderen Gebieten: auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Medizin, der Naturwissenschaften, überall gibt es Formungen und Maßnahmen, die dem Außenstehenden unnötig, wenn nicht gar falsch erscheinen. Wesentlich kann aber nicht das Urteil Außenstehender sein, sondern das Urteil derjenigen, die verantwortlich in der Organisation arbeiten. Ergibt sich, daß Maßnahmen notwendig und richtig sind, so sind sie durchzuführen. Es ist dann Sache der Aufklärung sie dem allgemeinen Volksbewußtsein nahezubringen und ihre Notwendigkeit zu begründen."

1) Vgl. hierzu besonders Schwinge, Grundlagen S. 196 ff.; ferner Krämer, ZZP Bd. 60 (1936/37), 47 ff.

2) ZStW 1937, 53 ff.

Im übrigen dürfte auch die Tatsache, daß, so viele Abänderungsvorschläge zur Entlastung gemacht wurden, bis in die neueste Zeit niemals ernstlich erwogen wurde, das Rechtsmittel als solches grundsätzlich zu ändern, ein Beweis dafür sein, daß sich die Revision in unserem Rechtssystem bewährt hat.

b) Die Entlastung der Zivilsenate.

Wenn demnach grundsätzlich der Charakter der Revision beizubehalten ist, so schließt das nicht aus, insbesondere die zivilprozessuale Revision zweckentsprechend zu verbessern, und zwar unter tunlichster Rücksichtnahme auf die verschiedenen Aufgaben des RG als Revisionsgericht.

Dabei entfällt natürlich, mit Rücksicht auf die Aufgabe der Revision, in der zu entscheidenden Sache den Parteien zu ihrem Recht zu verhelfen, eine Umbildung des Rechtsmittels nach dem Vorbild der französischen Kassation, ferner eine Regelung dergestalt, daß grundsätzlich der Parteiwille bei Anrufung des RG ausgeschaltet ist.

Was die immer wieder erhobene Forderung nach Einführung des Difformitätsprinzips anlangt, so dürfte die Ablehnung dieses Mittels sich schon aus den, bereits bei Errichtung des RG vorgebrachten Einwänden rechtfertigen, daß nämlich formelle Gleichheit (Gleichheit des Tenors) nicht immer mit materieller Uebereinstimmung (Gleichheit der Gründe) verbunden ist, und Entscheidungen, die sich in der Urteilsformel decken, durchaus auf verschiedenen inneren Gründen beruhen können. Ferner ist hierbei zu berücksichtigen, daß in nicht seltenen Fällen das RG neue Rechtsgedanken gerade gegen die übereinstimmende abweichende Auffassung beider Vorinstanzen entwickelt hat.

Durch die Einführung dieses Mittels würde demnach in weitem Umfang die Aufgabe des RG, für die Weiterbildung des Rechts zu sorgen, gefährdet.

Der weitere vielfach empfohlene Vorschlag, eine Vorprüfung einzurichten, bei der an Hand des Aktenmaterials nicht nur über die Zulässigkeit, sondern auch über die Begründetheit der Revision zu beschließen ist, und zwar entweder durch Schaffung einer selbständigen Vorprüfungsinstanz oder durch Vor-

nahme der Vorprüfung von einem aus Mitgliedern des erkennenden Senats bestehenden Kollegium [3]), dürfte gleichfalls keine befriedigende Lösung darstellen.

Denn gegen selbständige Vorprüfungssenate spricht, daß sie mit ihrer Verdoppelung des Verfahrens weder Zeit noch Arbeitsersparnis bewirken und ferner die Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch Ansichten, die von denen der erkennenden Senate abweichen, gefährden. Dieses letztere Bedenken besteht zwar nicht gegenüber dem Vorschlag, die Vorprüfung von den erkennenden Senaten vornehmen zu lassen. Jedoch läßt die Tatsache, daß auch bei dieser Lösung die Senate bzw. einzelne Mitglieder genötigt sind, sich mehrmals mit den Sachen zu befassen, selbst wenn die bei der Vorprüfung geleistete Arbeit später verwertet werden kann, dieses Mittel als ungeeignet erscheinen.

Wenn demnach alle diese Entlastungsmöglichkeiten für nicht zweckmäßig erachtet werden müssen, bleiben schließlich nur diejenigen Mittel übrig, mit denen man bis heute der Ueberlastung zu begegnen versuchte: Vermehrung der Richter und Senate, Erhöhung der Wertgrenze.

Gegen die erstere Maßnahme spricht, daß durch jede Vergrößerung des Gerichtskörpers die Schwierigkeiten, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung innnerhalb des RG aufrecht zu erhalten, sich vergrößern. Die Umgestaltung des Plenarverfahrens dürfte diese Gefahren wohl vermindert, jedoch nicht beseitigt haben.

Gegen jede Wertgrenze, insbesondere eine so hohe, wie wir sie zur Zeit haben, spricht aber, daß sie einmal unsozial wirkt und gleichzeitig durch den Ausschluß vieler Rechtsgebiete von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, ebenfalls die Einheit der Rechtsprechung beeinträchtigt. Zugunsten einer Wertgrenze läßt sich anführen, daß dieses Mittel einmal durchgreifend ist, daß es ferner einfach gestaltet ist, so daß seine Anwendung keine Schwierigkeiten bereitet, und daß schließlich die Parteien von vornherein über die Revisionsfähigkeit ihres Rechtsstreites unterrichtet sind.

3) So in neuester Zeit, unter Berufung auf die früheren Vorschläge, Schwinge, Grundlagen S. 223 ff.

Die Wertgrenze dürfte daher das geeignetste Entlastungsmittel sein, wenn zum Ausgleich für seine Nachteile entsprechende Maßnahmen getroffen werden, wenn also eine Einrichtung geschaffen wird, die die bislang von der Rechtsprechung des RG ausgeschlossenen Rechtsgebiete zur Entscheidung des höchsten Gerichts gelangen läßt. Denn alsdann entfiele der unsoziale Charakter, außerdem wäre die Rechtsprechungseinheit auf allen Gebieten gesichert.

Für verschiedene Rechtsgebiete besteht bereits heute eine Einrichtung, die es ermöglicht, unter besonderen Voraussetzungen eine normalerweise nicht vorgesehene Entscheidung des RG zu erhalten, so für die freiwillige Gerichtsbarkeit durch die §§ 27, 28 FGG, für die Grundbuchsachen durch § 79 GBO, für das arbeitsgerichtliche Verfahren u. a. m.[4]), sowie schließlich seit der NotVO vom 14. 6. 1932 auch für bestimmte Ehesachen. Wenn gegen eine Uebernahme der für diese Gebiete getroffenen Regelung auf das Verfahren im allgemeinen vorgebracht wird, daß eine solche Maßnahme nur dann wirksam und erfolgversprechend sei, wenn die OLG zum mindesten über die gesamte Rechtsprechung des RG bzw. aller anderen OLG unterrichtet seien, so dürfte hieran dieses Mittel nicht scheitern, weil unser umfangreiches juristisches Schrifttum in erschöpfender Weise über die Rechtsprechung, insbesondere des RG, unterrichtet.

Es dürfte sich demnach eine Regelung empfehlen, die unter Beibehaltung der Wertgrenze dem OLG vorschreibt, unabhängig von der Wertgrenze die Revision an das RG für zulässig zu erklären, wenn es von der Rechtsprechung des RG abweichen will. Außerdem aber, im Interesse einer Fortbildung des Rechts, auch dann, wenn es in einer Sache wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung eine höchstrichterliche Entscheidung für erwünscht erachtet.

Um die Rechtsgarantien für die Parteien zu erhöhen, wäre ferner die Möglichkeit vorzusehen, daß jede Partei, falls nicht die Zulässigkeit der Revision im Berufungsurteil ausgesprochen ist, eine Entscheidung des OLG über die Revisionsfähigkeit in einem unanfechtbaren Beschlußverfahren herbeiführen kann.

4) Im einzelnen vgl. hierzu Mannheim, Beiträge S. 212 ff.

Um schließlich aber auch in Sachen, in denen die Landgerichte Rechtsmittelendgerichte sind, eine höchstrichterliche Entscheidung zu erreichen, wäre zu erwägen, dem Landgericht die Befugnis zuzuerkennen, bei Sachen von grundsätzlicher Bedeutung diese unter Darlegung seiner Rechtsauffassung dem OLG vorzulegen zwecks Entscheidung darüber, ob im Interesse der Rechtsprechung und damit im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung eine Entscheidung des RG erwünscht erscheint; bejahendenfalls hätte alsdann das OLG gleichfalls unter Darlegung seiner Rechtsauffassung die Sache dem RG zu unterbreiten.

Sollte nun durch eine derartige Regelung eine erhöhte Belastung des RG eintreten, so könnte ohne Nachteil für die Rechtsprechung und für die Rechtsuchenden die Wertgrenze weiter erhöht werden.

Auf diese Weise dürfte es dann möglich sein, die Zahl der Zivilsenate noch weiter zu verringern und dadurch die Mängel zu beseitigen, die ein zu großer höchster Gerichtshof in sich birgt.

c) Die Entlastung der Strafsenate.

Für die Strafsenate, deren Arbeitslast bereits durch Errichtung des VGH wesentlich gesunken ist, dürfte sich eine ähnliche Regelung empfehlen, vor allem dann, wenn nach den Vorschlägen des Vorentwurfs, die Nachprüfungsmöglichkeit erweitert wird und dadurch ein Anwachsen unvermeidlich ist.

Die Regelung wäre in der Weise vorzunehmen, daß in weiterem Umfange als bisher die OLG als Revisionsgerichte bestellt werden, dafür aber die OLG bei beabsichtigter Abweichung von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung oder bei Sachen von grundsätzlicher Bedeutung die Revision unter Darlegung ihrer Rechtsauffassung dem RG zu unterbreiten hätten.

Auf diese Weise würde es ermöglicht, auch die Zahl der Strafsenate weiter zu verringern.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 15. Januar 1909 zu Koblenz als Sohn des Architekten Franz Huch und seiner Ehefrau Susanna geb. Ollig. Ich besitze die deutsche Reichsangehörigkeit. Nach Besuch des staatl. Kaiserin Augusta-Gymnasiums zu Koblenz legte ich an dieser Anstalt am 20. Februar 1929 die Reifeprüfung ab. Im Anschluß daran studierte ich Rechtswissenschaft an den Universitäten Freiburg/Brsg. (3 Semester) und Bonn (4 Semester). Am 26. Mai 1933 bestand ich vor dem Juristischen Prüfungsamt beim Oberlandesgericht in Köln die erste juristische Staatsprüfung und wurde daraufhin zum Referendar ernannt. Nach Ableistung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes legte ich am 20. Januar 1937 vor der Prüfungsstelle Düsseldorf des Reichs-Justizprüfungsamtes die große Staatsprüfung ab.

Franz Huch.